

## **Mütter zwischen Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit**

Institutionelle Hilfen und Hürden bei einem beruflichen  
Wiedereinstieg nach einer Kinderpause

Claus Wendt  
Mathias Maucher

Claus Wendt  
Mathias Maucher

## **Mütter zwischen Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit**

Institutionelle Hilfen und Hürden bei einem beruflichen Wiedereinstieg  
nach einer Kinderpause

Working Papers from the *International Project on Family Change and Family Policies*, Research Department A, Mannheim Centre for European Social Research.

The International Project on Family Change and Family Policies, co-directed by Prof. Flora (University of Mannheim, Mannheim Centre for European Social Research) and Profs. Kamerman and Kahn (Columbia University School of Social Work, New York), analyses changes in family structures and family policies in long-term and comparative perspectives in 20 countries in Europe and overseas. Primary output will be publication of a 7-volume-series on family changes and family policies, including five volumes with country studies and two comparative volumes. Another major objective is building up a family policy database which will include regularly updated time series. The project is supported by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Related to this project, the European Commission finances a training and mobility program of young researchers, which concentrates on recent developments of families in European welfare states in comparative perspective.

**Wendt, Claus:**

Mütter zwischen Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit : Institutionelle Hilfen und Hürden bei einem beruflichen Wiedereinstieg nach einer Kinderpause / Claus Wendt ; Mathias Maucher. –

Mannheim : 2000

(Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung ; 18)

ISSN 1437-8574

Nicht im Buchhandel erhältlich

Schutzgebühr: DM 5,-

Bezug: Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES), Postfach, 68131 Mannheim

WWW: <http://www.mzes.uni-mannheim.de>

Redaktionelle Notiz:

*Claus Wendt ist Doktorand am Institut für Soziologie der Universität Heidelberg. Thema der Doktorarbeit, die von Prof. Jürgen Kohl betreut wird, ist ein Vergleich der Gesundheitssysteme von Deutschland, Österreich, Großbritannien und Dänemark. Neben dem Projekt 'Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe', in dessen Rahmen das vorliegende Arbeitspapier entstanden ist, nahm er als TMR-Stipendiat an dem Projekt 'Family and Welfare State in Europe' mit Forschungsaufenthalten an der Universität Roskilde und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien teil. Weitere Informationen: [http://www.mzes.uni-mannheim.de/arb1/tmr\\_pers.html](http://www.mzes.uni-mannheim.de/arb1/tmr_pers.html).*

*Mathias Maucher ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsarchiv EURODATA und dort im Projekt 'Cost of Social Security' tätig. In Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt (ILO), Genf, zielt dieses Vorhaben darauf, für die seit 1949 durchgeführte Erhebung zu Mittelaufbringung und -verwendung zentraler Institutionen sozialer Sicherheit eine Datenbanklösung für die Staaten West- und Mitteleuropas zu implementieren, die an die Finanztransaktionen der Systeme, Fonds, Träger und Programme eine Beschreibung der allgemeinen wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung miteinschließt. Im Rahmen des Projekts 'Family Policy and Family Change in Western Europe' ist er am Aufbau einer Datenbank zu familienpolitischen Maßnahmen für die EU-Mitgliedsstaaten beteiligt.*

## Zusammenfassung

In dem Arbeitspapier wird untersucht, in welcher Form Mütter bei ihrem Wiedereinstieg in den Beruf vom wohlfahrtsstaatlichen Institutionengeflecht sowie familiär-nachbarschaftlichen Solidaritätsmustern unterstützt werden bzw. welche Barrieren bei einer Rückkehr in den Arbeitsmarkt weiterhin bestehen. Die Untersuchung basiert erstens auf einer Beschreibung der nationalen familienpolitischen und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie auf einer Überprüfung, wie diese Vorgaben auf lokaler Ebene umgesetzt werden. Zweitens wird der Frage nachgegangen, welche Wirkungen diese institutionellen Regelungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben. Dieser Schritt erfolgt über Interviews mit Familien, in denen mindestens ein Kind unter sechs Jahren lebt. Aufgrund der Einbindung in ein internationales Projekt liegen die Interviews nur in einer englischen Fassung vor.

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern ist in Deutschland seit Mitte der 70er Jahre erheblich gestiegen. Dennoch zeigt sich daran, daß nur selten nach Ende des Erziehungsurlaubs eine direkte Wiederaufnahme der zuvor ausgeübten Tätigkeit gelingt, daß die institutionellen Hürden für einen beruflichen Wiedereinstieg erheblich sind. Ein Hauptproblem ist darin zu sehen, daß Mütter in der Regel eine Teilzeittätigkeit nachfragen, während Arbeitgeber oftmals nur die zuvor bestehende Vollzeitstelle anbieten. Arbeitszeiten der Eltern sollen teilweise durch öffentliche Betreuungseinrichtungen abgedeckt werden. Die Ergebnisse des Arbeitspapiers verdeutlichen, daß ein Recht auf einen Kindergartenplatz nicht ausreicht, wenn erstens die Betreuungszeiten verhältnismäßig starr sind und zweitens kein erneuter Rechtsanspruch auf öffentliche Kinderbetreuung gewährt wird, sobald Kinder das Einschulungsalter erreichen. Neben der staatlichen Unterstützung wurde in den Interviews nach privaten Hilfen gefragt. Dabei zeigt sich, daß zwar eine hohe nachbarschaftliche Solidarität zwischen Familien zu verzeichnen ist. Diese wird jedoch nur selten in Anspruch genommen, um Zeiten auszugleichen, in denen Mütter die Betreuung des Kindes aufgrund einer Erwerbstätigkeit nicht selbst übernehmen können; dafür sind weiterhin nahe Angehörige zuständig. Wenn es um eine parallele Verwirklichung von Familie und Beruf geht, sind es folglich die Frauen, die sich bei verhältnismäßig starren Vorgaben des Arbeitsmarktes und öffentlicher Betreuungsangebote als sehr flexibel erweisen (müssen). Beispiele sind die Aufnahme selbständiger Tätigkeiten, die am Abend oder am Wochenende ausgeübt werden können oder der Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz, der leichter mit den Betreuungszeiten öffentlicher Einrichtungen in Einklang zu bringen ist.

Die Interviews wurden in zwei unterschiedlichen Stadtteilen durchgeführt. Zwei Ergebnisse sind dabei hervorzuheben: In dem Mittelschicht-Stadtteil haben sich sehr viel häufiger (selbst)organisierte Formen der Solidarität entwickelt, die eine Entlastung für Familien bedeuten können, die in dem 'sozial schwachen' Stadtteil so nicht bestehen. Hinsichtlich der Wiedereinstiegschancen ist darüber hinaus zu betonen, daß in dem Mittelschicht-Stadtteil die Gefahr einer Dequalifizierung bei längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt dominiert, während in dem 'sozial-schwachen' Stadtteil u. a. das Problem zu verzeichnen ist, daß das mit einer Teilzeitstelle zu erzielende Gehalt zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. Mit diesem Problem sehen sich insbesondere alleinerziehende Mütter konfrontiert, die häufig keine Alternative zu einer Abhängigkeit von Sozialhilfe sehen, solange die Betreuung der Kinder sehr zeitintensiv ist.

Für die Bereitstellung der Interviews, die im Rahmen des von der 'Danish Social Science Research Council' finanzierten Projektes 'Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe' erhoben wurden, danken wir Peter Abrahamson (Univ. Kopenhagen), Thomas Boje (Univ. Umeå), Bent Greve und Herman Schmid (Univ. Roskilde). Außerdem sind wir allen Interviewpartnerinnen und -partnern zu Dank verpflichtet. Namentlich nennen möchten wir: Heidrun Back (Kath. Kindergarten Wallstadt), Ingrid Schmid (Ev. Kindergarten Hochstätt), Herrn Peters (Kath. Gesamtkirchengemeinde) sowie Volker Schanz-Biesgen (Stadtjugendamt). Zusätzliche für dieses Arbeitspapier wichtige Informationen wurden von den Herren Pawlowski (Arbeitsamt Mannheim), Walker (Statistikstelle der Stadt Mannheim), Raatz (Amt für Wohnungswesen und Stadterneuerung), Wienand (Stadtjugendamt) und Werner (Sozialamt) zur Verfügung gestellt. Für die Durchsicht des Manuskripts und für hilfreiche Anregungen danken wir Markus Gangl, Thomas Bahle, Gretchen Wiesehan (alle MZES), Kirsten Scheiwe (MZES/Univ. Hildesheim), Yasemin Niephaus (Univ. Heidelberg) und Sabine Kubesch (Univ. Ulm).

# Inhalt

1	Einleitung .....	1
	Erwerbsbeteiligung von Müttern .....	3
	Familienwerte – Mütterbilder – Erwerbsorientierung von Frauen .....	6
	Hypothesen .....	8
2	Institutionelle Regeln und Angebote zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs .....	9
2.1	Zeitrechte für Eltern .....	10
2.1.1	Freistellungsregelungen .....	10
	Mutterschutz .....	10
	Erziehungsurlaub .....	11
	Regelungen auf Branchen- und Betriebsebene - Berufsstatusdifferenzen .....	14
	Temporäre Freistellungsmöglichkeit .....	15
	Resümee .....	15
2.1.2	Erleichterung der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt .....	16
2.2	Soziale Dienste im Bereich Kinderbetreuung .....	17
2.2.1	Rechtlicher Rahmen für außerfamiliäre Kinderbetreuungsangebote .....	17
	Angebotsseite und Zugangsvoraussetzungen .....	17
	Finanzierung der Angebote zur Kinderbetreuung .....	21
2.2.2	Versorgungs- und Angebotssituation - Kinderbetreuung .....	23
2.3	Monetäre Transfers für Familien .....	24
2.3.1	Erziehungsgeld .....	25
	Bundeserziehungsgeld .....	25
	Landeserziehungsgeld .....	26
2.3.2	Kindergeld/Familienzuschlag .....	27
2.3.3	Unterhaltsvorschuß .....	28
2.3.4	Sozialhilfe .....	29
2.3.5	Wohngeld .....	31
3	Situation auf lokaler Ebene .....	32
3.1	Auswahl und Beschreibung der Nachbarschaften .....	32
3.2	Bestimmung der Stichprobe und Durchführung der Interviews .....	37
3.3	Charakterisierung der Interviewpartner .....	38
3.4	Versorgungssituation mit öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen .....	40
	Mannheim .....	40
	Hochstätt und Wallstadt .....	42
	Stadtteilvergleich – Positionierung Mannheims im Bundes- und Landesvergleich .....	43
4	Hilfen und Hürden bei einem beruflichen Wiedereinstieg: Auswertung der Interviews .....	45
4.1	Wirkungen sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen auf die Lebenssituation von Familien .....	45
	Zeitverträge und geringfügige Beschäftigungen .....	46
	Entlassung während der Schwangerschaft .....	47
	Abfindung bei Verzicht auf den Arbeitsplatz .....	48
	Nachfrage nach Teilzeit – Angebot an Vollzeit .....	48
	Wahl eines neuen Tätigkeitsfeldes .....	51
	Problemlose Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz .....	51
4.2	Staatliche Transferleistungen und öffentliche Kinderbetreuung .....	54
4.2.1	Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub .....	54
4.2.2	Öffentliche Kinderbetreuung .....	62
	Kinderkrippen .....	63
	Kindergärten .....	66
	Horte und Kernzeitenbetreuung .....	71
4.3	Formen der Solidarität in Familie und Nachbarschaft .....	75
5	Schlußfolgerungen .....	84
6	Literatur .....	99
7	Anhang .....	104

## 1 Einleitung

Wie gelingt Müttern in Deutschland der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt? Welche Hindernisse sind dabei zu überbrücken, und welche Hilfen werden zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereitgestellt? Diese Fragen bilden den Schwerpunkt des vorliegenden Arbeitspapiers. Eingebettet ist die Untersuchung in das Projekt 'Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe', in dem die Auswirkungen unterschiedlicher europäischer Wohlfahrtsstaaten auf die Lebenslagen von Familien analysiert werden. In dieses Projekt sind fünf Länder einbezogen: Dänemark, Schweden, Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Die Analyse erfolgt zum einen über einen Vergleich der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, des Dienstleistungsangebotes und der finanziellen Leistungen für Familien sowie des sozio-demografischen Kontextes. Zum anderen basiert das Projekt auf Interviews mit Familien, in denen jeweils mindestens ein Kind unter 6 Jahren lebt. In jedem der Länder wurden 40 Interviews durchgeführt. Dieses Untersuchungsdesign läßt eine Verknüpfung nationaler Regelungen mit der Umsetzung auf lokaler Ebene zu sowie – über die Interviews – eine Überprüfung, ob mit den jeweiligen Regelungen auch die angestrebten Ziele erreicht werden. Die vorliegende Untersuchung wird von der Frage geleitet, wie in den fünf Ländern Familie, Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt sind<sup>1</sup>. In welcher Form werden Familien mit Kindern durch den Wohlfahrtsstaat entlastet? Wie werden Mütter bei dem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gefördert? In welcher Hinsicht ist der Wohlfahrtsstaat mit dem Arbeitsmarkt verbunden, ist beispielsweise eine Erwerbstätigkeit die Voraussetzung für einen Anspruch auf Sozialleistungen? Es wird aber auch die Frage nach weiteren – intrafamiliären und sozialraumbezogenen – Formen der Hilfe und Solidarität gestellt, also vertieft darauf eingegangen, wie Familien durch Verwandte oder auch innerhalb der Nachbarschaft unterstützt werden. Deshalb wurden die Interviews in jedem der einbezogenen Länder in jeweils zwei Nachbarschaften einer Stadt durchgeführt.

Der folgende Text dient einer ersten Auswertung der deutschen Interviews, die in Mannheim durchgeführt wurden<sup>2</sup>. In Anlehnung an die für das Gesamtprojekt 'Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe' entwickelte Vorgehensweise<sup>3</sup> werden Einflußgrößen auf die Entscheidung für einen beruflichen Wiedereinstieg von Müttern nach der Geburt eines Kindes über eine Überprüfung sozial- wie arbeitsrechtlicher Regelungen, das Ausmaß öffentlicher Unterstützung, und die Verfügbarkeit privater Hilfen analysiert (siehe Schaubild 1). Unter 'öffentlicher Unterstützung' sollen hier Kinderbetreuungsangebote verstanden werden, die – grundsätzlich entgeltlich – von kommunalen, frei-gemeinnützigen oder gewerblichen Anbietern organisiert werden. Als private Hilfe bezeichnen wir demgegenüber Kinderbetreuung durch Familienmitglieder, Freunde und Bekannte oder Personen aus dem unmittelbaren Wohnumfeld, die in der Regel ohne direkte finanzielle Gegenleistung erbracht wird. Im Mittelpunkt

---

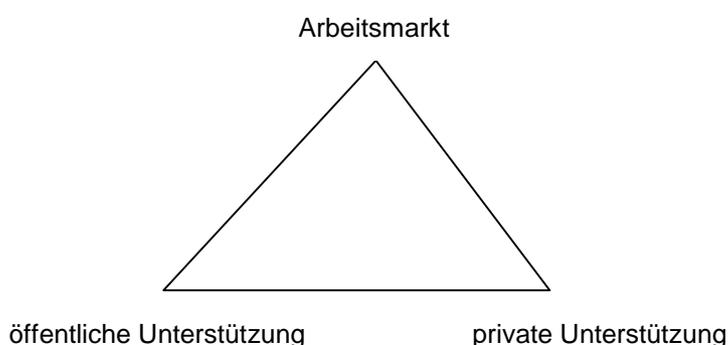
<sup>1</sup> Abrahamson, Peter/Boje, Thomas B./Greve, Bent/Schmid, Herman: Reserach Note: Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe: New Models for Provision of Social Welfare and Social Citizenship in Europe, 1999.

<sup>2</sup> Eine umfassende vergleichende Analyse der erhobenen Daten wird an den Universitäten Roskilde (Dänemark) und Umeå (Schweden) durchgeführt.

<sup>3</sup> Abrahamson/Boje/Greve/Schmid 1999.

stehen zwei Fragestellungen: 1. Durch welche Maßnahmen werden Mütter mit Kindern unter 6 Jahren bei einem Wiedereinstieg in den Beruf unterstützt bzw. welche Barrieren bestehen weiterhin für Mütter bei diesem Schritt in den Arbeitsmarkt? 2. Welche Strategien verfolgen Familien mit Kindern im Vorschulalter im Spannungsfeld von (gewünschter) Erwerbsbeteiligung und Kinderbetreuungsverpflichtungen? Einen allgemeinen Überblick über die Problematik des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Kinderpause – auch aus der Lebensverlaufperspektive – geben u.a. Gavranidou 1993, Nauck 1993, Lauterbach 1994, Klein/Braun 1995, Keiser 1997 und Kurz 1998. Engelbrech 1997 bzw. Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997 analysieren beispielsweise unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitsmarktaspekten sowie des rechtlich-institutionellen Rahmens Ergebnisse einer Sondererhebung zum Wiedereinstieg von Frauen nach einer Kinderpause.

### Schaubild 1: Spannungsfeld zwischen Erwerbsbeteiligung und Kinderbetreuung



Darstellung und Analyse erfolgen in fünf Schritten: Einleitend wird in der gebotenen Kürze auf zwei zentrale makrosoziologische Kontextfaktoren eingegangen (*1 Einleitung*): Für das Verständnis familialer Vereinbarkeitsstrategien sind Erwerbsbeteiligungsquoten von Müttern mit Kindern sowie vorherrschende Wertvorstellungen zu Mütter-, Väter- und Elternrollen bei der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern gleichermaßen von Bedeutung. In einem zweiten Schritt beschäftigen wir uns mit dem rechtlichen und infrastrukturellen Rahmen des beruflichen Wiedereinstiegs auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (*2 Institutionelle Regeln und Angebote zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs*). Hier sollen die (auch in den Interviews erkennbaren) maßgeblichen institutionellen Regelungen und Leistungen in den drei Bereichen 'Zeitrechte für Eltern' (2.1), 'Einrichtungen der Kinderbetreuung' (2.2) und 'monetäre Transfers an Familien' (2.3) herausgearbeitet werden. Damit soll der für die Familien relevante Handlungs- und Entscheidungskontext aufgespannt werden. In einem dritten Schritt folgen Informationen über die Situation auf lokaler Ebene, d. h. in Mannheim und den beiden für die Interviews ausgewählten Stadtteilen Hochstätt und Wallstadt (*3 Situation auf lokaler Ebene*). Im Anschluß an die Erläuterung der Vorgehensweise zur Auswahl der Nachbarschaften werden die Stadtteile, in denen die Untersuchung durchgeführt wurde, anhand einiger demografischer und sozioökonomischer Indikatoren beschrieben (3.1). Nach knappen Erläuterungen zur Methodik (3.2) folgt eine Charakterisierung der Interviewpartner (3.3), auch im Hinblick auf die Frage, inwieweit es sich um

'typische Fälle' handelt bzw. welche Personengruppen in der Zufallsstichprobe über- oder unterrepräsentiert sein dürften. In Teil 3.4 wird außerdem ein Überblick über die Nachfrage- und Angebotssituation der außerfamiliären Kinderbetreuung gegeben. In dem vierten, zentralen Teil soll anhand der in den Interviews gemachten Aussagen oder Einschätzungen überprüft werden, ob bzw. inwieweit die Leistungen und rechtlichen Regelungen auch die gesetzlich intendierte Wirkung erzielen (*4 Hilfen und Hürden bei einem beruflichen Wiedereinstieg*). Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Frage, inwieweit die rechtlich-infrastrukturellen Rahmenbedingungen die Ausbildung eines sequentiellen oder eines parallelen Musters von Erwerbstätigkeit und Familienphase fördern oder behindern. Darüber hinaus interessiert uns, welche Formen bzw. Muster von Solidarität innerhalb der Familie und der Nachbarschaft eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglichen (4.3). Abschließend werden erste Ergebnisse der Analyse der Interviews präsentiert und diskutiert (*5 Schlußfolgerungen*). Bei diesen Überlegungen wird – auf Grundlage der Analyse der Interviews – Schaubild 1 wieder aufgegriffen und dieses Modell in Schaubild 11 um die Dimension der lokalen Ebene und um intermediäre Institutionen (vgl. auch Evers/Olk 1996) ergänzt.

### **Erwerbsbeteiligung von Müttern**

Aktuelle Querschnittsdaten zur Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kindern bis einschließlich Grundschulalter untermauern erneut zwei bekannte Befunde<sup>4</sup>: Je jünger das jüngste im Haushalt lebende Kind ist, desto niedriger ist die Erwerbstätigenquote der Mütter; mit zunehmender Zahl der Kinder sinkt deren Erwerbsbeteiligung – sowohl insgesamt wie auch für jede Altersgruppe in Abhängigkeit vom Alter des jüngsten Kindes. Ein für alle Familiengrößen einheitlicher Einfluß des Familienstandes läßt sich hierbei nicht ablesen, für ledige und geschiedene Frauen weist die Statistik im Vergleich zu verheirateten und mit ihrem Ehe- oder Lebenspartner zusammenwohnenden Frauen jedoch leicht erhöhte Erwerbsquoten aus<sup>5</sup>. Auch befinden sich deutlich mehr 25-34jährige Mütter im Arbeitsmarkt als 15-24jährige – ein angesichts der gestiegenen Alters von Frauen bei Geburt des ersten Kindes und einer im Vergleich der letzten zwei bis drei Dekaden zeitlich hinausgezögerten Familienphase auf den ersten Blick so nicht erwartbarer Befund. Eine Erklärung könnte der ebenfalls verlängerte Verbleib von Frauen im Bildungssystem bieten. Im Vergleich dazu läßt sich für die 35-44jährigen Mütter ein weiterer leichter Anstieg der Erwerbsbeteiligung konstatieren.

Einen hinsichtlich Kinderbetreuungsmöglichkeiten maßgeblicher Parameter stellt die Arbeitszeit dar. Von allen erwerbstätigen Frauen mit Kindern (im April 1998: 7,105 Mio.) arbeiteten 35,3% bis einschließlich 20 Stunden wöchentlich, 21,7% zwischen 21 und 35 Stunden, und 43,0% hatten eine Wochenarbeitszeit von mindestens 36 Stunden<sup>6</sup>. Frauen mit mindestens einem Kind unter 3 oder 6 weisen zwar im Vergleich zu allen Frauen eine unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung auf. Üben sie jedoch eine Erwerbstätigkeit aus, so geschieht das überwiegend im Rahmen eines Vollzeitarbeitsver-

---

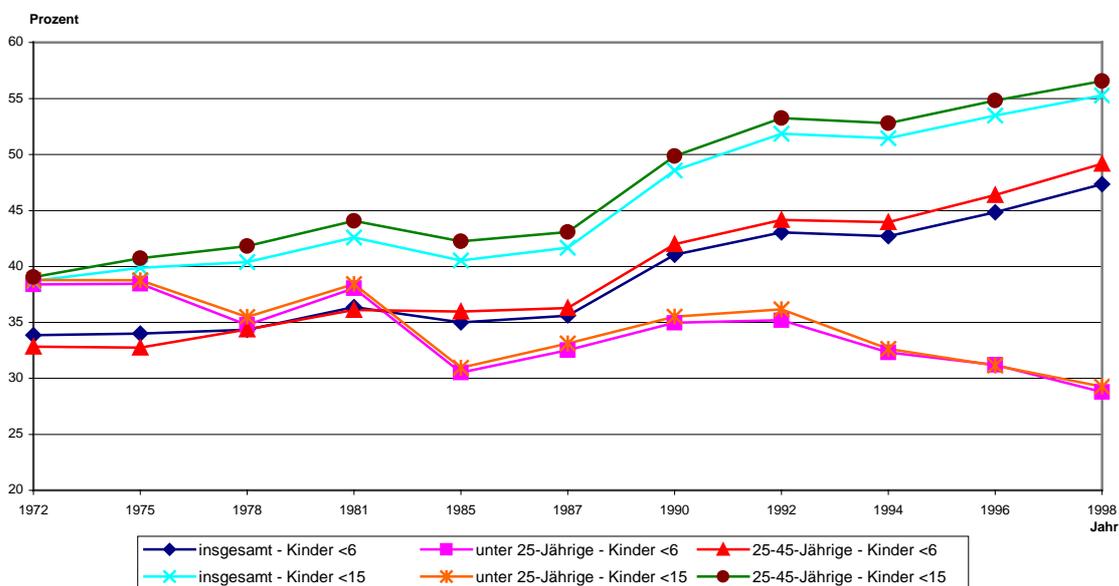
<sup>4</sup> Vgl. Tabelle A1 und A2 im Anhang.

<sup>5</sup> Für verheiratet getrennt lebende und verwitwete Frauen sind die Befunde uneinheitlich, was mit den geringen Fallzahlen zusammenhängen dürfte.

hältnisses. Ein verhältnismäßig einheitliches Muster ergibt sich bei Betrachtung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder: Steigt die Zahl der Kinder, so arbeitet ein höherer Anteil von Müttern nur noch maximal 20 Stunden pro Woche. Über alle Haushaltskonstellationen hinweg sind Alleinerziehende zu einem höheren Anteil mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden pro Woche erwerbstätig.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Erwerbstätigenquote für Frauen mit im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern kontinuierlich erhöht<sup>7</sup>, v.a. aufgrund der Zunahme der Erwerbstätigkeit von Müttern im Alter zwischen 25 und 45 Jahren<sup>8</sup> (vgl. Schaubild 2). Im früheren Bundesgebiet nahm sie seit Anfang der 70er Jahre folgende Entwicklung:

**Schaubild 2: Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Müttern nach Altersgruppen und Alter der Kinder (1972-1998)**



Bem.: Erwerbstätigkeitsquoten von Frauen mit Kindern unter 15 Jahren für das frühere Bundesgebiet auf Basis der Mikrozensus; Quelle: Statistisches Bundesamt 1999: 307-309.

Bei verheirateten Frauen im Alter zwischen 25 und 35 sowie bei Frauen mit Kindern unter 6 Jahren lässt sich jedoch im Vergleich zu 1986 mit Stand 1995 eine rückläufige Entwicklung der Beschäftigung konstatieren<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Das hier angeführte Zahlenmaterial lässt keine Rückschlüsse darauf zu, inwieweit die tatsächlichen Arbeitszeiten mit den nachgefragten und/oder gewünschten übereinstimmen.

<sup>7</sup> Für die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen nach Familienstand: siehe Schaubild A1 im Anhang.

<sup>8</sup> Dieser seit den siebziger Jahren bestehende Trend basiert maßgeblich auf der Zunahme der Erwerbsbeteiligung 35-55-jähriger verheirateter Frauen, insbesondere auch von Müttern mit Kindern zwischen 6 und 15 Jahren. "Während dabei die 35-45-jährigen verheirateten Frauen vor allem vom zunehmenden Teilzeitangebot profitieren konnten, zeichnet sich bei den 45- bis 55-jährigen Frauen auch ein Anstieg bei der Vollzeitenerwerbstätigkeit ab." (Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 158).

<sup>9</sup> Vgl. Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 158.

Was machen Frauen nach Ende des Erziehungsurlaubs? Zu dieser Frage liegen inzwischen einige Umfragen und Sonderauswertungen vor. Einer IAB-Erhebung zufolge waren von 100 Frauen in Westdeutschland, die zwischen 1990 und 1992 in den Erziehungsurlaub gegangen waren, 1995 etwa die Hälfte (noch) nicht wieder berufstätig, 15% waren vollzeit- und 33% teilzeiterwerbstätig<sup>10</sup>. Erneut im Erziehungsurlaub befanden sich 27%, arbeitssuchend jedoch waren nur 1% der Mütter (Engelbrech 1997: 2). Probleme bei der Wiedereingliederung sind bei mittel- bis hochqualifizierten Tätigkeiten bereits nach ein bis zwei Jahren Unterbrechung zu erwarten. Zwar gaben etwa 60% der Berufsrückkehrerinnen an, es habe in punkto beruflicher Stellung, beruflicher Position, Länge des Arbeitswegs und Interessantheit der Tätigkeit für sie keinen Abstieg gegeben. Sehr häufig mußte die Erwerbsunterbrechung jedoch mit Verdiensteinbußen 'erkauft' werden: 51% der Frauen gab an, weniger zu verdienen<sup>11</sup>. Trotz Weiterbeschäftigungsgarantie im Bundeserziehungsgeldgesetz wurde eine Beschäftigung in 4 von 10 Fällen nicht im alten, sondern einem anderen Betrieb wiederaufgenommen. Neben Betriebsauflösungen oder -verlegungen spielte in diesem Zusammenhang (bei gut einem Drittel) eine Kündigung der Berufsrückkehrerinnen eine Rolle, die darin motiviert war, daß die Frauen ihr Kind weiter selber betreuen wollten oder mußten und dies mit einer Tätigkeit in einer anderen Unternehmung eher vereinbar war. Bei etwa einem Fünftel der Betriebswechslerinnen war die Arbeitszeit im neuen Betrieb besser mit den Wünschen oder Möglichkeiten einer Tagesbetreuung für die Kinder in Einklang zu bringen. Bereits während des Erziehungsurlaubs waren 1995 etwa 20% der Mütter in Teilzeit beschäftigt. Die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung war betrieblicherseits zwar in jedem vierten Fall gegeben, konnte allerdings häufig wegen familialer Pflichten und angesichts der sehr häufig unzureichenden Betreuungsinfrastruktur nicht wahrgenommen werden.

Auch Längsschnittdaten zu Erwerbsverläufen von Frauen<sup>12</sup> zeigen, daß bei Müttern jüngerer Geburtskohorten eine durch die Geburt eines Kindes bedingte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit tendentiell kürzer ausfällt als bei Frauen älterer Kohorten. Dies trifft gemäß Lauterbach (1994) – in Übereinstimmung mit Annahmen der Humankapitaltheorie zum Erwerbsangebot sowie der Life-Cycle-Squeeze-Theorie<sup>13</sup> – in verstärktem Maße für Frauen mit höherer beruflicher Bildung zu. Ebenso scheidet ein immer geringerer Anteil der später geborenen Frauen wegen Geburt und Kindererziehung dauerhaft aus dem Pool der Erwerbstätigen aus<sup>14</sup>. Die Geburt eines zweiten Kindes wirkt sich in aller Regel verzögernd auf die Wiedereintrittsrate in den Arbeitsmarkt aus, der zeitliche Abstand zwischen den Schwangerschaften erhöht jedoch die Wahrscheinlichkeit, wieder beschäftigt zu werden (Lauterbach 1994: 240). Diese Befunde gründen allerdings auf einer Datenbasis, welche die Auswirkungen der Er-

---

<sup>10</sup> Welche Motive standen bei den Berufsrückkehrerinnen im Vordergrund? Zu 56% intrinsische Motive (wie Freude am Beruf, Gefühl, durch Hausarbeit nicht ausgefüllt zu sein, Wunsch nach sozialen Kontakten), zu knapp 25% das Ziel finanzieller Selbständigkeit (auch: Selbstverständlichkeit der Berufstätigkeit; Absicht, für eine eigenständige Absicherung im Alter mitzusorgen), zu gut einem Fünftel finanzielle Erfordernisse (Engelbrech 1997: 3).

<sup>11</sup> - 29% verdienten gleich viel und 20% mehr als vor dem Erziehungsurlaub.

<sup>12</sup> Nur auf dieser Datenbasis können Aussagen über die relative Bedeutung des sequentiellen/Phasenmusters bzw. des parallelen Musters der Erwerbsbeteiligung gemacht werden.

<sup>13</sup> Frauen mit besserer Humankapitalausstattung schieben zwar die Unterbrechungen im Lebenslauf zeitlich auf, kehren dann aber bei kürzerer Unterbrechungsdauer mit höherer Wahrscheinlichkeit auf den Arbeitsmarkt zurück.

<sup>14</sup> Auch hat die Dauer bis zum Wiedereinstieg nach Geburt des letzten Kindes in der Kohortenfolge abgenommen.

ziehungsurlaubs- und Erziehungsgeldregelungen nicht widerspiegeln. Sie werden jedoch durch neuere Analysen mit Hilfe multipler Hazardratenmodelle untermauert und ergänzt, die auf der Basis von Erhebungen vorgenommen werden, die das Rückkehrverhalten von Müttern vor dem Hintergrund der seit 1986 geänderten institutionellen Rahmenbedingungen fokussieren<sup>15</sup>.

Die für den Zusammenhang des Arbeitspapiers wesentlichen Ergebnisse dieser Studien sind darin zu sehen, daß hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen häufiger und früher auf den Arbeitsmarkt zurückkehren (Ziefle 2000; Klein/Braun 1995; Kurz 1998). Dabei wirkt sich insbesondere der öffentliche Dienst positiv auf die Rückkehrrate aus (Kurz 1998). Umgekehrt gilt: Je länger der Ausstieg, desto geringer die Wiedereinstiegschancen (Klein/Braun 1995), und mit der Geburt eines weiteren Kindes sinken die Wiedereinstiegschancen erheblich (Kurz 1998). Weniger qualifizierte Frauen unterbrechen häufiger ihre Erwerbstätigkeit und waren auch in geringerem Umfang in unbefristeten Arbeitsverhältnissen anzutreffen, fanden auf der anderen Seite "aber eher 'Gelegenheitsstrukturen', die es ihnen ermöglichen, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen" (Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 159). Bei dieser Zielgruppe – insbesondere bei einkommensschwächeren Alleinverdienerhaushalten – wird ein besonders hoher Erwerbsdruck konstatiert (Ziefle 2000).

Diese Befunde lassen sich in der Grundtendenz auch im Verhalten der interviewten Mannheimer Eltern wiederfinden. Wird jedoch den institutionellen Rahmenbedingungen, d. h. hier v. a. den Erziehungsfreistellungsregelungen für Eltern, eine größere Bedeutung für einen erleichterten oder erschwerten Wiedereinstieg von Müttern nach der Kinderpause eingeräumt – so wie es die Autoren dieses Arbeitspapiers tun – so kommt den Befunden aller zitierten Untersuchungen lediglich eine begrenzte Aussagekraft zu. Die Analysen beruhen – mit Ausnahme der Auswertungen von Engelbrech/Gruber/Jungkunst (1997) – auf Datenmaterial, das erhoben wurde, als die gesetzlichen Bestimmungen zu Erziehungsurlaub und -geld noch nicht oder erst seit wenigen Jahren eingeführt waren bzw. der Anspruch auf öffentliche Kinderbetreuung noch nicht beschlossen war.

### **Familienwerte – Mütterbilder – Erwerbsorientierung von Frauen**

Neben der strukturellen Rahmenvorgabe 'Erwerbsbeteiligung' ist im Hinblick auf Strategien eines beruflichen Wiedereinstiegs von zentraler Bedeutung, welches 'Bild der Familie' in der Gesellschaft dominiert und – damit eng verknüpft – welche Wertvorstellungen sich im Hinblick auf die Rolle und Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern durchgesetzt haben.

---

<sup>15</sup> Vgl. z.B. a) Ziefle 2000: 12-19, die ihre Untersuchung auf der Basis der Lebensverlaufstudie des Berliner Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung (MPIB) durchführt (für die Geburtskohorte 1954/1956 wurden die Lebensverläufe 1989 nacherhoben); b) Klein/Braun 1995, die Determinanten eines beruflichen Wiedereinstiegs von Müttern analysieren, indem sie den Familiensurvey des DJI – mit Erhebungszeitpunkt 1988 - analysieren; c) Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997, die auf Daten einer im Rahmen des IAB-Projekts 'Erwerbswünsche und Erwerbsverhalten ost- und westdeutscher Frauen' durchgeführten Befragung von 4.050 west- und 2.680 ostdeutschen Frauen zurückgreifen; d) Kurz 1998, die das Erwerbsverhalten von Frauen in der intensiven Familienphase mit Hilfe der Wellen A bis H (1984 bis 1991) des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) untersucht.

Ein erheblicher Teil der Bevölkerung vertritt weiterhin die Auffassung, daß ein Kind insbesondere während der ersten drei Lebensjahre auf die ständige Nähe und Hilfe der Mutter angewiesen sei. So stimmen 44,4% der Westdeutschen voll und ganz der Aussage zu, daß ein Kleinkind sicherlich darunter leiden wird, wenn seine Mutter berufstätig ist; weitere 31,8% stimmen dieser Aussage eher zu, während 23,9% dieser Aussage nicht zustimmen (ALLBUS 1996). Mehr als die Hälfte der Westdeutschen (51%) präferieren außerdem die Auffassung: "Es ist für alle Beteiligten viel besser, wenn der Mann voll im Berufsleben steht und die Frau zu Hause bleibt und sich um den Haushalt und die Kinder kümmert" (ALLBUS 1996). Diese Umfragewerte deuten auf den hohen Stellenwert hin, den die traditionelle Arbeitsteilung immer noch hat, bei der der Mann ein Familieneinkommen verdient, während die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmert. Andere Konzepte der Arbeitsteilung in der Familie werden zumindest als problematisch, teilweise sogar als Zerfallserscheinungen angesehen. Nave-Herz (1998: 306) weist allerdings darauf hin, „daß die These über den ‚Zerfall der Familie‘ auch in der Gegenwart nicht der sozialen Realität entspricht“ und der Einfluß dieser These in erster Linie damit zusammenhängt, daß ein bürgerliches Familienideal als Norm definiert wird und Abweichungen von dieser Norm als Zerfallserscheinungen wahrgenommen werden (Nave-Herz 1998: 308). Zu bedenken ist bei dieser Interpretation allerdings, daß in Deutschland das System der sozialen Sicherheit um dieses ‚bürgerliche Familienideal‘ herum aufgebaut worden ist, das folgendermaßen charakterisiert werden kann: Der Mann verdient ein Familieneinkommen, das durch Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Invaliditäts- und Rentenversicherung geschützt ist, während die Frau zumindest für die Zeit der Kinderbetreuung den Arbeitsmarkt verläßt. Dabei baut sie in der Regel keine eigenen Versicherungsrechte auf, sondern erhält über den Ehemann abgeleitete Rechte (Familierversicherung gegen Krankheit; Witwenrente). Diese Sicherungslogik stützt institutionell das bürgerliche Familienideal. Selbst wenn bei Müttern die ‚Familienorientierung‘ durch eine ‚Berufsorientierung‘ zunehmend überlagert wird, bedeutet das nicht, daß diese Änderung der Wertvorstellungen auch dazu führt, daß institutionelle Schranken überbrückt werden und eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern die Folge ist.

In einer Reihe von Studien wird darauf hingewiesen, daß die ‚Berufsorientierung‘ von Frauen in hohem Ausmaß gestiegen ist. „Frauen wollen nicht nur des Geldes wegen arbeiten. Wichtig ist ihnen darüber hinaus Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Partner, die Chance der Selbstbestätigung, die Kontaktmöglichkeiten im Beruf sowie die Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten sinnvoll einzusetzen und beruflich weiterkommen zu können“ (Peuckert 1996: 199). Doch ändert die zunehmende ‚Berufsorientierung‘ wenig an dem weiterhin zentralen Stellenwert von Kindern und Familie (Peuckert 1996: 199). Es wird deshalb verstärkt nach Möglichkeiten gesucht, Berufstätigkeit und Familie miteinander zu vereinbaren (Peuckert 1996: 204). Allerdings deutet die hohe Zahl kinderloser Frauen, die sich für eine Berufskarriere entschieden haben, sowie die hohe Zahl von Müttern mit jungen Kindern außerhalb des Arbeitsmarktes darauf hin, daß diese Änderung der Wertvorstellungen bei weitem noch keine angemessene institutionelle Entsprechung gefunden hat und daß die bestehende Institutionenordnung einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert. Insbesondere überdurchschnittlich gebildete Frauen, so Nauck (1993: 8), „begreifen ihre Lebensentwürfe zunehmend als Entscheidungsdilemma zwischen Familie oder Erwerbstätigkeit“. Gavranidou (1993: 96) weist ebenfalls darauf hin, daß jüngere, besser ausgebildete Frauen nach der Geburt eines

Kindes seltener ihre Berufstätigkeit aufgeben. Selbst bei gleichbleibend hoher Familienorientierung würde demzufolge eine Erleichterung des Wiedereinstiegs sowie eine Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einer erheblichen Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Müttern führen.

### **Hypothesen**

Die hohe Zahl von Frauen, die nach der Geburt eines Kindes für mehrere Jahre nicht auf den Arbeitsmarkt zurückkehren sowie die oftmals handlungsleitenden gängigen Eltern- und Mütterbilder und Familienwerte führen uns zu zwei Hypothesen, die im folgenden zu überprüfen sind:

1. Für Mütter in Deutschland ist es wichtig, nach der Geburt eines Kindes Zeit für das Kind zu haben. Darauf deuten insbesondere die angeführten Erhebungen über bestehende Wertvorstellungen hin. Die Kinderbetreuung hat für Mütter – trotz eines Freistellungsrechts für die Dauer von drei Jahren sowie des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz ab der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes – Priorität gegenüber dem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

2. Dem steht die These gegenüber, daß die (faktischen) Barrieren für den Wiedereinstieg für Mütter in den meisten Fällen zu hoch sind. Diese halten wir angesichts der Befunde aus den Längsschnittstudien sowie auf Basis der eigenen Ergebnisse für plausibler. Eine Erleichterung des Wiedereinstiegs (z. B. vermittelt eines Rechts auf Teilzeitarbeit nach Ende des Erziehungsurlaubs) und eine Ausweitung des Betreuungsangebotes in Krippen, Kindergärten und Horten mit längeren und flexibleren Öffnungszeiten dürfte aus dieser Perspektive zu einer Erhöhung der Wiedereinstiegsrate von Müttern mit Kindern im Vorschul- und/oder Grundschulalter führen.

Ausgehend von den bislang ausgeführten Überlegungen soll auf Grundlage der Interviews untersucht werden, welche Bedeutung spezifische institutionelle Regelungen für Familien haben, unter welchen Rahmenbedingungen ein beruflicher Wiedereinstieg für Mütter erleichtert oder erschwert wird und welche arbeitsmarktspezifischen, staatlichen oder privaten Hilfen notwendig sind, um einen möglichst problemlosen Wiedereinstieg zu gewährleisten.

## 2 Institutionelle Regeln und Angebote zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs

Der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach einer ‚Kinderpause‘ wird aufgrund der empirischen Relevanz nachfolgend aus der Perspektive von Müttern behandelt. Denn 1996 nahmen nur gut 1,5% aller Väter alleine die Freistellungsregelungen für Eltern in Anspruch und waren im Anschluß daran vor die Herausforderung gestellt, wieder eine bezahlte Arbeit aufzunehmen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1999a). Lediglich jeder zweihundertste Vater teilte sich zumindest für eine gewisse Periode den Erziehungsurlaub mit der Mutter (ebd.). Zudem sprechen hierfür geschlechtsspezifische Wiedereintrittsbarrieren bei Frauen – aufgrund rechtlicher Regelungen oder Arbeitgebererwartungen –, die für Männer entweder überhaupt nicht zutreffen oder zumindest nicht in gleich starker Weise bestehen (Lachenmeier/Rost 1998). Zu denken ist hierbei an den hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten und mit Zeitverträgen Erwerbstätigen, die Möglichkeit einer weiteren Schwangerschaft sowie die höhere Wahrscheinlichkeit, Arbeitsfreistellungen zur Pflege kranker Kinder (vgl. 2.1.1) in Anspruch nehmen zu müssen.

Genauere Erkenntnisse über die Wirkungen von Hilfen wie Hürden für einen beruflichen Wiedereinstieg können aus der Analyse dreier miteinander verwobener Aspekte gewonnen werden, die für die Vereinbarkeitsstrategien von Müttern und Vätern von wesentlicher Bedeutung sind. Zum ersten kommen die gesetzlich verankerten Ansprüche der Eltern im Zusammenhang mit der Geburt und der Betreuung eines Kindes ins Blickfeld: Zeitrechte, Ansprüche auf öffentlich organisierte oder geförderte Kinderbetreuung und staatliche Transfers während der ersten Lebensjahre des Kindes. Vieles hängt zum zweiten von der tatsächlichen Verfügbarkeit von Angeboten außerfamiliärer Tagesbetreuung im erreichbaren lokalen Umfeld und der Rückgriffsmöglichkeit auf familiäre wie nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen ab, die eine Doppelbelastung durch Familie bzw. Familienarbeit und Erwerbstätigkeit abfedern helfen. Drittens sind Struktur und soziale Lage des Haushalts, v.a. Einkommensposition und arbeitsmarktrelevante Humankapitalausstattung<sup>16</sup>, weitere zentrale Parameter<sup>17</sup>.

Im folgenden wird daher näher auf die bundes- wie landesrechtlichen Regelungen mit direkter wie mittelbarer Relevanz für den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen mit Kindern im Vorschul- und Grundschulalter eingegangen. Zunächst werden Zeitrechte für Eltern (2.1) – insbesondere Freistellungsregelungen – behandelt. Daran anschließend werden die institutionellen Rahmenbedingungen für außerfamiliäre Kinderbetreuung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene betrachtet (2.2). In welchen Einrichtungsformen werden Betreuungsangebote von Kommunen oder freigemeinnützigen Trägern bereitgestellt und/oder finanziell gefördert? In welchem Umfang geschieht das? Gibt es an-

---

<sup>16</sup> Eltern mit Rückkehrwunsch müssen auf der Basis teilweise unvollständiger Informationen auf eine mittlere Frist Opportunitätskostenanalysen sowohl im Bezug auf ihre Einkommenssituation als auch auf die Entwertung beruflicher Qualifikationen durchführen. In Kapitel 4 wird detaillierter auf die auch von Wert- und Rollenvorstellungen der Eltern mitbeeinflussten Entscheidungskalküle eingegangen.

<sup>17</sup> Einen mittelbaren Einfluß auf familiäre Strategien eines beruflichen Wiedereinstieg und Möglichkeiten einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit üben schließlich auf der ‚Angebotsseite‘ Betriebsgröße, Wirtschaftszweig, Möglichkeiten der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitorganisation, Arbeitgeberkalküle sowie die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus.

forderungsadäquate Vernetzungen zwischen den verschiedenen Angeboten? Treten bei Übergängen zwischen verschiedenen Einrichtungstypen – v.a. vom Kindergarten in die Grundschule – Engpässe auf? Staatliche Leistungen der Einkommenssicherung für Familien mit Kindern werden bezüglich der zentralen Anspruchsvoraussetzungen wie Leistungsbestimmungen, aber auch unter dem Blickwinkel der Wiedereinstiegsproblematik dargestellt (2.3). In diesen gesetzlich-institutionellen Kontext findet später die Einordnung der empirischen Befunde (4) und ihre Bewertung entlang der zentralen Fragestellungen (5) statt. Die Betreuungssituation auf lokaler Ebene bzw. Unterstützungsleistungen durch Familienmitglieder und Nachbarn stehen im Mittelpunkt der Ausführungen in den Abschnitten 3.4 bzw. 4.3.

## **2.1 Zeitrechte für Eltern**

### **2.1.1 Freistellungsregelungen**

Mütter- bzw. Elternrechte aufgrund der Geburt eines Kindes sind in zweierlei Weise verankert: Zum einen als Arbeitsplatzschutz, zum anderen als Freistellungsanspruch, sowohl im Mutterschutz- wie Erziehungsgeldgesetz. Beide kennen folglich Kündigungsverbote<sup>18</sup> wie auch Zeitrechte<sup>19</sup>. Zwar bleibt analog zur Mutterschutzfrist auch während des Erziehungsurlaubs das Arbeitsverhältnis bestehen, jedoch mit einer anderen Wirkung; es ruht für alle Mütter oder Väter, die nicht gleichzeitig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind damit von den Hauptpflichten (Lohnzahlung bzw. Arbeitsleistung) befreit. Diese leben mit dem Ende des Erziehungsurlaubs allerdings automatisch wieder auf.

### **Mutterschutz**

Auch aus dem Zusammenspiel der unter 2 genannten Faktoren wird eine mit der Geburt eines Kindes unterbrochene Erwerbstätigkeit von den meisten Frauen nicht sofort nach Ablauf der Mutterschutzfristen wiederaufgenommen. So kehrten von 100 zuvor abhängig beschäftigten Frauen, die 1996 ein Kind bekamen, lediglich 6 Prozent unmittelbar mit Ende des unbedingten Beschäftigungsverbots an ihre Arbeitsstelle zurück. 1998 galt dieses für die ersten 8 Wochen ab dem Entbindungszeitpunkt, im Falle von Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich die postnatale Schutzfrist auf 12 Wochen<sup>20</sup>. Beide Regelungen beziehen sich auf die in abhängiger Beschäftigung stehenden Frauen; inhaltsglei-

---

<sup>18</sup> §19 MuSchG; §18 BErzGG.

<sup>19</sup> §§3ff MuSchG; §15 BErzGG.

<sup>20</sup> §6 I MuSchG. Ergänzend zu den Schutzfristen haben durch das Mutterschutzgesetz gesetzte Schranken für die Beschäftigung stillender Mütter ihre Bedeutung. Zu denken ist hierbei v.a. an das Verbot der Mehr-, Nacht- und Sonntags- und Feiertagsarbeit, §8 MuSchG, sowie an ärztlich attestierte Einschränkungen der Einsetzbarkeit aufgrund geminderter Leistungsfähigkeit der Mütter in den ersten Monaten nach der Entbindung, insoweit sie konkrete Beschäftigungsverbote nach sich ziehen, §6 II MuSchG. Für diese Zeiten hat der Arbeitgeber das bisherige durchschnittliche Arbeitsentgelt als Mutterschaftslohn weiterzuzahlen, §11 MuSchG. Eine Beschäftigung ausschließlich in einer der mit einem Arbeitsverbot versehenen Form ist branchen- und tätigkeitsspezifisch empirisch unterschiedlich häufig anzutreffen. Insgesamt sollten von diesen Regelungen jedoch nur ein kleinerer Teil der Mütter betroffen sein.

che Vorschriften gelten für Beamtinnen. Während des Mutterschutzes besteht Arbeitsplatz<sup>21</sup>- und Entgeltsschutz<sup>22</sup>. Berufsstatusbedingt findet die Mutterschutzgesetzgebung jedoch auf selbständig Erwerbstätige wie mithelfende Familienangehörige keine Anwendung.

### Erziehungsurlaub

Der Anspruch auf Erziehungsurlaub – längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes – steht lediglich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu. Ergänzend wurden ausdrücklich auch – eine Parallele zum Mutterschutzgesetz – zur Berufsbildung Beschäftigte sowie Heimarbeiter begünstigt<sup>23</sup>. Zwar sind Beamte nach §15 BErzGG ausgeschlossen. Doch wurden von Bund und Ländern für ihre Bediensteten entsprechende Verordnungen erlassen, die dieser Beschäftigtengruppe Anspruch auf Erziehungsurlaub gewähren.

Ein Recht auf Erziehungsurlaub besteht, insoweit anspruchsbegründende Kinder<sup>24</sup> im Haushalt der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils selbst betreut und erzogen werden und setzt nach dem Ablauf des Beschäftigungsverbots für die leibliche Mutter gemäß §6 MuSchG ein<sup>25</sup>. Die Nichterwerbstätigkeit bzw. eine nur ganz geringfügige Beschäftigung (mit weniger als 10 Stunden wöchentlich) des anderen Elternteils – nicht jedoch dessen Arbeitslosigkeit – stellt für den anderen einen Ausschlußgrund für den Antritt des Erziehungsurlaubs dar<sup>26</sup>. Ebenso ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch beide Elternteile nicht möglich<sup>27</sup>, es sei denn, daß auf andere Weise die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit im Umfang von weniger als 19 Stunden wöchentlich hingegen ist zulässig<sup>28</sup>. Ein Rechtsanspruch auf die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit auf bzw. unter diese Zeitgrenze zwecks verbesserter Vereinbarkeit von Beruf, familiärer und öffentlicher Kinderbetreuung besteht allerdings nicht.

---

<sup>21</sup> §9 MuSchG.

<sup>22</sup> Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, denen wegen der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird und die eine zwölfwöchige Vorversicherungszeit aufweisen, erhalten während der Mutterschutzfrist seitens der Krankenkasse Mutterschaftsgeld und in aller Regel einen Zuschuß hierzu vom Arbeitgeber, §§13 und 14 MuSchG. Zusammen wird so das Nettoeinkommen erreicht. Für Frauen, die ohne eigenen Anspruch auf Mutterschaftsgeld versichert sind – z. B. als Familienversicherte – erhalten ein einmaliges Entbindungsgeld in Höhe von 150 DM. Für nicht versicherte, zu Beginn der Schutzfrist jedoch in einem Arbeitsverhältnis stehende Frauen wird ein Mutterschaftsgeld von maximal 400 DM gezahlt, §§13 MuSchG.

<sup>23</sup> §20 I und II BErzGG.

<sup>24</sup> §15 I Nr. 1 BErzGG.

<sup>25</sup> Bei Geburt eines weiteren Kindes wird ein laufender Erziehungsurlaub durch die erneut zum Tragen kommenden Mutterschutzfristen nicht unterbrochen. Ein weiterer Erziehungsurlaub kann frühestens mit dem Ende des bestehenden beginnen. Da wegen des Erziehungsurlaubs kein Entgeltanspruch besteht, entfällt auch der Anspruch auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Arbeitgeber. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen wird jedoch von den Krankenkassen Mutterschaftsgeld gewährt.

<sup>26</sup> §15 II Nr. 2 BErzGG.

<sup>27</sup> §15 II Nr. 3 BErzGG. Eine für das Jahr 2000 geplante Novellierung des BErzGG sieht jedoch das Recht auf gemeinsamen Erziehungsurlaub vor.

<sup>28</sup> Das gilt sowohl für eine Tätigkeit beim bisherigen als auch bei einem anderen Arbeitgeber, ebenso für die Ausübung einer selbständigen Beschäftigung, §15 IV BErzGG. Für den Anspruch auf Erziehungsurlaub unerheblich ist das dabei erzielte Einkommen; es wird jedoch voll dem Haushaltseinkommen zugerechnet, das für die Ermittlung von Anspruch auf bzw. Höhe des Erziehungsgeldes maßgeblich ist. Auch hinsichtlich dieses Punktes ist im Rahmen einer Überarbeitung für das Jahr 2000 geplant, die Ausübung einer Teilzeitarbeit mit einer erweiterten Obergrenze der wöchentlichen Stundenzahl zu ermöglichen.

Vor allem diese 'Regelungslücke' hat eindeutig nachteilige Auswirkungen auf die Wiedereinstiegsmöglichkeiten zahlreicher Frauen (vgl. 4.1).

Während des Erziehungsurlaubs ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber grundsätzlich unzulässig und damit nichtig<sup>29</sup>. Der Sonderkündigungsschutz setzt allerdings schon mit dem Zeitpunkt des Verlangens auf Erziehungsurlaub ein, frühestens jedoch 6 Wochen vor dessen Beginn. Diese Regelung ist insbesondere auf Väter ausgerichtet, da für Mütter regelmäßig das Kündigungsverbot nach §9 MuSchG greift. Nach dem Ende des Erziehungsurlaubs gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist<sup>30</sup>. Ausnahmen in besonderen Fällen sind lediglich auf der Basis einer Zulässigkeitserklärung der Gewerbeaufsichtsämter möglich<sup>31</sup>. Vor allem vier Konstellationen mit praktischer Relevanz können sich auf die Arbeitsplatzsicherheit der Person im Erziehungsurlaub nachteilig auswirken: 1. Einstellung des Betriebes; 2. Auflösung der Betriebsabteilung, sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nicht in einem anderen Bereich untergebracht werden kann; 3. Verlegung des Betriebes, wenn seitens der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers die Weiterbeschäftigung an einem neuen Ort abgelehnt wird; 4. Existenzgefährdung des Betriebs, wenn nicht dringend eine entsprechend qualifizierte Ersatzkraft mit einem unbefristeten, über die ‚Vertretungszeit‘ hinausreichenden Arbeitsvertrag eingestellt wird. Allerdings muß jeweils das Interesse des Arbeitgebers so erheblich überwiegen, daß demgegenüber das Interesse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers am Erhalt des Arbeitsplatzes zurücktreten muß<sup>32</sup>. Nicht erfaßt werden vom Kündigungsverbot andere Formen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vor allem aufgrund einer Befristung.

Die Bindungswirkung an das ursprüngliche Erziehungsurlaubsverlangen ermöglicht dem Arbeitgeber eine größere Planungssicherheit. Als Pendant zum Kündigungsverbot verlangt §16 III BErzGG die Durchführung des Erziehungsurlaubs in der beantragten Weise. Verkürzungen oder Verlängerungen sind nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers möglich. Implizit schreibt das BErzGG folglich ein Recht auf Wiederbeschäftigung nach Beendigung des vorher entsprechend geltendgemachten Erziehungsurlaubs fest. Damit verbunden ist die Zusage auf eine arbeitsvertragsgemäße Beschäftigung, nicht jedoch der Einsatz auf dem völlig identischen Arbeitsplatz. Die Einlösung dieses grundsätzlichen Anspruchs ist insbesondere mit Blick auf Möglichkeiten der Kinderbetreuung in der konkreten Umsetzung nicht frei von einigen systematischen Schwierigkeiten. Oftmals werden sich die rechtlichen Anforderungen nicht einfach mit Notwendigkeiten der Kinderbetreuung und Arbeitszeitwünschen der Eltern in Einklang bringen lassen (vgl. 1 und 4.1). Denn das während des Erziehungsurlaubs ruhende Arbeitsverhältnis lebt mit allen Haupt- und Nebenpflichten mit dessen Ende automatisch wieder auf.

---

<sup>29</sup> §18 BErzGG.

<sup>30</sup> §19 BErzGG.

<sup>31</sup> §18 I 2 BErzGG.

<sup>32</sup> Für Baden-Württemberg läßt sich für die Zeit seit 1988 ein deutlicher Anstieg der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung sowie der für zulässig erklärten Kündigungen nachzeichnen. Von 74 im Jahre 1988 vorgelegten Anträgen wurden 56 im Sinne des Arbeitgebers entschieden, 1996 erhielten 400 von 829 Anträgen einen zustimmenden Bescheid gemäß §18 BErzGG. Insgesamt wird etwa 1% der Frauen im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub gekündigt (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 335-336).

Eine Regelung, die für die Rückkehr auf den Arbeitsmarkt eine große Hürde darstellen dürfte, ist die fehlende Verpflichtung für Arbeitgeber, ein (vor dem Erziehungsurlaub) bestehendes Vollzeitverhältnis in eine Teilzeitbeschäftigung umzuwandeln, selbst dann, wenn im Falle einer Vollzeittätigkeit die Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang dürften sich Schwierigkeiten insbesondere für den Fall einstellen, daß der Erziehungsurlaub für ein Kind ausgeschöpft ist und gleichzeitig die Mutterschutzfrist für ein weiteres noch nicht eingesetzt hat. In dieser Situation ist eine Beschäftigung mit über 36 Stunden wöchentlich in der Regel nicht realisierbar, so daß der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht erneut erworben werden kann<sup>33</sup>. Arbeitszeitwünsche von Eltern sind damit gegenüber dem Dispositionsrecht des Arbeitgebers eindeutig nachrangig, einer Begründung für die Ablehnung eines entsprechenden Antrags bedarf es nicht. Schwierigkeiten sind daher vor allem grundsätzlich für Übergangszeiten (Wartezeit auf einen Kindergartenplatz, vor allem mit durchgängiger und/oder verlängerter Öffnungsdauer) zu erwarten bzw. für Familien, deren Kinder aufgrund ihres Alters von verschiedenen Institutionen erfaßt werden, also z. B. in denen ein Kind in den Kindergarten geht und ein anderes die Grundschule besucht.

Obwohl Personen im Erziehungsurlaub nicht exakt erfaßt sind, lassen sich auf Basis der Erziehungsgeldstatistik annäherungsweise Angaben zur Inanspruchnahme und damit zu Müttern und Vätern im Erziehungsurlaub machen. Werden lediglich die Erstanträge, also Antragstellungen auf Erziehungsgeld für das erste Jahr nach der Geburt eines Kindes betrachtet, so lag der Ausschöpfungsgrad 1996 im gesamten Bundesgebiet bei nahezu 92%, ein Anteil, der 725.468 Empfängerinnen und Empfängern entsprach. Von den drei möglichen Konstellationen entfiel die überwältigende Mehrzahl (97,65%) auf die Kategorie ‚Frauen als ausschließliche Anspruchsberechtigte‘. Väter als alleinige Empfänger machten einen Anteil von 1,74% aus, die Möglichkeit eines (insgesamt maximal dreimaligen) Wechsels wurde lediglich von 4.652 Eltern (das sind 0,64%) wahrgenommen<sup>34</sup>. Nimmt man lediglich die zuvor abhängig Beschäftigten in den Blick, so nahmen von diesen fast 400.000 Personen 1996 gut 94% ihren Anspruch auf Erziehungsurlaub wahr, knapp 4% verbanden den Erziehungsurlaub mit einer Teilzeitbeschäftigung.

Für Baden-Württemberg ergeben sich für die rund 105.000 Bezieherinnen und Bezieher von Erziehungsgeld (1997) ähnliche Anteile wie auf Bundesebene. 97,5% der vorher abhängig Beschäftigten machten von der Möglichkeit des Erziehungsurlaubs Gebrauch und widmeten sich zumindest im ersten Jahr nach der Geburt ausschließlich der Betreuung und Erziehung ihres Kindes, wobei der Anteil der Väter nur einen verschwindend geringen Anteil ausmachte, gerade 1 Prozent! Lediglich 1.512 Eltern (94% hiervon waren Mütter) gingen während des Erziehungsurlaubs auch einer Teilzeitbeschäftigung nach.

---

<sup>33</sup> Eine andere Klippe muß ggf. von Eltern umschifft werden, die während des Erziehungsurlaubs teilzeitbeschäftigt waren. Denn mit dem Ende des Erziehungsurlaubs ist auch das Arbeitsvolumen wieder zu leisten, das vor Beginn des Erziehungsurlaubs festgeschrieben war, selbst wenn für seine Dauer eine herabgesetzte Arbeitszeit vereinbart war.

<sup>34</sup> 1997 nahmen in den alten Bundesländern 1,91% der Väter (12.522 Männer) im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes Erziehungsgeld in Anspruch, sowie 2,18% (das waren 10.829 Personen) im zweiten Jahr. Dies

## Regelungen auf Branchen- und Betriebsebene - Berufsstatusdifferenzen

Ergänzend zu den genannten bundesrechtlichen Bestimmungen enthalten nicht wenige Branchen- wie Firmentarifverträge Verbesserungen und Erweiterungen der gesetzlich fixierten Regelungen<sup>35</sup>. Eine verlängerte 'Familienpause' wird am häufigsten von Großbetrieben ermöglicht, jedoch ohne einen dem BErzGG vergleichbaren Arbeitsplatzschutz. Zu nennen sind insbesondere Vereinbarungen zur Erziehungsfreistellung, zur Freistellung zwecks Krankenpflege und zur Gestaltung der Arbeitszeit. Hier wird häufig auf das 'Schlüsselinstrument' Mobilzeitarbeit zurückgegriffen. Eine besondere Relevanz entfalten diese in Branchen mit einem hohen Anteil an Frauen im Alter unter 45 Jahren, wie dies im Einzelhandel, bei Banken und Versicherungen sowie im nichttechnischen öffentlichen Dienst der Fall ist. Zusätzlich können die Spielräume des §87 BetrVG<sup>36</sup> ausgenutzt werden, um betriebliche Notwendigkeiten mit familialen Erfordernissen der Beschäftigten besser in Einklang zu bringen. Typische Regelungsgegenstände in Betriebsvereinbarungen stellen neben erweiterten Freistellungszeiten Maßnahmen dar, die sowohl der eingeschränkten zeitlichen Flexibilität wie Qualifikationserfordernissen von Müttern und Vätern nach einer ‚Babypause‘ Rechnung zu tragen versuchen (Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung; Realisierung einer individuellen Wahlarbeitszeit; Weiterbildungsmaßnahmen während und unmittelbar nach der Familienphase; Unterstützung von Kinderbetreuungseinrichtungen).

Besondere Regelungen bestehen für Beamte sowie für Arbeiter und Angestellte des Öffentlichen Dienstes<sup>37</sup>. Bundesbeamte haben Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der Regelarbeitsdauer u.a. zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren<sup>38</sup> sowie ein Recht auf Beurlaubung bis zu einer Dauer von 12 oder 15 Jahren ohne Dienstbezüge<sup>39</sup>. Für Landesbeamte besteht die Möglichkeit eines Freistellungsurlaubs zur Kinderbetreuung und -erziehung für 3 Jahre (sog. 'Sonderurlaub') mit einer Verlängerungsoption auf ebenfalls 12 Jahre<sup>40</sup>. Ebenso haben sie eine Option auf eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit zwischen einem Viertel und der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit, falls ein Interessengleichklang mit dem Dienstherrn hergestellt werden kann.

---

geschieht v.a. dann, wenn die Ehepartnerin ein gleichhohes oder ein höheres Einkommen als der Mann erzielt.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu Stolz-Willig 1991.

<sup>36</sup> Diese Vorschrift verleiht dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht in sozialen Angelegenheiten.

<sup>37</sup> Auf der Basis folgender Gesetze: Bundesbeamtengesetz (BBG), Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG BaWü), Bundesangestelltentarif (BAT), Manteltarifvertrag der Länder für Arbeiter (MTL II).

<sup>38</sup> §72a BBG; eine sog. 'familienpolitische Teilzeit für Beamtinnen' wurde bereits 1969 eingeführt.

<sup>39</sup> §48a BRRG, §79a BBG. Dieser Anspruch auf Beurlaubung besteht insoweit ihm keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Voraussetzung der Beurlaubung ist, daß im Haushalt ein minderjähriges Kind oder ein pflegebedürftiger Familienangehöriger lebt. §50 II BAT bildet für privatvertraglich Beschäftigte das Korrelat zu §48a BRRG. So kann Sonderurlaub gewährt werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt und die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es erlauben. Gemäß einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1989 kann die Betreuung von Kleinkindern einen solchen Grund darstellen. "Nach der Rückkehr in die Erwerbsarbeit besteht kein Anspruch auf den früheren Arbeitsplatz, sondern lediglich auf einen gleichwertigen" (Kurz 1998: 63)

<sup>40</sup> §152 LBG.

## Temporäre Freistellungsmöglichkeit

In §45 SGB V festgeschrieben ist die Freistellungsmöglichkeit eines Elternteils bei Krankheit eines Kindes unter 12 Jahren, soweit keine andere Pflegeperson verfügbar ist. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Zahlung von Kinderkrankenpflegegeld seitens der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses entspricht in der Höhe dem Krankengeld, höchstens jedoch 90 Prozent des Nettoverdienstes. Die Freistellungsmöglichkeit verlängert sich mit zunehmender Kinderzahl von 10 (1 Kind) über 20 (2 Kinder) auf 25 Tage (3 Kinder) jährlich je Elternteil. Erweiterte Zeitrechte werden darüber hinaus Alleinerziehenden eingeräumt. Sie werden verheirateten Ehepartner gleichgestellt und können die zwei Elternteilen zustehenden Zeitrechte nutzen. Bei Fehlen einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet, bei privat krankenversicherten Personen sind diese unbezahlt freizustellen.

## Resümee

Analog zu anderen sozialen Risiken im deutschen Sozialstaat werden – wenn auch abgeschwächt – im BErzGG Berufsstatusunterschiede sowie arbeitsrechtliche Differenzierungen widerspiegelt und damit Lebenschancen bestimmter Personengruppen in verschiedener Weise strukturiert<sup>41</sup>. Das geschieht sowohl im Hinblick auf Anspruchsvoraussetzungen als auch in bezug auf Leistungsbestimmungen, in puncto Erziehungsurlaub wie Erziehungsgeld (vgl. 2.3.1). Am deutlichsten wird dies anhand der unterschiedlichen Freistellungsansprüche je nach Wirtschaftssektor, Berufsstatus und Arbeitsverhältnis. Voll- und Teilzeitbeschäftigte der Privatwirtschaft sind den in gleichem Umfang beschäftigten Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes in etwa gleichgestellt. Deutlich bevorteilt sind Bundes- und Landesbeamte, die sehr viel längere Freistellungsansprüche sowie erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitarbeit beanspruchen können. Nicht in den Genuß von Erziehungsurlaub kommen hingegen Personen, die vor der Geburt des Kindes geringfügig oder befristet beschäftigt waren; dasselbe gilt für Selbständige und mithelfende Familienangehörige.

Uneingeschränkt positiv ist die mit dem BErzGG geschaffene Möglichkeit zu bewerten, sich in den ersten drei Lebensjahren (oder auch kürzer) intensiv um die Pflege und Betreuung des eigenen Kindes kümmern zu können, ohne damit den Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu verlieren. Allerdings sehen sich viele Frauen nach Ablauf des Zeitrechts vor große – häufig unlösbare – Probleme gestellt, ihre frühere Berufstätigkeit wiederaufzunehmen, die teilweise auch in Regelungslücken der maßgeblichen Rechtsnormen begründet sind. Ein ‘prominentes’ Beispiel ist der grundsätzlich nicht gewährte Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit. Denn im BErzGG sind v.a. die fak-

---

<sup>41</sup> Keine Rolle spielt bei dieser am Phasenmodell orientierten Maßnahme die Staatsbürgerschaft des Antragstellers, soweit deutsches Arbeitsrecht Anwendung findet. Erziehungsurlaub steht neben Voll- und Teilzeiterwerbstätigen auch geringfügig Beschäftigten zu. Er kann gleichermaßen von unbefristet wie befristet eingestellten Arbeitnehmern genommen werden. Besondere Regelungen gelten jedoch für letztgenannte Arbeitsverhältnisse, da befristete Verträge durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht verlängert werden. Davon Abweichendes kann lediglich für Beschäftigte von Hochschulen und Forschungseinrichtungen gelten, §57c VI Nr. 3 HRG. Der Sonderkündigungsschutz nach §18 BErzGG umfaßt also nicht den Ablauf der Befristung, eine Regelung, die vor allem für Geringqualifizierte negative Auswirkungen haben dürfte.

tischen Schwierigkeiten nicht angemessen berücksichtigt, ein Betreuungsangebot zu finden, das sowohl mit einer Voll- oder Teilzeitarbeit (oder auch zeitweilig unregelmäßigen Arbeitszeiten) vereinbart werden kann, als auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar ist.

Erschwerend wirkt schließlich auch die teilweise mangelnde oder fehlende Verzahnung der für einen möglichst reibungslosen Wiedereinstieg relevanten Systeme 'Arbeitsrecht', 'berufliche Weiterbildung', 'Sozialrecht', 'Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder' und 'Grundschule'<sup>42</sup>. Dies läßt sich am Beispiel des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz aufzeigen (vgl. 2.2.1). Hier wurde vom Bundesgesetzgeber zwar an einer entscheidenden Stellschraube gedreht und damit die Option für eine Berufstätigkeit parallel zur Betreuung eines drei- bis sechsjährigen Kindes grundsätzlich gefördert. Vernetzungen mit Betreuungsangeboten für unter Drei- bzw. über Sechsjährige wurden jedoch nicht systematisch und in gleicher Weise verpflichtend festgeschrieben. Ebenso wurden keine Fördermittel zur Verfügung gestellt. Theoretisch kann so zwar ein Bruch zwischen dem Ende des Erziehungsurlaubs und dem Beginn des Kindergartenbesuchs vermieden werden. Empirisch wird ein solcher Bruch indes häufig nicht zu umgehen sein. Gründe sind u. a. die – selbst bei der Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung – etwas zu kurzen bzw. zu starren Öffnungszeiten. Schließlich unterscheiden sich die Länge des Erziehungsurlaubs und die Dauer der (Bundes-) Erziehungsgeldgewährung immer noch um ein Jahr, eine außer mit Haushaltsrestriktionen kaum begründbare Inkonsistenz des Maßnahmenbündels im Zusammenhang mit Geburt, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit der Eltern<sup>43</sup>.

## 2.1.2 Erleichterung der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt

Instrumente, die nach dem Erziehungsurlaub eine erleichterte Rückkehr in den Beruf ermöglichen sollen, fanden im 1997 novellierten Arbeitsförderungsgesetz eine stärkere Berücksichtigung. Vor allem Maßnahmen der beruflichen Bildung<sup>44</sup> zielen darauf, Entwertungen allgemeiner wie arbeitsplatzspezifischer Qualifikationen möglichst angemessen zu kompensieren und damit Berufsrückkehrerinnen<sup>45</sup> einen Wiedereinstieg zu erleichtern. Die Arbeitsämter können zu diesem Zweck die finanziellen Hilfen in Form von Unterhaltskosten, Lehrgangsgeld oder Aufwendungen für die Kinderbetreuung übernehmen. So wurde die Teilnahme an Teilzeitmaßnahmen ermöglicht und finanziell mittels eines Teilunterhaltsgeldes abgesichert, wenn u.a. wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern die Eingliederung in eine Ganztagesförderung nicht zumutbar ist<sup>46</sup>. Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit der Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung in Höhe von 120 DM monatlich, die in Härtefällen auf 200 DM aufgestockt werden kann<sup>47</sup>. Um an diesen Maßnahmen der beruflichen Förderung teilnehmen zu können, ist es notwendig, daß innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn

---

<sup>42</sup> Zudem verfolgen trotz zunehmender 'Koordinationsanstrengungen' die im Hinblick auf familiäre Vereinbarkeitsstrategien zentralen Akteure Arbeitgeber, Jugendämter, Schulämter, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Bundesländer (verständlicherweise) prinzipiell nicht die gleichen Ziele.

<sup>43</sup> Eine kritische Gesamtbewertung findet sich in Schiek 1994: 511-531.

<sup>44</sup> §§48ff AFG.

<sup>45</sup> Vgl. §20 AFG.

<sup>46</sup> §154 AFG.

<sup>47</sup> §85 AFG. Dieser Betrag ist jedoch angesichts der Kosten für Kinderbetreuungsangebote öffentlicher Träger (vgl. z.Bsp. für Mannheim hierzu 2.2.1) oder für die Vergütung der Betreuungsarbeit in Tagespflege.

der Bildungsmaßnahmen mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezogen wurde. Als sozialrechtliche Flankierung verlängert sich diese generelle Rahmenfrist für Personen, die u.a. wegen der Betreuung eines Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, auf höchstens fünf Jahre je Kind<sup>48</sup>.

Neben Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Berufsrückkehrer(innen) werden Orientierungs-, Motivationsmaßnahmen und Bewerbungstraining gefördert sowie Anreize für die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen gesetzt. Schließlich können Arbeitgeber im Rahmen von Einarbeitungsmaßnahmen Lohnkostenzuschüsse in Form von Festbeträgen beantragen<sup>49</sup>.

Auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für rückkehrwillige Mütter zielt §2 I BeschFG auf eher indirektem Wege. Mit Hilfe des ‚weichen‘ Steuerungsinstruments ‚Information‘ soll die Gleichbehandlung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erreicht werden. Das Gesetz verpflichtet Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer über anstehende Besetzungen von Teilzeitstellen zu unterrichten<sup>50</sup>. Diese Vorschrift zielt besonders auf Personen, die nach Ende des Erziehungsurlaubs mit einer vollen Stelle wiedereingestiegen sind, sich jedoch eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit wünschen.

## **2.2 Soziale Dienste im Bereich Kinderbetreuung**

### **2.2.1 Rechtlicher Rahmen für außerfamiliäre Kinderbetreuungsangebote**

Im Bereich der Einrichtungen sowie der öffentlich reglementierten oder subventionierten Dienste zur Kinderbetreuung wird der Handlungsrahmen der Kommunen sowohl von bundesgesetzlichen Rahmenregelungen wie landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen vorgegeben. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Kindergartens, wo quantifizierbare Zielvorgaben festgeschrieben wurden – ohne damit der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung zu starre Vorgaben zu machen. Für die anderen Formen der Tagesbetreuung: Krippe, Hort und Tagespflege bestehen lediglich Soll- und Kann-Bestimmungen. Die Sorge für den bedarfsgerechten Ausbau und die Zuständigkeit zur Definition von Inhalt und Umfang der verschiedenen Förderangebote für Kinder in Tageseinrichtungen ist den Ländern zugewiesen<sup>51</sup>.

### **Angebotsseite und Zugangsvoraussetzungen**

Die für den beruflichen Wiedereinstieg von Eltern maßgebliche Neuerung des letzten Jahrzehnts, die Festschreibung eines Rechts auf einen Kindergartenplatz (mit mindestens halbtägiger Betreuungs-

---

<sup>48</sup> §124 III AFG. Zudem ist es seit 1997 im Rahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik bei Erfüllung der anderen Anspruchsvoraussetzungen ausreichend, eine Vorbeschäftigungszeit zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Antritt des Erziehungsurlaubs nachzuweisen, §87 AFG/SGB III, eine Erleichterung der Zugangsbedingungen, die auch für den Bezug von Unterhaltsgeld maßgeblich ist. Zuvor war ein Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 12 Monaten Dauer innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung nachzuweisen, eine Regelung, die systematisch Personen mit dreijährigem Erziehungsurlaub von der Inanspruchnahme ausschloß, für die während dieser Zeit keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.

<sup>49</sup> §218 AFG.

<sup>50</sup> §3 BeschFG.

dauer), verpflichtete die Akteure auf lokaler Ebene zu großen planerischen wie finanziellen Anstrengungen, um die Angebotssituation flächendeckend der voraussichtlichen Nachfrage anzunähern und schließlich ab dem 01.01.1999 ausreichende Betreuungskapazitäten vorhalten zu können. Der entsprechende Anspruch wurde 1992 im Rahmen flankierender sozialer Maßnahmen zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs<sup>52</sup> in das novellierte Kinder- und Jugendhilfegesetz eingefügt<sup>53</sup>. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ergibt sich allerdings erst seit dem 01.01.1996 direkt aus dem KJHG, davor waren landesrechtliche Regelungen maßgeblich. In Baden-Württemberg war ein solcher Anspruch jedoch nicht verankert. Da die Ausweitung des Platzangebots aufgrund der hohen Investitionskosten nur mit zeitlicher Verzögerung zu realisieren war, wurden Übergangsregelungen für den ab 01.01.1996 vorgesehenen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz festgeschrieben<sup>54</sup>. Die Landesgesetzgeber konnten Stichtagsregelungen für den Beginn des Anspruchs für Kinder beschließen, die bis zu diesem bestimmten Tag das dritte Lebensjahr vollendet hatten<sup>55</sup>.

Als Folge der für Familien hilfreichen Zielvorgabe eines (einklagbaren) Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz gegen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhöhte sich das Angebot an Plätzen in erheblichem Ausmaß (vgl. 2.2.2). Regional unterschiedlich große Versorgungslücken bestehen jedoch immer noch insbesondere im Hinblick auf Ganztagesplätze oder Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten. Weiterer Abstimmungsbedarf ergibt sich v.a. für Bring- und Abholzeiten, die weiterhin häufig mit den gängigen Arbeitszeiten nicht in Einklang zu bringen sind, sowie für eine Betreuung und Versorgung über die Mittagszeit (einschließlich einer Mahlzeit). Nicht ganz unbegründet dürfte auch die Sorge sein, der Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige werde angesichts der angespannten Lage der öffentlichen (v.a. der kommunalen Haushalte) zu Lasten einer Angebotsausweitung für Krippen- und Hortkinder vorgenommen.

Für alle Formen der (nicht in Privatwohnungen erbrachten) Tagesbetreuung von Kindern, also Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege, geben unabhängig von der Trägerschaft auf gesamtstaatlicher Ebene die §§22-26 des KJHG den rechtlichen Rahmen vor. Sie definieren sämtliche Tageseinrichtungen als eine Förderungsmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, wobei dieser allgemeine Förderungsauftrag mit dem 2. SGB VIII-Änderungsgesetz für den Kindergartenbereich zu einer individuellen Einzelhilfe verdichtet wurde<sup>56</sup>. Zusätzlich zu der Verpflichtung, nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, werden die öffentlichen Träger angehalten, v.a. ihre Anstrengungen zur Bereitstellung eines nachfragegerechten Angebots an Ganztagesplätzen für Drei- bis Sechsjährige zu intensi-

---

<sup>51</sup> §26 KJHG.

<sup>52</sup> Art. 10 III Schwangeren- und Familienhilfegesetz.

<sup>53</sup> §24 I KJHG.

<sup>54</sup> 2. SGB VIII-Änderungsgesetz (15.12.1995), kodifiziert in §24a KJHG.

<sup>55</sup> Unter zwei Voraussetzungen wurde darüber hinaus den Kommunen die Möglichkeit gewährt, bis einschließlich 31.12.1998 Ausnahmen von der Pflicht zur Bereitstellung eines Kindergartenplatzes ab dem dritten Geburtstag eines Kindes zuzulassen: Sie waren gehalten, zum einen in ihrer Jugendhilfeplanung die Ausbaustufen in punkto genehmigte Plätze verbindlich festzuschreiben, zum anderen Ersatzangebote wie z. B. Tagespflegeplätze zu unterbreiten, §24a III KJHG.

<sup>56</sup> §24 2 KJHG.

vieren<sup>57</sup> sowie den Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für unter Dreijährige zu fördern<sup>58</sup>. Eine weitere, für Vereinbarkeitsstrategien zentrale Regelung betrifft die Möglichkeit des teilweisen Kostenersatzes bei der Beschäftigung einer Tagesmutter<sup>59</sup>, eine Soll-Bestimmung, die Kreis- und Stadtjugendämter als Adressaten hat. Allerdings wurden und werden für keine der genannten budgetwirksamen Investitionen Bundesmittel bereitgestellt.

Für sämtliche KJHG-Regelungen besteht hinsichtlich Inhalt und Umfang der Förderung auf Basis von §24a und §26 KJHG ein Landesrechtsvorbehalt<sup>60</sup>. Dies betrifft u.a. Zugangsregelungen, Aspekte der Kostenbeteiligung der Eltern sowie Mindestanforderungen an Tageseinrichtungen (Gruppengrößen; Personal; Infrastruktur)<sup>61</sup>. Die einschlägige landesrechtliche Rahmengesetzgebung<sup>62</sup> verpflichtet die Gemeinden zur Bereitstellung eines Platzes. Der Betreuungsumfang ist jedoch nicht näher festgelegt<sup>63</sup>. Seit dem 01.01.1999 muß ein Platz ab dem Tag des dritten Geburtstages des Kindes nachgewiesen werden<sup>64</sup>.

Die Bedarfsbestimmung im Rahmen der Tagesbetreuung von Kindern orientiert sich an §80 SGB VIII. Aus dieser Gesetzesbestimmung kann die Anforderung abgeleitet werden, die Angebote der Jugendhilfe sollten hinsichtlich Öffnungszeiten, Gruppenstruktur, Unterbringung im Stadtteil und Betreuungsqualität den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Eltern entsprechen<sup>65</sup>. Die von den Verpflichtungen des §24 SGB VIII angestoßenen Vorhaben zur Kapazitätserweiterung sahen für die Stadt Mannheim bis Ende 1998 einen Ausbau der Platzzahl um insgesamt gut 850 Kindergartenplätze vor – bezogen auf 1996 eine Zunahme um etwa 10%<sup>66</sup>. Außerdem sollten 90 Krippen- und 140 Hortplätze hinzukommen. Im Stadtteil Hochstätt sollten die städtischen Kapazitäten um 40, 10 bzw. 20

---

<sup>57</sup> §24 3 KHJG.

<sup>58</sup> §24 2 KHJG.

<sup>59</sup> § 23 III KHJG.

<sup>60</sup> §26 KHJG.

<sup>61</sup> Von einem Träger einer Tageseinrichtung für Kinder ist gegenüber der genehmigenden Behörde, dem Landesjugendamt Baden, ein Nachweis über die Beschäftigung von Fachkräften und die Einhaltung baulich-räumlicher Standards zu erbringen, z. B. 2,2 m<sup>2</sup> pro Kind im Gebäude und 10m<sup>2</sup> Außenfläche. Trotz Lockerung der Standards auf Landesebene im Jahre 1996 gelten diese in Mannheim unverändert fort.

<sup>62</sup> Hierbei handelt es sich um das Kindergartengesetz für Baden-Württemberg, das auf Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt) und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren, Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt sowie im schulpflichtigen Alter) Anwendung findet.

<sup>63</sup> Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz von herausgehobener Bedeutung ist §10 KGaG BaWü. In ihm sind für die zweieinhalbjährige Übergangsfrist von 01.08.1996 bis zum 01.01.1999 die Stichtage festgeschrieben, bis zu denen seitens der Gemeinden (einklagbar) ein Platz zur Verfügung gestellt werden muß(te). Aufgrund der quasi wortgleichen Übernahme der §24a II und III SGB VIII in §10 I war dieses grundsätzlich seit 01.01.1996 festgeschriebene 'Elternrecht' für Kinder, die bis einschließlich 31.07.1996 das dritte Lebensjahr vollendet hatten, eigentlich mit Wirkung vom 01.08.1996 einzulösen, eine Frist, die zumindest flächendeckend nicht eingehalten werden konnte. §10 II räumte den Städten und Gemeinden daher die Möglichkeit ein, auf Basis kommunaler Satzungen die Fristen um 6 (für den Zeitraum bis 31.12.1997) bzw. 4 Monate (im gesamten Jahr 1998) zu verlängern. Für ein am 01.04.1995 geborenes Kind mußten die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine (potentielle) Nachfrage also spätestens zum 01.08.1998 befriedigen können.

<sup>64</sup> §10 III KGaG BaWü.

<sup>65</sup> Leitschnur zur Bestimmung der Angemessenheit und Machbarkeit auch von Angeboten der Tagesbetreuung von Kindern ist indessen die 'finanzierbare legitime Forderung'.

<sup>66</sup> Der Versorgungsrechnung lag als Zielvorgabe zugrunde, auf Stadtteilebene für 92% der jeweils berechtigten Kinder ein Angebot machen zu können, da 3% in Vorschulen und 5% in Sondereinrichtungen oder in keiner Einrichtung sind.

Plätze erweitert werden; für Wallstadt war kein Ausbau geplant. Die Stadt Mannheim hat die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben aufgegriffen und in einer kommunalen Satzung sowohl Stichtagsregelung wie Ausbauplanung verankert<sup>67</sup>.

Fehlende rechtliche Vorgaben, eine im Vergleich zum Kindergartenbereich komplexere Akteurskonstellation sowie eine unterschiedliche Zielsetzung der Institution 'Grundschule'<sup>68</sup> – die hinsichtlich ihres Unterrichtsangebots prinzipiell auch keine Rücksichten auf die Erwerbstätigkeit von Eltern nimmt – dürften einen maßgeblichen Einfluß darauf haben, daß trotz einiger Anstrengungen in den letzten Jahren noch immer ein deutlicher Mangel bei der Hortbetreuung von Grundschulkindern herrscht (vgl. 2.2.2)<sup>69</sup>.

Im Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit lassen sich v.a. drei Herausforderungen bei der Organisation der Kinderbetreuung für grundschulpflichtige Kinder nennen: Erstens muß in aller Regel die Erwerbstätigkeit weiterhin eingeschränkt bleiben, da Schulbeginn und Schulende sich üblicherweise kaum von den Öffnungs- bzw. Schließungszeiten der Kindergärten unterscheiden. Teilweise kann sich gerade für Eltern von Erst- und Zweitklässlern eine im Vergleich zur Kindergartenbetreuung prekärere Situation ergeben, falls bei Stundenausfall kein verlässliches Betreuungsangebot in der Schule besteht. Zweitens kann ein großer Koordinierungsaufwand entstehen, falls gleichzeitig Kindergarten- und Grundschulkindern im Haushalt leben und zu der jeweiligen Institution gebracht und abgeholt werden müssen. Zum dritten besteht – wie oben schon ausgeführt – eine Unterversorgung mit Hortplätzen für die Nachmittagsbetreuung – dem Äquivalent zu Ganztagesplätzen in Kindergärten. Gleiches gilt im Hinblick auf eine Versorgung mit Mittagessen für Grundschulkindern wie auch hinsichtlich verlängerter Betreuungsangebote über die Mittagszeit.

Ebenso wie für Horte ist auch für Krippen ein großes Defizit an Plätzen zu konstatieren, so daß sich für Eltern eine nicht unerhebliche Einschränkung der Wahlfreiheit zwischen Phasen- und Simultanmodell ergibt. Des weiteren bestehen hier erhebliche regionale Unterschiede. Der im Bundesschnitt geschätzte Bedarfsrichtwert von 20% wird in allen westdeutschen Flächenstaaten deutlich verfehlt, wenn auch die Zahl der Krippenplätze v.a. seit Anfang der 80er Jahre kontinuierlich zugenommen hat (vgl. 2.2.2). Bis zum 01.01.1999 konnte für Krippenkindern ein reibungsloser Übergang in den Kindergarten regelmäßig nicht sichergestellt werden. Der Mangel an Kindergartenplätzen mit geeignetem Betreuungsumfang stellte wegen der Rückkehrfristen und -modalitäten daher bislang eine der hauptsächli-

---

<sup>67</sup> Dabei wurde die Möglichkeit eines halbjährlichen bzw. viermonatigen Hinausschiebens der Verpflichtung, einen Platz in einem Kindergarten oder in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen anzubieten, voll ausgeschöpft. Unter Beachtung des §24a V KJHG iVm §10 KGaG BaWü wurde für die zweieinhalbjährige Übergangszeit eine Härtefallregelung getroffen. Diese gilt unmittelbar nur für städtische Einrichtungen, für freie Träger ist sie nicht verbindlich. Bei nachgewiesenem besonderen erzieherischen Bedarf waren für fünf Fallkategorien Ausnahmen von der Stichtagsregelung möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung standen. Welche Situation gelten als Härtefall? 1. Nach Ende des Erziehungsurlaubs droht Arbeitslosigkeit; 2. Alleinerziehende befindet sich auf Arbeitsplatzsuche oder steht unmittelbar vor einer Arbeitsaufnahme; 3. aufgrund der familiären Situation ist es nötig, an einen Krippenbesuch anzuknüpfen; 4. Es bestehen besondere Schwierigkeiten im familialen Umfeld aufgrund von Krankheit oder Pflegebedarf; 5. Eltern sind Klienten des Allgemeinen Sozialen Dienstes – und das Kind ist unversorgt.

<sup>68</sup> Vermittlung von Grundbildung anstatt Sozialisierung.

<sup>69</sup> Zwar wurde auch für diesen Einrichtungstyp im Zusammenhang mit der Neufassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes sowie KJHG an Länder und Gemeinden eine Aufforderung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung eingefügt. Auf einen Hortplatz besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

chen Vereinbarkeitshindernisse dar. Besonders für Alleinerziehende ergaben sich aufgrund dieser Betreuungslücke häufig nicht zu koordinierende Anforderungen<sup>70</sup>.

Detaillierte gesetzliche Vorgaben fehlen auch im Falle einer Tagespflege, bei der das Kind von einer Tagesmutter in der eigenen Wohnung oder der Wohnung des Kindes stundenweise betreut wird. Seit 1990 ist die Arbeit als Tagesmutter lediglich dann durch das Jugendamt genehmigungspflichtig, falls diese Tätigkeit professionell ausgeübt wird, d.h. vier oder mehr Kinder von einer Person betreut werden. Dabei sind Zuschüsse für Tagesmütter möglich, die durch das Jugendamt anerkannt worden sind<sup>71</sup>.

### **Finanzierung der Angebote zur Kinderbetreuung**

Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung werden von Ländern<sup>72</sup> und Gemeinden<sup>73</sup>, durch Eigenmittel der frei-gemeinnützigen Träger<sup>74</sup> sowie Elternbeiträge finanziert. Nach den §§90-94 KJHG können für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote Teilnahmebeiträge<sup>75</sup> oder öffentlich-rechtlichen Gebühren<sup>76</sup> festgeschrieben werden. Landesrecht bestimmt jedoch die Höhe des Kindergartenbeitrags eine pauschale Festsetzung bzw. Staffelung nach Einkommen, Kinderzahl oder Zahl der Familienangehörigen. Dabei werden auch die Voraussetzungen festgelegt, die auf Antrag einen vollständigen oder teilweisen Nachlaß durch Träger der Jugendhilfe ermöglichen<sup>77</sup>.

---

<sup>70</sup> Allerdings hat diese Zielgruppe in aller Regel vorrangig Anspruch auf Krippen- wie Kindergartenplätze (vgl. hierzu am Beispiel Mannheims 3.4).

<sup>71</sup> Zuschüsse können aber auch für Tagesmütter beantragt werden, deren Eignung (und ggf. deren Wohnung) durch das Jugendamt überprüft und genehmigt wurde.

<sup>72</sup> Das Land fördert Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen sowie integrative Tagesstätten zur gemeinsamen Betreuung behinderter wie nichtbehinderter Kinder auf der Grundlage des KGaG BaWü, indem 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für Fachkräfte übernommen werden. Alle Einrichtungsträger erhalten pro Gruppe einen Landeszuschuß zu den Personal- und Sachkosten, falls sich die Kommunen oder Landkreise mit einem mindesten gleich hohen Betrag beteiligen. Dieser ist in seiner Höhe an die Angebotsform gekoppelt. Einrichtungen, die Plätze mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagesplätze zur Verfügung stellen und damit eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, steht wegen der erhöhten Betreuungs- und Kostenintensität einen höherer Zuschuß zu. So sind gemäß §8 KiGaG BaWü pro Gruppe in einem Halbtageskindergarten 28.000 DM vorgesehen, in einem Regelkindergarten 37.000 DM, in Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten 47.000 DM, in solchen mit altersgemischten Gruppen 56.000 DM und in Ganztageskindergarten 70.000 DM. Diese abgestuften Beträge sind für die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen als ein erheblicher Anreiz für die Ausweitung der Öffnungszeiten anzusehen.

<sup>73</sup> Mit den durch Gebühren und Landeszuschüsse (für Kindergarten- und Hortplätze) erzielten Einnahmen konnte 1996 in Mannheim für die städtischen Einrichtungen ein Kostendeckungsgrad von 9,6% (Krippen) 40,8% (Kindergärten) und 15,2% (Horte) erreicht werden. Insgesamt erfolgten je Kind und Monat Ausgaben in Höhe von 2.512 DM (Krippen), 1.149 DM (Kindergärten) und 1.093 DM (Horte).

<sup>74</sup> Abgesehen von den Investitionskosten, zu denen Zuschüsse der öffentlichen Hand möglich sind, werden die laufenden Personalkosten bei den kirchlichen Kindergärten zu 45% von der Stadt und zu 30% vom Land Baden-Württemberg getragen. Die Elternbeiträge machen etwa 15% aus, die restlichen rund 10% stammen aus Kirchensteuermitteln.

<sup>75</sup> §90 I KJHG.

<sup>76</sup> §§91-94 KJHG; §91 II sieht die Heranziehung von Eltern und Kind als Regelfall an.

<sup>77</sup> Dies gilt, falls die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist, §90 II KJHG. Diese Bedingung gilt seit Einführungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz grundsätzlich als erfüllt. Für die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensposition sowie die Bemessung des Kostenbetrags gelten §§ 76-79, 84 und 85 BSHG entsprechend, §90 IV KJHG.

Die für die Eltern relevanten Teilnahmebeiträge<sup>78</sup> werden in kommunalen Satzungen definiert<sup>79</sup>. Die Ermittlung des elterlichen Einkommens erfolgt in Anlehnung an steuerrechtliche Vorgaben unter Berücksichtigung von Pauschalabzügen<sup>80</sup>. Berechnungsgrundlage für die Betreuungsgebühren ist das vorraussichtlich erzielte Nettoeinkommen<sup>81</sup>. Während die Betreuungsgebühr nach Nettoeinkommen gestaffelt ist, wird die ggf. anfallende Verpflegungsgebühr einkommensunabhängig erhoben<sup>82</sup>. Neben der Abstufung des Nettoeinkommens von 2.100 DM (darunter: vollständiger Erlaß) bis 5.100 DM (darüber: voller Kindergartenbeitrag)<sup>83</sup> findet auch eine Differenzierung gemäß der Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen statt. So fällt für das in der Geburtsrangfolge zweite Kind eine ermäßigte Gebühr an; der Besuch einer Tageseinrichtung ab dem dritten Kind ist kostenlos. Die Betreuungsgebühr wird für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt unmittelbar vom Jugendamt übernommen. Der Kindergartenbeitrag kann bei Vorliegen besonderer sozialer oder pädagogischer Gründe – nach Begutachtung und Bestätigung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – auch ganz oder teilweise erlassen werden<sup>84</sup>. Außerdem fallen je Einrichtungstyp (Krippe; Kindergarten: Regelplatz und verlängerte Vormittagsöffnung bzw. Tagesplatz; Hort) Gebühren in unterschiedlicher Höhe an. Die Beiträge lagen 1999 bei Krippen für das erste Kind zwischen 150 DM und 510 DM sowie zwischen 108 DM und 342 DM für das zweite Kind. Bei Kindergartenkindern wird zwischen Regelplätzen, d.h. Halbtagesplätzen, und Plätzen mit verlängerter Vormittagsöffnung<sup>85</sup> einerseits und Tagesplätzen andererseits unterschieden. Im ersten Fall betragen die monatlichen Gebühren zwischen 60 DM und 240 DM für das

---

<sup>78</sup> §22 KJHG.

<sup>79</sup> In Mannheim legen für die städtischen Tageseinrichtungen die Benutzungsgebührensatzung und eine Gebührentabelle für Kinder die Modalitäten der Einkommensermittlung, Gründe für Ermäßigungen oder Freistellung sowie die im Einzelfall von den Eltern zu zahlenden Gebühren für Betreuung und ggf. Verpflegung fest. Diese Satzungen sind nicht auf die Einrichtungen der frei-gemeinnützigen Träger anzuwenden. Im Unterschied zu den kommunalen Einrichtungen wird dort bei den Gebühren keine Staffelung nach Einkommen vorgenommen. §6 KGaG BaWü stellt es - §90 II und III KJHG aufgreifend - den Trägern frei, bei der Berechnung der Elternbeiträge der finanziellen Situation angemessen Rechnung zu tragen. Diese können ganz oder teilweise von Eigenanteilen bei der Finanzierung befreit werden. Für Mannheim wurde bei einer Umfrage im zweiten Halbjahr 1997 in gut zwei Dritteln der Kindergärten ein Anteil von durchschnittlich 21,1% an Kindern, für die keine Benutzungsgebühren zu zahlen waren, ermittelt (vgl. auch 3.2.). Wird das Mittagessenangebot in Anspruch genommen, so ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr ein monatlicher Verpflegungsbeitrag von 70 DM zu zahlen, das gilt auch für Sozialhilfeempfänger (Ausnahmen sind möglich).

<sup>80</sup> Es wird ein eigenständiger Einkommensbegriff zugrundegelegt, wobei allerdings aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Durchführbarkeit auf steuerrechtliche Genauigkeit verzichtet wird. Maßgeblich ist die Summe folgender positiver Einnahmen: Jahresbruttolohn aus nichtselbständiger Arbeit, alle Einkünfte nach §2 I EstG sowie sonstige enumerativ aufgeführte Einnahmen (aus Renten, Versorgungsbezügen, Unterhaltsleistungen, Ausbildungsvergütung, BAFöG, Stipendien, Leistungen des Arbeitsamtes, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung). Kindergeldleistungen werden jedoch nicht angerechnet. Für Beamte werden hiervon zur Abgeltung von Steuern und Sozialbeiträgen 25%, für alle übrigen Personen 35% als Pauschale abgezogen.

<sup>81</sup> Der Nachweis erfolgt bei Nichtselbständigen über die Jahresverdienstbescheinigung, bei Selbständigen mittels der Einnahme-Überschußrechnung oder des letzten Steuerbescheids.

<sup>82</sup> Der Jahresbeitrag ist in Form von 11 Monatszahlungen zu leisten, während der vierwöchigen Sommerferien ist keine Gebühr zu entrichten. Zum 01.09.2000 auslaufende Härtefallregelungen sehen für einkommensschwächere Familien eine verzögerte Anpassung an die satzungsmäßigen Gebühren vor.

<sup>83</sup> Dazwischen findet eine Staffelung je 100 DM-Einkommensgruppen statt.

<sup>84</sup> Die Kosten für einen Ganztagesplatz kann das Sozialamt bei Arbeitssuchenden für die Dauer von 3 Monaten übernehmen. Falls ein Elternteil zuhause ist, kann eine Kostenübernahme nur erfolgen, falls dies aus pädagogischen und/oder sozialen Gründen angemessen erscheint.

<sup>85</sup> In dem katholischen Kindergarten z.B. waren für eine Frühbetreuung zwischen 7.30 und 8.15 Uhr zusätzlich 11 DM pro Monat zu zahlen. Gerade für einkommensschwächere Alleinerziehende, die diese verlängerten Öffnungszeiten in besonderer Weise benötigen, entsteht dadurch eine weitere – wenn auch nicht hohe – finanzielle Belastung.

erste bzw. 39 DM und 156 DM für das zweite Kind. Für eine Ganztagesbetreuung sind je nach Einkommensposition zwischen 90 DM und 360 DM für das erste sowie zwischen 59 DM und 234 DM für das zweite Kind aufzubringen. Für Hortkinder beläuft sich der Elternbeitrag an der Finanzierung auf Beträge zwischen 75 DM und 300 DM für das erstgeborene und zwischen 49 DM und 195 DM für das zweitgeborene Kind<sup>86</sup>.

## 2.2.2 Versorgungs- und Angebotssituation - Kinderbetreuung

Im folgenden soll mit einem Fokus auf Krippen und Kindergärten für die frühere Bundesrepublik und das Land Baden-Württemberg der Stand und die Entwicklung der Versorgungssituation seit Anfang der 90er Jahre nachgezeichnet werden<sup>87</sup>. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang Informationen über die Veränderung des quantitativen Angebots in Folge der durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz angestoßenen Ausbaupflichtungen für die kommunalen Träger. Allerdings liegen bislang das Jahr 1998 noch keine Vergleichsdaten auf Bundesebene vor<sup>88</sup>, die aktuellsten Angaben beziehen sich auf den Stand Ende 1994.

In den alten Bundesländern zeigte sich 1994 folgendes Bild: Für Mitte der 90er Jahre weist die KJHG-Statistik gut 46.880 genehmigte Plätze im Krippenbereich aus<sup>89</sup>. Das entspricht einer Versorgungsquote von 2,2%. Bleiben die drei Stadtstaaten Berlin (West), Hamburg und Bremen unberücksichtigt, so wird lediglich eine Zahl von etwa 28.000 erreicht. Damit sinkt der Erfassungsgrad in den westdeutschen Flächenstaaten auf magere 1,3%. Im ersten Fall werden 60% der Plätze von örtlichen oder überörtlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten, im zweiten Fall vermindert sich ihr Anteil auf 40%<sup>90</sup>.

Drei Viertel der Ende 1994 42.110 vorhandenen Kindergärten befanden sich in den alten Bundesländern. Diese Einrichtungen konnten eine Tagesbetreuung auf gut 1.920.000 genehmigten Plätzen anbieten. Damit war rechnerisch – bezogen auf 3½ Altersjahrgänge für Kinder zwischen 3 und 6½ Jahren – ein Deckungsgrad von 73,0% erreicht. Zwischen 1970 und 1990 hatte sich im früheren Bundesgebiet die Anzahl der vorgehaltenen Plätze um rund 29% von etwa 1,16 Millionen auf 1,5 Millionen erhöht. Für den folgenden Vierjahreszeitraum bis 1994 läßt sich eine erneute Steigerung um wiederum gut 28% konstatieren<sup>91</sup>. Im Hortbereich hat sich bundesweit die Anzahl der verfügbaren Plätze zwi-

---

<sup>86</sup> Die Regelungen zur Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen gelten sinngemäß auch für die Tagespflege, §91 II KJHG. Da es sich bei der Tagespflege, §23 KJHG, um eine individuelle Leistung der Jugendhilfe handelt, spricht das Gesetz von Kostenbeiträgen, §91ff KJHG.

<sup>87</sup> Die Beschreibung der Versorgungssituation in Mannheim und in den ausgewählten Stadtteilen erfolgt in Kapitel 3.4, da sie dort systematisch besser zu verankern ist.

<sup>88</sup> Laut Auskunft des Statistisches Bundesamtes werden die Zahlen der in einem vierjährigen Turnus zu erstellenden Jugendhilfestatistik für 1998 erst in der zweiten Jahreshälfte 2000 veröffentlicht.

<sup>89</sup> Aus der Jugendhilfestatistik des Bundes für 1994 wird deutlich, daß bei einer Interpretation der Werte Vorsicht geboten ist. Sowohl im Hinblick auf die Zahl der Einrichtungen als auch der genehmigten Plätze ist es möglich, daß Angebote für Kinder unter 3 Jahren auch von Kindergärten gemacht werden (im Rahmen sog. altersgemischter Gruppen). Aussagen zum institutionellen Erfassungsgrad können daher nur Näherungswerte darstellen.

<sup>90</sup> Zwischen 1970 und 1990 hat sich das Platzangebot mehr als verdoppelt (von 17.457 auf 38.153). In der amtlichen Statistik waren für 1990 zusätzlich gut 31.500 Plätze in Spielgruppen nachgewiesen; 1994 wird diese Kategorie nicht mehr separat aufgeschlüsselt.

<sup>91</sup> Diese Zunahme kann wohl, zumindest teilweise, als Vorwegnahmereaktion auf die seit Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes 1992 erwarteten rechtlichen Vorgaben gedeutet werden. Zu den in Kindergärten betreuten Kindern kamen 1996 in ganz Deutschland weitere knapp 39.500 Kinder in sog. Vorklassen bzw. Vorschulklassen. Diese werden in einigen Bundesländern – nicht so z. B. in Baden-Württemberg

schen 1970 und 1990 um 55% und bis 1994 um weitere 28% auf 145.775 erhöht. Damit wird – bezogen auf alle 6-12jährigen – ein Erfassungsgrad von etwa 3,5% erreicht<sup>92</sup>.

Ende 1994 bzw. Ende 1996 ergaben sich für Baden-Württemberg folgende Versorgungsquoten, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe: Krippenplätze: 1,2% (1994), Kindergartenplätze: 85,8%<sup>93</sup> (1996), Hortplätze: 1,8% (1994), Kernzeitenbetreuung für Grundschüler: 2,1% (1994). Bis 1997 konnte das letztgenannte Angebot auf der Basis eines additiven Modells allerdings bereits in 32% aller Grundschulen gemacht werden. Für Kinder unter 3 Jahren wurden 1994 insgesamt 74 Krippen mit 4.318 Plätzen gezählt. Davon entfielen gut 60% auf Vor- und Nachmittagsplätze ohne und knapp 40% auf Ganztagesplätze mit Mittagessen<sup>94</sup>.

Bezogen auf die gut 6.650 Einrichtungen im Kindergartenbereich wurden Ende 1995 82,5% als Regelkindergärten, 13,8% als Kindergärten mit Mischgruppen bzw. mit verlängerten Öffnungszeiten, 2% als Ganztageskindergärten und 1,6% als Halbtageskindergärten geführt. 41% aller Einrichtungen befanden sich in kommunaler Trägerschaft. Insgesamt gab es zu diesem Zeitpunkt 395.714 verfügbaren Plätzen für Kindergartenkinder. 95% davon waren Vor- und Nachmittagsplätze ohne Mittagessen, 3% waren Ganztagsplätze mit Mittagessen und weitere 2% Nur-Vormittagsplätze ohne Mittagessen (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 544). In 294 Schulkindergärten wurden 1996 4.454 Kinder im schulpflichtigen Alter auf den Grundschulunterricht vorbereitet. In den 189 Kinderhorten konnten 1994 13.125 Plätze angeboten werden. Im Hinblick auf den Betreuungs- und Versorgungsumfang ergab sich eine Aufteilung in Ganztagesplätze (46,5%) bzw. Nur-Nachmittagsplätze (6,6%) mit Mittagessen sowie in Vor- und Nachmittagsplätze (39,2%) bzw. Nur-Nachmittagsplätze (7,6%) ohne Mittagessen<sup>95</sup>.

## 2.3 Monetäre Transfers für Familien

In aller Regel werden Wiedereinstiegsabsichten in maßgeblicher Weise von der Einkommenssituation und Opportunitätskostenerwägungen mitbestimmt. Deshalb sind Daten zur Einkommensposition – neben Angaben zur Bildung und zum Haushalts- und Familienkontext – besonders geeignet, um die für einen beruflichen Wiedereinstieg zentralen Ressourcen zu beschreiben. Im folgenden sollen die auf bundesgesetzlichen Regelungen beruhenden Leistungen Erziehungsgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuß, Sozialhilfe und Wohngeld einer knappen Analyse unterzogen werden<sup>96</sup>. Zusätzlich wird das

---

– für Kinder eingerichtet, für die amtlicherseits bereits Grundschulreife festgestellt wurde, die allerdings noch nicht das sechste Lebensjahr beendet haben.

<sup>92</sup> Aufgrund ihrer Altersstruktur sind knapp 43.000 Kinder hinzuzurechnen, die in sog. Schulkindergärten untergebracht sind. Dieses Angebot gilt für Kindern im Grundschulalter, die nicht die nötige Grundschulreife haben.

<sup>93</sup> Werden zusätzlich qualitative Kriterien wie Öffnungszeiten oder Gruppengröße berücksichtigt, so verliert Baden-Württemberg seine 'Spitzenposition' unter den alten Bundesländern, da fast in der Hälfte dieser Länder kleinere Gruppen gebildet werden und verlängerte oder ganztägige Öffnungszeiten in größerem Umfang angeboten werden.

<sup>94</sup> Die Trägerschaft lag zu 47% in öffentlicher und 23% in kirchlicher Trägerschaft, zu 30% bei nicht konfessionell ausgerichteten Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen.

<sup>95</sup> In drei Fünftel der Fälle lagen die Plätze in öffentlicher Trägerschaft, von den 40% in freier Trägerschaft entfielen weniger als die Hälfte (17%) auf kirchliche Einrichtungen.

<sup>96</sup> Steuerliche Vorteile (Kinderfreibetrag; Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende, die in Steuerklasse II eingeordnet werden, z. Z. 5.616 DM; Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung,

Landeserziehungsgeld Baden-Württemberg berücksichtigt. Diese staatlichen Transfers haben den größten Anteil an der Aufstockung des Familienbudgets<sup>97</sup> und können teilweise Einkommenseinbußen, die mit einer Erwerbsunterbrechung verbunden sind, abfedern. Im Rahmen von Wiedereinstiegsstrategien stellen sie damit eine zentrale Rahmenbedingung dar.

### 2.3.1 Erziehungsgeld

#### **Bundeserziehungsgeld**

Das aus Bundesmitteln finanzierte (seit 1986 niemals dynamisierte) Erziehungsgeld in Höhe von 600 DM monatlich ist nicht an eine vorhergehende Erwerbstätigkeit gebunden. Seit 1993 gelten zwei familientypspezifische Einkommenshöchstgrenzen für den Bezug der Leistung<sup>98</sup>. In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes darf das Nettoeinkommen von Ehepaaren 100.000 DM nicht überschreiten, was etwa 140.000 DM Bruttoeinkommen entspricht. Bei Alleinerziehenden beträgt die Grenze 75.000 DM (Nettoeinkommen) bzw. 110.000 DM (Bruttoeinkommen). Ab dem siebten Monat sind stark reduzierte Verdienstgrenzen anwendbar. 1998 betragen sie 29.400 DM für Ehepaare und 23.700 DM für Alleinstehende<sup>99</sup>. Bei verheirateten wie alleinerziehenden Eltern entspricht dies einem Bruttoeinkommen von etwa 34.000 DM<sup>100</sup>. Für jedes weitere Kind im Haushalt kann ohne Leistungsminderung 4.200 DM mehr Einkommen erzielt werden<sup>101</sup>.

Für den Fall, daß die genannten Schwellenwerte überschritten werden, mindert sich die Leistung. Ein Zwölftel von 40% des übersteigenden Jahreseinkommens wird dabei von dem monatlichen Höchstsatz (600 DM) abgezogen. So bekommt z.B. eine Alleinerziehende mit einem Jahreseinkommen von 30.660 DM noch 600 DM – 232 DM = 368 DM Erziehungsgeld ausgezahlt<sup>102</sup>. In Härtefällen können

---

§33c EstG, in Form eines Pauschbetrags, bei Nachweis erhöht; Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen für Ehegatten als Sonderausgaben - sog. begrenztes Realsplitting - bzw. bei Leistungen für Kinder als außergewöhnliche Belastung) sowie Sozialklauseln, die auf der Einkommensverwendungsseite Ausgaben mindern (Familienversicherung sowie verminderte Zuzahlungen in der Krankenversicherung; Transportkostennachlässe; Landesfamilienpaß) können wegen ihrer kontextbezogenen Wirkungsweise nur dann in eine Analyse einbezogen werden, wenn ein Modellfamilienansatz verfolgt wird.

<sup>97</sup> Familiäre Unterstützungsleistungen wie Ehegattenunterhalt, Betreuungsunterhalt für Nicht-Verheiratete sowie Kindesunterhalt tragen ebenfalls maßgeblich zum Haushaltseinkommen bei, sie können hier in ihrer Bedeutung jedoch nicht quantifiziert werden.

<sup>98</sup> Damit das Erziehungsgeld im Jahre 1998 dem Realwert von 1986 entsprochen hätte, wäre für den Bezug der ungekürzten Leistung bei einer Orientierung an der Entwicklung des realen Nettolohns für Ehepaare mit einem Kind eine Anhebung der Einkommensgrenzen von 29.400 DM auf 32.552 DM notwendig gewesen, für Alleinerziehende mit zwei Kindern entsprechend eine Anpassung von 27.900 DM auf 30.981 DM.

<sup>99</sup> "Einkommen aus zulässiger Teilzeitarbeit bis zu 19 Stunden im Erziehungsurlaub wird bei der Berechnung des Erziehungsgeldes berücksichtigt und kann zur Verminderung oder Fortfall des Erziehungsgeldes führen" (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 845).

<sup>100</sup> Einkünfte in Form von Mutterschaftsgeld und Arbeitslosengeld gehen in die Einkommensberechnung mit ein. Sozialhilfe und Wohngeld werden jedoch gleichzeitig gewährt, d.h. es findet keine Anrechnung statt. Der parallele Bezug von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld wurde zum 01.01.1998 erschwert, ist aber weiterhin möglich.

<sup>101</sup> §5 BErzGG. Zur Berechnung des Jahreseinkommens wird von der Summe der Einkünfte ein Pauschbetrag von 27% plus die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen, §6 BErzGG. Bei Beamtinnen und Beamten sind 22% des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.

<sup>102</sup> Die für sie maßgebliche Einkommensgrenze von 23.700 wird um 6.970 DM überschritten; 40 Prozent hiervon sind 2.784 DM, umgerechnet auf einen Monat ergeben sich dann 232 DM.

Alleinerziehende Erziehungsgeld in voller Höhe beziehen, selbst wenn sie mehr als 19 Wochenstunden arbeiten (Limmer 1998: 119).

Für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes wurde 1997 in Deutschland in 751.245<sup>103</sup> Fällen Bundeserziehungsgeld bewilligt (darunter 2,6% Männer). In Baden-Württemberg waren es insgesamt 104.538 Fälle, 3,0% waren Männer. Die Bewilligung von Bundeserziehungsgeld erfolgte für über 9 von 10 Geburten, im Bundesgebiet wie in Baden-Württemberg. Von dieser gut dreiviertel Million Anspruchsberechtigter waren vor Antritt des Erziehungsurlaubs 57,3% in abhängiger Beschäftigung, 1,6% als Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige berufstätig und 41,1% nicht erwerbstätig<sup>104</sup>. 630.492 Leistungsberechtigte bezogen im Bundesgebiet Erziehungsgeld auch über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus. Gut 62% von ihnen blieben mit ihrem Einkommen unterhalb des Schwellenwertes und erhielten somit den ungekürzten Betrag von 600 DM<sup>105</sup>. Für ein zweites Jahr erhielten 496.911 Personen Erziehungsgeld, davon 60% den vollen Betrag.

Aufgrund des überdurchschnittlichen Einkommensniveaus in Baden-Württemberg belief sich 1997 der Anteil nichtgeminderter Leistungen hier nur auf knapp 50%. Etwa drei Viertel der Eltern (75.336) erhielten Erziehungsgeld für mehr als sechs Monate, nach einem Jahr reduzierte sich der Anteil weiter auf etwa zwei Drittel.

### **Landeserziehungsgeld**

Im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gewährt Baden-Württemberg (neben fünf weiteren Bundesländern<sup>106</sup>) maximal ein Jahr Landeserziehungsgeld. Als Höchstbetrag wird 400 DM pro Monat ausgezahlt. Abgesehen von spezifischen Einkommensgrenzen<sup>107</sup> wurden die bundesgesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbestimmungen im wesentlichen übernommen. Im Vergleich zum Bundeserziehungsgeld wird für das elterliche Einkommen derselbe Schwellenwert von 29.400 DM für Verheiratete bzw. eine unerheblich höhere Grenze von 24.000 DM für Alleinerziehende festgeschrieben<sup>108</sup>. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze um 50 DM erfolgt jeweils eine Leistungskürzung um ebenfalls 50 DM. Das Landeserziehungsgeld Baden-Württemberg kann folglich nur von Personen mit einem Einkommen von weniger als 2.800 DM (Verheirate) bzw. 2.350 DM (Alleinerziehende) pro Monat in Anspruch genommen werden.

---

<sup>103</sup> Auf Bundesebene waren 9,7% der anspruchsberechtigten Mütter oder Väter alleinerziehend, 8,5% lebten unverheiratet zusammen.

<sup>104</sup> Von den zuvor abhängig Erwerbstätigen arbeiteten 3,5% während des ersten Lebensjahres des Kindes Teilzeit, bei den zuvor als Selbständige oder mithelfende Familienangehörige Berufstätigen hingegen mehr als die Hälfte (54,4%). Für die Erstgenannten verdoppelt sich dieser Anteil während des zweiten Lebensjahres fast (auf 6,3%), während er bei Personen mit dem zweitgenannten Berufsstatus stabil bleibt.

<sup>105</sup> Dabei gibt es zwei unterschiedliche Berechnungsweisen: Für Anspruchsberechtigte über den sechsten Lebensmonat hinaus ergaben sich Anteile von 9% (unter 199 DM), 13% (200 bis 399 DM) und 16% (400 bis 599 DM). Betrachtet man dagegen das zweite Jahr nach der Geburt, erhielten von den Anspruchsberechtigten 8% einen Betrag von unter 199 DM, 14% zwischen 200 DM und 399 DM, sowie 17% zwischen 400 DM und 599 DM.

<sup>106</sup> Es handelt sich hierbei um Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

<sup>107</sup> Diese wurden zum 01.01.1996 für Verheiratete auf 2.450 DM, für Alleinerziehende auf 2.000 DM festgesetzt, zuzüglich 300 DM je Kind im Haushalt.

<sup>108</sup> Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 300 DM.

Wegen der nur schwachen Anhebung der Einkommensgrenzen seit 1986 wurde 1996 nur für etwa ein Viertel der Kinder Landeserziehungsgeld bewilligt<sup>109</sup>. Im Einführungsjahr (d.h. für den Geburtsjahrgang 1986) war dies noch für fast die Hälfte (48,8%) der potentiell Leistungsberechtigten der Fall gewesen (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 823f).

Ebensowenig wie das aus Bundesmitteln finanzierte Erziehungsgeld vermag diese landesspezifische Regelung den Verdienstaufschlag auch nur annähernd zu kompensieren. Hinsichtlich ihrer Funktion können beide eher als 'Prämie' für das Ausscheiden aus dem Berufsleben angesehen werden. Dies liegt zum einen an der Konstruktionslogik der beiden monetären Transfers (verhältnismäßig niedrige, kaum angepaßte Einkommensgrenzen für den Erhalt der ungekürzten Leistung sowie ein relativ schnelles 'Abschmelzen' des Betrages bei deren Überschreitung), zum anderen an der Nichtdynamisierung der Leistungen, die 1986-1996 einen inflationsbedingten Realwertverlust in Höhe von gut 25% nach sich zog. Betrachtet man das ungekürzte Erziehungsgeld, dann kann zusammen mit dem Kindergeld (1999 insgesamt 850 DM) der überwiegende Teil der durchschnittlichen direkten Kinderkosten bestritten werden. Gerade für Eltern an der Armutsgrenze kann der Bezug von (nicht auf die Sozialhilfe angerechnetem) Erziehungsgeld dazu beitragen, die Familienkasse spürbar aufzubessern. Mittelbare Kosten z.B. für Wohnraum oder spätere Ausbildungskosten fließen in diese Berechnung jedoch ebensowenig ein wie Verdienstaufschläge oder Aufwendungen zur Sicherung einer gewissen Lebensqualität<sup>110</sup>. Bei Betrachtung typischer Fallkonstellationen im Rahmen von Wirkungsanalysen verbessern sich bei einer teilweisen oder völligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Vergleich zu einer Vollzeit-erwerbstätigkeit (als Folge der komplexen Wirkungen des Steuer-Transfer-Systems) lediglich Alleinerziehende, die vor der Geburt des Kindes über ein monatliches Einkommen von höchstens 1.800 DM verfügten (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1997a: 100ff).

### 2.3.2 Kindergeld/Familienzuschlag

Seit 1996 wird für den Unterhalt von Kindern Kindergeld als Vorschuß auf eine Steuervergütung gezahlt. Zum Jahresende wird der überwiesene Betrag mit dem Kinderfreibetrag in Höhe von 6.912 DM (1997) gemäß Einkommenssteuerrecht verrechnet<sup>111</sup>. Kindergeld steht in einer Höhe von 250 DM monatlich für das erste und zweite, von 300 DM für das dritte und 350 DM für das vierte und alle weiteren Kinder (1999) allen Eltern für jedes Kind bis (mindestens) zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu<sup>112</sup>.

---

<sup>109</sup> Anspruchsberechtigt waren damit 29.700 Familien.

<sup>110</sup> Um das Bedarfsniveau eines Kindes im Bereich des sozial-kulturellen Existenzminimums abzusichern, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, wird z. B. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge im Durchschnitt ein Betrag von 600 DM monatlich veranschlagt (Wingen 1997: 236). Der Familienbericht Baden-Württemberg geht für 1998 von folgenden Kinderkosten je Kind aus: Ehepaare mit 1 Kind: 917 DM; Ehepaare mit 2 Kindern: 649 DM; Alleinerziehende mit 1 Kind: 707 DM (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 32). Soll der monetäre Gegenwert sämtlicher Betreuungs- und Versorgungsleistungen während der ersten 18 Lebensjahre abgeschätzt werden, ist von einem Betrag von etwa 1.400 DM pro Monat auszugehen (Bundesministerium für Familie, Jugend, Frauen und Senioren 1999b: 86).

<sup>111</sup> Sofern mit dem Gegenwert der Kindergeldzahlungen die einem Kindergeldberechtigten auf Grund der Gewährung des Kinderfreibetrags zustehende Steuerentlastung nicht erreicht wird, wird der entsprechende Betrag im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung von Amts wegen nachgezahlt.

<sup>112</sup> Es dient zunächst der Steuerfreistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des gesetzlich festgesetzten Existenzminimums eines Kindes. Soweit das Kindergeld hierzu nicht erforderlich ist, dient es laut BKiGG der 'Förderung der Familie'. Es enthält folglich zwei Komponenten, einmal eine Einkommenswirkung in Höhe des

Für Angestellte des öffentlichen Dienstes und Beamte beläuft sich der Familienzuschlag 2000 auf 432,36 DM für das erste und zweite Kind. Für das dritte Kind steht Angestellten – analog zum Kindergeld – 30 DM mehr zu, insgesamt also 462,36 DM; Beamte erhalten hingegen für das dritte Kind 714,96 DM (Die Zeit, 09.03.2000). Mit den Kindergeldzahlungen können die für den Kindesunterhalt anfallenden Kosten faktisch nur teilweise gedeckt werden (siehe oben). Bei geringem Familieneinkommen und einer Zahl von mindestens zwei Kindern erhöhen Kindergeldzahlungen bzw. die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags das verfügbare Familieneinkommen somit um einen nicht unerheblichen Betrag. Wegen ihrer Zwecksetzung und ihres universellen Charakters ist jedoch weder von einem positiven noch negativen Zusammenhang mit einem erleichterten oder erschwerten beruflichen Wiedereinstieg auszugehen.

### 2.3.3 Unterhaltsvorschuß

Anspruch auf Unterhaltsvorschuß erwirbt ein bei einem alleinerziehenden Elternteil<sup>113</sup> lebendes Kind, wenn der andere Elternteil nicht, nur teilweise oder nur unregelmäßig Unterhaltsleistungen<sup>114</sup> in Höhe des maßgeblichen Regelbetrags zahlt<sup>115</sup>. Der (teilweise) fehlende Kindesunterhalt soll dadurch kompensiert werden<sup>116</sup>. Seit 1992 können Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Unterhaltsvorschußleistungen erhalten – längstens jedoch für 72 Monate<sup>117</sup>. Die Leistungen sind in ihrer Höhe an den Regelunterhalt für nichteheliche Kinder der betreffenden Altersstufe gekoppelt und nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Bei Gewährung des Unterhaltsvorschusses wird berücksichtigt, daß Kinder-

---

Kinderfreibetrags, "zum anderen eine direkte Transferleistung, die in ihrem Anteil an der gesamten 'Steuervergütung' um so größer ist, je niedriger das zu versteuernde Einkommen ist. Wo sich ein Kinderfreibetrag überhaupt nicht auswirken würde, stellt die Steuervergütung eine reine Transferleistung dar" (Wingen 1997: 232). Für eine Familie mit einem Kind entspricht ein Grenzsteuersatz von 38 Prozent "das ausgezahlte Kindergeld etwa der Wirkung des Steuerfreibetrags, so daß die Familienförderung auf Null ausläuft" (Wingen 1997: 233). Bei einem Grenzsteuersatz von 53 Prozent erreicht die Einkommenswirkung bei Option für den Freibetrag etwa 305 DM, entspricht folglich dem Kindergeldbetrag für dritte Kinder. Somit sind erste und zweite Kinder von Eltern mit hohem Einkommen dem Staat gut 50 DM 'mehr wert' als Kinder, deren Eltern ein zu versteuerndes Einkommen erreichen, auf das ein Grenzsteuersatz von 38 Prozent angewendet wird.

<sup>113</sup> D.h. der Elternteil darf nicht verheiratet sein und mit dem Partner dauernd zusammenwohnen oder unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenleben, §1 II UVG.

<sup>114</sup> Auf Regelungen des Ehegattenunterhalts - sei es für die Zeit der Trennung (Trennungunterhalt) oder die Zeit nach der Scheidung (Geschiedenenunterhalt) - sowie Betreuungunterhalt für Nichtverheiratete wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter eingegangen. Dies gilt auch für deren materielle Bedeutung zur Erhöhung des verfügbaren Haushaltseinkommens geschiedener oder lediger Alleinerziehender, zumal mehrere Studien auf den relativ geringen Beitrag privater Transfers (in Höhe von etwa 5%) hinweisen. Unterhaltszahlungen können jedoch genau der Faktor sein, der ein Abrutschen von Haushalten mit niedrigem Einkommen unter die Armutsgrenze verhindern.

<sup>115</sup> § 1 I UVG.

<sup>116</sup> "Die Höhe des entsprechenden Unterhaltes und die Frage, wer zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist, richtet sich nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen des oder der Zahlungspflichtigen" (Andreß/Lohmann 1998: 28). Diesem muß jedoch ein notwendiger Selbstbehalt verbleiben. "Barunterhalt für ein minderjähriges Kind (unter 18 Jahren) muß der Elternteil bezahlen, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt versorgt und gepflegt, erbringt dagegen mit dieser Betreuung seinen Anteil zum Kindesunterhalt (sogenannter Naturalunterhalt)" (Andreß/Lohmann, 1998: 28). Der monatliche Unterhaltsbetrag für verschiedene Alters- und Einkommensklassen sowie der notwendige Selbstbehalt läßt sich aus Tabellenwerken - das bekannteste ist die sogenannte Düsseldorfer Tabelle - ablesen, die im Rahmen der Rechtsfortentwicklung von den einzelnen Oberlandesgerichten abgeleitet wurden. Auf Grundlage der Düsseldorfer Tabelle errechnet sich mit Stand 01.07.1999 für Eltern mit einem Nettoeinkommen bis 2.400 DM/zwischen 4.700 und 5.100 DM für Kinder im Alter zwischen 0 und 5 bzw. 6 und 11 Jahren ein Unterhaltsrichtsatz von 355 DM bzw. 431 DM/533 DM bzw. 647 DM. Seit 01.07.1998 sind Kinder aus geschiedenen Ehen mit nichtehelichen Kindern im Hinblick auf Unterhaltsansprüche gleichgestellt.

geld bezogen wird. So wird jeweils die Hälfte des Kindergeldes vom Unterhaltsvorschuß abgezogen. Daraus ergeben sich in den alten Bundesländern z. B. Unterhaltsvorschußbeträge von 230 DM monatlich für Kinder unter 6 Jahren sowie von 306 DM für ältere Kinder<sup>118</sup>. Hiervon abgezogen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge. Die Regelsätze des Unterhaltsvorschlusses liegen damit unterhalb der entsprechenden Sozialhilfesätze für gleichaltrige Kinder. Da eine Unterhaltsvorschußleistung zu den Mitteln gerechnet wird, die dem Lebensunterhalt des Kindes dienen sollen, wird sie laut BSHG als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt voll angerechnet, schließt diese Leistung aber nicht aus. So erhielten in Mannheim 1999 etwa 60% der Empfänger von Unterhaltsvorschußleistungen gleichzeitig Sozialhilfe.

Gemäß der Geschäftsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gab es 1997 im früheren Bundesgebiet 358.000 Anspruchsberechtigte nach dem UVG – das entspricht etwa jedem 25. Kind im Alter unter 12 Jahren –, für die durchschnittlich 3.439 DM pro Jahr ausgegeben wurden. Berücksichtigt man nur die Kinder, die bei Alleinerziehenden leben, dann erhielten 33,3% der 0 bis 6jährigen bzw. 28,3% der 6 bis 12jährigen Unterhaltsvorschuß<sup>119</sup>. Im Laufe des Jahres 1996 wurden in Baden-Württemberg in 39.230 Fällen Leistungen erbracht. Bund und Länder kommen je zur Hälfte für die Kosten auf. In Mannheim gab es Mitte 1999 etwa 4.780 laufende Fälle<sup>120</sup>, für die 7,5 Mio. DM aufgewendet wurden. Im Durchschnitt der letzten Jahre wurden jährlich etwa 1.000 Neuanträge gestellt<sup>121</sup>. Die Rückgriffquote lag 1998 für Mannheim bei 11%, in Baden-Württemberg bei 19%. Laut Unterhaltsvorschußkasse des Stadtjugendamts Mannheim sind etwa 30 Prozent der barleistungspflichtigen Elternteile grundsätzlich zahlungsfähig. Aufgrund der Sozialstruktur Mannheims sind dies jedoch spürbar weniger als im Bundes- und Landesdurchschnitt<sup>122</sup>.

### 2.3.4 Sozialhilfe

Ein Anspruch auf Sozialhilfe (in Form der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt) besteht, wenn nach Anrechnung sämtlicher Einkommens- und Vermögenseinkünfte<sup>123</sup> eine als sozio-kulturelles Minimum festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Eine v.a. für Alleinerziehende unter den Sozialhilfeempfängern nicht unerhebliche Änderung trat zum 01.01.2000 in Kraft: Die Leistungserhöhung

---

<sup>117</sup> §3 UVG.

<sup>118</sup> §2 I UVG. Diese Beträge gelten, falls es sich um das erste oder zweite zu berücksichtigende Kind handelt, bei dritten, vierten und weiteren Kindern wird jeweils die Hälfte des für sie anwendbaren Betrags abgezogen.

<sup>119</sup> Unter ihnen waren nichteheliche Kinder überrepräsentiert. Die Gründe hierfür sind die fast automatische Beantragung von Unterhaltsvorschuß bei Bestimmung eines Erziehungsbeitands, §30 KJHG, (früher: bei Amtspflegschaften) und das eher spätere Auseinandergehen von Ehen.

<sup>120</sup> Das sind im Vergleich zum Landesmittel überdurchschnittlich viele Fälle.

<sup>121</sup> Wenn staatlicherseits Unterhaltsvorschuß gezahlt wird, so soll der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht entlastet werden, weswegen in diesem Fall in entsprechender Höhe Ansprüche auf das Land übergehen, §7 UVG.

<sup>122</sup> Laut Schewe 1996 kann von folgender Faustregel ausgegangen werden: "Nur ein Drittel aller alleinerzogenen Kinder unter 12 Jahren erhält überhaupt Unterhalt vom abwesenden Elternteil – meist in zu geringem Maße. Ein weiteres Drittel der Kinder erhält keinen Unterhalt, weil das Einkommen des Zahlungspflichtigen unter dem Selbstbehalt liegt. Ein Drittel aller alleinerzogenen Kinder unter 12 Jahren erhält keinen Unterhalt, weil die Unterhaltspflichtigen – meist die Väter – sich ihrer Pflicht entziehen" (Schewe 1996: 226, zitiert nach Andreß/Lohmann 1998: 86).

<sup>123</sup> Zur ersteren zählen vorrangige Sozialleistungen und Transfers von unterhaltspflichtigen Familienmitgliedern wie Ehegatten- und Kindesunterhalt.

von 20 DM beim Erst- und Zweitkindergeld (auf einen Betrag von 270 DM) findet bei der Einkommensbestimmung keine Berücksichtigung. Die allgemeine Zielvorgabe ist 'Vermeidung von Einkommensarmut'. Deshalb wird hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen als auch Leistungsausgestaltung die Haushaltskonstellation (Anzahl, Alter und Stellung der Familienmitglieder) sowie weiterer, von spezifischen Lebenslagen<sup>124</sup> abhängiger Unterstützungsbedarf berücksichtigt.

Die Leistungsbestimmung erfolgt nach dem Bedarfsprinzip. Aus diesem Grund sind je nach Stellung im Haushalt und Alter differenzierte Regelsätze festgesetzt. Für Kinder unter 7 Jahren besteht ein Anspruch auf 50 Prozent (bei Alleinerziehenden auf 55 Prozent) des 1999 für Baden-Württemberg maßgeblichen Eckregelsatzes für die Bezugsperson in Höhe von 541 DM, was einem Gegenwert von 271 DM bzw. 298 DM entspricht. Die entsprechenden Anteile erhöhen sich auf 65% (8 bis 14 Jahre), 90% (15 bis 18 Jahre) bzw. 80% (ab dem 19. Lebensjahr). Hierunter fallen auch die Ehe- bzw. Lebenspartner. Betrachtet man die Mehrbedarfszuschläge für Personengruppen in besonderen Lebensumständen, so ist für die hier betrachteten Familien mit Kinder im Vorschulalter der um 40 Prozent erhöhte Regelsatz für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 von besonderem Belang<sup>125</sup>. Darüber hinaus sieht das BSHG einen Zuschlag für werdende Mütter ab der 12. Schwangerschaftswoche vor. Er beläuft sich auf ein Fünftel des Regelbetrags für die Bezugsperson im Haushalt. Der Sozialhilfeanspruch (ohne pauschaliertes Wohngeld) einer Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 belief sich beispielsweise auf 1.055 DM (100 + 55 + 40 = 195 Prozent des Eckregelsatzes)<sup>126</sup>. Zusätzlich werden die Kosten für eine angemessene Wohnung übernommen.

Die Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Haushaltseinkommens zeigen deutlich die Bedeutung von Sozialhilfe v.a. für alleinerziehende Mütter mit Kleinkindern (vgl. 3.1 und 3.3). Relevant im Zusammenhang mit der Frage eines beruflichen Wiedereinstiegs für Eltern mit Kindern unter 6 Jahren sind v.a. die BSHG-Regelungen zur Beschäftigungsförderung oder mögliche negative Anreizwirkungen des Sozialhilfebezugs. Beim ersten Aspekt geht es um die Zumutbarkeitsbestimmungen nach dem AFG und Verpflichtungen zur Arbeitsaufnahme nach dem BSHG, insbesondere im Rahmen der sog. Hilfe zur Arbeit<sup>127</sup>. Sozialhilfeempfänger müssen eine angebotene Beschäftigung nur dann annehmen, wenn dadurch eine geordnete Erziehung des Kindes nicht gefährdet ist. Ergänzend zu den

---

<sup>124</sup> Zusätzlich zu den bundesgesetzlichen Regelungen des BSHG existiert in Baden-Württemberg die speziell auf Alleinerziehende ausgerichtete Landesstiftung 'Mutter und Kind'. Während der Integration in das sozialpädagogische wie finanzielle Hilfen umfassende Programm besteht Anspruch auf Unterstützung nach dem BSHG zuzüglich eines monatlichen Erziehungsbeitrags in Höhe von 600 DM, der im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld gewährt wird. Damit wird das Ziel verfolgt, einen Ausstieg aus dem Beruf bzw. eine Reduzierung der Arbeitszeit finanziell besser abzufedern. Von den Interviewpartnern berichtete keine alleinerziehende Mutter, an diesem Programm teilgenommen zu haben; allerdings wurde auch nicht explizit danach gefragt. Zusätzlich können an werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen über die Landesstiftung 'Familie in Not' Leistungen der Bundesstiftung 'Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens' vergeben werden, in Form einer Einmalleistung bis maximal 1.650 DM. Eine der interviewten Familien wurde von dieser Stiftung finanziell unterstützt.

<sup>125</sup> Ein Zuschlag in gleicher Höhe wird für Einelternefamilien mit zwei oder drei Kindern unter 16 gezahlt. Sind vier oder mehr Kinder zu versorgen, so erhöht sich der Aufschlag auf 60 Prozent des Eckregelsatzes.

<sup>126</sup> Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern (davon eines im Alter unter 7 und eines jünger als 15 Jahre) erhielt 1407 DM (100 + 55 + 65 + 40 = 260 Prozent). Ein Ehepaar mit einem drei- und einem fünfzehnjährigen Kind konnte mit 1.731 DM (100 + 50 + 90 + 80 = 320 Prozent) an monatlicher Unterstützung rechnen.

<sup>127</sup> §18 BSHG.

im AFG verankerten allgemeinen Zumutbarkeitsbestimmungen wird für Mütter und Väter mit Kindern unter 3 Jahren eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich als nicht zumutbar gesehen. Anders sieht es aus, falls Kinder im Kindergartenalter zu versorgen sind. Wenn für das Kind ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege vorhanden ist – Alleinerziehende sind hierbei bevorzugt zu berücksichtigen – kann die Ausübung einer stundenweisen Beschäftigung verlangt werden, um durch eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes beizutragen. Mit dem zweiten Punkt ist die sog. 'Armutsfalle' angesprochen. Wirken also zentrale Gestaltungsparameter der Sozialhilfe (auch im Zusammenspiel mit dem Einkommenssteuerrecht) in einer solchen Weise auf die Entscheidungskalküle und Handlungsoptionen, daß ihnen eine Verfestigung der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut zugeschrieben werden kann?<sup>128</sup>

### 2.3.5 Wohngeld

Ebenso wie der Sozialhilfebezug lassen Wohngeldzahlungen Rückschlüsse auf die Nettoeinkommensposition von Haushalten zu. Design und Ausgestaltung beider Leistungen weisen starke Parallelen auf. In beiden Fällen handelt es sich um auf Einzel- wie Haushaltsbedarf ausgerichtete, einkommens- bzw. bedürftigkeitsgeprüfte Finanztransfers mit Grundsicherungscharakter<sup>129</sup>.

Wohngeld wird auf Antrag bis zu einem von der zuschußfähigen Miete abhängigen Höchstbetrag gewährt. Voraussetzung ist, daß Wohnraumsituation und Wohnungsausstattung bei gegebener Haushaltsstruktur und verfügbarem Haushaltseinkommen durch das zuständige Wohnungsamt als angemessen betrachtet werden. Beispielsweise hat eine Alleinerziehende mit einem Kind, die ein Bruttoeinkommen von 2.150 DM erzielt, bei einer zuschußfähigen Miete zwischen 565 und 600 DM – je nach Alter der Wohnung – einen Wohngeldanspruch zwischen 59 und 176 DM (siehe Tabelle A7 im Anhang).

---

<sup>128</sup> Vgl. hierzu z.B. Ludwig 1996 und Leisering/Leibfried 1999.

<sup>129</sup> Wohngeld wird auch deswegen in die Analyse einbezogen, weil der Anteil der Wohngeldempfänger als eines von drei Kriterien der Auswahl der Stadtteile zugrundelag (vgl. 3.1). Ähnlich wie die Sozialhilfe macht es für zahlreiche Befragte in Hochstätt einen nicht unbedeutenden Einkommensbestandteil aus (vgl. 3.3).

### 3 Situation auf lokaler Ebene

Zur näheren Charakterisierung der Stadtteile, der Interviewpartner wie der Versorgungssituation mit Kinderbetreuungseinrichtungen soll in drei Schritten vorgegangen werden: Zunächst werden die Kriterien für die Auswahl der Stadtteile, in denen die Interviews durchgeführt werden sollten, vorgestellt und die beiden untersuchten Stadtteile beschrieben (3.1). Es folgen Anmerkungen zur Methodik (3.2). In einem dritten Schritt werden die befragten Eltern mittels einiger sozio-ökonomischer und demografischer Indikatoren charakterisiert (3.3). In diesem Kontext wird auch der Bezug von Sozialleistungen kurz gestreift<sup>130</sup> und schließlich – Abschnitt 2.2 aufgreifend – auf Stadtteilebene, für Mannheim sowie im interkommunalen Vergleich auf die Versorgungssituation im Bereich außerfamiliärer Kinderbetreuung eingegangen (3.4).

#### 3.1 Auswahl und Beschreibung der Nachbarschaften

Für die Interviews wurden zwei Stadtteile – Hochstätt und Wallstadt – in Mannheim (1999: knapp 320.000 Einwohner) ausgewählt<sup>131</sup>. Beide sind räumlich deutlich von anderen Stadtteilen getrennt und weisen eine verhältnismäßig niedrige Einwohnerzahl auf – Bedingungen, die dem Ziel entgegenkommen, die Situation von Familien in unterschiedlichen, abgrenzbaren Nachbarschaften zu untersuchen. Für das Gesamtprojekt wurde die Auswahl ‚möglichst unterschiedlicher Stadtteile‘ getroffen, um einer Antwort auf die Frage näher zu kommen, ob unterschiedliche nationale Regelungen einen höheren Einfluß auf die Lebenslagen von Familien haben oder ob es der jeweilige lokale Kontext ist, der die Situation von Familien stärker positiv oder negativ beeinflusst. Überträgt man diese Überlegungen auf die vorliegende Untersuchung, dann lautet die Frage, welche lokalen Gegebenheiten den Wiedereinstieg von Müttern bei gleichen nationalen Regelungen in unterschiedlicher Weise beeinflussen.

Da Einkommensdaten für die einzelnen Stadtteile nicht zur Verfügung stehen, wurden zur Auswahl der Stadtteile hilfsweise die Sozialhilfedichte (vgl. Tabelle 1)<sup>132</sup>, einige Indikatoren zur Interventions-

---

<sup>130</sup> Der Rückbindung der Regelungsebene an die Lebenswirklichkeit der Interviewpartner wird in Abschnitt 4 vorgenommen. Die entsprechenden Sozialstrukturdaten für die Stadt Mannheim, das Land Baden-Württemberg und/oder die Bundesrepublik finden sich im Anhang (7). Sie sollen der Leserin/dem Leser die Einschätzung erleichtern, inwiefern sich die Mittelwerte oder Anteile der Stichprobe von denen der Vergleichspopulationen auf lokaler, regionaler und Bundesebene unterscheiden. Indem diese Verteilungen aufzeigen, welche ‚Merkmale‘ deutlich unter- bzw. überrepräsentiert sind, geben sie erste Hinweise auf die Generalisierbarkeit der Befunde.

<sup>131</sup> Für die Unterstützung bei der Auswahl der Nachbarschaften und der Interviewpartner möchten wir uns bei ZUMA, Mannheim, sowie bei Dr. Volker Schanz-Biesgen, Jugendamt Mannheim, bedanken.

<sup>132</sup> D.h. der relative Anteil von Sozialhilfeempfängern an allen Einwohnern, gemessen anhand der Sozialhilfefälle. Der Anteil der Sozialhilfebezieher an der gesamten Wohnbevölkerung stellt eine in mehrfacher Weise geeignete Kenngröße zur Beschreibung relativer Einkommensarmut dar. Wenn die amtlichen Stichtagszahlen zu Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt auch keinen Rückschluß auf gruppenspezifische Verarmungsrisiken sowie Verweildauern im Sozialhilfebezug zulassen, so sind sie dennoch eine solide Basis für einen stadtteilbezogenen Vergleich, falls Tendenzen quartierbezogener Ungleichheiten herausgearbeitet werden sollen. Aufgrund der spezifischen Konstruktionslogik der Anspruchsvoraussetzungen ermöglichen zudem eine verhältnismäßig genaue Einschätzung, inwieweit Familien in prekären Einkommensverhältnissen in den beiden untersuchten Nachbarschaften über- bzw. unterrepräsentiert sind.

dichte der Jugendhilfe<sup>133</sup> sowie der Anteil der Wohngeldempfänger (vgl. Tabelle A4 im Anhang) herangezogen. Anhand dieser und weiterer Kennziffern sollen die beiden Stadtteile einander gegenübergestellt werden<sup>134</sup>.

<sup>133</sup> D.h. die einzelnen Anteilswerte von Adressaten verschiedener Maßnahmen der Jugend- und Erziehungshilfe (Erziehungsberatung oder -beistand, Tagesgruppen- oder Vollzeitpflegeunterbringung, Heimeinweisung bzw. andere Formen betreuten Wohnens, Amtspflegschaften, Jugendgerichtsfälle), bezogen auf die jeweils potentiell Hilfsberechtigten.

<sup>134</sup> Stadt Mannheim/Sozialamt 1997; Stadt Mannheim/Jugendamt 1997; Sozialpolitische Offensive Mannheim 1997.

---

**Tabelle 1: Sozialhilfedichte nach Altersgruppen und Stadtteilen (1997)**

Altersgruppe	0-7 Jahre	8-14 Jahre	15-17 Jahre	18-24 Jahre	Alle Alter
Stadtteil					
1) Innenstadt	28,9	27,3	19,0	9,3	11,8
2) Neckarstadt-West	25,5	25,7	21,5	15,2	14,3
3) Neckarstadt-Ost	22,4	17,7	14,1	10,7	9,3
4) Oststadt	13,8	11,0	12,2	5,4	4,3
5) Schwetzingenstadt	17,0	15,9	11,9	6,2	6,9
6) Lindenhof	12,4	6,9	13,4	5,5	4,0
7) Sandhofen	7,9	6,2	2,1	5,9	3,3
8) Schönau	34,0	25,3	24,6	25,4	17,6
9) Waldhof (+ Gartenstadt)	18,6	13,2	13,8	12,1	7,8
10) Luzenberg	25,2	25,4	21,7	20,1	14,5
11) Käfertal	12,5	9,2	7,7	5,6	4,9
12) Vogelstang	11,4	9,5	5,2	4,7	4,1
13) Wallstadt	3,4	3,7	1,7	1,3	1,3
14) Feudenheim	6,3	5,3	5,6	3,2	2,9
15) Neuostheim	7,9	10,5	6,8	3,5	3,4
16) Neuhermsheim	7,0	2,2	0,0	2,2	1,1
17) Hochstätt	34,8	26,8	22,9	25,9	19,5
18) Almenhof	12,4	10,0	5,5	4,7	4,3
19) Niederfeld	5,5	4,9	1,6	0,9	1,7
20) Neckarau	12,0	10,4	9,3	7,0	5,3
21) Rheinau	16,1	13,7	10,5	11,3	7,7
22) Seckenheim	8,1	6,4	6,9	4,3	3,4
23) Friedrichsfeld	3,3	3,0	4,3	2,1	1,9
Mannheim insgesamt	18,4	15,1	13,0	9,5	7,7

Bem.: Ausgewiesen sind die Anteile je 100 Personen derselben Altersgruppe. Quelle: Stadt Mannheim/Sozialamt 1997.

Hochstätt weist mit 19,5% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Sozialhilfeempfängern auf. Fast jeder fünfte Bewohner erhielt Ende Juni 1997 Hilfe zum Lebensunterhalt. In der Stadt Mannheim war dies ‚nur‘ etwa jeder zwölfte Einwohner. Insbesondere bei allen vier Altersgruppen, die Kinder und Jugendliche umfassen, erreicht Hochstätt entweder den höchsten oder zweithöchsten Wert aller Mannheimer Stadtteile. So steigt für Kinder im Alter zwischen 0 und 7 – also bei der hier relevanten ‚Zielgruppe‘ – der Anteil auf etwa ein Drittel. Kaum überraschen kann daher der mit 35,2 Prozent fast dekungsgleiche Anteil derjenigen Familien, die vollständig von der Zahlung von Kindergartenbeiträgen für städtische Einrichtungen befreit sind.

1992 waren etwa 20% aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren Alleinerziehendenhaushalte. Von ihnen waren fast zwei Drittel (64,9%) Sozialhilfeempfänger. Das Risiko von Alleinerziehenden, Sozialhilfe zu beziehen, sinkt mit zunehmenden Alter. Diese Beobachtung stützt die Vermutung, daß Sozialhilfe für viele alleinstehende Eltern eine Überbrückungsleistung während der Kindererziehung ist<sup>135</sup>. Der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die Adressaten von Maßnahmen der Jugendhilfe sind,

<sup>135</sup> Vgl. auch Stadt Mannheim/Sozialamt 1997: 24; Ludwig 1996; Leisering/Leibfried 1999.

befindet sich mit 22,8% ebenfalls auf einem sehr hohen Niveau. 1994 erhielt außerdem mehr als jeder fünfte Einwohner (22,3%) Wohngeld<sup>136</sup>.

In Hochstätt leben 3.388 Menschen, 29% von ihnen sind Ausländer – im Vergleich zu knapp 20% im gesamten Stadtgebiet (1998). Der Anteil von Kindern im Alter zwischen 0 und 7 Jahren liegt in diesem Stadtteil bei 23,5% und damit klar über dem Mannheimer Mittelwert von 13,5 %. Hochstätt kann somit aufgrund des hohen Anteils an Einwohnern im Sozialhilfe- wie Wohngeldbezug oder der hohen Interventionsdichte im Jugendhilfebereich eindeutig als ‚sozial schwacher Stadtteil‘ eingestuft werden. Er wird im Rahmen kommunaler Sozialplanung auch als ein ‚sozialer Brennpunkt‘ eingeordnet.

#### **Schaubild 4: Ortskern von Hochstätt**

Ansicht unter <http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/wp/wp-18-Foto1.pdf>

[943 KB ]

Es gibt in Hochstätt einen kleinen Supermarkt, eine Bankfiliale, eine Apotheke sowie die Verkaufsstelle einer Bäckerei. In dem Stadtteil ist ein Allgemeinmediziner, jedoch kein Kinderarzt registriert. Das Stadtbild ist durch Wohnblöcke gekennzeichnet. Pro Kind sind 5,5 qm Spielfläche ausgewiesen (Sozialpolitische Offensive Mannheim 1997) – in den Interviews werden allerdings gerade die als großzügig angesehenen Außenspielflächen hervorgehoben. Außer Kindergärten, Hort und Grundschule, einer Außenstelle des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie einem Kinder- und Jugendtreff gibt es keine öffentlichen Einrichtungen. Eine Kindergartenleiterin berichtet, daß es deshalb ein Ziel der Kindergartenarbeit sei, diese „Insel“ mit ihrer unzureichenden Infrastruktur „so oft wie möglich zu

---

<sup>136</sup> Aktuellere Werte liegen bis einschließlich Februar 2000 auf Stadtteilebene nicht vor. 1997 lag die durchschnittliche Mietbelastung der Sozialhilfeempfänger in Hochstätt bei 651 DM. In Wallstadt lag die Mietbelastung für diese Zielgruppe bei 661 DM und in Mannheim insgesamt bei 592 DM.

verlassen". Etwa die Hälfte der interviewten Frauen äußern, daß sie bereits häufiger überlegt hätten, zum "Schutze der Kinder" aus diesem Stadtteil wegzuziehen.

### **Schaubild 5: Ortskern von Wallstadt**

Ansicht unter <http://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/wp/wp-18-Foto2.pdf>

[1.038 KB ]

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Wallstadt um einen ‚gewachsenen Stadtteil‘ der durch ein Zentrum mit Rathaus, eine Reihe von mittelständischen Betrieben, Gasthäusern und eine Vielzahl von Einkaufsmöglichkeiten geprägt ist. Auf 572 Kinder kommt ein Kinderarzt (insgesamt sind es in Mannheim 1.385 Kinder je Kinderarzt). Außerdem berichten die Interviewpartnerinnen von einer Reihe von Freizeit- und Sportmöglichkeiten. Die Spielfläche pro Kind ist mit 17,5 qm die zweitgrößte in Mannheim (Sozialpolitische Offensive Mannheim 1997). Insgesamt handelt es sich um einen Stadtteil, in dem sich die Familien – den Interviews zufolge – wohlfühlen und in den sie oftmals gerade zum „Wohle der Kinder“ gezogen sind.

In Wallstadt wohnen im Mannheimer Vergleich weit unterdurchschnittlich viele Personen, die Sozialhilfe beziehen (1,3% aller Einwohner). Dies gilt auch für Familien, in denen Kinder von 0 bis 7 Jahren leben. Nur für 3,4% von ihnen wurde laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. In den Ein-Eltern-Familien, die (1992) einen Anteil von 11,1% aller Familien mit minderjährigen Kindern ausmachten, verdreifacht sich dieser Anteil zwar nahezu auf 10,0%, liegt aber noch deutlich unter dem Mittelwert für die Stadt Mannheim (35,7%). Vollständig von der Zahlung des Kindergartenbeitrags befreit sind 3,0% der Eltern. Wohngeld erhielten 1994 2,0% der Wohnbevölkerung, in der Gesamtstadt sind es hingegen 8,0%. Der Anteil an Kindern im Vorschulalter liegt bei 12,8%. Von Interventionen der Jugend- und Erziehungshilfe waren (lediglich) 3,8% der Kinder und Jugendlichen betroffen.

Wallstadt hat 6.410 Einwohner, davon besitzen 4,8% nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Werden zusätzlich zu den Zahlen aus den 90er Jahren Sozialstrukturdaten der Volkszählung 1987 einbezogen (vgl. Tabelle A3 im Anhang) – aktuelleres Zahlenmaterial liegt regionalisiert nicht vor –, kann die Einstufung von Wallstadt als Mittelschicht-Stadtteil untermauert werden. So waren z. B. 58% der Erwerbstätigen in Wallstadt Angestellte (gegenüber 24% in Hochstätt), 45% der Wallstädter(innen) im

Erwerbsalter hatten eine Realschule oder ein Gymnasium besucht, 32% ein Berufsfach-, Fach-, Fachhochschule oder Universität (gegenüber nur 17% bzw. 16% in Hochstätt) und fast die Hälfte bewohnte selbstgenutztes Wohneigentum (im Vergleich zu nicht einmal 5% der Wohnbevölkerung in Hochstätt).

### 3.2 Bestimmung der Stichprobe und Durchführung der Interviews

Als Interviewpartner wurden Eltern oder ein Elternteil mit mindestens einem Kind unterhalb des Einschulungsalters gesucht. Die Kontaktaufnahme zu den Interviewpartnern erfolgte in erster Linie über die Kindergärten der beiden Stadtteile. Die Interviewpartner wurden so gewählt, daß verheiratete und alleinstehende Frauen mit unterschiedlichen Kinderzahlen (1 Kind, 2 Kinder, 3 und mehr Kinder) erreicht wurden und zumindest einige der Mütter mit Teilzeit- oder Vollzeitstellen in den Arbeitsmarkt integriert waren. Insbesondere die Zielgruppe ‚alleinstehende erwerbstätige Frauen‘ konnte nur in unzureichender Weise befragt werden (siehe Tabelle 2), was jedoch auch an einer empirischen Unterrepräsentation in den untersuchten Stadtteilen liegen könnte. Die ausgewählten Eltern (je 20 pro Stadtteil) sind nicht repräsentativ für alle Eltern mit Kindern unter 6 Jahren im jeweiligen Stadtteil<sup>137</sup>.

Die leitfadengestützten Interviews wurden in der Zeit von November 1998 bis Februar 1999 durchgeführt (vgl. Interviewleitfaden im Anhang). Dabei wurden die folgenden sechs Themenblöcke abgedeckt: 1) Familienstruktur: Ehestand, Kinderzahl, Unterstützung durch Familienangehörige; 2) Nachbarschaft: Hilfen bei der Kinderbetreuung in der Nachbarschaft; 3) Betreuung im Kindergarten: Betreuungszeiten, Kooperation mit dem Personal im Kindergarten, Zufriedenheit mit der Kinderbetreuung; 4) Nationale Familienpolitik: Kindergeld, Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub; 5) Schulbildung und Arbeitsmarkt: Vereinbarkeit von Familien und Beruf; 6) Finanzielle Situation: Ausgaben für Kinder. Sie dauerten zwischen 35 und 90 Minuten (je nach Anzahl der Kinder und beruflicher Situation). Die Interviews wurden per Tonband aufgenommen und aufgrund der Einbindung in das anfangs erwähnte internationale Projekt in englischer Sprache zusammengefaßt. In jedem der beiden ausgewählten Stadtteile wurden 20 Interviews durchgeführt. Interviewpartner waren fast ausschließlich die Mütter. Bei drei Interviews war neben der Mutter auch der Vater anwesend. Die vorliegenden Daten und Informationen zu Vereinbarkeitsstrategien sowie der sozio-ökonomischen Lage der Haushalte beziehen sich in der Regel auf die Situation mit Stand Ende 1998.

---

<sup>137</sup> Bei der Auswahl der Interviewpartnerinnen ging es vor allen Dingen darum, möglichst unterschiedliche Fälle zu erhalten. Deshalb wurde darauf geachtet, daß möglichst alle Felder der Tabelle 2 gefüllt wurden. Die ersten Kontakte wurden zu Müttern über einen Aushang in den Kindergärten hergestellt bzw. über Anfragen der Kindergartenleitung in den einzelnen Gruppen. Darüber wurden je Stadtteil etwa 15 Mütter erreicht. Die restlichen Interviewpartnerinnen wurden entweder über Vorschläge der bereits interviewten Frauen erreicht oder aber dadurch, daß Mütter durch den Interviewer direkt in den Kindergärten angesprochen wurden. Dabei bestand das Ziel, insbesondere ‚fehlende Fälle‘ (alleinstehende erwerbstätige Mütter) zu erreichen.

### 3.3 Charakterisierung der Interviewpartner

Im folgenden werden die Interviewpartner anhand zentraler sozio-ökonomischer Größen und auf der Basis von Empfängerzahlen von Sozialhilfe, Wohngeld, Unterhaltsleistungen sowie Erziehungsgeld beschrieben.

**Tabelle 2: Interviewpartner nach Familienstand, Erwerbstätigkeit und Zahl der Kinder**

Stadtteil	Hochstätt				Wallstadt			
	zusammenlebend		alleinstehend		zusammenlebend		alleinstehend	
Erwerbstätigkeit der Mutter	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Anzahl der Kinder								
1 Kind	1	1	2	-	2	3	1	1
2 Kinder	-	5	1	1	3	5	-	1
3 und mehr Kinder	-	5	-	4	2	2	-	-

Quelle: eigene Erhebung; N = 40.

Insgesamt sind 29 der Mütter zum Zeitpunkt der Interviews verheiratet. Von den 11 Frauen, die nicht mit einem Partner zusammen leben<sup>138</sup>, kommen acht aus dem einkommensschwachen Stadtteil Hochstätt. Zum Befragungszeitpunkt erhielten 3 Mütter (ausschließlich) vom Vater für ihre Kinder Unterhaltsleistungen. Unterhaltsvorschußzahlungen vom Jugendamt bekamen 8 Mütter<sup>139</sup>. Insgesamt machen Unterhaltszahlungen bei 11 Familien einen nicht unerheblichen Einkommensbestandteil aus.

Die Einkommenssituation der befragten Haushalte ist sowohl innerhalb als auch zwischen den Stadtteilen sehr unterschiedlich. Heterogenität gibt es sowohl hinsichtlich der Schichtung wie auch der Bedeutung einzelner Komponenten der Einkommen. 26 Familien haben detailliertere Angaben zu ihrem Einkommen gemacht, weitere 12 Familien haben zumindest angegeben, inwieweit sie mit ihrer finanziellen Situation zufrieden sind<sup>140</sup>. Die Nettoeinkommen reichen dabei von 1.400 DM pro Monat (es handelt sich um eine Sozialhilfebezieherin, deren Wohnungsmiete durch das Sozialamt übernommen wird) bis 8.100 DM monatlich. Von 12 Familien in Wallstadt wird ein durchschnittliches monatliches (Netto-) Einkommen von 4.880 DM angegeben. Bei Berücksichtigung der Anzahl der Haushaltsmitglieder erhält man in Wallstadt ein durchschnittliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen<sup>141</sup> von etwa

<sup>138</sup> Aufgrund des Untersuchungsdesigns sind Alleinerziehende deutlich überrepräsentiert. Bezogen auf alle Familien mit minderjährigen Kindern waren in Baden-Württemberg 1996 17% Einelternfamilien. Dort lebten 14% aller Kinder. In 82% der Fälle lebte die Mutter mit den Kindern zusammen (Sozialministerium Baden-Württemberg, 1998: 27).

<sup>139</sup> Davon erhielten 3 Frauen zusätzlich Unterhaltsleistungen von einem der Väter.

<sup>140</sup> Angaben zum Umfang der in Anspruch genommenen Steuerermäßigungen im Zusammenhang mit Kindesunterhalt und Kindererziehung konnten nicht erhoben werden. Erfragt wurden nur Ansprüche auf monetäre Transfers und deren Höhe.

<sup>141</sup> Entsprechend der bis Mitte der 90er Jahre von der OECD verwendeten Einkommensäquivalenzskala (vgl. Kohl 1992: 282) wird ein erwachsenes Haushaltsmitglied zu 100% einberechnet, für jeden weiteren Erwachsenen wird ein Bedarf von 70% und für jedes Kind von 50% unterstellt. Wird das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen auf der Basis der Sozialhilferegelsätze errechnet (Haushaltsangehörige bis 7 Jahre erhalten 50 Prozent des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes, die entsprechenden Anteile für Personen zwischen 8 und 14 bzw. 15 und 18 Jahren betragen 65 bzw. 90 v.H., für Haushaltsmitglieder über 19 Jahre 80 Prozent), so ergibt sich für Wallstadt ein Wert von 1.661 DM, für Hochstätt von 1.206 DM.

1.800 DM pro Monat<sup>142</sup>. Weitere fünf Interviewpartner in Wallstadt schätzen ihre finanzielle Situation als gut bis sehr gut ein. In einem Fall wird die finanzielle Situation als eher schlecht angesehen. Zwei Familien in Wallstadt haben keine Angaben über ihre finanzielle Situation gemacht. Den Kriterien für die Auswahl der Stadtteile entsprechend wird die Einkommenssituation durch die interviewten Familien in Hochstätt sehr viel schlechter eingeschätzt als in Wallstadt. Das durchschnittliche Haushaltseinkommen (14 Fälle) liegt bei 3.140 DM pro Monat. Wird die Zahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt, erhält man ein mittleres Haushaltsäquivalenzeinkommen von etwa 1.270 DM pro Monat. Drei Interviewpartnerinnen aus Hochstätt, die keine Angaben über die Höhe des Einkommens gemacht haben, sehen das Haushaltseinkommen als gut und weitere drei als eher schlecht an<sup>143</sup>.

Ein wichtiger ergänzender Indikator für die finanzielle Ausstattung der Haushalte sind Angaben zum Sozialhilfe- und Wohngeldbezug. Acht der interviewten Frauen erhalten Sozialhilfe. Darauf sind insbesondere alleinstehende Frauen angewiesen (insgesamt sechs), zwei weitere Sozialhilfeempfängerinnen leben mit ihrem Partner zusammen. Mit einer Ausnahme leben alle Sozialhilfeberechtigten im einkommensschwachen Stadtteil Hochstätt. Alle Sozialhilfeempfängerinnen standen außerdem im Wohngeldbezug.

Von den potentiell 40 leistungsberechtigten Haushalten erhielten 38 Leistungen nach dem BErzGG. Eine Familie in Wallstadt lag von Beginn an über dem Einkommenslimit. In Hochstätt war eine alleinstehende Mutter aus finanziellen Gründen dazu gezwungen, direkt nach Ende des Mutterschutzes wieder mit einer Erwerbstätigkeit zu beginnen und hatte aus diesem Grund keinen Anspruch auf Erziehungsgeld. In diesem Fall konnte das Erziehungsgeld also aufgrund des Überschreitens der Arbeitszeitgrenze (nicht des Einkommens!) nicht bezogen werden. Dadurch werden alleinerziehende Eltern, die aufgrund eines niedrigen Einkommens mehr als 19 Stunden arbeiten müssen, insbesondere gegenüber 'kompletten Familien' benachteiligt. Denn in diesen Fällen darf zumindest ein Elternteil mehr als diese Stundenzahl arbeiten, ohne daß aus diesem Grund der Anspruch auf Erziehungsgeld für den nichterwerbstätigen Ehepartner entfällt. In Wallstadt erhielten 8 Familien für mehr als 6 Monate Bundeserziehungsgeld, eine alleinstehende Mutter erhielt im dritten Jahr Landeserziehungsgeld. In Hochstätt erhielten 16 der 20 Familien Bundeserziehungsgeld für mehr als 6 Monate, 8 von ihnen hatten während des dritten Jahres Anspruch auf Landeserziehungsgeld.

Einen bedeutenden Einfluß auf die Möglichkeit des beruflichen Wiedereinstiegs haben Anzahl und Altersstruktur der Kinder. 11 der interviewten Mütter haben je ein Kind, das Alter dieser Kinder liegt zwischen 3 ½ und 5 Jahren. Weitere 16 haben je zwei Kinder. Das jüngste Kind dieser Gruppe ist 1 Jahr, das älteste ist 8 Jahre alt. Weitere 10 Familien haben 3 Kinder (größter Altersunterschied: 15

---

<sup>142</sup> In Baden-Württemberg stehen laut Familienbericht 1998 jedem Mitglied einer Familie mit Kindern durchschnittlich 1.600 DM monatlich zur Verfügung. Alleinerziehende Mütter verfügen in der Regel über ein gewichtetes Einkommen von unter 1.000 DM (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 17-18).

<sup>143</sup> Die berichteten Einkommen setzen sich aus Erwerbs- und Transfereinkommen zusammen. In 32 Familien stammte der größte Anteil aus Erwerbstätigkeit, davon waren 23 Ein- und 9 Doppelverdienerhaushalte, von der letzteren Gruppe kommen allein 8 aus Wallstadt. Insbesondere die Daten zur Einkommenssituation dienen ausschließlich einer Charakterisierung der in die Untersuchung einbezogenen Familien. Da es sich nicht um repräsentative Daten handelt, werden sie nicht für weitergehende Berechnungen verwendet.

Jahre), in 3 Familien schließlich leben 4 Kinder (größter Altersunterschied: 11 Jahre). Sieben der Familien mit drei oder mehr Kindern haben sowohl Kinder im Kindergartenalter als auch solche, die zur Schule gehen, die restlichen 6 Familien haben Kinder unterhalb des Kindergartenalters, Kinder im Kindergartenalter und Schulkinder. Diese Situation stellt besondere Anforderungen an die Eltern, da aufgrund unterschiedlicher Kindergarten- und Schulzeiten die Betreuung der Kinder, Tätigkeiten im Haushalt und eventuell berufliche Tätigkeiten koordiniert werden müssen.

### 3.4 Versorgungssituation mit öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Zunächst soll die Situation in Mannheim insgesamt ausgeführt werden, getrennt für Kindergärten, Krippen, Horte und Tagespflege. In einem zweiten Schritt werden die beiden ausgewählten Stadtteile Hochstätt und Wallstadt einer genaueren Betrachtung unterzogen. Schließlich wird – unter Rückgriff auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2 – die Situation in Mannheim mit der Versorgungssituation auf Landes- und Bundesebene verglichen.

#### **Mannheim**<sup>144</sup>

Krippenplätze werden für Kinder im Alter von ab acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten. In Mannheim weisen die Krippen in der Regel ganztägige Öffnungszeiten auf und betreuen und versorgen Kleinkinder unter Aufsicht und Anleitung durch 2 Fachkräfte für Gruppen von je 10 Kindern. In Mannheim standen 1999 für etwa 8.500 Kinder im Alter unter 3 Jahren etwas mehr als 400 Plätze in Krippen – und vereinzelt auch in Kindergärten – zur Verfügung, womit eine Versorgungsquote von 4,8% erreicht wird. In einer ersten Phase wird eine Versorgungsquote von 10% angestrebt, was der auch von anderen baden-württembergischen Kommunen geplanten Zielgröße entspricht. In 11 von 23 Stadtteilen gibt es kein Angebot an Krippenplätzen. Dazu gehören auch Hochstätt (131 Kinder) und Wallstadt (151 Kinder). Tagespflegestellen können als institutionelle Alternative zur Krippenbetreuung angesehen werden. Die von Tagesmüttern geleistete Betreuungsarbeit kann jedoch nicht umfassend quantifiziert werden, da Tagespflegen nicht zwingend registriert sind<sup>145</sup>.

Im Bereich der Kindergärten konnte 1999 ein der Nachfrage entsprechendes Angebot an Regelplätzen bereitgestellt werden. Zählt man Tagespflegekinder hinzu, erhält man einen Deckungsgrad von 86,8% der 3-6-Jährigen<sup>146</sup>. Nach Betreuungsumfang verteilten sich die etwa 9.150 Plätze in 150 Kindergärten wie folgt: 57,7% Regelplätze, 25,7% Ganztagesplätze und 16,6% Vormittagsplätze (unter Einschluß der Vorschulen). Wird nach der Trägerschaft differenziert, so ergab sich das folgende Bild: 38% der Einrichtungen waren in evangelischer, 31% in katholischer und 23% in städtischer Träger-

---

<sup>144</sup> Anfang 1999 engagierten sich etwa ein Dutzend, von der Stadt finanziell geförderte Elterninitiativen im Bereich der Kinderbetreuung. Betriebliche oder betriebsnahe Angebote gibt es in Mannheim mit drei Ausnahmen - davon zwei für Beschäftigte bei Privatunternehmen - nicht.

<sup>145</sup> Am 01.04.1999 hatte das Stadtjugendamt über den Fachdienst Pflegekinderwesen 79 Kinder im Alter unter 3 in Tagespflegestellen vermittelt, weitere 65 im Hortalter. Wieviele Kinder darüberhinaus auf der Basis von Privatinitiative oder andere Vermittlungsstellen in Tagespflege betreut werden, ist nicht bekannt.

<sup>146</sup> Die Versorgungsquoten für deutsche und ausländische Kinder haben sich inzwischen nahezu angenähert.

schaft. In 8% der Fälle wurden Betreuungsangebote von Elterninitiativen und Waldorfeinrichtungen gemacht. Schließlich stehen in Mannheim weitere 150 Plätze in Vorschulen zur Verfügung. Sie werden überwiegend von ausländischen Kindern besucht, die bis zum 5. Lebensjahr nicht im Kindergarten waren<sup>147</sup>.

**Tabelle 3: Kindergärten und genehmigte Kindergartenplätze in Mannheim (1998)**

Stadtteil	KG (stdt.)	gP (stdt.)	KG (ev.)	gP (ev.)	KG (kath.)	gP (kath.)	KG insg.	gP insg.	gP mit Gtb
1) Innenstadt	9	273	4	270	4	215	17	758	217
2) Neckarstadt-West	8	333	3	148	4	200	15	681	172
3) Neckarstadt-Ost	8	370	5	337	3	172	16	879	272
4) Ost- + Schwetzingenstadt	2	55	4	235	2	173	8	463	117
5) Lindenhof	1	100	3	124	1	50	5	274	76
6) Sandhofen	1	20	4	186	2	94	7	300	19
7) Schönau	7	382	4	168	2	130	13	680	155
8) Waldhof	2	120	3	183	2	176	7	480	136
9) Gartenstadt	2	58	3	181	2	139	7	378	43
10) Luzenberg	1	80	1	31	-	-	2	111	24
11) Käfertal	4	205	2	130	3	166	9	501	102
12) Vogelstang	2	80	2	196	2	142	6	418	164
13) Wallstadt	-	-	1	92	1	77	2	169	30
14) Feudenheim	2	80	2	138	2	125	6	343	33
15) Neuostheim	-	-	1	44	1	40	2	84	11
16) Neuhermsheim	-	-	1	49	-	-	1	49	0
17) Hochstätt	-	-	1	100	1	45	2	145	43
18) Almenhof	-	-	2	108	1	92	3	200	21
19) Neckarau (+ Niederfeld)	4	155	5	328	2	142	11	625	148
20) Rheinau (+ Pfingstberg)	2	120	3	174	4	241	9	535	127
21) Rheinau-Süd	1	60	1	75	1	100	3	235	39
22) Seckenheim	3	98	2	88	3	151	8	337	70
23) Friedrichsfeld			1	85	1	102	2	187	12
Mannheim insgesamt	59	2589	58	3470	44	2772	161	8832	2031

Bem.: Erläuterung der Abkürzungen: Kindergärten (KG), genehmigte Plätze (gP), genehmigte Plätze mit Ganztagesbetreuung (gP Gtb); städtische Einrichtungen (stdt.), Kindergärten in evangelischer (ev.) bzw. katholischer (kath.) Trägerschaft. Den städtischen Einrichtungen hinzugerechnet wurden auch Einrichtungen der sonstigen Träger; Quelle: Informations-Vorlage des Oberbürgermeisters Nr. 292/99 – Anlage C.

1999 gab es in Mannheim 17.600 Kinder im Alter zwischen 6 und 11 Jahren. Betreuungseinrichtungen für diese Altersgruppe umfassen Kernzeitbetreuung während der Schulzeit (zwischen 7.30 und 13.30 Uhr)<sup>148</sup>, reine Nachmittagsbetreuung in Horten (zwischen 14 und 17 Uhr), ganztags schulbegleitende und -ergänzende Betreuung sowie Kombinationen dieser Typen. Bei einer Umfrage zu Gründen für

<sup>147</sup> Es handelt sich hierbei um ein schulvorbereitendes Halbtagesangebot an Grundschulen mit einer Schwerpunktsetzung auf Integration und Spracherwerb. Vorschulen haben im Gegensatz zu Kindergärten ausschließlich vormittags geöffnet und orientieren sich hinsichtlich ihrer Schließungszeiten an den Schulferien.

<sup>148</sup> Dadurch soll Unterrichtsausfall sowie die Zeit vor und nach dem Unterricht abgedeckt werden. Der Bedarf an entsprechenden Schulbetreuungsangeboten wird jeweils zu Schuljahresbeginn vom Schulverwaltungsamt erhoben.

den Hortbesuch wurde in 80% der Fälle 'Erwerbstätigkeit' genannt. Bei den restlichen 20% ließen die Kinder Sozialisationsdefizite erkennen oder sie kommen aus einem schwierigen sozialen Umfeld. Erbracht wird die Hortbetreuung unter sozialpädagogischer Aufsicht und Anleitung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch bis 17.00. In den städtischen Horten beträgt der Personalschlüssel 1,5 Fachkräfte pro Gruppe mit 20 Kindern. 1999 gab es stadtweit 1.415 Plätze, davon 1.215 in Horten des Stadtjugendamtes und von freigemeinnützigen Trägern sowie 161 Plätze in Horten an Grundschulen. Damit konnte für 8% der Zielgruppe ein Betreuungsangebot gemacht werden<sup>149</sup>. Im Hortbereich wird von einem Bedarfsrichtwert von 20% der entsprechenden Altersgruppe ausgegangen<sup>150</sup>.

### **Hochstätt und Wallstadt**

In den beiden ausgewählten Stadtteilen gibt es je einen katholischen und evangelischen Kindergarten. Eine Krippe gibt es in keinem Stadtteil, in Hochstätt jedoch einen städtischen Hort. In Wallstadt besteht ein Schulhort sowie zusätzlich Kernzeitenbetreuung, allerdings in nur sehr beschränktem Umfang. Im Hortbereich kann die Situation in Hochstätt als durchschnittlich charakterisiert werden. Allerdings ist dieses Angebot nicht allgemein bekannt. Sofern es bekannt ist, wird es eher negativ bewertet (vgl. 4.2.2). Die Betreuung von Kindern durch öffentlich geförderte Einrichtungen ist in beiden Stadtteilen folglich fast ausschließlich auf Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren ausgerichtet.

In Hochstätt wurden 1998 über die beiden Kindergärten insgesamt 145 Plätze angeboten, 100 im evangelischen und 45 im katholischen Kindergarten. Die Anzahl der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betrug 199, so daß für 81,3% der Kinder ein Kindergartenplatz zur Verfügung stand<sup>151</sup>. Beide Kindergärten bieten Ganztagsplätze an (insgesamt 43). Die Öffnungszeiten des evangelischen Kindergartens sind montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00. Für Ganztagskinder ist der Kindergarten von 7.00 bis 16.30 geöffnet. Der katholische Kindergarten öffnet um 8.00, bietet für Kinder auf Regelplätzen 4 Stunden Betreuung sowie ab 14.00 Uhr weitere 2 Stunden. Für Ganztageskinder betragen die Öffnungszeiten 8.00 bis 16.00 Uhr.

In Wallstadt werden über die beiden Kindergärten insgesamt 169 Plätze angeboten, rein rechnerisch können damit 87,3% der 216 Wallstädter Kinder von 3 bis 6 Jahren betreut werden. Der katholische Kindergarten stellt 77 Plätze bereit. Die Kinder sind in drei Gruppen mit 24, 26 und 27 Kindern aufgeteilt, das Betreuungsangebot besteht montags bis freitags von 7.30 bis 13.00, dienstags und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00. Der evangelische Kindergarten hat 92 Plätze. Im Gegensatz zum katholischen Kindergarten bietet der evangelische 30 Ganztagsplätze an. Die Kinder sind auf 4

---

<sup>149</sup> Bei dieser Berechnung des Versorgungsziels bleibt die Kernzeitenbetreuungen ausgeklammert, da es sich dabei nicht um Ganztagesangebote handelt. Für diese Form existierten 1995 29 Gruppen mit 579 Schülern, was einer Versorgungsquote von 5,2 Prozent aller Grundschüler gleichkam. 1999 war die Zahl der Kinder in Kernzeitenbetreuung bereits auf 931 gestiegen.

<sup>150</sup> Kinderbericht Baden-Württemberg 1995; Familienbericht Baden-Württemberg 1998.

<sup>151</sup> Die Versorgungsquoten schwanken, je nachdem, ob ein Wert für Februar oder Oktober eines Jahres angegeben wird, nachdem ein Teil der während eines Kalenderjahres geborenen Kinder bereits eingeschult wurde.

Gruppen von je 23 Kindern aufgeteilt. Die Öffnungszeiten für den Kindergarten sind werktags außer Samstag von 7.30 bis 13.15 sowie dienstags von 14.30 bis 16.30. Im Ganztagesbereich beträgt die Betreuungsdauer für die 30 Plätze 9 Stunden (7.30 bis 16.30). Inwieweit diese Versorgungsstruktur der Nachfrage entspricht und auf welche Art von Fällen es gut bzw. weniger gut oder nur mangelhaft zugeschnitten ist, wird in Abschnitt 4.2.2 erörtert.

### **Stadtteilvergleich – Positionierung Mannheims im Bundes- und Landesvergleich**

Nach der Gesamtdarstellung für Mannheim und dem Blick auf die stadtteilspezifische Versorgungssituation kann mit Blick auf regionale und nationale Vergleichsdaten ‚bilanziert‘ werden:

Im Stadtteilvergleich ergibt sich für Hochstätt rein rechnerisch bezüglich der Angebote für Kinder zwischen 0 und 11 Jahren eine leicht günstigere Situation als in Wallstadt. Das hängt in erster Linie damit zusammen, daß in Hochstätt eine quantitativ bessere Versorgung für Kinder im Hortalter besteht. Diese Einschätzung kann auf Basis der Bewertungen und Wahrnehmungen der Eltern jedoch anders gewertet werden (vgl. 4.2).

Im Vergleich zu Mittelwerten auf Landes- wie Bundesebene schneidet Mannheim im Krippen- und Hortbereich deutlich überdurchschnittlich ab. Dieses Ergebnis wird von der Gemeindegröße und Sozialstruktur maßgeblich mitbestimmt. Jedoch wurde von seiten des Jugendamtes wie auch der Träger in Mannheim frühzeitiger ein größerer Bedarf wahrgenommen und – gestützt auf die Ausbauplanung seit Mitte der 90er Jahre – in größerem Umfang als in anderen baden-württembergischen Städten und Gemeinden auf die stärkere Nachfrage reagiert. Dennoch wurden auch in Mannheim 1999 die im Jugendhilfeplanungsbereich häufig genannten Bedarfsrichtwerte von jeweils 20-25% bei den Versorgungsquoten nicht erreicht. Hinsichtlich der Versorgung mit Kindergartenplätzen ergeben sich auf den ersten Blick kaum Unterschiede zur Angebotssituation auf Landes- oder Bundesebene. Allerdings können im Gebiet der Stadt Mannheim für Kindergartenkinder wesentlich mehr Ganztagesplätze angeboten werden, eine mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf klar förderliche Rahmenbedingung.

Im Vergleich mit den anderen 8 baden-württembergischen Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern<sup>152</sup> nimmt Mannheim Mitte der 90er Jahre einen Mittelplatz ein. Mit Ende 1994 3,6 nachgewiesenen Plätzen in Krippen liegt Mannheim auf Platz 4, wobei Stuttgart und Heidelberg einen etwa doppelt so hohen Versorgungsgrad erreichen. Ein Vergleich der Belegungsquoten für Kindergärten zeigt Ende 1996 für alle Großstädte eine Auslastungsgrad<sup>153</sup> zwischen 79 und 88 Prozent – bei einem Landes-

---

So ergab sich für Oktober 1998 z. B. eine Versorgungsquote von 93,6% für Hochstätt und 96,4% für Wallstadt; die im Text genannten Anteile beziehen sich auf Februar 1998.

<sup>152</sup> - in absteigender Größe sind dies: Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim, Ulm und Reutlingen -

<sup>153</sup> Falls ein Versorgungs- oder Erfassungsgrad quantifiziert werden soll, ist bei der Ermittlung der Quoten zwischen zwei Herangehensweisen zu unterscheiden: Bei der Berechnung der verfügbaren Plätze je 100 potentiellen Kindergartenkindern werden die altersklassenbezogenen Plätze in altersgemischten Einrichtungen einbezogen. Wird jedoch auf die belegten Plätze abgehoben, so werden diese nicht berücksichtigt. Im zweiten

durchschnitt von 85,8%. Im Hortbereich<sup>154</sup> unterscheidet sich Mannheim mit 6,4 Plätzen je 100 Kinder<sup>155</sup> kaum von Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim; Stuttgart erreicht einen etwa doppelt so hohen Anteil. Ende 1994 betrug der Landesmittelwert für diese Betreuungsform lediglich 1,8 Plätze pro 100 Kinder der potentiell zugangsberechtigten Altersgruppen. Kernzeitenbetreuung an Grundschulen stellte Ende 1995 weitestgehend ein Phänomen der Großstädte und Verdichtungsräume dar. Mannheim nimmt hier mit einem Angebot für jeden zwanzigsten Schüler – zusammen mit Stuttgart – den ersten Rang ein. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß regionale Disparitäten, v.a. auch der Gegensatz zwischen Städten bzw. Verdichtungsräumen und ländlichen Gegenden, sich im Krippen- und Hortbereich teilweise erheblich auswirken, im Bereich der Kindergartenversorgung verschwinden, wenn (nur) auf die absolute Zahl an genehmigten Plätzen abgehoben wird.

Bei der Einordnung der geschilderten Hilfen und Hürden sowie der daraus abgeleiteten familienspezifischen Vereinbarkeitsstrategien seitens der interviewten Eltern sollte daher die vergleichsweise ‚vorteilhafte‘ Angebotssituation im Bereich Kinderbetreuung im Mannheimer Stadtgebiet in Rechnung gestellt werden. Im Bundes- und Landesschnitt müssen junge Eltern in punkto öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen folglich in einem teilweise weit ungünstigeren Handlungskontext ihre Entscheidungen treffen.

---

Fall kann eine 85- bis 95-prozentige Versorgungsquote bereits als Vollversorgung angesehen werden, da auch bei einem ausreichendem Angebot nicht jedes Kind einen Kindergarten besuchen wird.

<sup>154</sup> In diesen Anteilen fehlen die Horte an Schulen, was zu einer geringfügigen Unterschätzung der Anteile für alle Horte um zwischen einem Fünftel und einem Zehntel führt.

<sup>155</sup> Bezogen auf die Altersgruppe vom Schuleintritt bis zum 12. Lebensjahr.

## 4 Hilfen und Hürden bei einem beruflichen Wiedereinstieg: Auswertung der Interviews

Dieser Teil dient in erster Linie dazu, einen Überblick über die Interviewpartnerinnen und ihre Perspektiven für einen beruflichen Wiedereinstieg zu geben. Die Interviews sind entsprechend spezifischer Problemstellungen strukturiert, und typische Antworten zu diesen Fragen werden durch längere Interviewausschnitte illustriert. Teilweise werden Kernprobleme für einen beruflichen Wiedereinstieg in Beziehung zu den in den Teilen 2 und 3 aufgeführten institutionellen Regelungen gesetzt, eine weitergehende und systematischere Analyse der Interviews folgt in dem abschließenden Teil 5. Wie bereits erwähnt liegen die Interviews aufgrund der Einbettung in das internationale Projekt 'Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe' vorwiegend in englischer Sprache vor.

### 4.1 Wirkungen sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen auf die Lebenssituation von Familien

Von insgesamt 40 Frauen, die interviewt wurden, hatten vor der Geburt des ersten Kindes 30 Frauen eine Vollzeitstelle, 5 eine Teilzeitstelle, 4 waren in einer Ausbildung und eine Frau war weder berufstätig, noch in einer Ausbildung. 25 Frauen hatten einen Anspruch auf ihren Arbeitsplatz nach Ende des dreijährigen Erziehungsurlaubs. Von ihnen waren 11 Frauen vor Ablauf der gesetzlich gewährten Freistellungszeit bereits wieder in ihren Beruf zurückgekehrt oder planten bis zum Ablauf ihres Zeitrechts eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt.

#### Schaubild 6: Anzahl der erwerbstätigen Interviewpartnerinnen

		Berufliche Tätigkeit vor der Geburt des Kindes	
		Ja	Nein
Berufliche Tätigkeit nach Ende des Erziehungsurlaubs	Ja	17 Fälle <sup>a</sup>	
	Nein	18 Fälle <sup>b</sup>	5 Fälle

a: davon problemloser Wiedereinstieg: 12 Fälle, Probleme beim Wiedereinstieg: 5 Fälle;

b: davon gute berufliche Perspektiven: 3 Fälle, schlechte berufliche Perspektiven: 15 Fälle.

Eine kleine Gruppe der Interviewpartnerinnen (3 Fälle) hatte sich bereits vor der Geburt des Kindes für eine ausschließliche Tätigkeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder und gegen eine Erwerbstätigkeit entschieden, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

„Before the birth of our first child I worked as a child nurse. For me it was natural to stay at home and give up working after the children's birth. I believe that you should spend as much time as possible with your children." (Interview 39).

Insbesondere dann, wenn drei oder mehr Kinder zu betreuen sind, gilt eine Erwerbstätigkeit oft nicht als mögliche Alternative, sondern wird auf eine Zeit verschoben, zu der die Kinder nicht mehr auf eine ständige Betreuung angewiesen sind.

„At the moment I have so much to do that I couldn't work. The only possibility I would have is to give evening classes. Maybe I can do this when all the children are in school. I really envy mothers who have a job. With four children you are really tied to your home.“  
(Interview 14).

Auch diese Frauen sind auf flexible Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen, weitere öffentliche Hilfen sowie auf Solidarität in der Familie und Nachbarschaft angewiesen. Da es in der vorliegenden Studie in erster Linie um die Frage des beruflichen Wiedereinstiegs geht, wird auf diese Fälle mit zurückgestellten Rückkehrplänen jedoch nicht weiter eingegangen.

Die übrigen Mütter haben durchgehend betont, daß es für sie wichtig sei, auch nach der Geburt des Kindes oder der Kinder einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können – oftmals mit dem Zusatz, daß bei der Notwendigkeit einer Entscheidung zwischen Kinderbetreuung und Beruf die Kinder immer Vorrang haben würden. Die Interviews zeigen, daß Mütter bei der Suche nach einer Berufstätigkeit sehr flexibel sind und sich – beispielsweise wenn sich ihr Wunsch einer Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz nicht realisieren läßt – auch mit weniger attraktiven Tätigkeiten (wie den sogenannten 630-DM Jobs) für eine bestimmte Dauer zufrieden geben oder sich für eine selbständige Tätigkeit entscheiden.

Insgesamt weisen die Interviews auf vier typische Probleme hin, mit denen Frauen bei einem beruflichen Wiedereinstieg konfrontiert werden. Diese Barrieren bei einem Zugang zum Arbeitsmarkt sollen im folgenden beispielhaft beschrieben werden. Anschließend wollen wir anhand einer weiteren – privilegierten – Gruppe zu veranschaulichen, über welche Regelungen eine unkomplizierte Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz erreicht werden kann. Eine sechste Gruppe hat die Kinderpause trotz Rückkehrmöglichkeit dazu genutzt, in ein neues Tätigkeitsfeld zu wechseln, das eher mit den eigenen Lebensentwürfen übereinstimmt. Diese Beispiele weisen darauf hin, daß es nicht in erster Linie darum geht, eine berufliche Tätigkeit trotz Unterbrechung durch einen Erziehungsurlaub dauerhaft zu sichern, sondern einen möglichst problemlosen beruflichen Wiedereinstieg – gegebenenfalls auch in ein anderes Tätigkeitsfeld – zu gewährleisten. Es geht also darum, die Wahlfreiheit zwischen einer ausschließlichen Kinderbetreuung und einer Vereinbarkeit von Familien- und Berufstätigkeit institutionell zu sichern.

### **Zeitverträge und geringfügige Beschäftigungen**

Sofern vor Beginn des Mutterschutzes eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wurde oder ein befristeter Arbeitsvertrag bestand, besteht kein Anspruch auf eine Rückkehr zum vorherigen Arbeitsplatz (insgesamt 9 Fälle). Da eine 'Kinderpause' insbesondere bei Höherqualifizierten zu einer Entwertung beruflicher Qualifikationen führen kann, beinhalten Zeitverträge vor einer 'Kinderpause' für diese Gruppe ein besonderes Risiko. Denn eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt kann in diesen Fällen nur über eine Bewerbung auf einen neuen Arbeitsplatz erfolgen, bei der vom Arbeitgeber in der Regel

eine Zusicherung erwartet wird, daß die Betreuung – auch bei einer Erkrankung des Kindes – gewährleistet ist<sup>156</sup>. Eine besondere Belastung entsteht dadurch für alleinstehende Mütter, da eine Erwerbstätigkeit oftmals der einzige Weg zu einer finanziellen Unabhängigkeit ist, die Kinderbetreuung jedoch nicht in allen Situationen gewährleistet werden kann.

„Before I was on maternity leave I was working as a psychologist for the university. I had two part-time research posts. I had fixed-term contracts and during the child care leave they ran out. (...) Normally it's more difficult when you have a child and apply for a job. A lone mother sometimes has to stay at home to take care of her child“ (Interview 10).

Ähnliche Probleme treten auf, wenn es sich um sogenannte geringfügige Beschäftigungen handelt. Genannt wurden Reinigungs-, Kneipenjobs oder Stellen als Verkäuferinnen. In Hochstätt hatten 7 Frauen Tätigkeiten ausgeübt, ohne eine Ausbildung zu haben. Insgesamt zeigen die Beispiele in Hochstätt, daß Eltern mit niedriger formaler Bildungsqualifikation eine weitere Barriere für einen Wiedereinstieg in der Beruf dadurch haben, daß die Kinderbetreuung bei einer Vollzeitstelle in der Regel nicht gewährleistet werden kann (siehe unten), eine Teilzeitstelle jedoch nicht ausreicht, um ein ausreichendes Familieneinkommen zu erzielen.

„I used to work in my husband's pub. For a while I was training to become a doctor's assistant. But I didn't finish it. I went to a junior high school (Realschule). After school I started training to become a shop assistant, but I didn't like it and stopped. Later when I had the training at the doctor's office, he sacked me for no reason. Instead of trying to get training somewhere else, I let myself go. I was 19 years old at that time, now I am 27. After that I worked mainly in pubs or in restaurants. I liked it more. I was more a night owl. For a while I received social assistance because I didn't work enough hours to support myself. For two years I worked in an Italian restaurant until my first son was born, and later I worked there again for another 2 ½ years“ (Interview 27).

### **Entlassung während der Schwangerschaft**

Ein weiteres Problem sind – entgegen den Vorschriften im Mutterschutz- und Erziehungsgeldgesetz – Entlassungen während der Schwangerschaft (3 Fälle). Dieses Vorgehen kann insbesondere in kleineren Betrieben mit weniger als 5 ständig beschäftigten Arbeitnehmern – in denen laut BetrVG kein Betriebsrat gewählt werden muß – dazu führen, daß Frauen den Anspruch auf ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz verlieren, da sie nicht ausreichend über ihre Rechte informiert sind.

„I had been sacked because I got pregnant without being married. It was illegal, but they said that I had violated the verbal contract. My boss was 70 years old; now he is senile, which I think had already started at that time. I was on medical leave for quite a while, and then I quit work“ (Interview 1).

---

<sup>156</sup> In diesem Fall führt also die Förderung von erwerbstätigen Eltern durch die Einführung eines Zeitrechtes bei Erkrankung des Kindes zu einer Reduzierung von Wiedereinstiegschancen.

Insbesondere das zweite Beispiel (Interview 26) zeigt, daß Arbeitgeber teilweise bewußt einkalkulieren, daß Frauen aus Unsicherheit oder auch, da sie nicht in einem Betrieb arbeiten wollen, in dem sie 'nicht erwünscht' sind, keine rechtlichen Schritte gegen diese Entscheidung einlegen.

„I started training to become a shop assistant in a bakery. But during the third year of training I got pregnant and I couldn't finish the training. My supervisor told me that I was not good at school anyway and then I was sacked. I signed a cancellation, I was very stupid. Therefore I was sacked while I was pregnant. Since that time I have been at home“ (Interview 26).

### **Abfindung bei Verzicht auf den Arbeitsplatz**

Auch in Situationen, in denen Frauen eine Abfindung für den Fall angeboten wird, daß sie auf ihr Rückkehrrecht verzichten, wird den Frauen zu verstehen gegeben, daß die Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Ende der Erziehungsfreistellung nicht erwünscht ist (2 Fälle). Die Entscheidung für eine Abfindung und gegen die Arbeitsplatzsicherheit weist auf eine Problematik hin, die in den folgenden Abschnitten wieder aufgegriffen wird, und die darin besteht, daß für Mütter nach der Geburt eines Kindes eine langfristige berufliche Planung oft nicht möglich ist. Die Interviews weisen deutlich auf die Schwierigkeiten hin, die mit der Kindererziehung verbundenen zeitlichen Belastung korrekt einzuschätzen bzw. sich ein klares Bild über Umfang und Qualität der Tageseinrichtungen zu machen. Beispielsweise planen einige Mütter während des Erziehungsurlaubs wieder in den Beruf zurückzukehren, sobald das Kind im Kindergarten ist. Hat das Kind jedoch das Kindergartenalter erreicht, wird der Wiedereinstieg auf den Schuleintritt des Kindes verschoben, um dann feststellen zu müssen, daß sich die Unterrichtszeiten insbesondere während der ersten Schuljahre nicht mit einer Erwerbstätigkeit vereinbaren lassen. Wie das folgende Beispiel einer alleinerziehenden Mutter zeigt, entscheiden sich einige Frauen mangels der Möglichkeit einer langfristigen beruflichen Planung für eine Abfindung, und werden erst später mit den damit verbundenen Konsequenzen konfrontiert.

„I used to work as a customer advisor and as a shop assistant for a company. (...) I wanted to go back, but they rationalised my job out of existence. (...) I received redundancy pay and I left. I didn't want to have the stress. Especially because of social reasons, they would have been forced to give me a job. But I didn't want to work at a place where the work climate is bad. Afterwards I thought that it was bullshit because it is quite difficult to find a job, especially if you are a lone mother. Most employers ask you 'what do you do if your child gets sick?', and you don't get the job“ (Interview 25).

### **Nachfrage nach Teilzeit – Angebot an Vollzeit**

Der Hauptgrund, aus dem die interviewten Frauen nach dem Erziehungsurlaub ihre vorherige Erwerbstätigkeit nicht wieder aufgegriffen haben, besteht darin, daß eine Teilzeitbeschäftigung<sup>157</sup> nachgefragt, jedoch nur die zuvor bestehende Vollzeitstelle angeboten wird (7 Fälle). Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Fallkonstellationen wird diesmal im Rahmen der Bestimmungen des Erziehungs-

geldgesetzes gehandelt. Die Beispiele zeigen deutlich, daß das Recht auf den vorherigen Arbeitsplatz mit gleichem Beschäftigungsumfang nicht die Wirkung erzielt, die es gemäß der Intention des Gesetzes erzielen sollte. Der rechtliche Rahmen stellt Stabilität in den Mittelpunkt – d. h. Recht auf Fortschreibung der früheren Konstellation –, erforderlich wäre jedoch mehr Flexibilität. Frauen können sich häufig aufgrund der neuen Lebenssituation der Familie nur eine Teilzeitstelle vorstellen (die in der Regel auch leichter mit dem öffentlichen Kinderbetreuungsangebot zur Deckung gebracht werden kann), haben jedoch auf eine solche Stelle keinen gesetzlichen Anspruch. Die veränderten zeitlichen Möglichkeiten von Müttern, einer außerhäuslichen Beschäftigung nachzugehen, werden folglich durch das Bundeserziehungsgeldgesetz nicht angemessen berücksichtigt. Ein typischer Kommentar zu dieser Situation lautet: „Ich hätte eigentlich ein Recht auf meinen Arbeitsplatz gehabt, doch wie es aussieht wird es wohl nichts damit werden“ (Interview 16). Weitere 4 Beispiele beschreiben präzise den Zwiespalt zwischen Kinderbetreuung und dem Wunsch einer Berufstätigkeit, in dem sich eine Reihe von jungen Müttern befinden.

„I worked before I was on maternity leave. Now, after the end of the child care leave, I am receiving unemployment benefit. I would like to be employed part-time; but this was not possible at my old job. I worked for a bank. They reduced staff (they offered many people an early retirement pension), and I would have to go to Frankfurt or Stuttgart to take up the right to work at my old post again. With a job in Frankfurt I would have to travel about 4 hours a day, which is not possible. They didn't offer me a part-time job anyway. They indicated that they did not need me any more and gave me redundancy pay. Therefore I lost the right to the former job“ (Interview 3).

„For me, the child-care leave was important to maintain the right to my former job. In the end it was of no use, because I only want to work part-time but they offered me only the old full-time job. They are not forced to employ me part-time. There was a change in the company anyway. Some staff has been sacked, but they (unlike me) got redundancy pay. If I had gone back for two months, I would have got this compensation as well. But since I was not able to work full-time I had to quit the job“ (Interview 4).

„I didn't go back to my old employer because he didn't offer me a part-time job. So I lost the right to my former job and now I work for another insurance agency on a 630 DM basis. Before I was on maternity leave I worked full-time for about 12 years. After the child care leave I asked them if I could work part-time but they said that I only have a right to a full-time job. The job started at 8.00 and ended at 16.30 and it's not possible to work so many hours when you have a child. Even a day-care place wouldn't cover all the time I would have to work because on Thursdays I would have had to work until 18.00“ (Interview 12).

„I am a biologist and I used to work for company in Mannheim. I worked for 5 years marketing molecular biology. I would have had to work full-time for about half a year. I asked whether it was possible to work part-time, but it wasn't possible at that time. I quit the job because it was not possible for me to work full-time with two children“ (Interview 24).

Das letzte Beispiel deutet an, daß die Sicherheit des Arbeitsplatzes auch dann nur unzureichend gewährleistet ist, wenn der Erziehungsurlaub für das erste Kind bereits abgelaufen ist, der Mutterschutz

---

<sup>157</sup> Gemeint ist damit in der Regel ein Halbtagsjob, der entweder vormittags oder an zwei bis drei Tagen pro Woche ausgeübt werden kann.

für das zweite Kind jedoch noch nicht begonnen hat (2 Fälle). Nach Aussage dieser beiden Mütter war es nicht zu leisten, mit einem Kind im Kindergartenalter kurz vor Beginn des Mutterschutzes wieder für wenige Monate eine Vollzeitstelle anzutreten, um dadurch erneut Rückkehrrechte aufzubauen.

Der Verlust des Arbeitsplatzes tritt gemäß dieser Aussagen als Folge einer Nichtübereinstimmung von angebotener und nachgefragter Arbeitszeit ein. Ein 'Kariereknick' ist insbesondere für diejenigen mit einem höheren Bildungsabschluß ohnehin kaum zu vermeiden, wenn der Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Zur Reduzierung der für Frauen bestehenden Aufstiegsbarrieren (siehe Geißler 1992) erscheint deshalb eine rechtlich abgesicherte Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs erforderlich zu sein, bei dem ein 'Recht auf Teilzeit' eine entscheidende Rolle spielen würde.

„I think that the government should make it easier for mothers to go back to their old jobs or give them a right to a part-time job in the same field at the same company where they worked before the child care leave. For me, the child care leave is a "Kariere-knick". This is the case especially because I would like to start with a part-time job and would not work full-time before the children are 15 or 16 years old. If I worked full-time at that time, we would need a person to help me with the housework“ (Interview 2).

Für Mütter, denen über einen Quereinstieg ein beruflicher Aufstieg gelungen ist (Interview 3), besteht darüber hinaus das Problem, daß bei Ablehnung der vom Arbeitgeber angebotenen Vollzeitstelle ein Wiedereinstieg in dieses Berufsfeld oft nicht möglich ist. Diejenigen, die sich in berufliche Positionen 'hocharbeiten', die ihren Ausbildungszertifikaten nicht entsprechen, sind folglich auf 'lückenlose Erwerbsbiographien' angewiesen, wie das folgende Beispiel zeigt:

„I don't believe that I will find another post in a bank. I am not trained for this kind of job. I think that I am quite flexible, and I am going to look for something else. Next spring, the labour exchange will finance a computer course for me, and I hope to find something afterwards“ (Interview 3).

Aus eigener Kraft, so der allgemeine Konsens unter den interviewten Frauen, ist ein problemloser beruflicher Wiedereinstieg nicht zu leisten. Fast alle Mütter betonen ein Recht auf Teilzeit in Kombination mit flexiblen Kinderbetreuungszeiten als notwendige Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Interview 4 wird darüber hinaus die Notwendigkeit einer aktiven staatlichen Förderung bei einem beruflichen Wiedereinstieg betont.

„I am a foreign language secretary. Before we had the children I was working, and I stopped working when I was pregnant. (...) I would have liked to work part-time after the child care leave. But I had a full-time job before, and in the company where I was working, there were no part-time jobs. They said that I could have my old full-time job after the child care leave, but because of the child this was out of the question for me. When the first child care leave was almost over, I got pregnant again with my second daughter. That means that I would have had to work full-time for three months to have the right to maternity leave and child care leave again. Therefore we terminated the contract. The company didn't offer me another option: either work full-time for three months or lose the right to child care leave“ (Interview 8).

Auch das folgende – erfolgreiche – Beispiel macht deutlich, daß Arbeitgeber oft nur unter erheblichen Anstrengungen dazu zu bewegen sind, Teilzeitstellen anzubieten, aber auch, daß die Widerstände sinken, sobald sie erste Erfahrungen mit Teilzeitbeschäftigung sammeln.

„We had enormous difficulties before my employer accepted the part-time contract. Already when I was four months pregnant they asked me how long I would be on child care leave. I thought that it would be a good solution to work part-time afterwards, and I applied for a six-month leave followed by a part-time contract. When I came back after the child care leave they told me that I had never applied for it. Luckily everything was in writing and with the support of the works council we put it through. Later it worked quite well and now many women in our company have a part-time contract“ (Interview 38).

### **Wahl eines neuen Tätigkeitsfeldes**

Nicht immer geht die Entscheidung vom Arbeitgeber aus. Einige Frauen (4 Fälle) nutzen die ‚Kinderpause‘ auch, um den für sie optimalen Weg einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu suchen. Das folgende Beispiel zeigt ebenfalls die hohe Flexibilität, die Frauen bei dieser Entscheidung aufweisen. Teilweise wird der Wiedereinstieg für einen Wechsel in ein völlig neues Berufsfeld genutzt.

„After the maternity leave I was on child care leave. I could have worked for my old employer and they allowed me to stay at home for 7 years altogether. So I had a lot of time to think about whether I would like to start working again or not and I decided to quit the job. It has always been my dream to work with children and I only worked for Mercedes Benz because it paid better. Now it’s an optimal solution for me to take care of my own children and of three or more other children. I started to work as a childminder when my daughter was 1-½ years old“ (Interview 13).

### **Problemlose Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz**

Insgesamt hatten 12 von 40 Frauen die Möglichkeit, ohne größere Schwierigkeiten auf ihren alten Arbeitsplatz zurückzukehren. An diesen Beispielen soll veranschaulicht werden, unter welchen Bedingungen für Mütter der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert wird. Vorreiter ist dabei in Deutschland der öffentliche Dienst, der Angestellten und insbesondere Beamtinnen umfassende Zeitrechte und Leistungen gewährt, die immer häufiger auf die Bedürfnisse von Müttern abgestimmt sind. Es werden Teilzeitstellen und flexible Arbeitszeiten angeboten, und Beamtinnen nutzen nach Ende des dreijährigen Erziehungsurlaubs häufig die Möglichkeit des Sonderurlaubs (vgl. 2.1.1), bevor sie wieder in den vorherigen Beruf zurückkehren. Für diese Gruppe besteht unter anderem der Vorteil, daß erst einmal getestet werden kann, wie lange das Kind in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht werden kann (und möchte), bevor die Entscheidung getroffen werden muß, ob die Betreuungszeit für eine Teilzeit- oder Vollzeitstelle ausreicht. Wie privilegiert diese Gruppe von Frauen im Vergleich zu den anderen interviewten Frauen ist, wird durch folgende Antworten beispielhaft veranschaulicht:

„I am a civil servant and so it’s very easy for me. Up to now I have been on child care leave and now I have taken special leave. As a civil servant I have the right to special leave for 12 years. I don’t worry about losing the entitlement to my former job. I worked

for the city council and they have to offer me a post after the special leave. (...) I never really wanted to work during the last 8 years. It would have been possible to work part-time but I didn't want to. The city council offers many part-time jobs especially for mothers" (Interview 11).

„I have a right to my former job until the year 2000 and then I can opt for some more years on leave or I could start working for only a few hours a week or work part-time. This is a very recent development in the professional association. They implemented such flexible working hours because there are many women working for the association. They recognised that many women who have children couldn't come back because a full-time job would be too long for them. I think that I will start working again in 2000" (Interview 31).

„I am a teacher in a junior high school. I started the probationary period after Lucy was born. I was lucky to get a post at school immediately afterwards. (...) After a few weeks I got pregnant and was on maternity leave, and during the child care leave we had our third child. Therefore I didn't start working again after the second child. I would like to start working again, but not at the old school. I have already applied many times for a position. The old school is 100 kilometres away, and I hope to find a teaching job in this area. I had a part-time job before. I taught 14 hours a week, and I would like to work the same hours again" (Interview 23).

„I am a teacher. Our son was 1 ½ years old when I had my probationary period. For that time we took him to my mother every day and I took him home in the afternoon. My mother took care of him for 1 ½ years. We only had some problems when she was sick or when our son was sick. Either my husband took some time off or I changed my lessons with another teacher. (...) After the probationary period I started to work as a teacher. A day after I started the job, the maternity leave for our second child started. I can take leave until the youngest child is 12 years old" (Interview 35).

Neben dieser verhältnismäßig kleinen Gruppe (7 Fälle), bei denen nicht nur der Wiedereinstieg, sondern auch die berufliche Tätigkeit ohne größere Probleme mit den Aufgaben der Kinderbetreuung vereinbart werden kann, gibt es einige Frauen, bei denen es bei der Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit zwar keine Hindernisse gab, für die die derzeitige außerhäusliche Tätigkeit neben der Kinderbetreuung jedoch eine erhebliche Belastung bedeutet (5 Fälle).

„I have a part-time job as a music teacher. (...) I often work in the afternoon. Friday afternoon I take off for the children. I organise it so that I can bring the older one to sports or the music lesson. I have to do everything on my own. On Mondays I have to go to Brühl. There I start music lessons at 13.30. I pick up the children from school and the kindergarten, I bring them to the childminder at 13.00. The childminder works until 13.00 in the Catholic church office. If she finishes her work later, I am really in a hurry. "Dann geb ich die Kinder ab und dann düse ich gleich nach Brühl". On Tuesdays I give lessons in the inner city of Mannheim. On Wednesdays I take my older son to his piano lesson, and then I go home to give private lessons. On Thursdays, the time is always short. My son comes home from school at 13.15, and at 13.25 I have to be at the bus stop. Otherwise I would not get to the music school on time" (Interview 5).

„I work part-time as a social education worker. I used to work full-time with socially problematic adolescents. I was the head of a home for young people. But now with two child-

ren of my own I decided to work at an easier job. It would have been possible to work part-time in the old post as well but I took the view that it's important to be present all the time when you have an executive position. If I had worked full-time it would have been at the children's expense. When I was expecting a child I planned to work full-time after a short leave. It wouldn't have been a problem because I was offered a flat in the home where I was working. But with twins it's impossible" (Interview 37).

Demgegenüber kann von etwa drei Viertel der interviewten Frauen der ehemalige Arbeitsplatz nicht ohne größere Probleme in Anspruch genommen werden. Selbst wenn Arbeitgeber Zeit und Geld in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen investiert haben, verzichten sie scheinbar eher auf diese Arbeitskräfte als ihnen kürzere und flexible Arbeitszeiten anzubieten. Einige Frauen haben sich nach dem Verlust des ehemaligen Arbeitsplatzes eine Stelle gesucht, die auf die neue Situation mit Kindern besser zugeschnitten ist und arbeiten überwiegend am Abend oder am Wochenende, wenn der Ehemann zu Hause und dadurch die Kinderbetreuung gesichert ist. Andere haben sich statt ihrer bisherigen Tätigkeit für eine Arbeit entschieden, die auch zu Hause ausgeübt und dadurch teilweise mit der Kinderbetreuung kombiniert werden kann. Dieses Ergebnis stimmt mit den Angaben aus Abschnitt 1 überein, daß trotz Weiterbeschäftigungsgarantie in 40% der Fälle eine Beschäftigung in einem anderen Betrieb aufgenommen wird.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es für Mütter sehr schwierig ist, langfristig ihren beruflichen Wiedereinstieg zu planen, da Unsicherheit über zukünftige Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Unterstützung durch die Familie oder in der Nachbarschaft besteht. So sind sich diejenigen, die zum Zeitpunkt der Interviews im Erziehungsurlaub sind der höheren zeitlichen Belastung bewußt und stellen Überlegungen an, in welcher Form die Arbeitszeit über öffentliche Kinderbetreuung und zusätzliche private Hilfen abgedeckt werden kann. Es werden jedoch eher Hoffnungen geäußert, z. B. bei Ausführung einer Teilzeitstelle das Kind um 12.00 Uhr mittags vom Kindergarten abholen zu können (Interview 21), als konkrete Pläne mit dem Wissen über Kosten und Zeiten öffentlicher Kinderbetreuung. Die Schwierigkeit einer langfristigen Planung zeigt sich auch an den Vorstellungen, die von den Müttern über die für das Kind gewünschten Betreuungszeiten einerseits und über die zur Aufnahme der geplanten beruflichen Tätigkeit notwendigen Dauer der Kinderbetreuung andererseits geäußert werden. Sie stehen teilweise in einem erheblichen Widerspruch zueinander. Insgesamt neun Frauen, die vor der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit stehen, gehen davon aus, daß in diesem Fall eine Ganztagsbetreuung für ihr Kind erforderlich wäre, während die gewünschte Dauer nicht über eine Halbtagsbetreuung im Kindergarten hinausgeht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Regelung eines dreijährigen Rückkehrrechtes auf den vorherigen Arbeitsplatz nicht ausreicht, um für Frauen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach einer 'Kinderpause' zu gewährleisten. Der veränderten Situation der Familie entsprechend fragen Mütter in erster Linie Teilzeitstellen nach, während Arbeitgeber fast ausschließlich – und nur dazu sind sie rechtlich verpflichtet – die ursprüngliche Vollzeitstelle anbieten. Vor die Wahl gestellt, verzichten Frauen in der Regel auf ihr Rückkehrrecht und schieben den geplanten beruflichen Wiedereinstieg zeitlich hinaus. Das bedeutet jedoch, daß sie sich nun neu auf dem Arbeitsmarkt bewerben

müssen, und dabei können sich Betreuungspflichten für ein oder mehrere Kinder nachteilig auswirken. Darüber hinaus kann die 'Kinderpause' durch den Arbeitgeber als Phase beruflicher Dequalifizierung eingestuft werden, so daß eine Benachteiligung gegenüber denjenigen mit lückenlosen Erwerbsbiographien besteht. Es bestehen also bei einem beruflichen Wiedereinstieg weiterhin häufig genau die Hürden, die mit Hilfe des Erziehungsurlaubes überbrückt werden sollten.

Diese – mit einem Neueinstieg in den Arbeitsmarkt verbundenen – Probleme bestehen in gleicher Weise für diejenigen, die aufgrund einer Verlegung des Betriebes oder einer Auflösung der Betriebsabteilung ihren Arbeitsplatz verloren haben. Die Beispiele, bei denen Frauen bei Zahlung einer Abfindung auf ihr Rückkehrrecht verzichtet haben oder auch die drei Fälle, die entgegen gesetzlicher Bestimmungen während der Schwangerschaft entlassen wurden, zeigen darüber hinaus, daß umfassende Informationen notwendig sind, damit eine längerfristige Planung möglich ist und Frauen von ihren Rechten Gebrauch machen können. Die Bedeutung eines leichten Zugangs zu Informationen und einer Unterstützung in arbeitsrechtlichen Belangen wird auch anhand des Beispiels deutlich, bei dem mit Hilfe des Betriebsrates eine Teilzeitstelle durchgesetzt worden ist. Neben einer Förderung von Teilzeitstellen und einer Bereitstellung arbeitsrechtlicher Informationen – das macht insbesondere die Situation alleinstehender Mütter deutlich – erscheint eine Ausweitung von Programmen zum beruflichen Wiedereinstieg für diese Zielgruppe notwendig zu sein. In dem 'sozial schwachen' Stadtteil sind 5 von 8 alleinstehenden Frauen auf Sozialhilfe angewiesen. Das Problem besteht in der Regel darin, daß eine über eine Teilzeitstelle hinausgehende Arbeitszeit für diese Gruppe nicht möglich ist, das daraus resultierende Einkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes jedoch nicht ausreichen würde. Außerdem bestehen bei der aktuellen Ausgestaltung des Steuer-Transfer-Systems für Frauen mit niedriger Qualifikation und geringeren Verdienstmöglichkeiten – gerade bei Teilzeitbeschäftigungen – kaum Anreize für eine Arbeitsaufnahme.

## **4.2 Staatliche Transferleistungen und öffentliche Kinderbetreuung**

### **4.2.1 Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub**

Erziehungsurlaub wird fast ausschließlich von Müttern in Anspruch genommen. Nur in einem Fall (Interview 38) hat der Vater einen Teil des Erziehungsurlaubs übernommen<sup>158</sup>. Als Grund wird in der Regel das höhere Einkommen des Mannes angeführt: "Mein Mann hatte schon immer ein höheres Einkommen als ich. Ich habe nie so viel verdient, daß meine Familie davon leben könnte" (Interview 17). Oder auch: "Ich habe den Erziehungsurlaub nicht mit meinem Mann geteilt. Das hatte finanzielle Gründe. Sein Einkommen ist sehr viel höher als das, was ich vorher verdient habe – und sein Arbeitgeber würde es nie akzeptieren, wenn er nur ein oder zwei Tage pro Woche kommen würde" (Interview 2). In einem Fall hat zwar die Mutter das höhere Einkommen, ab dem 7. Monat wäre damit je-

---

<sup>158</sup> Obwohl die meisten Mütter angeben, nach exakt drei Jahren wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen, bleiben 22 länger als drei Jahre außerhalb des Arbeitsmarkts, 13 hingegen kürzer als die gesetzlich garantierte Freistellungszeit, davon 1 Mann. 6 Mütter kehren steigen nach genau drei Jahren wieder in das Berufsleben ein.

doch eine erhebliche Reduzierung des Erziehungsgeldes verbunden gewesen. Deshalb hat sich dieses Ehepaar für das niedrigere Einkommen des Mannes zuzüglich Erziehungsgeld bei einer Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs durch die Mutter entschieden – dies ist das gängige und auf der Basis von Opportunitätskostenerwägungen auch rationale Muster. Allerdings hängt es mit bestehenden Rollenerwartungen zusammen, daß diese Berechnungen nur in dem Fall angestellt werden, in dem die Einkommensverteilung für einen Erziehungsurlaub des Mannes gesprochen hätte:

„My husband has a lower income than I used to have because he works part-time and so we receive the full child care benefit for the whole period of three years. If I worked while he stayed at home we would only obtain a reduced child care benefit or even nothing at all. For us it's a better solution in financial terms. If we only had one child it would be different and in that case I would probably work while my husband stayed at home. Now we receive 1200 DM child care benefit and 440 DM child benefit and this is nearly as high as a salary' (Interview 15).

In der Regel wurde über eine Teilung des Erziehungsurlaubs jedoch nicht einmal diskutiert und für den Vater steht es „außer Frage, den Erziehungsurlaub zu übernehmen“, wie im Interview 24 deutlich betont wird:

„For my husband sharing the child care leave was out of the question. He is very involved in his job. He has worked his way up, and it was inconceivable for him not to work for a longer period. He has a leading position as an engineer, and he is responsible for the electronics of a tractor factory. If he had taken the child care leave he would have been forced to give up his post. They are way behind the times, they have no flexible working hours“ (Interview 24).

Neben finanziellen Gründen wird insbesondere betont, daß der Arbeitgeber des Mannes es nicht akzeptieren würde, wenn dieser eine reduzierte Arbeitszeit oder Erziehungsurlaub nachfragen würde.

„If my husband took the child care leave his employer would say “your job can be done by someone else who is more motivated”. It hasn't been possible for him to reduce his working time. It's a financial question as well, he earned more money than I used to earn with my part-time job“ (Interview 16).

Allerdings ist die Entscheidung, daß die Frau den Erziehungsurlaub übernimmt während der Mann sich auf die berufliche Karriere konzentriert, oftmals im Konsens gefallen: “Ich genieße es, zu Hause bei den Kindern zu sein, und mein Mann hat sehr viel Spaß an seiner Arbeit – deshalb war es niemals eine Frage, ob wir uns den Erziehungsurlaub teilen würden” (Interview 31).

Neben dieser traditionellen Form der Arbeitsteilung, die trotz der Möglichkeit, den Erziehungsurlaub zwischen Vater und Mutter aufzuteilen<sup>159</sup>, weiterhin besteht, fällt auf, daß fast alle Mütter als Zeitpunkt

---

<sup>159</sup> Insgesamt ist ein dreimaliger Wechsel des Erziehungsgeldbezuges möglich, siehe 2.1.1.

des Wiedereinstiegs das Ende des Erziehungsurlaubs angeben. Doch nur 6 von insgesamt 40 Frauen kehren nach exakt drei Jahren auf ihren Arbeitsplatz zurück.

Weniger als 3 Jahre werden insbesondere dann in Anspruch genommen, wenn es darum geht, eine Ausbildung abzuschließen, wie beispielsweise ein Referendariat sowie das Zweite Staatsexamen für einen Einstieg in den Schuldienst (2 Fälle). Auch dann, wenn die Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz nicht möglich war und eine selbständige Tätigkeit begonnen wurde (z. B. Interview 1), wurde diese in der Regel bereits für wenige Stunden pro Woche aufgenommen, bevor das Kind in den Kindergarten kam. Als Möglichkeiten wurden insbesondere Heimarbeit oder auch eine Tätigkeit am Abend oder während des Wochenendes genannt. Ein früher Wiedereinstieg ohne größere Belastungen oder ein Wechsel in ein anderes Tätigkeitsfeld wird jedoch nur von der einen Mutter beschrieben, die den Erziehungsurlaub mit ihrem Ehemann geteilt hat:

„I work part-time for a social insurance company. I have done this job for 12 years and I don't want to give up working because of the children. After the birth of our first child I was on maternity leave and then 7 months on child care leave. After the 7 months I shared the child care leave with my husband. My husband was taking evening classes at that time and so it was easier for us to share the child care leave. For that time he worked 5 hours in the morning, I worked 4 hours in the afternoon and in the evening he went to school“ (Interview 38).

Bei denjenigen, die als Zeitpunkt für einen Wiedereinstieg exakt 3 Jahre nach Geburt des Kindes angeben, handelt es sich in erster Linie um Frauen, die noch im Erziehungsurlaub sind und nicht einschätzen können, ob die Öffnungszeiten von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen eine Erwerbstätigkeit zulassen. In Interview 15 wird die Befürchtung geäußert, daß es eventuell notwendig ist, noch ein weiteres halbes Jahr zu Hause zu bleiben. Für die meisten Mütter ist dieses nicht freiwillig gewählte Hinausschieben der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt über die Dauer des Erziehungsurlaubs hinaus jedoch gleichbedeutend mit einer Aufgabe des Rechtes auf den vorherigen Arbeitsplatz<sup>160</sup>.

„I would like to put them in the kindergarten when they are 3 years old because then the child care benefit ends and we will need an additional income. But I was told by the kindergarten in Wallstadt that they have no free places at that time. The children were born in February and the kindergarten only accept children in September because then school starts and the places of the schoolchildren are vacant. If this happens I will need someone to take care of the children for half a year. Either they will be at my parents' place for the whole week or we will have to look for a kindergarten in another district, for example in Ilvesheim. The situation is very difficult for us, I might have to stay at home for another half year“ (Interview 15).

---

<sup>160</sup> Andererseits ist es den interviewten Müttern oft bewußt, daß ein Erziehungsurlaub von drei Jahren bereits eine erhebliche soziale Errungenschaft bedeutet, und es in anderen Ländern teilweise nicht möglich ist, bis zu drei Jahre nach der Geburt des Kindes zu Hause zu bleiben: "I think that child care leave of three years is a very good regulation. We have many contacts to Americans and they often have to start working again after a 6-weeks leave. I think that mothers should be with her baby at least for the first year of its life. After the first year, I think that a care by the hour is possible in a crèche or a kindergarten ... but it were too long for very young children to stay there for the whole day" (Interview 24).

Eine Kinderpause von mehr als drei Jahren ist bei den meisten Müttern die Regel. Für viele der interviewten Mütter traf noch die bis Ende 1998 geltende Regelung zu, daß oftmals erst zu Beginn des ‚Kindergartenjahres‘ im September ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt wurde. Diese Situation führte dazu, daß eine Reihe von Kindern erst mit etwa 3 ½ Jahren in den Kindergarten kam – zu einer Zeit also, zu der für die Mutter das Recht auf Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz bereits abgelaufen war. Doch auch dann, wenn Kinder mit Beginn des 4. Lebensjahres einen Kindergartenplatz erhalten, ziehen Mütter oft einen späteren beruflichen Wiedereinstieg vor, um dem Kind eine ‚Probezeit‘ zu ermöglichen, es also anfangs weniger als die für eine Teilzeitstelle notwendigen 4 ½ bis 5 Stunden pro Tag in den Kindergarten zu bringen.

„For mothers it’s a problem that they sometimes don’t get a kindergarten place before their child is 3-½ years old or that their children are not ready to go to kindergarten and then those women lose their entitlement to their former job. I think this right should be more flexible. I think the entitlement to resume working on a full-time basis after three years is ridiculous for many women“ (Interview 11).

Familienökonomische Ansätze legen es nahe, daß insbesondere diejenigen Frauen einen frühzeitigen Wiedereinstieg anstreben, bei denen die Kinderpause mit einem erheblichen Einkommensverlust verbunden ist – also Frauen mit einem höheren Einkommen – oder für die aber die Notwendigkeit besteht, mit ihrem Verdienst zu einem ausreichenden Familieneinkommen beizutragen. Hierzu gehören schwächere Einkommensgruppen und Alleinerziehende. Die Interviews zeigen jedoch, daß in beiden Stadtteilen der finanzielle Druck nur selten als so hoch empfunden wird, daß die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit Vorrang gegenüber der Kinderbetreuung erhält. Deshalb stellt sich die Frage, wie die Unterstützung durch Erziehungs- und Kindergeld in unterschiedlichen finanziellen Situationen eingeschätzt wird.

**Schaubild 7: Einschätzung der persönlichen finanziellen Situation**

		Einschätzung der persönlichen finanzielle Situation		
		gut	mittel	schlecht
Einschätzung der staatlichen Unterstützung	gut	5 Fälle	5 Fälle	
	mittel	2 Fälle	11 Fälle	2 Fälle
	schlecht	1 Fall	9 Fälle	2 Fälle

Nur wenige Mütter schätzen die finanzielle Situation der Familie als eher schlecht ein. Alle vier Mütter, die das Familieneinkommen als nicht ausreichend bezeichnen (Interviews 27, 28, 29, 36), leben in Hochstätt. Drei von ihnen sind alleinstehend und erhalten Sozialhilfe, eine ist verheiratet und ist zum Zeitpunkt des Interviews im Erziehungsurlaub.

Die ersten beiden Frauen sind zwar mit einigen Elementen der staatlichen Unterstützung zufrieden (insbesondere mit dem Erziehungsgeld), insgesamt werden die staatlichen Hilfen jedoch als nicht ausreichend angesehen. Der Hauptkritikpunkt besteht darin, daß Sozialhilfeempfängerinnen von einer Kindergelderhöhung bislang nicht profitieren, da diese als zusätzliches Einkommen bei der Ermittlung

der Sozialhilfe berücksichtigt wurde. Dies wurde zum 1.1.2000 für die 20 DM Kindergelderhöhung geändert (vgl. 2.3.4).

„In my opinion, the level of the child benefit is o.k. But higher benefit rates are of no advantage to me because they reduce the social assistance by the same amount. I receive a widow's pension as well as social assistance. The pension is 240 DM per month and the social assistance is 330 DM. I also receive child benefit and child support for one child“ (Interview 27).

Zwei weitere Frauen fühlen sich durch staatliche Stellen ebenfalls nicht ausreichend unterstützt. Interview 28 verweist auf eine Problematik mit der eine Reihe von alleinstehenden Müttern konfrontiert sind. Nur der Vater des jüngsten Kindes zahlt Unterhalt von 265 DM. Für das zweitjüngste Kind (5 Jahre) zahlt das Jugendamt einen Unterhaltsvorschuß von 239 DM; für die beiden älteren Kinder erfolgen keine Zahlungen. Insgesamt hat dadurch die alleinerziehende Mutter mit 4 Kindern 1.600 DM monatlich zur Verfügung.

„I had my first baby when I was 17. When I was 18 I had my first flat, and at that time I rushed headlong into debt. I had no opportunity to pay it off. Because of the interest I can't pay it off. Because of the debt I can't offer my children anything. I would like to offer my children more activities. All the children are illegitimate, and except for the father of the youngest, they don't pay child support. They just made a quick getaway. I only receive 265 DM for the youngest child. The youth welfare office pays 239 DM for the second youngest, but for the older children I get nothing. I have to finance them out of the money I get from the social welfare office“ (Interview 28).

Unabhängig vom Stadtteil sieht der überwiegende Teil der Mütter den eigenen Haushalt in einer mittleren Einkommensposition. Fünf von ihnen (alle aus dem ‚sozial schwachen‘ Stadtteil) betrachten die staatliche Unterstützung als ‚eher gut‘, da sie für zwei Jahre das einkommensabhängige Erziehungsgeld von 600 DM und für ein drittes Jahr ebenfalls das volle Landeserziehungsgeld von 400 DM erhalten haben.

„I feel well supported by the family policy, by the child care benefit and the child benefit. For each child I received the child care benefit of 600 DM for three years. The child benefit could be higher, children cost lots of money. The main expenses for the children are for clothes and shoes. The contribution for the kindergarten is not all that much. I pay 180 DM for the whole day. Sometimes I think it is too much because we have to provide our children's lunch at the kindergarten“ (Interview 30).

„I think that the government supports the family and children very well. The child benefit will be raised from January on. I received 600 DM child care benefit for two years and for the third year I received 400 DM (Landeserziehungsgeld; Anmerkung der Autoren). I think that there are not enough day care places. On the other hand I couldn't afford one anyway. A day care place is too expensive for me. This is especially difficult for lone mothers. I could only work as a shop assistant and this does not pay very well. When I worked full-time and had to pay for a day care place and a *Hort* I had less money than I have now. At the moment I live on social assistance, and I don't want to be dependent on social assistance all my life“ (Interview 34).

Häufig wird das Problem genannt, daß die Dauer des Erziehungsgeldbezugs nicht mit der Dauer des Erziehungsurlaubs übereinstimmt. Eine zunehmende Zahl von Familien erhält Erziehungsgeld nur für 6 Monate (vgl. 2.3.1), und dadurch steigt der finanzielle Druck, wieder frühzeitig in den Beruf einzusteigen (siehe Interview 5). Dieses Beispiel zeigt, daß ein Grundelement der deutschen Sozialstaates – die Einkommens- und damit Statussicherung – im Bereich der Familienpolitik außer Kraft gesetzt wird<sup>161</sup>. Während der Gedanke der Statussicherung innerhalb der Gesundheits-, Arbeitslosen- oder Rentenpolitik in Deutschland tief verankert ist, sinkt die Unterstützung durch Erziehungsgeld mit steigendem Einkommen, so daß insbesondere höhere Einkommensgruppen den Lohnausfall zu spüren bekommen, wenn sie während des Erziehungsurlaubs mit nur einem Erwerbseinkommen auskommen müssen.

„I consider the child care leave as very helpful. But financially it is tight. We only received the child-care benefit at 600 DM for 6 months. It depends on the family income. This was too little for me, therefore I started to work again. (...) I am satisfied with the child benefit. Clothes for children are always expensive. Therefore this support is quite helpful. (...) Up to now we have been able to cope with the income we have. But I could not stop working. (...) I use about one-third of my income for the childminder“ (Interview 5).

„It's very difficult to re-enter the labour market after the child care leave. Often it's out of the question for the father to take child care leave and especially at smaller companies it's nearly impossible for fathers to do so. The income thresholds for the child care leave are very tight. At the end of the two-year period we only received 250 DM and now we receive nothing at all. We will apply for child care benefit paid by the government of Baden-Württemberg but I don't think that we will receive any money. Especially when you have only one child you have high expenses and often the mother has to quit her job but you don't receive any state help. Especially for middle-income earners it's really difficult. A net income of 3.200 DM is not that much when you consider a rent of 1.500 DM and that two adults and a child have to live on it. We have about this amount but we don't get any child benefit. Well, we are happy that we received child care benefit for the first year, otherwise I couldn't have stayed at home“ (Interview 16).

Besonders problematisch ist die Situation wiederum für alleinstehende Mütter. Wie Interview 37 veranschaulicht, bestehen in dieser Situation in der Regel nur die Alternativen einer vollständigen Abhängigkeit vom Staat in Form von Sozialhilfebezug oder aber ein möglichst schneller Wiedereinstieg, da Erziehungs- und Kindergeld zur Deckung der Lebenshaltungskosten nicht ausreichen und dafür auch nicht gedacht sind (vgl. Fußnote 110).

„For the first year after the children's birth I was on child care leave and I lived off my savings. Then I applied at the social welfare office for social assistance. I was treated very badly but in the end I received social assistance for 8 months. Now I work part-time and I receive maintenance for the children from the social welfare office because the children's father is unemployed. But I only have 50 DM more per month compared to the time when

---

<sup>161</sup> Das gilt auch für den Unterhaltsvorschuß, bei dem die Idee der Einkommenssicherung ebenfalls keine Rolle spielt.

I had social assistance. I think it's understandable that many lone women in Hochstätt live on social assistance instead of looking for a job" (Interview 37).

Zwei weitere Frauen sind mit der staatlichen Unterstützung zufrieden, führen jedoch an, daß sie bei einer flexibleren Handhabung der Erziehungsgeldzahlung – beispielsweise ein höherer Satz für eine kürzere Dauer oder aber ein reduzierter Satz bei längerer Dauer des Erziehungsurlaubs – die staatliche Hilfe sehr viel zielgerichteter in Anspruch nehmen könnten.

„I think that the child care leave is a very good support. It would be even better if it were more flexible and if I had a right to my former job for an even longer period. It would be for example advantageous if I could work a few hours a week after a child care leave of one year and have the right to another leave after this period. We only received child care benefit for 6 months, later we were above the income threshold. It would have been much easier for us if we had received the child care benefit for a longer period. Especially after the birth of our first child the transition from two salaries to one salary was very difficult for us. The financial situation has been very tight. It's one of the reasons why I want to work in any case" (Interview 38).

Weitere 8 Fälle mit einem mittleren Einkommen fühlen sich durch den Staat ‚schlecht‘ unterstützt. Diese Gruppe sieht Kindergeld und Erziehungsgeld als zu niedrig an: „In finanzieller Hinsicht ist die Familienpolitik ziemlich armselig. Das Erziehungsgeld ist zu niedrig. Es deckt in keiner Weise die Ausgaben für unser Kind. Ehepaare mit zwei Einkommen, die keine Kinder haben, sind sehr viel besser dran als wir. Eltern werden dafür bestraft, daß sie Kinder haben" (Interview 13). Der Einkommensverlust durch den Ausfall eines Gehaltes ist diesen Fällen besonders spürbar und neben dem reduzierten Familieneinkommen sehen sich diese Mütter mit dem Gefühl konfrontiert, daß ihre Arbeit in der Familie und die Betreuung der Kinder nicht wertgeschätzt wird. Die Arbeit der Mütter sollte nach Aussage dieser Interviewpartnerinnen – auch in finanzieller Hinsicht – mehr Anerkennung finden. Erziehungsgeld werde oft nur für wenige Monate gezahlt, und das Kindergeld reiche, wie in Interview 12 geäußert wird, kaum, um die Kosten für die Windeln zu decken.

„The child care benefit was not very satisfactory for us. We received 600 DM child care benefit for only 6 months, later we received about 300 DM and during the second year we received 100 DM. Another problem was that you only have a right to your former job until your child turns three. It's often difficult to find a place in a kindergarten immediately after your child's third birthday. I think that it should be more flexible. I think that families should be financially better supported. We now have only one salary. Before, when we had two salaries, our financial situation was much better. The child benefit was hardly enough to buy the nappies" (Interview 12)

Teilweise wird es geradezu als soziale Ungerechtigkeit angesehen, daß gerade diejenigen kein oder aber ein reduziertes Erziehungsgeld erhalten, die über ein eigenes Einkommen zur Deckung der Lebenshaltungskosten beitragen. Die Bruttoeinkommensgrenze von 34.000 DM im Jahr (siehe 2.3) wird allgemein als zu niedrig eingeschätzt, da dadurch bereits mittlere Einkommensgruppen von der staatlichen Unterstützung ausgeschlossen werden.

Acht Frauen sehen ihre eigene finanzielle Situation als ‚gut‘ an, 3 von ihnen leben in Hochstätt. Bei dieser Gruppe dominiert die Auffassung, daß die finanzielle Unterstützung durch den Staat insgesamt positiv zu bewerten ist: „Wir haben für ein halbes Jahr Erziehungsgeld erhalten. Während dieser Zeit war es sehr hilfreich. Besonders beim ersten Kind hat man viele zusätzliche Ausgaben“ (Interview 24).

„I think that the child benefit is appropriate. The child care leave is o.k. as well. But you only receive the child care benefit for a longer period if you are below a certain level of income. I received the full child care benefit for one year. After one year it was reduced. This was the case with both children“ (Interview 7).

Auch bei positiver Einschätzung der eigenen finanziellen Situation werden Defizite hinsichtlich der finanziellen Unterstützung durch den Staat wahrgenommen – insbesondere dann, wenn das Familieneinkommen für drei oder mehr Kinder reichen muß. Auch daran wird deutlich, daß sich der Gedanke der Statussicherung in der Familienpolitik nicht durchgesetzt hat, so daß selbst höhere Einkommensgruppen eine umfassende finanzielle Hilfe des Staates fordern, wenn eine größere Anzahl von Kinder zu versorgen ist.

Eine ähnliche Einschätzung wird auch von einer Interviewpartnerin vorgebracht, die zwar die eigene finanzielle Situation als gut, die staatliche finanzielle Hilfe jedoch als sehr negativ bewertet. Mütter mit drei oder mehr Kindern, so wird in Interview 2 betont, sollten keinesfalls aus finanziellen Gründen dazu gezwungen sein, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen. Folglich sollte die staatliche Unterstützung den Einkommensausfall annähernd kompensieren.

„I think it is important to increase the child leave benefit and the child benefit. For the situation of our family it is not very important. But if you have two or three children, I think the mother should not be forced to work. If a mother takes care of her children, she should have a reasonable amount of money that enables her to do so. With 220 DM child benefit per month you cannot buy all that much. It hardly pays for the nappies for one month. (...) In general there has to be more support from the state to make it easier for couples to have children. (...) I was a bit disappointed with the child care benefit. The more one earns the less benefit is paid. I gave up a quite well-paid job, and after the first 6 months – when I got 600 DM per month – I got nothing at all. Therefore I have no income on my own. This is very difficult when you have had quite a high income before“ (Interview 2).

Insgesamt sind die Aussagen über die Dauer des Erziehungsurlaubs und besonders die Höhe des Erziehungsgeldes sehr heterogen – vielleicht Ausdruck einer Familienpolitik, die keine eindeutige Richtung erkennen läßt und die teilweise im Widerspruch zu der im deutschen Sozialstaat tief verankerten Leitidee der Statussicherung steht. Das gilt auch und gerade bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt für eine begrenzte Dauer. Zur Kompensation eines Erwerbseinkommens sind die Erziehungsgeldbeträge nicht einmal im Ansatz ausreichend. Ein unmittelbar der ‚Familienarbeit‘ zurechen-

barer finanzieller Ausgleich<sup>162</sup> steht Eltern nicht zu, wenn sie sich 'konform' zu dem Leitbild eines Phasenmodells der Erwerbsbeteiligung verhalten, das lange Zeit die Politikentwicklung geprägt hat. Insbesondere das Erziehungsgeld enthält Elemente einer Grundsicherung. Familien mit einem sehr niedrigen Einkommen erhalten für zwei Jahre Bundeserziehungsgeld in Höhe von 600 DM und – u.a. in Baden-Württemberg – für ein weiteres Jahr Landeserziehungsgeld in Höhe von 400 DM. Die Höhe des Erziehungsgeldes wird in diesen Fällen positiv bewertet. Als problematisch wird es hingegen angesehen, daß bis 1999 Kindergelderhöhungen mit der Sozialhilfe verrechnet wurden, so daß Sozialhilfeempfängerinnen hiervon nicht profitieren konnten (vgl. 2.3.4). Diese Anrechnung gilt in ähnlicher Weise für den Unterhaltsvorschuß (vgl. 2.3.3), der durch das Jugendamt (nur) für Kinder unter 12 Jahren – für längstens 72 Monate – gezahlt wird.

Diejenigen, die ihre eigene finanzielle Situation im mittleren Bereich einordnen, kritisieren in erster Linie, daß die Dauer des Erziehungsgeldbezugs nicht mit der Dauer des Erziehungsurlaubs übereinstimmt, und nach einem halben Jahr das Erziehungsgeld für Familien oberhalb eines jährlichen Bruttoeinkommens von 34.000 DM reduziert wird. Besonders mittlere Einkommensgruppen sehen sich dadurch bei Beginn des Erziehungsurlaubs angesichts des Wegfalls eines Gehaltes vor finanzielle Probleme gestellt. Höhere Einkommensgruppen äußern dagegen sowohl, daß sie aufgrund ihrer finanziellen Situation selbst für die ersten sechs Monate auf das Erziehungsgeld verzichten könnten, als auch, daß aufgrund der guten beruflichen Position vor dem Erziehungsurlaub der Einkommensverlust besonders spürbar ist. Letztere fordern vom Staat eine höhere – auch finanzielle – Anerkennung für ihre Entscheidung, eine berufliche Karriere zu unterbrechen und für eine längere Zeit bei Verzicht auf ein eigenes Erwerbseinkommen die Betreuung des Kindes oder der Kinder zu übernehmen.

#### 4.2.2 Öffentliche Kinderbetreuung

Zwar behelfen sich einige Mütter, die frühzeitig wieder ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen, auch mit einer Tagesmutter oder können sich für die Betreuung des Kindes ausschließlich auf private Hilfen stützen, doch in der Regel kann heute in Deutschland die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur gelingen, wenn umfassende öffentliche Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. In Abschnitt 3.4 wurde die Betreuungssituation in Wallstadt und Hochstätt eingehend beschrieben. In beiden Stadtteilen gibt es keine Kinderkrippen, so daß Familien, die eine Betreuung für Kinder unter drei Jahren benötigen, auf Angebote in anderen Stadtteilen zurückgreifen müssen. Das Angebot an Hortplätzen liegt in Hochstätt zwar rein rechnerisch über dem Mannheimer Durchschnitt, erreicht aber bei weitem nicht den als angemessen angesehenen Deckungsgrad von 20%. Das zeitliche Betreuungsangebot für Schulkinder in Wallstadt ist demgegenüber so einzuschätzen, daß es nicht ausreicht, um die Zeit für eine Erwerbstätigkeit abzudecken. Dagegen ist die Nachfrage nach Kindergartenplätzen für die Altersgruppe von 3 bis 6 Jahren zu 100 Prozent gedeckt.

---

<sup>162</sup> Indirekte, v.a. auch mittel- und langfristige Einkommenseinbußen werden teilweise im Rentenrecht kompensiert.

## Kinderkrippen

Elf Frauen hätten einen Krippenplatz in Anspruch genommen, wenn die Möglichkeit bestanden hätte. Die restlichen 29 äußerten sich dahingehend, daß sie unter normalen Bedingungen ihr Kind nicht in eine Krippe geben würden, da es für sie wichtig sei, bis zum dritten Lebensjahr des Kindes die Betreuung selbst zu übernehmen. Nur zwei Frauen hatten vor ihrem Umzug in die ausgewählten Stadtteile eine Krippenbetreuung in Anspruch genommen und dadurch die Möglichkeit erhalten, eine Ausbildung abzuschließen bzw. frühzeitig eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Möglichkeit, drei Jahre Erziehungsurlaub zu nehmen, wird von den meisten der interviewten Frauen als Norm angesehen. Nur wenn man während dieser Zeit ganz für das Kind da sei, so der Konsens, könne man seiner Verantwortung als Mutter gerecht werden. Dafür werden auch finanzielle Einbußen in Kauf genommen<sup>163</sup>.

„Ich hätte meine Tochter nie in eine Krippe gegeben. Sie ist ein Wunschkind. Und ich hab mir gesagt, wenn ich jetzt ein Kind hab, dann will ich sie nicht irgendwo hin schieben. Ich hab, so weit es ging, meine Fußpflege immer noch gemacht, ich wollte meine drei Jahre ausnützen, ich wollt sie nicht irgendwo lassen. Ich fand sie ganz interessant, die drei Jahre. Das ist die Zeit, wo sie laufen lernt, wo sie sprechen lernt, wo sie begreifen lernt, viele Fragen hat, und die wollt ich selber gestalten mit ihr und nicht irgendwelche andere Personen“ (Interview 4).

In der Regel ist es den Müttern wichtig, die Person sehr gut zu kennen, der sie das Kind vor Erreichen des Kindergartenalters anvertrauen. Sehr häufig wird geäußert, daß Kinder in diesem Alter eine Bezugsperson benötigen - und das könne in einer Kinderkrippe nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Während eine Betreuung im Kindergarten als förderlich für die Entwicklung des Kindes angesehen wird und das Kind ab dem Alter von 3 Jahren professionellen Betreuungskräften anvertraut wird, besteht dieses Vertrauen gegenüber Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren nicht.

„My mother and my sister took care of my son, and I think that it's important that he knows the person who takes care of him. There are too many children in a crèche and I think that this is not good for very young children. The fact that my mother took care of him when my son was two years old was the only option for me to start working again. Children under three need a person they are related and accustomed to“ (Interview 32).

Teilweise wird eine frühe Form der Kinderbetreuung aber auch vermißt, und zwar nicht nur, um eine berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, sondern auch, um bei der Hausarbeit oder auch der Betreuung

---

<sup>163</sup> Teilweise sind es aber auch andere Gründe wie z. B. eine Krankheit des Kindes, die eine Inanspruchnahme eines Krippenplatzes trotz des Wunsches, frühzeitig wieder auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren, nicht möglich machen: „It was not possible to put Alexander in a crèche because he often cried until 2.00 in the morning and then he woke up quite late. We both were so tired that we weren't able to do anything in the morning. I only had time for the household and for Alexander“ (Interview 12).

weiterer Kinder entlastet zu werden. Oftmals beschränkt sich die Nachfrage nach Betreuungsangeboten auf zwei bis drei Tage pro Woche.

„I have thought about putting my child in a crèche. Sometimes the work in my husband's office is really hard. I do this work at home, not at the clinic in Sandhausen. Some things have to be done at a certain time, and for example when Katrin was teething recently, I was not able to do anything. It would be really good to have a place in a crèche for one or two mornings a week, not more“ (Interview 1).

Ein Ganztagesplatz in einer Kinderkrippe steht für die interviewten Mütter grundsätzlich außer Frage. Insbesondere in dem Mittelschicht-Stadtteil sind fast alle Mütter mit ihren Kindern frühzeitig zu einer sogenannten Krabbelgruppe gegangen oder haben bei Bedarf selbst eine gegründet. 14 der insgesamt 15 Mütter, die mit ihrem Kind in einer Krabbelstube waren, leben in dem Mittelschicht-Stadtteil. Daran wird deutlich, daß für fast alle Mütter der Austausch mit anderen Müttern sehr wichtig ist. Der Unterschied zwischen dem 'sozial schwachen' und dem Mittelschicht-Stadtteil zeigt, daß eine Institutionalisierung von Betreuungs-, Informations- oder auch nur Kontaktmöglichkeiten für Mütter erforderlich ist, um auch diejenigen zu erreichen, die aufgrund einer geringeren Handlungskompetenz nicht in der Lage sind, derartige Einrichtungen in Eigeninitiative zu gründen.

„With Corinna, I attended a playgroup in Feudenheim (about 4 kilometres away), organised by the church. It was a group for very young children below kindergarten age. We met twice a week for about two hours with other parents and their children. For me it was important to meet other parents, and my children had the chance to make social contacts before they came to the kindergarten. Together with other parents I founded another playgroup in Wallstadt, so that Christian is able to play with other children his age“ (Interview 2).

Insbesondere Frauen, die aus den bereits genannten Gründen keinen Anspruch auf ihren ehemaligen Arbeitsplatz haben, schauen sich frühzeitig nach einer neuen Tätigkeit um, da sie wissen, daß ein langes Fernbleiben vom Arbeitsmarkt Dequalifizierungsprozesse nach sich zieht und sich ihre Chancen auf eine Einstellung dadurch erheblich verringern. Bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit sind Mechanismen zu erkennen, die einen Berufseinstieg systematisch behindern. Solange die Kinder nicht in einer Kinderkrippe sind, besteht keine Gewißheit, daß im Fall einer erfolgreichen Arbeitsplatzsuche die Betreuung der Kinder auch ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit gewährleistet ist. Der umgekehrte Weg, zuerst in einem anderen Stadtteil einen Krippenplatz für das Kind zu suchen und sich danach um einen Arbeitsplatz zu bewerben, erscheint den meisten Interviewpartnerinnen bei Krippenbeiträgen zwischen 100 DM und etwa 500 DM pro Monat<sup>164</sup> als nicht finanzierbar.

„If I started to work again, it would be very helpful if there were a crèche in Wallstadt. My father could help us, too, but he does not like to cook, so it would be necessary to have public care for the children until about 14.30 and that they could have lunch at the kindergarten and the crèche. Then it would be possible to work part-time. The other option

---

<sup>164</sup> Je nach Kinderzahl, Familieneinkommen, Betreuungsumfang und Versorgungsleistungen (d.h. Mittagessen).

would be to work two days a week, but I don't know if it is a good idea to leave the children in day care all day" (Interview 2).

Teilweise mußten die Großeltern einspringen, wenn die Notwendigkeit oder auch der Wunsch bestand, frühzeitig auf den Arbeitsplatz zurückzukehren. In diesen Fällen (z. B. Interviews 37) wird eindeutig geäußert, daß ein Krippenplatz eine erhebliche Entlastung bedeuten würde. Mit anderen Worten: Auf der einen Seite wird zwar betont, daß Kinder bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres eine Bezugsperson benötigen, und dabei wird in Fällen, in denen das Kind nicht persönlich betreut werden kann, in der Regel auf die Großeltern verwiesen. Wenn es jedoch um einen frühzeitigen Wiedereinstieg geht, sollen die Großeltern mit den damit verbundenen Betreuungspflichten nicht übermäßig belastet werden. Eine regelmäßige Kinderbetreuung kann folglich auch in den Augen der interviewten Mütter nur durch eine öffentliche Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen. Diesen Angeboten wird jedoch aufgrund des hohen Stellenwertes einer Bezugsperson für das Kind nicht das notwendige Vertrauen entgegengebracht. "Ich habe wieder zu arbeiten angefangen, als die Kinder zwei Jahre alt waren. Meine Mutter hat sie betreut, bis sie in den Kindergarten kamen. Für eine ältere Person ist es ziemlich anstrengend, für mehr als sechs Stunden pro Tag auf Kinder aufzupassen" (Interview 37). Einige Frauen haben bereits in anderen Stadtteilen Erfahrungen mit einem Krippenplatz gesammelt:

„When I was expecting my first child I had vocational training in order to become a dental assistant. I lived in the centre of Mannheim and there was a kindergarten with a crèche. I put my daughter in this crèche when she was 8 weeks old. There she got everything she needed. It was quite difficult to get a place. First I had to go to the youth welfare office to ask if they covered the costs. Then I applied for the place at the kindergarten in order not to interrupt my professional training. It's the only place in Mannheim that takes very young children. (...) I believe that a mother should take care of her children for the first three years of their life. But especially for mothers who have to work it's the only possibility to put the children in during the first months of the baby's life" (Interview 36).

Bei der Bereitstellung von Krippenplätzen geht weniger darum, daß alle Müttern möglichst früh wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden, vielmehr ist die Frage der Wahlfreiheit angesprochen. Bisher bestehen die Alternativen in erster Linie darin, entweder trotz eines erheblichen finanziellen Drucks die Betreuung der Kinder selbst zu übernehmen oder aber Unterstützung durch Familienangehörige bzw. eine Tagesmutter nachzufragen. Dabei bedeutet die Betreuung durch eine Tagesmutter eine erhebliche finanzielle Belastung (die Kosten liegen bei ca. 5 DM pro Stunde<sup>165</sup>) und die Hilfe durch die Großeltern eine erhebliche zeitliche Beanspruchung naher Angehöriger. Wie das folgende Beispiel zeigt, führen alle Betreuungsformen, bei denen die betreuende Person oder Institution weiter entfernt ist, zu einer besonderen (zeitlichen) Belastung der Mutter, für die oft nur über einen kürzeren Zeitraum die notwendige Energie aufgebracht werden kann. "Ich habe unsere Tochter zu einer Tagesmutter nach Seckenheim gebracht, und von dort bin ich weiter zur Schule gefahren. Manchmal mußten wir

---

<sup>165</sup> Vgl. z.B.: Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern/Landeswohlfahrtsverband Baden/Landkreistag Baden-Württemberg/Städtetag Baden-Württemberg 1995.

schon um 7.00 Uhr losfahren. Die Schule war 40 Kilometer entfernt. Nach Schulschluß habe ich Lucy wieder abgeholt, so gegen 14.00 oder 14.30" (Interview 23).

### **Kindergärten**

Demgegenüber ist die Betreuung von Kindern zwischen drei und sechs Jahren in Kindergärten in Deutschland in hohem Maße institutionalisiert. Ab dem dritten Lebensjahr des Kindes haben Eltern einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Bundesweit konnten durch entsprechende Einrichtungen (1994) etwa 73% aller Kinder dieser Altersgruppe erfaßt werden (in Mannheim waren es Anfang 1999 87%). In deutschen Kindergärten wird ein starker Fokus auf die Qualität der Kinderbetreuung – die von den Eltern in der Regel als sehr hoch eingeschätzt wird – und die Erziehung der Kinder gesetzt.

„Unser absoluter Schwerpunkt ist die Selbständigkeit und die Eigenentscheidung der Kinder. D. h. wir lassen die Kinder sehr viel selbst entscheiden, und sie müssen dann auch die Konsequenzen tragen. Was uns auch wichtig ist, ist die Sozialerziehung. Das bedeutet, daß wir sehr viel Wert auf Sozialverhalten legen, daß die Kinder sich innerhalb der Gruppe an Regeln halten müssen, daß es also eine Konsequenz gibt, wenn sie sich nicht an Regeln halten. Es gibt da unheimlich viele Bereiche, da wir das Kind als Ganzheit sehen und versuchen, aus jedem Kind das optimale herauszuholen. D. h. wir schauen, wo jedes Kind steht, was sind seine Begabungen, was sind seine Defizite, und wie können wir diese kompensieren. Wir arbeiten mehr mit den Stärken des Kindes, d. h. wir sind ressourcenorientiert“ (Leitung Wallstadt).

„Ich lege Wert darauf, daß die Kinder geschätzt werden und das auch von den Erzieherinnen so rübergebracht wird, daß man den Kindern Hilfe zur Selbsthilfe anbietet und ihre Selbständigkeit fördert. Es ist wichtig, daß man Achtung vor dem Kind hat. Für mich ist eine verstärkte Umwelt- und Sachbegegnung wichtig, d. h. Ausflüge, diese 'Insel' hier verlassen, möglichst weit weggehen, die Einrichtung so verändern, daß sich die Kinder selbst ihre Nischen suchen können und auch mal die Gruppe wechseln“ (Leitung Hochstätt).

Die Interviews mit zwei der vier Kindergartenleiterinnen in Hochstätt und Wallstadt zeigen, daß die Ausrichtung der Arbeit in erster Linie die Erziehung der Kinder ist, nicht aber die Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit für die Mutter. Überlegungen, wie für Mütter eine Vereinbarung von Familie und Beruf erleichtert werden kann, stehen stärker in städtischen Betreuungseinrichtungen im Vordergrund, nicht aber in Kindergärten, die durch kirchliche Träger bereitgestellt werden, wie auch ein Vertreter des Jugendamtes der Stadt Mannheim betont:

„Wenn jemand sein Kind von 7.30 bis 12.00 in den Kindergarten bringt, kann er nicht einmal Halbtags erwerbstätig sein. Deshalb geht die Entwicklung dahin, daß Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten eingeführt werden sollen, z. B. von 7.00 bis 13.00 oder 14.00. Das scheint der Renner zu sein, zumindest insoweit als daß die Eltern dann Halbtags erwerbstätig sein können. Öffnungszeiten bis 12.00 reichen dafür nicht aus. Generell sind etwa ¼ aller 9,000 Kindergartenplätze in Mannheim ganztags, also von morgens bis abends durchgängig. Besonders gering ist der Anteil bei den freien Trägern, bei den Kirchen“ (Jugendamt Mannheim).

Ähnlich wird es auch von den Leiterinnen der Kindergärten selbst gesehen, allerdings gibt es Bestrebungen, die Öffnungszeiten der Kindergärten flexibler zu gestalten und dadurch Müttern den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern.

“Momentan sind die Regelzeiten noch sehr altmodisch, so wie man sie noch vor 20 Jahren hatte: Von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00. Das gilt von Montag bis Donnerstag, Freitag Nachmittag ist geschlossen. Die Tagesstätte geht von 7.00 bis 16.30. Mittagessen ist eingeschlossen. Es sind auch kürzere Zeiten – bis 15.00 Uhr – möglich” (Leitung Hochstätt).

Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Betreuungszeiten von den befragten Müttern selbst eingeschätzt werden. Zu beachten ist dabei allerdings, daß es sich bei den Kindergärten in den beiden Stadtteilen ausschließlich um kirchliche Einrichtungen handelt. Die in der Regel mit flexibleren und längeren Öffnungszeiten operierenden städtischen Kindergärten sind hierbei also nicht erfaßt. Mütter, die keinen direkten beruflichen Wiedereinstieg anstreben, sind in der Regel nicht nur mit der Qualität der Kinderbetreuung, sondern auch mit den Öffnungszeiten der Kindergärten sehr zufrieden. Eine Ganztagsbetreuung wird für das Kind als zu anstrengend angesehen und wird deshalb nicht angestrebt. Allerdings ist ihnen bewußt, daß die Betreuungszeiten für eine Halbtags- oder Ganztagsstelle nicht ausreichen würde.

Doch auch viele der Frauen, die eine Teilzeitbeschäftigung planen oder bereits begonnen haben (15 Fälle), sind der Auffassung, daß sich diese Tätigkeit mit den bisher angebotenen Kinderbetreuungszeiten vereinbaren lasse. Allerdings ist dann in der Regel von Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.00 die Rede, die in dem evangelischen Kindergarten in Hochstätt bereits angeboten werden. Als die aufgrund dieser Öffnungszeiten mögliche Arbeitszeit wird etwa 8.00 bis 12.00 angegeben. Zu berücksichtigen ist dabei, daß in diesen Fällen die Kinder bereits um 7.00 oder 7.30 in den Kindergarten gebracht werden müssen, eine Zeit, die von den meisten der interviewten Frauen für das Kind als zu früh eingeschätzt wird.

Während in diesen Fällen eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits dann für möglich gehalten wird, wenn das Kind einen Kindergartenplatz hat (Betreuungszeiten: 7.00 oder 8.00 bis 12.00 oder 13.00), gehen andere Mütter davon aus, daß nur ein Ganztagsplatz (Betreuungszeiten: ca. 7.00 bzw. 8.00 bis 16.00) die für eine Teilzeitstelle notwendigen Betreuungszeiten abdecken kann. Diese Zeiten werden jedoch in der Regel für das Kind als zu lang angesehen und gelten nur unter einem besonderen finanziellen Druck oder beispielsweise zur Beendigung einer Ausbildung für eine kürzere Dauer als akzeptabel.

„Sometimes our daughter was in the kindergarten for many hours. I took her to the kindergarten at 7.00 a.m. and after school I picked her up at 4.00 p.m. This is very long for a three-year-old. In the beginning I felt sorry for her. After kindergarten, she fell asleep immediately. This is why we organised it so that my mother (...) sometimes picked her up from the kindergarten at 2.00 p.m.“ (Interview 23).

Andere Mütter, die bereits wieder mit einer beruflichen Tätigkeit begonnen haben, sehen die Betreuungszeiten des Kindergartens nur deshalb als ausreichend an, da sie ihre berufliche Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichtet haben und beispielsweise zu Hause arbeiten.

Vielfach bieten Kindergärten eine Betreuung am Vormittag und zusätzliche Öffnungszeiten am Nachmittag an, die zwar von der Dauer insgesamt dem Zeitaufwand für eine Teilzeitstelle entsprechen, doch bieten in der Regel Arbeitgeber keine Arbeitszeiten an, die eine Orientierung an diesen Betreuungszeiten ermöglichen. Der katholische Kindergarten in Wallstadt hat nach einer Öffnungszeitenumfrage seine Zeiten am Vormittag auf 7.30 bis 13.30 verlängert, eine darüber hinausgehende Öffnung – beispielsweise bis 14.00 oder 14.30 – wurde (aus baurechtlichen Gründen) nicht genehmigt. An diesem Beispiel ist zu erkennen, daß auf der Ebene der Kindergärten, bei denen ein direkter Kontakt zu den Eltern besteht, die Problematik der zu kurzen Öffnungszeiten bekannt ist, aber aufgrund konzeptioneller Festlegungen der Träger – und möglicherweise deren starker Zersplitterung – eine einheitliche politische Zielvorgabe in diesem Bereich bisher nicht besteht. Das geht zumindest aus Interviews mit den beiden Kindergartenleiterinnen, einem Vertreter des Jugendamtes sowie mit dem Geschäftsführer der katholischen Gesamtkirchengemeinde hervor.

„The head of the kindergarten recently asked us if we are satisfied with the opening hours. Especially for working mothers it is very important that the kindergarten is open until 2.00 p.m. It's much better when you have 6 hours without any break than 3 hours in the morning and 3 hours in the afternoon. No employer would accept it if you arrived at 9.00 a.m., left at 12.00 and came back to work for another hour in the afternoon. Maybe it's good for the children to be able to go home for lunch, relax a bit and come back in the afternoon, but it's not a good regulation for working mothers“ (Interview 38).

Fünf der interviewten Mütter sind der Auffassung, daß sich mit den bestehenden Öffnungszeiten der Kindergärten bzw. Kindertagesstätten eine Vollzeitbeschäftigung vereinbaren lasse. Allerdings ist zum Zeitpunkt der Interviews nur eine dieser Frauen bereits wieder auf ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt und berichtet von dem erheblichen Zeitdruck, dem sie ausgesetzt ist – insbesondere in Situationen, in denen der Kindergarten wenige Minuten nach der regulären Öffnungszeit (8.00 Uhr) aufmacht. Ohne eine erhebliche Unterstützung durch die Großeltern wäre für diese alleinstehende Mutter eine Vollzeiterwerbstätigkeit nicht möglich.

„For me it's a problem when the kindergarten opens 5 minutes later. I have to be at work punctually and when I have 5 or more minutes less, I really get under pressure. Some other mothers have to catch the bus and I often say that I will wait with their children until the kindergarten opens. But I am under time pressure as well. It would be much easier if the kindergarten opened earlier and not just at 8.00. The Protestant kindergarten opens earlier and this is very important for working mothers“ (Interview 33).

Während ein Großteil der Frauen der Auffassung ist, daß sich grundsätzlich mit den bestehenden Öffnungszeiten der Kindergärten eine Erwerbstätigkeit vereinbaren lasse – hierbei muß man allerdings berücksichtigen, daß die meisten dieser Interviewpartnerinnen bisher nicht auf ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, also keine eigenen Erfahrungen mit dieser Situation vorweisen können – sind insge-

samt 10 der interviewten Frauen der Meinung, daß eine berufliche Tätigkeit keinesfalls mit dem bestehenden Betreuungsangebot zu vereinbaren sei. Bei 9 dieser 10 Interviewpartnerinnen handelt es sich um Frauen aus dem Mittelschicht-Stadtteil. Das spiegelt zum einen die etwas längeren Öffnungszeiten in Hochstätt gegenüber den Kindergärten in Wallstadt wider ("Oft muß man um 8.00 Uhr am Arbeitsplatz sein, und ich kann mein Kind nicht so früh in den Kindergarten bringen" [Interview 12]), zum anderen aber auch die etwas längeren Arbeitszeiten und höhere zeitliche Flexibilität, die insbesondere von Frauen in gehobeneren beruflichen Positionen erwartet wird („...man kann seinen Arbeitsplatz nicht immer pünktlich verlassen..." [Interview 2]).

„Corinna is in the kindergarten from 9.00 to 12.30. She is now 3 years old, and I don't think she should stay longer. The maximum time my children could be in this kindergarten is 5 hours. If I started working again, it wouldn't be enough time, because I would have to take the children to the kindergarten, go to work, and take them home afterwards. This would take about three-quarters of an hour, and I think that 5 hours is too short to be employed part-time. You cannot always leave your work on time and in this situation there would be no possibility for the children to stay longer“ (Interview 2).

Der folgende etwas längere Interviewausschnitt zeigt den Konflikt, in dem sich eine Reihe von Müttern befinden, die auf der einen Seite berufstätig sein wollen (oder wie alleinstehende Mütter dazu gezwungen sind), auf der anderen Seite jedoch die für das Kind beste Betreuungseinrichtung und Betreuungszeit nachfragen. Das kann jedoch auch bedeuten, daß gerade die kleinere Einrichtung mit den kürzeren Öffnungszeiten aufgrund der dort als angenehmer empfundenen Atmosphäre ausgewählt wird oder auch, daß sich Mütter für eine kürzere Betreuungszeit entscheiden, da längere Zeiten für das Kind als zu anstrengend eingeschätzt werden.

„The Catholic kindergarten is only a few metres away from our house. My parents live nearby as well, it's a walk of 10 or 15 minutes. I really like the atmosphere and the concept of the Catholic kindergarten. For me it is important that he is well cared for as long as he is in the kindergarten. At the moment he is at kindergarten from 8.45 to 13.00. So far he doesn't want to go to the kindergarten in the afternoon. I offered it to him but I don't want to push him. He prefers to go on Tuesday afternoons to his grandma. But I think that we cannot avoid sending him to the kindergarten in the afternoon on some occasions as well when I start working in January. (...) My only problem is that the kindergarten is not open for lunch time. It would be easier for me if the opening hours were more flexible. (...) The opening hours of the kindergarten are not sufficient when you work part-time. I will probably work two or three days a week. I could work on Tuesdays and Thursdays but I would need someone to take my son over lunch and take him back to the kindergarten in the afternoon. I will try to make an arrangement with my ex-parents-in-law. We are still in contact, they love their grandchild and they already promised to take him if I needed help. They would take him from the kindergarten between 13.00 and 15.00 once or twice a week“ (Interview 10).

Darüber hinaus ist ein Ganztagsplatz für viele Mütter zu teuer (vgl. zu den Kosten 2.2.1). Insbesondere für alleinstehende Mütter, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, entsteht der Konflikt, daß ohne eine berufliche Tätigkeit ein Ganztagsplatz nicht finanziert werden kann, jedoch Unsicherheit darüber

besteht, ob bei Beginn einer solchen Tätigkeit die bisherigen Kindergartenplätze in Ganztagsplätze umgewandelt werden können.

„The twins are in kindergarten. I take them to the kindergarten at about 8.30 or 9.00 o'clock, and at 12.00 I pick them up. At 14.00 I take them back to the kindergarten again. I don't want them to stay there for lunch, because it is not paid for by the social welfare office. For me it is too expensive. If it were paid for, I would leave them at kindergarten the whole day, and maybe I could work then. If I found a job now, it would not be possible to get a full-time place in the kindergarten. You have to ask for such a place some weeks in advance“ (Interview 19).

Aus diesem Grund werden möglichst flexible Öffnungszeiten als eine Lösung dieses Problems gesehen. Immer wieder werden in beiden Stadtteilen Öffnungszeiten von etwa 7.30 bis 14.00 oder 14.30 als das Modell angesehen, das zumindest bei einer Teilzeitstelle den Bedürfnissen der Mütter wie auch der Kinder am ehesten entspricht.

„Although I myself am satisfied with my kindergarten I know that other models are better for parents who are both working. It is much easier for them if the kindergarten is open until 14.00 and is not closed over lunch. This would be better for parents who don't want or can't pay for a day care place. If your child is in the kindergarten from 7.30 until 14.00, it is very easy to work in the morning. The time from 8.00 to 12.00 is no help for those parents at all“ (Interview 23).

Erheblich komplizierter wird die Situation dann, wenn in der Familie neben Kindern im Kindergartenalter Schulkinder und/oder Kinder unter drei Jahren leben. Das führt dazu, daß die Kinder in unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen betreut werden, deren Öffnungszeiten in der Regel nicht aufeinander abgestimmt sind. Auch ohne eine Erwerbstätigkeit entstehen dadurch erhebliche Koordinationsanforderungen: „Wenn beide Kinder von 7.00 bis 16.00 im Kindergarten oder in der Schule sein könnten, würde ich wieder anfangen zu arbeiten. Da das nicht möglich ist, muß ich es eben anders organisieren“ (Interview 20). Wie bereits die Aussagen der Mütter hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt deutlich gemacht haben, sind es auch in dieser Situation die Mütter, von denen Flexibilität erwartet wird, während die Betreuungszeiten selbst verhältnismäßig starr sind.

„In Germany there are not enough crèches and *Horte* to be able to start working full-time again when your child is very young. Even if you get a day-care place in a kindergarten you will have difficulties when your child goes to school. I would leave my child at the kindergarten for the whole day if it were necessary. But even at the Protestant kindergarten it would not be possible to have your child looked after while are at work when it's a full-time job. You need additional help to cover all the time you are not at home.“ (Interview 16).

Insgesamt bewerten Mütter, die nicht arbeiten, die Öffnungszeiten positiv. Oftmals werden drei bis vier Stunden Betreuung im Kindergarten als ausreichend empfunden und insbesondere in Wallstadt stellen es Mütter ihren Kindern in der Regel frei, ob diese am Nachmittag ebenfalls in den Kindergarten gehen oder nicht. In Hochstätt sind Kinder von Müttern, die nicht arbeiten, von etwa 9.00 bis 12.00

sowie von 14.00 bis 16.00 im Kindergarten. Anders sieht es bei Frauen aus, die bereits Teilzeit oder Vollzeit berufstätig sind oder den Wiedereinstieg in den Beruf planen. Die Angaben dieser Mütter machen deutlich, daß Öffnungszeiten von etwa 7.30 bis 14.00 notwendig sind, um eine Teilzeitstelle ausüben zu können. Wichtig ist dabei, daß die Öffnungszeiten flexibel sind, damit die Betreuung auch dann gesichert ist, wenn die Tätigkeit es erfordert, etwas länger am Arbeitsplatz zu bleiben<sup>166</sup>.

### **Horte und Kernzeitenbetreuung**

In insgesamt 11 Familien in Wallstadt und 10 Familien in Hochstätt leben neben Kindergartenkindern auch Kinder, die zur Schule gehen. Eine Berücksichtigung der Kindergartenzeiten alleine reicht folglich nicht aus, um Aussagen über Möglichkeiten des beruflichen Wiedereinstiegs treffen zu können. Insgesamt schätzen 10 (3 aus Wallstadt, 7 aus Hochstätt) von 21 Müttern mit Schulkindern die Schulzeiten als ausreichend ein, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. 11 Mütter (8 aus Wallstadt, 3 aus Hochstätt) sind der Auffassung, daß durch die Schulstunden die für eine berufliche Tätigkeit notwendige Zeit nicht ausreichend abgedeckt wird.

Das Problem der unzureichenden Versorgung von Schulkindern mit Hortplätzen ist bekannt (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 548ff). Da jedoch nicht – wie bei einem Kindergartenplatz – ein Rechtsanspruch besteht, ist die Betreuungsquote sehr viel niedriger und wird von einem Vertreter des Jugendamtes als unzureichend eingestuft. Insgesamt wird davon ausgegangen, daß weniger als 50% des Bedarfs an Hortplätzen bzw. Kernzeitenbetreuung gedeckt ist (vgl. auch 3.4):

“Wir haben etwa 17.000 Kinder in Mannheim im Grundschulalter; an (vorwiegend städtischen) Horten haben wir etwa 1.000 Plätze. Dann haben wir noch in den Schulen Kernzeitenbetreuung. Dadurch werden die Zeiten abgedeckt, in denen Schulstunden ausfallen. Oder die Schule endet um 11.00, dann ist durch die Kernzeitbetreuung ein Aufenthalt des Kindes bis 13.00 gewährleistet. Die Kinder können auch vor der Schule kommen, etwa um 7.30. In Mannheim bestehen dafür ebenfalls etwa 1.000 Plätze. Wenn man halbtags erwerbstätig ist, reicht das in der Regel aus, ganztags ist es nicht möglich. Weiter gibt es noch Horte an der Schule. Die sind nachmittags beispielsweise von 13.00 bis 17.00 geöffnet. Das läßt sich mit Kernzeiten kombinieren. Dann hat man eine Ganztagsbetreuung. Weiter haben wir Ganztagschulen für etwa 73 Schüler im Grundschulbereich. Wenn ich davon die Kinder abziehe, die in Einrichtungen der Jugendhilfe sind, also Heime, Tagesgruppen usw., dann kommen wir auf etwa 2.500 Kinder von insgesamt 17.000, die institutionell versorgt sind. Dann kann man rechnen wie man will, es kommt keine vernünftige Quote dabei heraus. Unser Ziel ist hier nicht 95% wie im Kindergarten, sondern – da wir ganz dürftig versorgt waren – zum Einstieg 10%. Das ist viel zu gering wie sich jetzt gezeigt hat. Wir wissen nicht, ob wir 20% oder 30% brauchen, aber irgend etwas in diesem Bereich müßte man bereitstellen“ (Jugendamt).

Diese Einschätzung stimmt mit den Erfahrungen der beiden Kindergartenleiterinnen überein, die regelmäßig mit den Problemen von Müttern konfrontiert werden, die bereits wieder mit einer Erwerbstä-

---

<sup>166</sup> Vgl. auch Wieners 1999.

tigkeit begonnen haben, jedoch eine unzureichende Betreuung ihrer Kinder befürchten, sobald das Kind den Kindergarten verläßt und in die Schule kommt.

„Wenn Eltern ihr Kind um 7.30 bringen, dann wird durch die Betreuungszeiten im Kindergarten eine Halbtagsstelle ermöglicht. Die Rückmeldung der Eltern sieht auch entsprechend aus, und nach der geänderten Öffnungszeit haben Mütter auch angefangen, zu arbeiten. Sie haben uns aber auch signalisiert, daß neue Probleme auftreten, sobald sie Schulkinder haben. Dann müssen sie oft aufhören zu arbeiten, da dort die Betreuung nicht so gut gewährleistet ist wie während der Kindergartenzeit“ (Leitung Wallstadt).

Von den Müttern wird insbesondere betont, daß täglich unterschiedliche und durch den Ausfall von Schulstunden manchmal verkürzte Unterrichtszeiten eine Planung für erwerbstätige Mütter nicht zulassen. „Die Situation für Schulkinder ist ziemlich schlecht. Es gibt kaum Hortplätze. Da gibt es einiges zu verbessern. Viele Mütter müssen kündigen, weil sie nicht wissen, wer auf ihr Kind aufpassen kann“ (Interview 13). Die diskutierten und teilweise bereits eingeführten Konzepte der Kernzeitbetreuung werden als eine sinnvolle Lösung dieses Problems angesehen. Allerdings wird beklagt, daß diese zusätzlichen Betreuungsangebote, die Planungssicherheit geben würden, nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

„I think that the child care in the kindergarten is very well organised but it gets more difficult when the children go to school. Often there is no school, you are not sure that your child is at school for a certain time. This is very difficult for the parents. It would be easier if we knew that our children were at school from 8.00 to 13.00. Last year my son sometimes came back from school before the other children were in the kindergarten. I often have appointments in the morning or I go shopping and then you are very stressed when you know that your son could already be back from primary school“ (Interview 11).

Oft erlauben die Zeiten, in denen die Kinder in der Schule sind, nur eine Berufstätigkeit auf 630 DM-Basis, da diese Arbeit mit sehr kurzen und häufig flexiblen Zeiten verbunden ist.

„When our daughter goes to school it will be even more difficult. The starting hours in the morning for pupils of the first and second class are very different. I am working on a 620 DM basis (they did not offer me a part-time job) and I am paid per hour and can come and go whenever I like. Therefore I do not have as many problems with the opening hours as other working mothers have“ (Interview 4).

Neben diskontinuierlichen Unterrichtszeiten werden insbesondere die langen Ferien als Problem angesehen, die in ihrer Dauer – im Fall einer Berufstätigkeit – weit über den eigenen Urlaubsanspruch hinausgehen.

„There is no *Hort* anymore. These are the problems when the children are at school, the short school hours and the long holidays. I would never have so many free days that I could be at home when my children have holidays. I really would like to work, not to be dependent on the social welfare office anymore. (...) If the children could stay in the kindergarten for lunch, it would be easier for me, and I could look for a job. But on the other

hand, it wouldn't be possible because of Michael, he comes back from school too early. Next year I will be confronted with the same situation for the twins" (Interview 19).

Dieses Problem der mangelnden Angebote für die Betreuung von Schulkindern wird im Mittelschicht-Stadtteil und im ‚sozial schwachen‘ Stadtteil in gleicher Weise als drängend angesehen. Hinzu kommt – und dieser Faktor spielt ebenfalls bei Schulkindern eine weitaus größere Rolle als bei Kindergartenkindern – die Familienbudgets verhältnismäßig stark belastenden Kosten für einen Hortplatz (siehe 2.2.1). Fast das gesamte zusätzliche Einkommen – so die Aussage einer Mutter (Interview 8), deren älteres Kind in die Schule geht – würde sie im Fall einer Erwerbstätigkeit für eine Tagesmutter oder einen Hortplatz aufwenden müssen.

„With two children, I couldn't have a part-time job without an additional child care arrangement. The school hours of my older daughter are too irregular in order to be able to work part-time. I would need a childminder or 'core time care' (Kernzeitenbetreuung; Anm. der Autoren), and then I would spend nearly all the money I would earn on child care. (...) I must say that don't want my daughters to be in child care for the whole day. I think that this is too long for a three-year-old. (...) I don't think that it's good for a child to be in a *Hort* or a kindergarten for the whole day. I think that children are better off at home“ (Interview 8).

Aufgrund der erheblichen finanziellen Belastung ist – ähnlich wie bei einem Ganztagsplatz – ein Hortplatz in erster Linie für höhere Einkommensgruppen von Interesse oder aber für diejenigen, deren Beiträge durch das Jugendamt übernommen werden. Für die mittleren Einkommensgruppen, so zumindest die Auffassung der Frauen in dem ausgewählten Sample, sind Hortplätze nicht finanzierbar – eine Einschätzung die jedoch auch auf mangelnder Information beruhen dürfte, da die unmittelbaren Kosten in Form der Beiträge zwischen 75 und 300 DM liegen (vgl. 2.2.1).

Eine alleinerziehende Mutter, die als Erzieherin in einem Kindergarten arbeitet, sieht die Einschulung ihres Sohnes ebenfalls als das Kernproblem an, wenn es darum geht, Familie und Berufstätigkeit zu vereinbaren. Ohne die Hilfe der eigenen Mutter oder einer Freundin könne die zusätzlich erforderliche Betreuungszeit nicht abgedeckt werden.

„I work from 8.30 to 12.00 and he is in the kindergarten from 8.00 to 12.00. But at school they often start later or they come home earlier. This is very difficult when you work. I already talked to my friend who has a son the same age as mine. She is at home and maybe she could care of my son. My mother is planning to stop working next year, so she could take care of him as well. What we don't have in Hochstätt is a core time care for schoolchildren, so it's very difficult for mothers of schoolchildren to work. Many of the mothers of children at the Catholic kindergarten are single parents. Often it's not possible for them to work. Many of them are dependent on social assistance. For me it's possible to work as long as my son is at the kindergarten but it will be more difficult when he starts school. If my mother or friend could not take care of my son he would have to go to a *Hort*. But this could be quite expensive“ (Interview 32).

Darüber hinaus bestehen gegenüber einer Hortbetreuung eine Reihe von Vorbehalten – insbesondere bei Müttern, die in dem ‚sozial schwachen‘ Stadtteil leben. Besonders die langen Zeiten, die das Kind in diesem Fall in Schule und Hort verbringt, werden als negativ eingeschätzt: „Ich möchte nicht, daß meine Kinder in einen Hort gehen. Der Sohn von meinem Nachbarn ist in einem Hort. Wenn er abends nach Hause kommt, hat er oft keine Hausaufgaben gemacht. Dann muß seine Mutter mit ihm um 20.00 Uhr die Hausaufgaben machen. Das will ich für meine eigenen Kinder nicht“ (Interview 21).

Selbst bei der Möglichkeit, halbtags zu arbeiten (die bei der Interviewpartnerin 22 besteht) und einem als ‚mäßig‘ bezeichnetem Einkommen des Ehemanns wird der Betreuung des Kindes eine sehr viel höhere Priorität eingeräumt als einem frühen beruflichen Wiedereinstieg. „Ich möchte nicht, daß Michaela in einen Hort geht. Lieber warte ich etwas länger, bevor ich wieder zu arbeiten anfangen. Ich habe dann mehr Zeit für meine Tochter, und ich kann ihr bei den Hausaufgaben helfen. Das ist besser, als wenn es irgend jemand im Hort machen würde“ (Interview 22).

Die ersten vier Schuljahre werden als die ‚kritische Phase‘ bezeichnet, in der auch in bestimmten Situationen – wie z. B. dem Ausfall von Schulstunden – die Betreuung der Kinder gewährleistet sein muß. Erst danach seien die Kinder in der Lage, für einige Stunden alleine zu Hause zu bleiben: „So lange Anja zur Grundschule geht, würde ich nur halbtags arbeiten. Sie braucht meine Hilfe, wenn sie nachmittags die Hausaufgaben macht. Später, wenn sie zur weiterführenden Schule geht, werde ich Vollzeit arbeiten. Dann ist sie alt genug, um auch mal alleine zu Hause zu sein“ (Interview 18).

Nur selten wird so deutlich wie im folgenden Beispiel die Einstellung vertreten, daß die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in jedem Fall Priorität hat und daß sich das Problem der Kinderbetreuung entweder über einen Hortplatz oder über die Unterstützung des Großvaters „schon irgendwie regeln“ lasse (Interview 25). Ohne eine eigene Erwerbstätigkeit wäre für diese alleinerziehende Mutter eine finanzielle Unabhängigkeit nicht möglich.

„I have no problem with the care of my daughter, and I am supported by my father. But other people who have nobody to support them would certainly need a place in a *Hort* or whatever. For me, the day care place in the kindergarten is the precondition for being able to start working again. And when she is at school, there must be a *Hort* as well. Otherwise I would have to ask my father more often. I don't want to feel obligated to him“ (Interview 25).

Besonders problematisch wird es für Mütter, die neben einem Kindergartenkind ein oder mehrere Kinder haben, die zur (Grund-)Schule gehen. Es erscheint nach Aussage der Interviewpartnerinnen wenig sinnvoll, eine Kindergartenbetreuung aufzubauen, die stärker auf berufstätige Mütter ausgerichtet ist, wenn keine öffentlichen Betreuungseinrichtungen bereitstehen, sobald das Kind zur Schule kommt. Insbesondere die kurzen und unregelmäßigen Schulstunden während der ersten beiden Schuljahre werden als Einschränkung angesehen.

Mit steigender Kinderzahl steigen also die Koordinationsanforderungen an die Mutter. Selbst wenn Mütter nicht berufstätig sind, sind sie auf flexible Öffnungszeiten angewiesen, damit die Kinderbetreu-

ung eine Entlastung bedeutet. Feste Zeiten, zu denen Kinder gebracht und abgeholt werden müssen, bewirken nach Aussage der Mütter eher zusätzlichen Streß – wenn neben dem Kindergartenkind beispielsweise ein Schulkind und ein Kind unter 3 Jahren betreut werden muß – als eine zeitliche Entlastung (Interview 24).

Insgesamt zeichnen sich die Aussagen zur öffentlichen Kinderbetreuung durch eine bemerkenswerte Einheitlichkeit aus. Mütter, die aufgrund fehlender Teilzeitjobs ohnehin zu Hause sind, erwarten vom Kindergarten nur eine Betreuung der Kinder für wenige Stunden. Für sie ist der Kindergarten eine Institution, in der ihr Kind gemeinsam mit anderen Kindern spielen kann und lernt, in der Gruppe Rücksicht auf andere Kinder zu nehmen. Insbesondere Mütter in Wallstadt wollen ihren Kindern oft nicht zumuten, länger als 4 oder 5 Stunden im Kindergarten zu sein. Anders ist es in Hochstätt, wo Mütter neben der Vormittagsbetreuung sehr viel häufiger zusätzlich die Betreuung am Nachmittag von 14.00 bis 16.00 in Anspruch nehmen. Die öffentliche Kinderbetreuung in kommunaler und frei-gemeinnütziger Trägerschaft ist in erster Linie auf Familien ausgerichtet, bei denen ein Ehepartner zu Hause ist und durch den Kindergarten für einen Teil des Tages entlastet wird. Das Ziel ist eine Erziehung der Kinder oder auch die Ermöglichung einer Gruppenerfahrung, wie von beiden Kindergartenleiterinnen sowie von einem Vertreter der Katholischen Kirche bestätigt wird, die Förderung einer Berufstätigkeit von Müttern ist dem klar nachgeordnet.

Feste Öffnungszeiten erfordern es, daß Mütter sich auf Tätigkeiten mit flexiblen Arbeitszeiten konzentrieren. Diese Flexibilität gibt der Arbeitsmarkt in der Regel nicht her, zumindest nicht bei regulären Teilzeit- oder Vollzeitstellen. Diejenigen Mütter, die Familie und berufliche Tätigkeit ohne zusätzliche private Hilfen vereinbaren konnten, haben die berufliche Tätigkeit demnach auf wenige Stunden am Vormittag, am Abend oder am Wochenende begrenzt. Insbesondere die Beispiele der alleinerziehenden Mütter zeigt, daß ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ohne zusätzliche private Unterstützung kaum möglich ist. Von den insgesamt 11 alleinerziehenden Müttern erhielten 6 Sozialhilfe, eine erhielt Arbeitslosengeld und 4 waren zur Zeit der Interviews berufstätig. Während für diejenigen, die Sozialhilfe bezogen, eine Berufstätigkeit teilweise nicht möglich war, da sie keine zusätzliche private Hilfe hatten, wurde den anderen Alleinerziehenden die Berufstätigkeit nur durch eine Kombination aus öffentlicher und privater Kinderbetreuung ermöglicht (siehe auch 2.3.4).

### **4.3 Formen der Solidarität in Familie und Nachbarschaft**

Private Hilfe bei der Kinderbetreuung kann entweder in der Nachbarschaft, von Familienmitgliedern oder durch eine Tagesmutter angeboten werden. In der Familie ist der Vater die Person, so Orloff 1999, die neben der Mutter die Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernehmen sollte. Innerhalb des ausgewählten Samples nehmen die Väter diese Verantwortung zumindest nicht in dem Ausmaß wahr, daß sie dadurch ihre Frauen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Bis auf einen Fall (Interview 31) hat keiner der Väter die eigene Arbeitszeit reduziert, um dadurch mehr Zeit für die Familie zu haben und gegebenenfalls der Frau den Wiedereinstieg in den Beruf zu

ermöglichen. Oft scheint eine Reduzierung der Arbeitszeit aus finanziellen Gründen nicht möglich zu sein. Häufig haben sich die Arbeitszeiten des Vaters nach der Geburt des Kindes sogar erhöht.

„My husband is a mathematician and works as a computer scientist for Boehringer Mannheim. He works 37.5 hours a week, but he often works overtime (on average about 6 hours a week). He normally leaves the house at 7.00 in the morning, and he comes home between 17.30 and 18.00“ (Interview 2).

Insbesondere die verhältnismäßig langen Arbeitszeiten zeigen, daß Mütter sich nur selten auf eine Unterstützung durch ihre Partner verlassen können.

„Mit meinem Mann kann man in dieser Hinsicht wenig rechnen. Er hat einen Beruf, der ihn sehr beansprucht, und er kommt sehr spät nach Hause. Er arbeitet in einer Werbeagentur. Normalerweise geht er morgens um 8.00 aus dem Haus und kommt abends um 20.00 wieder. Es gibt auch Tage, wo es später ist. Alles was mit Haushalt und den Kindern zu tun hat, hängt an mir, und er kümmert sich dann am Wochenende um die Kinder. Aber es kann schon passieren, daß er die Kinder Sonntags abends ins Bett bringt und dann Samstags früh wieder sieht“ (Interview 8).

Teilweise haben Väter sogar eine zusätzliche Nebentätigkeit angenommen (Interviews 17, 21, 40), um der Familie ein ausreichendes Einkommen zu ermöglichen. Selbst wenn der Ehemann arbeitslos ist (Interviews 18, 20), ist es trotz einer günstigeren beruflichen Perspektive nicht die Frau, die versucht über eine Erwerbstätigkeit das Familieneinkommen zu sichern. Durch die Betreuung der Kinder gewährleistet sie für den Mann die Möglichkeit des Wiedereinstiegs. Eine Reihe von Frauen arbeiten deshalb am Nachmittag, am Abend oder am Wochenende (Interviews 4, 7, 26), zu einer Zeit also, zu welcher der Vater ohne eine Reduzierung der Erwerbsarbeitszeit die Kinderbetreuung übernehmen kann.

Für die Unterstützung bei der Kinderbetreuung durch die Großeltern ist eine entsprechende räumliche Nähe zwischen den Generationen notwendig. Lange und Lauterbach (1997: 32) weisen darauf hin, daß etwa zwei Drittel der Kinder in Deutschland weniger als eine Stunde von den Großeltern entfernt und ein Drittel sogar in ihrer direkten Nachbarschaft lebt. Insbesondere in Süddeutschland weist die Familie einen hohen Stellenwert in der Werteskala und im Alltagsleben auf (Lange/Lauterbach 1997: 12; vgl. auch Nauck 1993); in Süddeutschland leben 31,5% der Kinder mit den Großeltern in einer Nachbarschaft, während es in Norddeutschland weniger als 20% sind (Lange/Lauterbach 1997: 23ff). Nur bei entsprechender räumlicher Nähe können direkte und regelmäßige Kontakte zwischen mehreren Generationen stattfinden. Besonders wichtig sind für die Beziehung zwischen Großeltern und Enkeln erstens die Unterstützung durch die Großeltern bei der Kinderbetreuung, zweitens die finanzielle Unterstützung und drittens Hilfen im Alltag (Lange/Lauterbach 1997: 4). Die Unterstützung durch die eigenen Eltern oder Schwiegereltern bei der Kinderbetreuung ist eine der zentralen Hilfen, die Mütter bei einem Wiedereinstieg in den Beruf erhalten können. Die dafür notwendige räumliche Nähe wird unter anderem durch das formale Bildungsniveau und die berufliche Stellung bestimmt. Höhergebildete sind aufgrund „einer gewissen Selektivität des Arbeitsplatzangebotes“ (Lauterbach/Pillemer 1997) einem höheren Mobilitätswang unterworfen. Während Kinder, deren Vater einen höheren Bildungsabschluß (Gymnasium) vorweist, zu mehr als 40% über eine Stunde von den Großeltern ent-

fernt leben, sind es bei einem Hauptschulabschluß des Vaters nur etwa 10% (Lange und Lauterbach 1997: 23ff). Es ist deshalb davon auszugehen, daß Mütter in dem Mittelschichtstadtteil trotz ihres höheren Bildungsabschlusses mit höheren Barrieren bei einem beruflichen Wiedereinstieg konfrontiert sind, da sie zu einem geringeren Teil auf die Unterstützung der Eltern oder Schwiegereltern zurückgreifen können. Darüber hinaus ist es weniger wahrscheinlich, daß eine Frau mit einem höheren Bildungsabschluß einen Arbeitsplatz an dem selben Ort findet, der bereits ein Arbeitsplatzangebot entsprechend der Ausbildung des Ehemannes bietet, als es bei Ehepaaren mit einem niedrigeren Bildungsniveau der Fall ist.

Von fast allen erwerbstätigen Müttern, die im Rahmen des Projektes ‚Welfare and Solidarity in Europe‘ interviewt wurden, wird eine Unterstützung der eigenen Eltern regelmäßig in Anspruch genommen. Für diese Mütter reichen die Betreuungszeiten der Kindergärten, aber auch die Schulzeiten nicht aus. Oftmals sind Frauen, die eine Berufstätigkeit anstrebten, in die Nähe der Großeltern gezogen, da sie sich nur mit dieser zusätzlichen Hilfe eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorstellen konnten. Das gilt insbesondere für alleinstehende Frauen. Insgesamt haben 25 der 40 Interviewpartnerinnen die Möglichkeit regelmäßiger familialer Unterstützung - und bis auf einen Fall wird diese auch in Anspruch genommen. Bei 11 der 15 Mütter, denen diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht, besteht eine hohe Nachfrage nach Unterstützung durch die Familie. Neun von ihnen leben in dem ‚sozial schwachen‘ Stadtteil, während drei der vier Frauen, die keine private Unterstützung nachfragen, aus dem Mittelschicht-Stadtteil kommen. Auf diese Gruppe wird kurz eingegangen, bevor anhand der mit 24 Fällen größten Gruppe, die regelmäßig auf private Hilfen zählen kann, überprüft wird, in welcher Form diese Leistungen angeboten werden.

### Schaubild 8: Möglichkeit familialer Unterstützung

		Möglichkeit familialer Unterstützung	
		Ja	Nein
Nachfrage familialer Unterstützung	Ja	24 Fälle	11 Fälle
	Nein	1 Fall	4 Fälle

Folgende Gründe werden genannt, warum die Großeltern nicht oder nur sehr selten (d. h. höchstens einmal pro Woche) beansprucht werden. So sollen die Großeltern – insbesondere wenn sie bereits älter sind – nicht überfordert werden. „Meine Eltern leben nebenan, doch sie helfen mir nicht mit den Kindern. Sie hatten ein langes und hartes Arbeitsleben, und jetzt wollen sie keine weiteren Aufgaben übernehmen. Sie wollen jetzt ihre Rente genießen“ (Interview 16). Weiter ist vielen Müttern wichtig, daß ein gutes Verhältnis zwischen den Großeltern und ihren Enkeln und nicht ihre Funktion als Betreuungsperson im Mittelpunkt steht. Ebenso wird es akzeptiert, wenn die Großeltern eigenen Interessen, wie z. B. Reisen nachgehen, und sich dieser Lebensstil nicht mit Betreuungsaufgaben vereinbaren läßt.

Die Möglichkeit, auf die eigenen Eltern zurückzugreifen, ist dann besonders eingeschränkt, wenn diese weiter entfernt leben oder aber selbst berufstätig sind: „Meine Mutter lebt in Mannheim. Meine

Schwiegereltern auch. Doch alle arbeiten und haben nicht viel Zeit, um auf die Kinder aufzupassen" (Interview 8). In einem weiteren Interview wird das schlechte Verhältnis zu Familienangehörigen als Grund genannt, warum auf diese Unterstützung nicht zurückgegriffen wird.

„My mother and my sister live in Pfungstberg, which is not too far away – about 2 kilometres. But they hardly visit us and they don't help me with the children. I do all the work for the children myself. I always did. I always wanted to have many children. My mother would spoil them, and therefore I look after the children myself. My sister is working, she doesn't care about us anyway. We don't have close contact" (Interview 19).

In einer Reihe von Fällen haben Frauen, die nicht auf die Unterstützung durch die Großeltern zählen können, erhebliche Schwierigkeiten, die Betreuung der Kinder in allen Situationen zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für berufstätige Mütter, die in diesem Fall ohne die zusätzliche Unterstützung durch eine Tagesmutter nicht auskommen.

„We have a childminder. I work in the afternoon. It is quite easy to find a childminder in the morning. It is much more difficult to find one in the afternoon. But we were lucky, and we found a very nice woman. The boys are there for three afternoons a week. (...) When I give private lessons on the other two afternoons, the older one has to look after the younger one. When the weather is fine, they go out to the playground on their own. Dan is already quite responsible. And the neighbours keep an eye on the children as well. When there are meetings in the kindergarten or at school, and my husband gets home very late, then for half an hour I leave the children at home without any supervision" (Interview 5).

Teilweise wird der Beginn einer Erwerbstätigkeit davon abhängig gemacht, daß die Eltern in die Nähe des eigenen Wohnortes ziehen, um die Betreuung der Enkel zu übernehmen (Interview 9). Bei dem überwiegenden Teil der interviewten Mütter ist diese Situation gegeben. Mehr als zwei Drittel der Interview-Partnerinnen leben weniger als eine Stunde von den eigenen Eltern oder Schwiegereltern entfernt, die meisten von ihnen gar im selben Stadtteil. In drei Fällen leben Kinder, Eltern und Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt. In diesen Situationen kann eine besonders einfache und intensive Betreuung durch die Großeltern gewährleistet werden: "Meine Schwiegereltern wohnen zusammen mit uns in einem Haus. Es ist immer jemand da, der auf die Kinder aufpassen kann" (Interview 6). Die räumliche Nähe und die regelmäßige gegenseitige Unterstützung, die auch in anderen Fällen bereitgestellt wird, zeigt allerdings, daß die Abnahme von Mehrgenerationenhaushalten keineswegs eine Reduzierung familialer Bindungen herbeiführen muß.

Mit dem Interview 23 ist einer von mehreren Haushalten aufgeführt, der – was Bildungsstand, berufliche Stellung und Einkommen betrifft – der Mittelschicht zuzurechnen ist, die sich jedoch für den ‚sozial schwachen‘ Stadtteil entschieden haben, da hier die eigenen Eltern oder Schwiegereltern einen Teil der Kinderbetreuung übernehmen können.

„Since I was born in Hochstätt, I know a lot of people here. But if I need help with my children, normally my parents help me. Sometimes we get some help from my parents-in-law as well. They live quite close to us in Neckarau. This part of Mannheim is about 6 kilometres away" (Interview 23).

Alleinstehende Mütter sind häufig nach der Trennung vom Ehepartner in die Nähe der eigenen Eltern gezogen, da es die einzige Möglichkeit war, die Verantwortung für das Kind mit einer Erwerbstätigkeit – und damit einer finanziellen Unabhängigkeit – vereinbaren zu können.

„I am 37 and I live with my son Michael. He is 3-½ years old. My husband and I are separated. We have been separated for a year and we moved to Wallstadt in March 1998. I moved to Wallstadt because my parents and my brother live here. I needed help after the separation and in Wallstadt I have a good social network. I have good friends in Wallstadt as well“ (Interview 10).

Obwohl sie zuvor mit dem Entschluß aus Hochstätt weggezogen sind, „nie wieder in diesen Stadtteil mit all seinen Problemen“ (z. B. Interviews 32, 37) zurückzukehren, wurde dieser Stadtteil mit seinen niedrigen Mietpreisen und den funktionierenden sozialen und familialen Netzwerken als einzige Möglichkeit angesehen, einen eigenständigen Haushalt aufzubauen. Besonders die Nähe zur Familie wird als wichtige Unterstützung angesehen. „Meine Schwester und meine Mutter wohnen auch in Hochstätt. Mein Bruder wohnt in der Wohnung über uns. Sie helfen uns alle sehr viel“ (Interview 32).

„From the beginning it was clear that I would be a lone mother, so it has been important for me that my mother does not live far away. I live with my two children and without the help from my mother it wouldn't be possible for me to work. The opening hours of the kindergarten make it impossible to work when you have no further help. I often have appointments in the evening and in that case either my mother or friends take care of the children“ (Interview 37).

Im folgenden Fall handelt es sich um eine alleinstehende türkische Mutter, die vollzeiterwerbstätig ist. Fast alle ausländischen Frauen (eine in Wallstadt und sieben in Hochstätt) berichten von einer umfangreichen und regelmäßigen Unterstützung durch die Familie. Nur mit dieser Form der Hilfe, so die Aussage in Interview 33, sei es für sie möglich, berufstätig zu sein und dennoch den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. Das Kind wird in diesem Fall zur Mittagszeit von der Großmutter abgeholt und am Nachmittag wieder in den Kindergarten gebracht, so daß es nicht für die gesamte Dauer der Abwesenheit der Mutter (von 8.00 bis 17.00 Uhr) im Kindergarten ist.

„If I didn't have my parents in Hochstätt it wouldn't be possible for me to work or I could only work part-time. Without my parents I couldn't afford my flat, they always lend me a money and I can pay it back whenever I want. If I want to do something else, go out in the evening or something, I can take my daughter to my parents' place. I don't do it very often but it's very important for me to have this security“ (Interview 33).

Bis auf wenige Ausnahmen suchen die Interviewpartnerinnen die Unterstützung der eigenen Mutter, sehr viel seltener beispielsweise die Hilfe der Schwiegermutter. Auch daran zeigt sich, daß insbesondere kleine Kinder nur wenigen sehr nahe stehenden Personen anvertraut werden. Und hier ist nach den Aussagen der interviewten Frauen der Hauptgrund zu sehen, warum Kinder vor dem dritten Geburtstag nur in Ausnahmesituationen in die Obhut einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung gegeben werden.

„My mother and my sister live in Hochstätt as well. My brother lives very close to us in Rheinau. I have lived in Hochstätt all my life and my husband came to Hochstätt after the marriage. I feel quite at home in Hochstätt, I know the neighbourhood, I have friends here. But I don't leave the children with friends if I have no time. I prefer to have my mother look after them. Our daughter stays at my mother's for the whole weekend, from Friday to Sunday. They have a really good relationship“ (Interview 20).

Die Unterstützung durch die Großeltern und andere naher Familienangehöriger begründet ein hohes Ausmaß an Flexibilität. So können in bestimmten Situationen – z. B. während der Ferien – die fehlenden Betreuungszeiten öffentlicher Einrichtungen abgedeckt werden. Im folgenden Beispiel kommen Mutter oder Schwiegermutter der Interviewpartnerin etwa vier Tage pro Woche zur Betreuung des Enkels, und diese Unterstützung kann zeitlich ausgeweitet werden, wenn bei der Arbeit beispielsweise Überstunden anfallen.

„When the kindergarten is closed during the holidays, I need my mother more often. Otherwise I only need her help for a few hours when I have to leave earlier for the chiropody and my husband comes home a bit later than usual. My mother comes about twice a week, and my mother-in-law comes about three times a month. (...) I am self-employed and work – mainly in the evening – as a chiropodist, and then it is sometimes necessary for my mother-in-law to help us“ (Interview 4).

Wenn im Projekt 'Welfare and Solidarity in Europe' nach neuen Formen der Solidarität gefragt wird, sind in erster Linie gegenseitige Unterstützungsmodelle auf lokaler Ebene gemeint<sup>167</sup>. Ohne Zweifel handelt es sich jedoch – wie auch bei Hilfen innerhalb der Familie – um traditionelle Formen der Solidarität, die teilweise durch staatliche Leistungen ergänzt oder ersetzt wurden und heute mit veränderter Perspektive und aufgrund aktueller Bedarfslagen – wie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf – neu diskutiert werden (Kaufmann 1996). Bereits in einigen der angeführten Interviewausschnitte klang an, daß bei einer Wahlmöglichkeit zwischen familialer und nachbarschaftlicher Solidarität immer für die erstere optiert wird. Während bis auf eine Ausnahme alle Mütter, die eine Unterstützung durch die Familie angeboten bekommen, diese auch annehmen, lehnen 11 von 24 Müttern bestehende Betreuungsangebote durch Nachbarn ab. Auch in den 11 Fällen, die eine Unterstützung der Nachbarn bei der Betreuung der Kinder annehmen, wird diese keinesfalls dazu genutzt, um während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es handelt sich um 'Einzelfälle', 'gegenseitige Besuche der Kinder', 'kurzfristige Hilfen in Notfällen wie z. B. Krankheit', mit denen Nachbarinnen sich gegenseitig unterstützen. In der Regel werden sie nicht häufiger als drei- oder viermal im Monat für wenige Stunden in Anspruch genommen, um Arzttermine, Behördengänge etc. wahrnehmen zu können.

### Schaubild 9: Angebot nachbarschaftlicher Solidarität

		Angebot nachbarschaftlicher Solidarität	
		Ja	Nein
Nachfrage nachbarschaftlicher Solidarität	Ja	13 Fälle	5 Fälle

<sup>167</sup> Abrahamson/Boje/Greve/Schmid 1999.

In den wenigsten Fällen bestehen zu Nachbarn so enge Kontakte, daß ihnen die Kinder regelmäßig anvertraut werden. Selbst dann, wenn die Möglichkeit hierzu vorhanden ist, wird sie in der Regel nicht wahrgenommen.

„I know some other mothers from the kindergarten. But I don't leave the children with other people. Normally, my partner and I take care of the children. There are one or two friends who would take care of them, but I wouldn't do it“ (Interview 18).

Engere Kontakte entstehen oft über die Kinder, wenn also Nachbarn eigene Kinder im selben Alter haben oder Frauen andere Mütter in Krabbelstuben oder später im Kindergarten kennenlernen. In diesen Fällen findet von Zeit zu Zeit eine gegenseitige Unterstützung statt, die wegen ihres reziproken Charakters leichter angenommen wird, also auch deshalb, weil man der Nachbarin später in einer ähnlichen Situation ebenfalls beistehen kann.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Stadtteilen ist darin zu sehen, daß es in Wallstadt eine Reihe von selbstorganisierten Mutter-und-Kind-Gruppen gibt, während in Hochstätt zwar engere Kontakte zwischen den Familien bestehen, jedoch keine regelmäßigen und organisierten Treffen stattfinden. Insgesamt 13 von 20 Mütter in Wallstadt waren mit ihren Kindern in einer Krabbelstube, die entweder von der Kirche, einem Verein oder den Müttern selbst organisiert wurde. Diese Einrichtungen, die in der Regel an ein oder zwei Tagen für wenige Stunden mit dem Kind besucht werden, dienen in erster Linie einem Austausch der Mütter untereinander und nicht einer Betreuung des Kindes. Kontakte, die dabei geknüpft werden, werden allerdings später teilweise dazu genutzt, sich gegenseitig bei der Betreuung der Kinder zu unterstützen.

„Although I grew up here I don't have old friends in Wallstadt. But I have made new friends at the playgroup and now I often go out for a walk with three of the mothers I met there. But I don't take my child to one of those friends to be looked after. I have another friend who lives in Seckenheim. We were both at a mother-and-child course in Mannheim and now we often help each other with our children“ (Interview 16).

„With Corinna, I attended a playgroup in Feudenheim (about 4 kilometres away), organised by the church. It was a group for very young children below kindergarten age. We met twice a week for about two hours with other parents and their children. For me it was important to meet other parents, and my children had the chance to make social contacts before they came to the kindergarten. Together with other parents I founded another playgroup in Wallstadt, so that Christian is able to play with other children of his age“ (Interview 3).

Auch in Hochstätt haben zwei Mütter – die hinsichtlich Einkommen und Ausbildungsstand eher der Mittelschicht zuzurechnen sind – mit ihren Kindern eine Krabbelstube besucht oder sogar selbst gegründet. Diese Zeit wird als Vorbereitung für den Kindergarten geschätzt sowie als Sprungbrett für eine spätere gegenseitige Kinderbetreuung.

„With our younger son I attend a playgroup once a week. I think it's good for younger children to have contact with other children the same age. When they are three they are ready to go to kindergarten. I have a friend who lives just around the corner who has young children and who is working as well. She takes my children from time to time and I

took care of her daughter for 8 weeks before she entered kindergarten in August. We already arranged to help each other when our children go to school together“ (Interview 38).

In der Regel sind diese selbstorganisierten Einrichtungen in Hochstätt jedoch wesentlich seltener und werden – in Fällen, in denen sie besucht werden – nicht in gleicher Weise positiv eingeschätzt wie in dem Mittelschicht-Stadtteil: „Ich bin mit den Zwillingen in einer solchen Gruppe gewesen. Ich halte es aber nicht besonders gut für die Kinder. Es war mehr ein Kaffeeklatsch für die Mütter“ (Interview 19).

In nur sehr wenigen Fällen ist außerhalb der Familie eine private Unterstützung zu verzeichnen, auf die sich Mütter verlassen können und die regelmäßig stattfindet. Bei den bisherigen Beispielen handelte es sich in erster Linie um Aktivitäten, die gemeinsam mit dem Kind und anderen Müttern unternommen werden bzw. um eine Betreuung durch Nachbarn oder Freunde für wenige Stunden, auf die nach Absprache ein bis zwei mal im Monat zurückgegriffen wird.

„My friend lives here as well. Our son goes to the kindergarten in Hochstätt, and if anything happens, I have my friend or my neighbour, and I can take my children to them. I don't have family here, they live all in the centre of Mannheim. My parents and parents-in-law live in Mannheim. They help us from time to time, but they live too far away to look after the children regularly. It takes about 30 or 45 minutes to get there“ (Interview 21).

In drei Fällen hat sich ein so enges Verhältnis zu Nachbarn entwickelt, daß sie als ‚Großelternersatz‘ angesehen werden. Eine Frau in Hochstätt, die keine Verwandten in Mannheim hat, nimmt die Unterstützung durch eine Nachbarin regelmäßig in Anspruch und hat zeitweise diese Hilfe auch dazu genutzt, für wenige Stunden am Tag einer Nebentätigkeit nachgehen zu können.

„My children have a ‚German grandmother‘. When I am not at home my neighbour – we call her our German grandmother – takes care of the children. Some years ago we had Turkish friends who lived next door and they helped me with the children as well. I never had problems with my children because I always had somebody who could look after them. When I am in town and I can't be home punctually I call our German grandmother and she picks up our youngest son at the kindergarten. Our youngest prefers to stay with our grandmother rather than with us. (...) I have two German friends and they always help me if I need them. In Hochstätt, it is like being in a big family for me. It would be much more difficult if we moved somewhere else. I wouldn't have anybody who could take care of the children. Most of my relatives live in Eritrea, my mother lives in Milan“ (Interview 30).

Vergleicht man den ‚sozial schwachen‘ Stadtteil mit dem ‚Mittelschicht-Stadtteil‘, dann fällt auf, daß die Solidarität zwischen Familien in Hochstätt höher ist als in Wallstatt, wenn erst einmal eine bestimmte Schwelle überschritten ist. Ein Teil der Familien plant, Hochstätt so schnell wie möglich zu verlassen. Sie leben in dem ‚sozial schwachen‘ Stadtteil aus Mangel an Alternativen. Insbesondere Familien mit mehr als zwei Kindern geben an, daß sie außerhalb dieses Stadtteils keine bezahlbare Wohnung finden würden. Dieser Personenkreis hat kaum Kontakte in Hochstätt, keine private Unterstützung für die Kinder und strebt diese auch nicht an. Es gibt jedoch auch Familien, die sich trotz der schwierigen Situation (schlechte Infrastruktur, hoher Anteil an Sozialhilfeempfängern, eine ständig sichtbare Gruppe von alkoholisierten Personen im Zentrum des Stadtteils etc.) in Hochstätt sehr wohl fühlen („Für mich

ist Hochstätt wie eine große Familie“, Interview 30). Diese Gruppe ist in Hochstätt gut integriert und zeichnet sich durch eine hohe Solidarität zwischen den einzelnen Familien aus. Diese Solidarität umfaßt eine unregelmäßige Unterstützung bei der Kinderbetreuung, gemeinsame Aktivitäten oder auch eine gegenseitige finanzielle Unterstützung (Interviews 28 und 29). Demgegenüber berichten Familien in Wallstadt häufiger von organisierten Formen der Solidarität. Sehr viele Mütter in Wallstadt waren mit ihren Kindern in Krabbelstuben oder haben diese selbst mit anderen Müttern gegründet. Die angeführten Beispiele zeigen, daß eine nachbarschaftliche Unterstützung – selbst in einer organisierten Form – in der Regel nicht über kurzfristige Hilfen hinausgeht und keine regelmäßigen und verlässlichen Betreuungsmöglichkeiten bietet. Selbst wenn sehr gute Kontakte zu Nachbarn bestehen und ein hohes Ausmaß an Unterstützung zu verzeichnen ist, wird eine regelmäßige Kinderbetreuung weder von den Eltern noch von den Nachbarn angestrebt. Es soll bei guten nachbarschaftlichen Verhältnissen bleiben, Abhängigkeiten werden von beiden Seiten vermieden.

## 5 Schlußfolgerungen

Die Interviews liefern 40 Beispiele für eine traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die auch an der Wende zum 21. Jahrhundert in der deutschen Gesellschaft dominiert. Andere Formen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bilden in erster Linie nach einer Scheidung oder aber in Fällen, in denen der Ehemann nur ein sehr geringes Einkommen erzielt, eine nicht zu umgehende Alternative zu dem 'male breadwinner-housewife model'<sup>168</sup>. Nicht nur die Anhängigkeit von einem Erwerbseinkommen, auch die Notwendigkeit einer gesicherten Versorgung mit sozialen Leistungen, erzeugt in modernen Industriegesellschaften einen Zwang zur Erwerbsbeteiligung. "Dies galt ursprünglich im deutschen System primär für den Mann. Die verheiratete Frau war nach Ansicht des Gesetzgebers der frühen Phase der Bundesrepublik Deutschland über die Familie – die akzessorische Sicherung über den Ehemann, die Ausfluß seiner Unterhaltspflicht war – abgesichert" (Pfaff 1999: 32). Auch angesichts des radikalen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Wandels der vergangenen Jahrzehnte, der eine entsprechende Anpassung der Systeme der sozialen Sicherheit erfordert (Esping-Andersen 1996), scheinen die Aufgaben zwischen Mann und Frau eindeutig verteilt zu sein. "Auffallend ist dabei, daß die Probleme der parallelen Realisierung dieser beiden Lebensbereiche fast ausschließlich dem weiblichen Lebenszusammenhang zugeordnet werden, während für die Mehrzahl der Männer eine simultane Verbindung von Familie und Beruf im Lebenslauf außer Frage steht" (Keiser 1997: 235). Innerhalb des für die Interviews ausgewählten Samples hat bis auf eine Ausnahme keiner der Väter seine Arbeitszeit nach der Geburt eines Kindes den neuen in der Familie bestehenden Aufgaben angepaßt. Entweder sind die Arbeitszeiten konstant geblieben oder – teilweise aufgrund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs – sogar gestiegen. Ein 'double earner-shared childcare model', bei dem der Vater des Kindes einen Teil der Kinderbetreuungsaufgaben übernimmt, um der Frau eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, scheint in Deutschland in weiter Ferne zu sein. Das zeigt auch die geringe Zahl von Männern, die zumindest einen Teil des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen (siehe 2.1.1). Die interviewten Frauen dagegen haben – während der ersten Lebensjahre ihrer Kinder – umgekehrt der Kinderbetreuung eindeutig Vorrang gegenüber einer Erwerbstätigkeit gegeben. Der folgende Interviewausschnitt ist dabei beispielhaft für eine Reihe ähnlicher Antworten anderer Mütter:

„We wanted to have a child and for me it is natural that my child would be much more important than my work in the following years. I adapted my working life to my family life but I have always known that I would have more time for a job when my son is older. The part-time job I will start in January is a first step. For me it is very important that my son doesn't suffer from my career. I will never believe that I have to work in any case and my son is only of second importance. But I want to have my independence, so it's important for me to have my own income“ (Interview 10).

„Was ist gut für das Kind?“ ist also die Frage, nach der Mütter die Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit ausrichten, nicht aber die Frage „Was ist gut für mich?“ (Interview 24) – das ‚Wohl

---

<sup>168</sup> Bei dieser Einschätzung ist allerdings zu berücksichtigen, daß im Rahmen des Projektes ausschließlich Frauen befragt wurden, die Kinder oder ein Kind unterhalb des Einschulungsalters haben. Frauen, die sich aufgrund der Schwierigkeiten im Hinblick auf eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine berufliche Tätigkeit und gegen Kinder entschieden haben, sind nicht in diese Untersuchung einbezogen worden.

des Kindes' rangiert damit klar vor (Plänen) der beruflichen Selbstverwirklichung. Insbesondere bei der Beurteilung öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen geht es deshalb in erster Linie um die Qualität der Betreuung. Erst an zweiter Stelle kommt die Frage, ob die Mütter selbst durch diese Einrichtung entlastet werden, die Kinderbetreuungszeiten also flexibel genug sind und gegebenenfalls eine Beschäftigung auf Voll- oder Teilzeitbasis ermöglichen.

„Yesterday I spoke to another mother who gave an interview, and she asked me to tell you that she never thought about her own needs. She first really thought about the question whether her own needs are covered by the kindergarten for the whole afternoon after the interview. Before she always only asked “what is good for the children”, but never “what is good for me”. With four children, as she has, it's really difficult, and for her it's very stressful to get her children to kindergarten before the door is closed at 9.30. For us it's a fight every morning. Our children want to stay in bed longer but we have to be at the kindergarten early enough. I don't want to put a four-year-old child under time pressure. At school he will have to be on time maybe for a period of 13 years. The opening hours of the kindergarten should be more flexible“ (Interview 24).

Mütter werden nicht nur mit der Problematik einer Unterbrechung der Erwerbskarriere konfrontiert, sondern auch mit einer fehlenden gesellschaftlichen wie finanziellen Anerkennung für den Fall, daß sie sich für die Betreuung der Kinder entschieden haben. Das Bewußtsein dafür, daß erheblich in Ausbildung und Berufseinstieg investiert worden ist und sich diese Investitionen im Lebensverlauf bei längerer Kinderpause nicht in vergleichbarer Weise wie bei Männern amortisieren, ist sehr ausgeprägt. Die Sorge um eine kurzfristige berufliche Dequalifizierung überwiegt dabei eindeutig eine mittelfristige Sichtweise – eine Perspektive, die auch Humankapitalansätze nahelegen. Nach Ansicht der Interviewpartnerinnen sollte es gesellschaftlich eine höhere Anerkennung finden, daß diese Investition nicht oder nur unvollständig genutzt werden kann, da den Kindern Vorrang gegenüber einer beruflichen Karriere eingeräumt wird.

„You are disadvantaged if you have children. I think it should be more recognised that mothers have a lot of work with their children. You often invest a lot in your own education and often you have to give it up when you have children. Therefore it would be important that this work for the society received more recognition“ (Interview 24).

Insgesamt weisen jedoch die Interviews auf den hohen Stellenwert hin, den eine berufliche Tätigkeit für Mütter hat. Die Unterbrechung einer teilweise bereits längeren Erwerbskarriere vor dem Mutterschutz wird als kürzere Episode eingestuft und keinesfalls als Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt.

Vorbedingung ist allerdings in den meisten Fällen, daß eine regelmäßige Kinderbetreuung durch eine Person oder Institution gewährleistet ist, der Vertrauen entgegengebracht wird. Dieses Kriterium ist es, das oftmals ausschlaggebend für die Entscheidung ist, Kinder nicht vor der Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kinderkrippe zu geben. Ohnehin ist eine solche Entscheidung in Deutschland mit einem erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden, da nur in seltenen Fällen ein Krippenplatz in direkter Nähe zum Wohnort zur Verfügung steht (vgl. 2.2 und 3.4).

„The main question is who is caring for the children. Either you have to co-ordinate it with your husband, or you have to look for a job you can do while the children are in kindergarten or at school. I could have already started a new job, but it was too early. I want to work, but my children have priority, and I will start to work only when I know that there is someone who could take care of them“ (Interview 17).

Die hier angedeuteten Schwierigkeiten hinsichtlich einer längerfristigen Planung ziehen sich als roter Faden durch sämtliche Interviews. Während des Erziehungsurlaubs besteht der feste Wunsch, nach dessen Beendigung – also nach 3 Jahren – wieder auf den vorherigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Die Dauer des Erziehungsurlaubs ist den Müttern bekannt, die Höhe des Erziehungsgeldes zumindest ungefähr. Die Abhängigkeit der Höhe des Betrages vom Einkommen sowie die komplizierte Berechnungsweise des Erziehungsgeldes (siehe 2.3.1) lassen keine eindeutige ex-ante Kalkulation des Haushaltseinkommens während des Erziehungsurlaubs zu, so daß Entscheidungen für oder gegen eine Erwerbstätigkeit auf der Grundlage unvollständiger Informationen getroffen werden müssen. Das gilt insbesondere für ausländische Familien (siehe Interview 40, hierbei handelt es sich um eine türkische Familie aus Hochstätt), denen Institutionen, Leistungen und Verfahrenswege des deutschen Sozialstaates oft nicht in ausreichendem Maße vertraut sind.

„One problem is that it's very difficult to get the right information. Many families don't know that they are entitled to certain services. And when you don't have the information you don't apply for the service. For example I didn't know that your sickness insurance pays when you have to stay at home to take care of your sick child. Even for the child care benefit you have to apply within the first 6 months after birth“ (Interview 40).

Besonders problematisch ist ein frühzeitiger beruflicher Wiedereinstieg für alleinerziehende Mütter. Hier besteht oft der Zwiespalt, daß entweder eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe kaum zu vermeiden ist (vgl. 2.3.4) oder aber im Fall einer Berufstätigkeit eine Vernachlässigung der Kinder befürchtet wird. Sofern keine umfassende Unterstützung durch die Familie stattfindet, kann die Aufnahme einer Berufstätigkeit nur dann erfolgen, wenn sowohl Kindergarten- als auch Schulkinder ganztags betreut werden. Der Ausschnitt aus dem Interview 19 weist darauf hin, daß diese Form der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alleinstehende Frauen zu hohe Kosten mit sich bringt und das mit einer Teilzeitstelle zu erzielende Einkommen abzüglich der Beiträge für die Kinderbetreuung häufig über den Sozialhilfesatz nicht hinausgehend würde (vgl. 2.3.1). Diese Befürchtung äußern insbesondere alleinstehende Mütter in dem 'sozial schwachen' Stadtteil.

„I have already worked as a branch manager of a small supermarket, and if I worked part-time in an Aldi store, I would earn about 2.000 to 2.400 DM. Together with the child benefit, it would be enough for us. But I would need all-day schooling for my children. There is a private all-day school in Mannheim, but this is too expensive for us. You can't work if your children go to a state school, you need additional after-school care until 15.00 or 16.00. But I don't know how expensive it would be. At the moment, the kindergarten contribution is covered by the social welfare office. If they covered a place in a *Hort*, I could earn my own living, otherwise, lone mothers can't work“ (Interview 19).

Aber auch verheiratete Frauen weisen auf die hohe finanzielle Belastung bei der Notwendigkeit einer über die gängige Kindergartenzeit hinausgehenden Betreuung hin (d.h. eine Versorgung auf einem Regelplatz, vgl. 2.2.2). In dem folgenden Beispiel (Interview 5) beträgt der finanzielle Vorteil durch die berufliche Tätigkeit lediglich 336 DM [Nettoeinkommen (886 DM) – Kindergartenbeitrag (150 DM) – Tagesmutter (400 DM)]<sup>169</sup>. Daran zeigt sich, daß bei der Frage für oder wider eine Erwerbstätigkeit nicht vorwiegend finanzielle Überlegungen eine Rolle spielen.

Einige der in dem Mittelschicht-Stadtteil geführten Interviews verweisen dagegen auf neue Möglichkeiten für Frauen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die sich im Wandel begriffene Arbeitsorganisation. Berufliche Tätigkeiten können immer häufiger von zu Hause aus erledigt werden, allerdings handelt es sich in der Regel um Aufgaben, die eine höhere Qualifikation erfordern.

„My children have priority and I try to organise my working life so that they are not neglected. I am optimistic about finding a job again when the children need me less. It's now easier to work at home and discuss the project by e-mail. Your work can be organised in a much more flexible way. I put a lot of emphasis on the fact that my children are happy. I want to give as much time and love to my children as possible“ (Interview 24).

Neben dem nicht ausreichenden Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und oftmals zu kurzen Öffnungszeiten sind die angebotenen Arbeitszeiten das größte Problem hinsichtlich eines beruflichen Wiedereinstiegs<sup>170</sup>. Der umfassende Überblick in Abschnitt 4 hat gezeigt, wie vielfältig die Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt sind. 11 von insgesamt 25 Interviewpartnerinnen, die einen Anspruch auf ihren vorherigen Arbeitsplatz hatten, konnten dieses Recht nicht verwirklichen. Drei weitere Frauen wurden – entgegen bestehender gesetzlicher Bestimmungen – während der Schwangerschaft entlassen und hatten aus diesem Grund keinen Anspruch auf eine Rückkehr auf den Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz. Das Haupthindernis besteht darin, daß eine Teilzeittätigkeit nachgefragt wird, in der Regel jedoch nur die vorherige Vollzeitstelle angeboten wird (7 Fälle). In zwei Fällen wurde der Arbeitsplatz an einen anderen, weiter entfernt gelegenen Ort verlegt. Dadurch konnte die Fahrt- und Arbeitszeit mit den neu entstandenen Kinderbetreuungspflichten nicht vereinbart werden. In zwei weiteren Fällen hatte der Arbeitgeber eine Abfindung angeboten. In diesen Situationen wurde den Müttern zu verstehen gegeben, daß sie nach Ende des Erziehungsurlaubs nicht mehr benötigt würden. Da ohnehin eine erhebli-

---

<sup>169</sup> Folgende Punkte sind bei der Interpretation des Betrages u. a. zu berücksichtigen: a) Der Kindergarten dient ja gerade nicht nur der Betreuung sondern wird als wichtige Erziehungseinrichtung angesehen; b) durch das Ehegattensplitting würde noch ein weiterer finanzieller Vorteil bei der Nichterwerbstätigkeit der Ehefrau hinzu kommen; c) nicht einberechnet ist auf der anderen Seite die soziale Absicherung durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, mit der weitere finanzielle Transfers – insbesondere durch die Altersrente – verbunden sind.

<sup>170</sup> Allerdings müssen im Rahmen dieser Arbeit die Arbeitgeberkalküle ausgeblendet bleiben. Das vorliegende Sample läßt keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Rolle alternativer Arbeitsplatz-, Arbeitsablauf- und Arbeitszeitorganisation (zu denken ist hierbei v.a. an Telearbeit und flexible Arbeitszeitmodelle) für Mütter mit Kindern unter 10 Jahren zu. Inwieweit bergen gerade diese Chancen einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit? Das in ihnen vorhandene Potential wird zumindest prinzipiell von den rechtlichen Regelungen zu Erziehungsurlaub und –geld aufgenommen. Denn zum einen ist eine Beschäftigung bis 19 Stunden wöchentlich, die das Familienbudget aufbessert, erlaubt, zum anderen kann durch relative kontinuierlich Beschäftigung im bekannten Arbeitsumfeld oder auch der Wahrnehmung von Fortbildungs- oder

che Planungsunsicherheit besteht, lassen sich die Mütter nicht auf einen Konflikt oder gar arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber ein, die sie bei einer Ablehnung der Abfindung befürchten. Vier weitere Frauen haben die Kinderpause dazu genutzt, sich beruflich neu zu orientieren und haben den zuvor bestehenden Arbeitsplatz freiwillig aufgegeben.

Aber auch anhand der 'erfolgreichen' Fälle wird deutlich, wie schwierig eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter ist, wieviel Flexibilität v.a. sie dafür aufbringen müssen, sowie den erheblichen Koordinationsbedarf, den die vielfältigen Tätigkeiten (berufliche Tätigkeit, Kinderbetreuung, Hausarbeit) mit sich bringen.

„Streß hab ich schon, gell. Abholen, schnell die Kinder zu der Tagesmutter bringen. Dann muß ich sofort zur Musikschule fahren. Dann muß man die Kinder pünktlich abholen, sonst zahlen wir mehr. Das wird stündlich gerechnet. Abends muß ich auch noch kochen, unsere Hauptmahlzeit ist abends“ (Interview 5).

Auch hier gilt, daß sich die Belastung für alleinstehende Mütter weiter erhöht. Neben der Koordination unterschiedlicher Aufgaben kommt die Befürchtung hinzu, zu wenig Zeit für das eigene Kind zu haben.

„I take my daughter to the kindergarten at 8.00, then I go to work; the office is in the centre of Mannheim. I have my own car. I start work at 8.30. Sometimes I have a lunch break of an hour, but often I work continuously. Normally I work until 17.00 or 17.30, Wednesday afternoon is free. So at least once a week I can pick up my daughter from the kindergarten. Often I am very tired in the evening. Sometimes it's really hard to spend half an hour or more with your child, play with her, when you are so tired“ (Interview 33).

Faßt man die in Abschnitt 4 aufgeführten Hürden für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusammen, treten folgende Punkte deutlich hervor: Das Hauptproblem bildet die Phase des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt. Zwar ist die Arbeitsplatzsicherheit für die Dauer von drei Jahren grundsätzlich gewährleistet (siehe 2.1.1), doch kann das bestehende Rückkehrrecht häufig nicht in Anspruch genommen werden. Die zeitliche Beanspruchung der Mutter nach der Geburt eines Kindes läßt eine Vollzeitstelle oft nicht zu, die von vielen Müttern gewünschte Teilzeittätigkeit muß jedoch mit dem Arbeitgeber ausgehandelt werden (Schiersmann 1998: 144), da kein rechtlicher Anspruch darauf besteht. Auch die weiteren Gründe, aus denen der Anspruch auf den Arbeitsplatz verloren gehen kann (Einstellung des Betriebes; Auflösung der Betriebsabteilung; Verlegung des Betriebes; Existenzgefährdung des Betriebs), stellen keine Ausnahmeerscheinungen dar, sondern haben häufig – gerade durch die lange Dauer des Erziehungsurlaubs – eine Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zur Folge. Diese besteht v.a. darin, daß die Zeit der Kinderbetreuung oftmals eine berufliche Dequalifizierung nach sich zieht. Mütter sehen sich nach einem Erziehungsurlaub im Fall einer Neu-

---

Umschulungsangeboten der Gefahr der schleichenden Entwertung beruflicher Qualifikationen begegnet werden.

bewerbung deshalb mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert als diejenigen Frauen und Männer, die eine lückenlose Erwerbsbiographie aufweisen.

“Flexibilitätsanforderungen können aber auch die Mobilität der Erwerbstätigen erfordern – häufig verbunden mit einer Beeinflussung der Erwerbs- und Berufsbiographie. Veränderungen in der regionalen Wirtschaftsstruktur können z. B. dazu führen, daß Arbeitskräfte stärker oder weniger nachgefragt werden und damit räumliche Mobilitätsanforderungen auslösen. Dies trifft in besonderem Maße bei hochqualifizierten Arbeitskräften auf, die häufig nicht auf lokale Arbeitsmärkte beschränkt sein können. Verbunden mit Änderungen der Wirtschaftsstruktur – aber auch verbunden mit dem technischen Fortschritt – verändern sich auch Arbeitsinhalte bestimmter Berufe. Das bedeutet, daß über die Zeit hinweg nominell gleiche Berufe wechselnde Arbeitsinhalte und Qualifikationen aufweisen. Ein solcher Wechsel im Qualifikationsbedarf führt dazu, daß Arbeitskräfte sich der Notwendigkeit gegenüber sehen, durch lebenslanges Lernen und lebenslange Humankapitalbildung ihre Qualifikationen veränderten Bedarfen anzupassen” (Pfaff 1999: 38).

Auf der einen Seite zielt die mit einem verhältnismäßig langen Erziehungsurlaub bei einer geringen Betreuungsquote für Kleinkinder durch öffentliche Einrichtungen “auf ein zeitliches Nacheinander von Familien- und Berufstätigkeit” (Schiersmann 1998: 149). Auf der anderen Seite – so Keiser (1997: 241) – fallen durch die längeren Ausbildungszeiten “Bemühungen um eine berufliche Konsolidierung bzw. Karriereaufbau zunehmend in die aus biologischen Gründen begrenzte Phase der Familiengründung. Das heißt, Familie, Kinder und Beruf treten schon unter zeitlichen Gesichtsründen stärker zueinander in Konkurrenz” (Keiser 1997: 241).

Eine weitere Hürde bildet neben dem Arbeitsmarkt das bundesdeutsche System öffentlicher Kinderbetreuungsangebote. Das Recht auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr reicht nicht aus, um Müttern eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Zwar bringen die interviewten Mütter Betreuungseinrichtungen für Kinder unterhalb des dritten Lebensjahres eine erhebliche Skepsis entgegen. Doch besteht auf der anderen Seite häufig der Wunsch, Kinder frühzeitig an eine Betreuungseinrichtung zu gewöhnen, damit bei einem Wiedereintritt in das Berufsleben Sicherheit darüber besteht, wie viele Stunden das Kind in dieser Einrichtung sein möchte bzw. ob die Betreuungszeiten die für eine Erwerbstätigkeit notwendige Dauer abdecken. Von den meisten Müttern wird deshalb eine Betreuung des Kleinkindes in einer Kinderkrippe für wenige Stunden pro Woche als sinnvoll erachtet. Bisher wird diese Aufgabe vorwiegend durch selbstorganisierte Krabbelstuben übernommen, die allerdings fast ausschließlich in dem Mittelschicht-Stadtteil zu finden sind. Das Fehlen dieser Einrichtungen in dem ‘sozial-schwachen’ Stadtteil weist darauf hin, daß ein höherer Institutionalierungsgrad erforderlich ist, um allen Gruppen der Gesellschaft Kontaktstellen und Betreuungsangebote für Familien mit Kleinkindern zu ermöglichen.

Die Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder ‘für wenige Stunden pro Woche’ deutet auf ein weiteres Defizit öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen hin. Während die Mütter oftmals flexible Öffnungszeiten benötigen, bieten Kindergärten in der Regel feste Betreuungszeiten an. Im Fall einer Berufstätigkeit ist es jedoch erforderlich, teilweise länger am Arbeitsplatz zu bleiben. Es ist – so die übereinstimmenden Äußerungen der Interviewpartnerinnen – nicht immer möglich, das Kind

pünktlich um 12.00 oder um 12.30 vom Kindergarten abzuholen. Ebenso sind – wie im Fall des Katholischen Kindergartens in Hochstätt – morgendliche Bringzeiten ab 8.00 für viele berufliche Tätigkeiten nicht in Einklang mit dem geforderten Arbeitsbeginn zu bringen. Eine Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit ist nur für diejenigen Mütter möglich, die für beide Situationen eine zusätzliche Unterstützung durch die Großeltern oder andere Vertrauenspersonen haben, die das Kind zum Kindergarten bringen oder von dort abholen können. Eine flexiblere Handhabung der Öffnungszeiten würde für viele Mütter die notwendige Sicherheit erzeugen, daß die Betreuung des Kindes auch dann gewährleistet ist, wenn verlängerte oder unregelmäßige Arbeitszeiten nicht vollkommen zu vermeiden sind.

Sobald das Kind in die Schule kommt, treten weitere Probleme hinzu. Während in Mannheim Ende 1998 für etwa 87% der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren Kindergartenplätze zur Verfügung standen und damit die Nachfrage zumindest mit Regelplatzangeboten abgedeckt werden konnte, müssen Familien mit Schulkindern ihre Arbeitszeit auf Halbtagsunterricht, lange Ferienzeiten oder auch auf das Problem einstellen, daß bei einem Unterrichtsausfall die Betreuung der Kinder nicht gesichert ist. Ohne Kernzeitbetreuung oder die Unterbringung ihres Kindes in einem Hort ist eine Erwerbstätigkeit für diese Mütter in der Regel nicht möglich. Dabei – das zeigen die Antworten der Mütter, die sowohl Kinder im Kindergarten als auch in der Schule haben – ist es wichtig, daß die Zeiten der einzelnen Betreuungseinrichtungen aufeinander abgestimmt sind. Eine Betreuung im Kindergarten, die bei Bedarf bis 14.00 ausgedehnt werden kann, ist wenig hilfreich, wenn ältere Geschwister bereits um 11.30 oder 12.00 aus der Schule kommen. Wie hoch der Bedarf an Hortplätzen oder Kernzeitbetreuung ist, ist nach Auskunft des Mannheimer Jugendamtes nicht bekannt, es kann jedoch eine nachfrageadäquate Betreuungsquote von gut 20% geschätzt werden (vgl. auch 3.4). Die Abstimmung zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen wird dadurch erschwert, daß verschiedene Träger mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen für Krippen, Horte und Kindergärten zuständig sind. Insbesondere von der katholischen und der evangelischen Kirche wird gerade die primäre Zwecksetzung der Angebote nicht darin gesehen, Müttern eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Können – und damit kommen wir zum dritten Punkt der Ergebnisse aus Abschnitt 4 – private Formen der Solidarität diese Defizite kompensieren? Die Unterstützung durch die Großeltern, insbesondere durch die Großmutter mütterlichenseits, ist weiterhin eine der Hilfen, die Mütter für die Betreuung ihrer Kinder am häufigsten in Anspruch nehmen. Insgesamt wurden 24 Frauen regelmäßig durch Großeltern oder andere Familienangehörige unterstützt. Zählt man alle beruflichen Tätigkeiten, also auch die sogenannten geringfügigen Beschäftigungen zusammen, dann haben 15 von 17 Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Familienangehörige, die sie bei der Kinderbetreuung unterstützen. Die Interviews machen deutlich, daß diese privaten Hilfen notwendig sind, um fehlende Betreuungsangebote oder unflexible Öffnungszeiten auszugleichen. Häufig wird das Beispiel genannt, daß Großeltern ihr Enkelkind mittags vom Kindergarten abholen, wenn die Arbeitszeiten – oder auch Überstunden – der Mutter es nicht zulassen, daß sie selbst diese Aufgabe übernimmt. 24 Frauen hätten die Möglichkeit gehabt, auf weitere private Hilfen innerhalb der Nachbarschaft zurückzugreifen. Daran wird ein verhältnismäßig hohes Niveau nachbarschaftlicher Solidaritätsbereitschaft in beiden Stadtteilen deutlich. Bis auf wenige Ausnahmen werden diese Angebote jedoch nicht für eine regelmäßige Betreuung

der Kinder in Anspruch genommen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf zumindest erleichtern würde. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um Mütter, die von Familienangehörigen keine Hilfen erhalten. Während in dem 'sozial schwachen' Stadtteil häufiger von einer Unterstützung durch Freunde und Bekannte innerhalb der Nachbarschaft – insbesondere zwischen ausländischen Familien – berichtet wird, überwiegen im Mittelschicht-Stadtteil organisierte Formen der Solidarität. 13 von 20 Frauen waren in Wallstadt mit ihren Kindern in einer Krabbelstube. Daran zeigt sich der hohe Bedarf an Kontaktmöglichkeiten für Mütter mit Kindern unter 3 Jahren sowie die Erwünschtheit und Akzeptanz dieser Form gelegentlicher Kinderbetreuung.

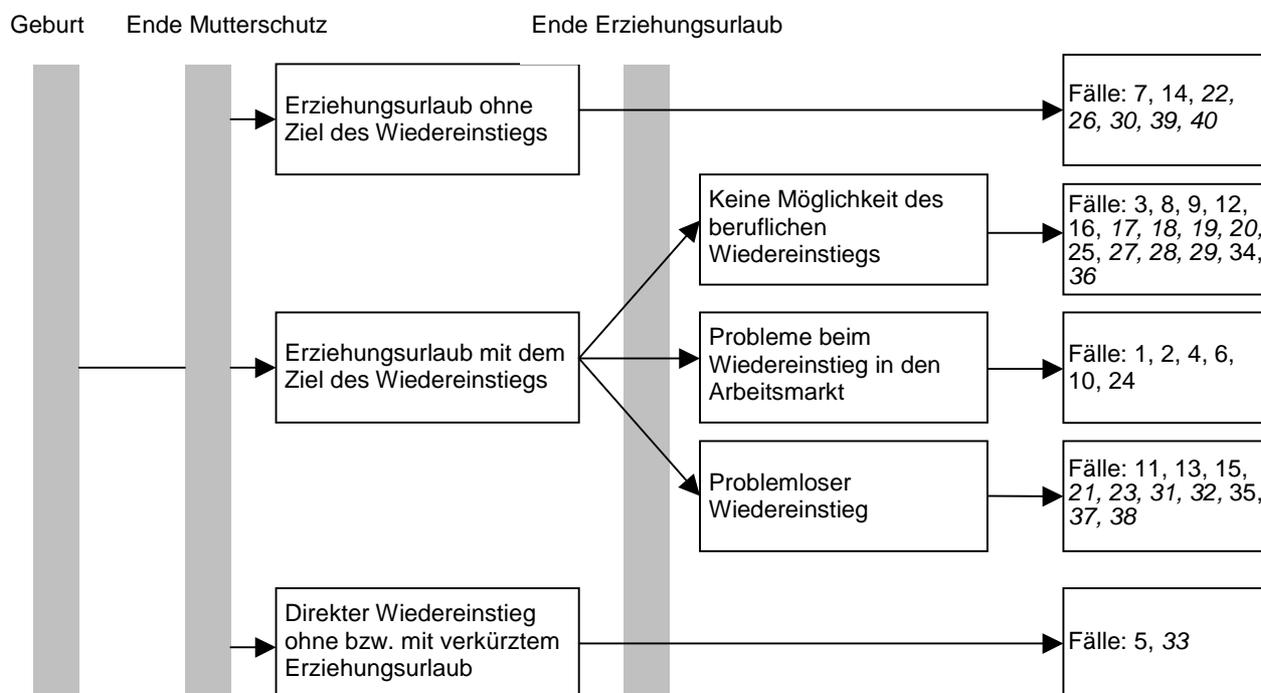
In diesen Strukturen selbstorganisierter Kinderbetreuung manifestieren sich neuartige Formen der Dienstleistungsproduktion im Wohlfahrtsstaat. Die ergänzend zum Gerüst öffentlich und kirchlich getragener Angebote aus bürgerschaftlichem Engagement Betroffener entstehenden intermediären Strukturen fügen sich damit gut in die seit etwa einem Jahrzehnt verstärkt diskutierten Umbauszenarien des Wohlfahrtsstaates ein. Hierbei steht vermehrt das Einfordern von Eigenverantwortung und Selbstinitiative des sozialräumlichen Umfelds im Mittelpunkt, für die dann staatlicherseits eine rechtliche Absicherung und finanzielle (Grund-)Förderung besteht. Es werden auch Mindestqualitätsstandards festgeschrieben, aber das Angebot wird nicht mehr von den Kommunen oder von freigeinnützigen Trägern unter dem Dach bundesweit operierender Wohlfahrtsverbände durchgeführt. Diese teilweise bzw. zeitweise Übernahme bislang als öffentlich definierter Aufgaben setzt allerdings auf Stadtebene eine ausreichende Handlungs- und Organisationskompetenz voraus. Der Vergleich zwischen Hochstätt und Wallstadt zeigt, daß sich hiermit auch für die kommunalen Jugend- und Sozialämter neue Herausforderungen ergeben – nämlich Informationsbereitstellung und Moderationsaufgaben –, wenn flächenübergreifend zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder im Krippen- und Hortalter, die von Elterninitiativen getragen werden, ähnlich Entwicklungs- und Bestandchancen haben sollen.

Bisher wurde herausgearbeitet, welche Barrieren aber auch Unterstützungsleistungen eine parallele Verwirklichung von Familien- und Erwerbstätigkeit hemmen beziehungsweise fördern. Wie sind die einzelnen Einflußfaktoren miteinander verknüpft? Wie ändert sich beispielsweise die Situation der Familie nach der Geburt eines Kindes und damit die Lebenskonzepte der Frau? Ein zusätzlicher Blick auf einige typische Verläufe soll etwas mehr Klarheit darüber verschaffen, welche Gründe in spezifischen Situationen für die Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit ausschlaggebend waren. Teilt man die 40 Interviews entsprechend der Fragestellung auf, ob – und wenn ja, in welcher Form – das Ziel eines beruflichen Wiedereinstiegs verwirklicht werden konnte (siehe Schaubild 10), erhält man drei für die Beantwortung dieser Frage relevante Gruppen.

In einer ‚dynamischen‘ Perspektive werden aus diesen Gruppen typische Verlaufsmuster des Wiedereinstiegs in Erwerbstätigkeit bzw. der zeitweisen oder permanenten Ausgliederung aus dem Arbeitsmarkt unterschieden. Schaubild 10 soll die Identifikation der gängigen Strukturtypen visuell unterstützen. Dies wird auch möglich auf Basis der retrospektiv erhobenen Informationen, welche die zentralen

Entscheidungssituationen miteinfassen<sup>171</sup>. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche typischen Probleme sich bei üblichen Verläufen des Ausscheidens und Wiedereintritts für spezifische Familien- und Haushaltskonstellationen ergeben.

**Schaubild 10: Wege des beruflichen Wiedereinstiegs**



Quelle: eigene Darstellung; die in kursiv gedruckten Interviewnummern stehen für in Hochstädt wohnhafte Mütter.

Ansatzpunkt der folgenden Ausführungen ist folglich eine Defizitanalyse. Von besonderem Interesse sind im Rahmen unserer Fragestellung die beiden Grundmuster, bei denen ein beruflicher Wiedereinstieg realisiert wurde oder zumindest geplant wird. Nicht weiter betrachtet werden die sieben Frauen, die zum Befragungszeitpunkt nicht die Absicht äußerten, in absehbarer Zeit wieder erwerbstätig zu werden.

Eine erste Gruppe von Frauen, die beabsichtigen, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sieht für einen längeren Zeitraum keine Möglichkeit eines beruflichen Wiedereinstiegs. Haupthindernisse sind das fehlende Angebot an Teilzeitstellen (hauptsächlich bei Frauen aus Wallstadt) sowie geringfügige Beschäftigungen vor Beginn des Mutterschutzes, die kein Rückkehrrecht auf den vorherigen Arbeits-

<sup>171</sup> Die zentralen Verlaufstypen wären in einem zweiten Schritt mit den sozio-demografischen Charakteristika der Interviewten zusammenzubringen – wie z. Bsp. Haushaltskontext; sozio-ökonomische Situation; individuelle Charakteristika der Eltern -, um auf der Basis einer höheren Fallzahl Wirkungsanalysen durchführen zu können, danach zu fragen, ob mit diesen typische, erwartbare Strategien für einen Wiedereinstieg korrelieren. Diese Vorgehensweise zur Ermittlung systematischer, generalisierbarer Zusammenhänge scheidet hier allerdings aus, da mittels der vorhandenen Datenbasis (d.h. den 40 Interviews mit Müttern mit Kleinkindern) nicht eindeutig herausgearbeitet werden kann, welche Wirkungen nachhaltig von bestimmten rechtlichen Regelungen oder Institutionen beeinflusst werden, welche auf Einstellungen und Wertvorstellungen beruhen oder welche der Angebots- und Nachfragesituation auf dem Arbeitsmarkt geschuldet sind.

platz generieren (hauptsächlich in Hochstätt). Für alleinerziehende Frauen besteht die wichtigste Hürde darin, daß die Kinderbetreuung selbst bei einer Teilzeitstelle nicht gewährleistet werden konnte. Ist erst einmal der Wiedereinstieg nach spätestens dreieinhalb Jahren nicht geschafft, wird in einer Reihe von Fällen die Befürchtung geäußert, es könne zu einer Dequalifizierung kommen, die einen späteren beruflichen Wiedereinstieg erschwert. Unter denjenigen, die nicht sofort wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben können oder wollen, sind die Frauen aus Hochstätt mit 13 gegenüber 9 Fällen trotz ihrer durchschnittlich deutlich schlechteren finanziellen Lage in der Überzahl. Dieser Befund bestätigt erneut, daß nur in den wenigsten Fällen materielle Notwendigkeiten eine derart bedeutende Rolle einnehmen, daß unbedingt eine Erwerbstätigkeit angestrebt und ausgeübt werden muß. Eine zweite Gruppe wurde beim Wiedereinstieg mit erheblichen Problemen konfrontiert. Eine berufliche Tätigkeit konnte beispielsweise erst nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes oder durch den Beginn einer selbständigen Tätigkeit realisiert werden. Ausschließlich Frauen aus Wallstadt fassen trotz größerer Probleme ihren beruflichen Wiedereinstieg ins Auge, was auf eine sehr viel höhere Problemlösungskompetenz dieser Gruppe schließen läßt. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang beispielsweise die Möglichkeit der Telearbeit oder die Erwartung, die Arbeitszeiten nach dem Beginn eines eigenen Projektes entsprechend der Kinderbetreuungsverpflichtungen selbst festlegen zu können. Eine dritte Gruppe berichtet von einer relativ problemlosen Rückkehr auf den vorherigen Arbeitsplatz. Hier verteilen sich die Mütter fast gleichmäßig auf die beiden Stadtteile. Dieses Verlaufsmuster ergibt sich für die in Hochstätt wohnhaften Mütter auch hauptsächlich deshalb, weil keine zu hohen Anforderungen an die Arbeitsstelle nach der Kinderpause gestellt werden (können), und die Gefahr von Kompetenzverlusten wesentlich geringer ist als für Mütter in Wallstadt. Im 'Mittelschicht-Stadtteil' zählen zu dieser Gruppe hauptsächlich Beamtinnen, für die Barrieren für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit besonders niedrig sind. Bei den beiden Frauen (Fälle 5 und 33), die quasi unmittelbar nach Ende des Mutterschutzes wieder auf ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, bestand ein hoher finanzieller Druck. In einem Fall war für eine alleinerziehende Frau die Aufnahme einer Vollzeitstelle die einzige Möglichkeit einer finanziellen Unabhängigkeit. In dem anderen Fall hätte das Gehalt des Ehemannes nicht ausgereicht, um ein ausreichendes Haushaltseinkommen zu erzielen. Darüber hinaus messen beide (ausländische) Frauen der beruflichen Tätigkeit und ihrer persönlichen finanziellen Unabhängigkeit eine sehr hohe Bedeutung bei.

Um Fehlschlüsse bei der Interpretation der typischen Verlaufsmuster zu verhindern, muß jedoch betont werden, daß Frauen, die aufgrund der Interviews den beiden unteren Kästen zugeordnet werden konnten, auf keinen Fall eine höhere Berufsorientierung aufweisen als die Mütter in Box zwei und drei. Wichtiger hingegen war für die Frauen ohne problematischen Wiedereinstieg die für sie verfügbare Optionenvielfalt, wohingegen für die beiden Mütter, die den Erziehungsurlaub nicht in Anspruch nahmen, aufgrund der finanziellen Restriktionen kein Handlungsspielraum gegeben war.

Wie sind die Ergebnisse dieser Arbeit einzuordnen? In der Einleitung haben wir darauf hingewiesen, daß für eine Beurteilung der Möglichkeiten der Wiederaufnahme einer bezahlten Beschäftigung Kenntnisse über das Zusammenspiel zwischen Arbeitsmarkt sowie öffentlichen und privaten Unterstützungsleistungen erforderlich sind (siehe Schaubild 1). Auf der Grundlage dieser Überlegungen

wurde in Abschnitt 4 gefragt, mit welchen Problemen Mütter bei ihrem (zum Teil erfolgreichen) Versuch einer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt konfrontiert wurden und welche öffentlichen und privaten Hilfen dabei in Anspruch genommen werden konnten. Bei öffentlichen Unterstützungsmechanismen muß zwischen nationaler und lokaler Ebene unterschieden werden. Auf nationaler Ebene werden bundesweit einheitliche Regelungen (Kindergeld, Erziehungsgeld, Recht auf einen Kindergartenplatz, Arbeitsplatzsicherheit) festgelegt. Die Umsetzung der Regelungen für soziale Dienste – wie die Bereitstellung von Kindergartenplätzen – erfolgt jedoch auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Trägerlandschaft, Ausgangslage bei der Versorgung, Nachfrageschätzungen und Budgetrestriktionen. Dieser Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt, Familie, nationaler staatlicher Ebene und lokalem Kontext ist in Schaubild 11 aufgeführt. Zusätzlich sind in dieses Modell intermediäre Institutionen aufgenommen – deren Bedeutung innerhalb eines Wohlfahrtspluralismus u.a. von Evers/Olk (1996) hervorgehoben wird –, da diese im Bereich der Kinderbetreuung in Deutschland eine bedeutende Rolle einnehmen.

Dieses Modell ist folgendermaßen zu verstehen: Das Verhältnis zwischen nationalstaatlicher Ebene und Familie kann nach Furstenberg (1997a) als Kontinuum dargestellt werden, an dessen einem Ende die "privatised family" steht, die vollkommen unabhängig von jeglichem staatlichen Einfluß ist, während am anderen Ende ein Staat zu finden ist, der erheblich in die Lebenssituation der Familie eingreift und eine Beeinflussung der Familie entsprechend politischer Zielsetzungen anstrebt ("strong state influence"; Furstenberg 1997a)<sup>172</sup>. Dieses Verhältnis ist durch erhebliche Konflikte gekennzeichnet<sup>173</sup>, die damit zusammenhängen, daß sich Familien gegen ein hohes Ausmaß an staatlicher Kontrolle zur Wehr setzen. Zur Gewährleistung der individuellen Freiheit verzichten sie dabei auf staatliche Leistungen, mit denen sie eine entsprechende Zunahme sozialer Kontrolle verbinden. Teilweise wird deshalb versucht, familienpolitische Aufgaben auf intermediäre Institutionen zu übertragen, um dadurch den staatlichen Einfluß einzuschränken. In Deutschland kommt diese Rolle u.a. den kirchlichen Trägern zu, die einen großen Teil der Kinderbetreuungseinrichtungen in Eigenregie anbieten. Dabei besteht jedoch das Problem, daß sich intermediäre Institutionen in der Regel für spezifische Zielgruppen zuständig sehen – in diesem Fall für die Betreuung und Erziehung von Kindern – und keine oder nur in unzureichendem Umfang gesamtgesellschaftliche Verantwortung übernehmen, zu der auch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gezählt werden kann. Diese Aufgabe fällt nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, und staatliche Akteure verfügen nicht über die notwendige Kompetenz, ihnen weitere Aufgaben entsprechend neuer gesellschaftspolitischer Zielsetzungen zu übertragen. Die im Vergleich zu städtischen Betreuungseinrichtungen kürzeren Öffnungszeiten von kirchlichen Einrichtungen (mit den damit verbundenen Wirkungen für eine Erwerbstätigkeit) weisen auf dieses Problem hin. Ebenso der Widerstand kirchlicher Träger, einkommensgestaffelte Kindergartenbei-

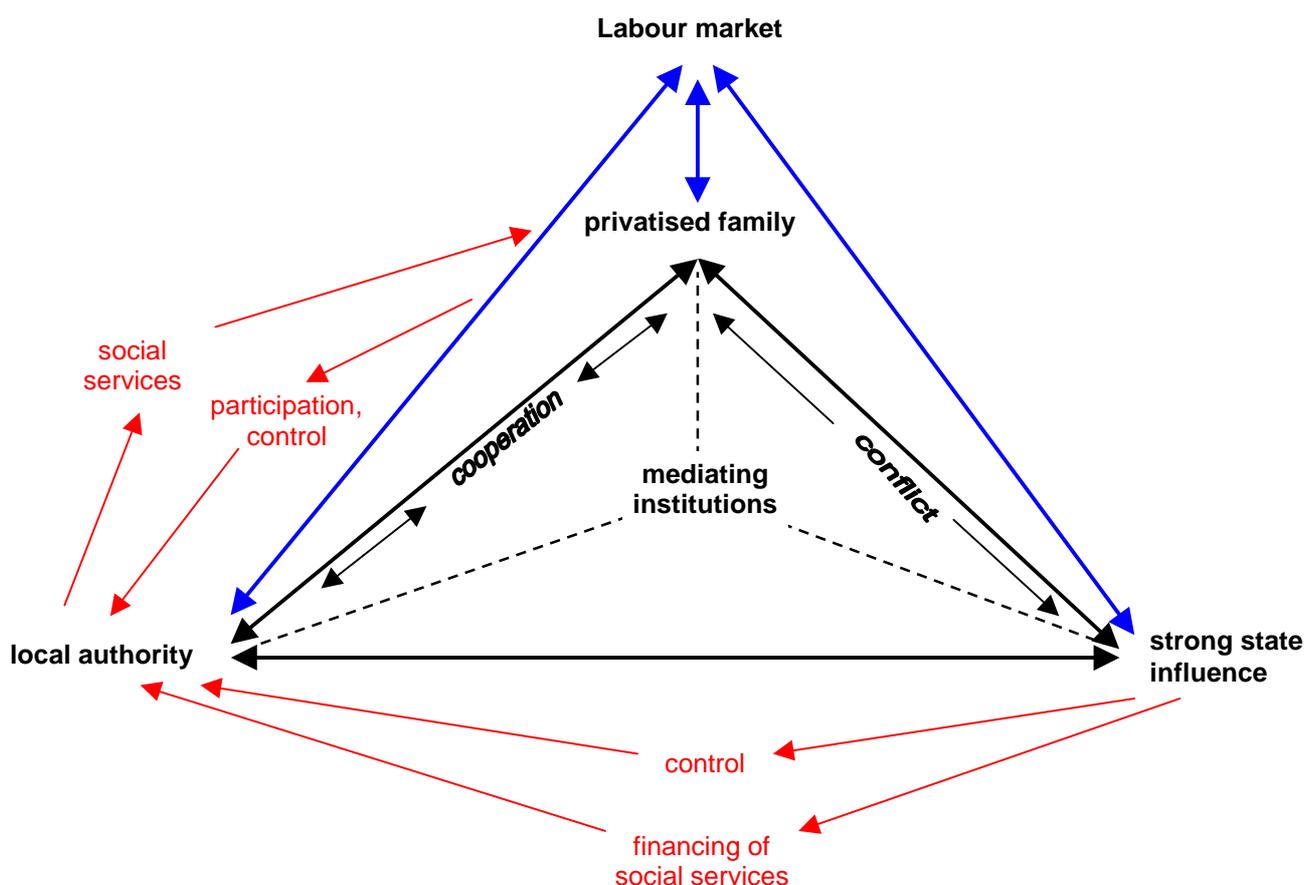
---

<sup>172</sup> Vgl. zur Analyse der verschiedenen familienpolitischen Konzepte in Europa und Nordamerika sowie zur jeweiligen Rolle des Staates bei der Regulierung, Bereitstellung und Finanzierung familienpolitischer Maßnahmen z.B. Neubauer/Dienel/Lohkamp-Himmighofen 1993, Kamerman/Kahn 1997.

<sup>173</sup> Das gilt nach Furstenberg (1997a; 1997b) zumindest für die USA.

träge einzuführen<sup>174</sup> – eine Regelung, die insbesondere untere Einkommensgruppen finanziell entlasten würde. Da intermediäre Institutionen außerdem häufig auf ein hohes Engagement der Bürgerinnen und Bürger angewiesen sind, werden bei einer Übertragung von Funktionen auf diese Einrichtungen teilweise bestehende sozialräumliche Ungleichheiten reproduziert. Im Rahmen dieser Studie zeigt sich das daran, daß im Selbsthilfesektor im Mittelschicht-Stadtteil selbstorganisierte Kontaktmöglichkeiten für Mütter mit kleinen Kindern aufgebaut sind, während in dem 'sozial schwachen' Stadtteil vergleichbare Einrichtungen nicht existieren.

**Schaubild 11: Spannungsfeld zwischen Familie und Beruf: Die Bedeutung der lokalen Ebene**



Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Furstenberg 1997a, 1997b.

Demgegenüber kann durch eine Übertragung staatlicher Aufgaben auf die lokale Ebene zum einen eher gewährleistet werden, daß zwischen Familien, die in unterschiedlichen Stadtteilen leben, eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gefördert wird. Die Kontrolle durch die nationale Ebene soll dabei sicherstellen, daß Leistungen für Familien weitestgehend unabhängig von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten und politischen Mehrheiten erbracht werden. Zum anderen bietet die lokale Ebene der

<sup>174</sup> Begründet wird dies einerseits damit, daß von seiten kirchlicher Institutionen kein genauer Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern gewünscht wird. Zum anderen sollen diejenigen v.a. Mittelschicht-Eltern, die durch ihre Kirchensteuerzahlungen indirekt sowieso schon einen relativ höheren Beitrag zur Finanzierung kirchlicher Kinderbetreuungseinrichtungen leisten, nicht ein zweites Mal stärker belastet werden.

Familie, d.h. den Eltern, einen wesentlich höheren Einfluß auf staatliche Leistungen. Als Folge der damit verbundenen Möglichkeit der Mitbestimmung (die auf nationaler staatlicher Ebene zu einem weitaus geringeren Anteil gegeben ist), wird das Konfliktpotential reduziert und die Kooperation zwischen Familien und staatlichen Akteuren kann gestärkt werden. Der Kontrolle durch die nationale Ebene, die zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse beitragen soll, steht die Kontrolle der Eltern gegenüber, die sicherstellen soll, daß öffentliche Leistungen auf die Bedürfnisse von Familien bezogen sind.

Bei einer Einordnung Deutschlands in dieses Modell ist der Einfluß intermediärer Institutionen ebenso zu berücksichtigen wie nationale Regelungen, die monetären Transfers und das Dienstleistungsangebot für Familien betreffen. In Großbritannien – um ein weiteres in das Gesamtprojekt einbezogene Beispiel zu nennen – bleiben aufgrund des Mißtrauens gegenüber einem weitreichenden staatlichen Einfluß die Kinderbetreuung und weitere Aufgaben im Bereich der Familienförderung in der Regel der Familie selbst überlassen<sup>175</sup>. Der britische Fall ist folglich im oberen Teil des Dreiecks einzuordnen. Die skandinavischen Länder sind auf der anderen Seite in der Nähe eines hohen Einflusses lokaler Entscheidungsträger – mit entsprechend großen Partizipationschancen der Bevölkerung – zu platzieren. In Dänemark sind z. B. die Gemeinden die Hauptakteure in der Familienpolitik (Greve 1999). Zwar wurden auch in Deutschland einige Aufgaben auf die lokale Ebene übertragen, doch in der öffentlichen Wahrnehmung spielen lokale Akteure in der Familienpolitik kaum eine Rolle. Bei den interviewten Müttern beschränkt sich der Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik in der Regel auf den Kindergarten, und entsprechend gering werden die persönlichen Einflußmöglichkeiten – beispielsweise hinsichtlich des Versorgungsangebotes und der Betreuungszeiten – eingeschätzt. Eine Kooperation zwischen lokaler Ebene und Familien, durch welche die Bedürfnisse von Familien nachhaltig berücksichtigt werden können, ist im deutschen Fall kaum gegeben. Die Interviewpartnerinnen berichten entsprechend auch von keinen Kontakten zu lokalen Entscheidungsträgern.

Für die Wiedereinstiegsproblematik sind diese Überlegungen in der Hinsicht relevant, daß neben nationalen sozial- und arbeitsrechtlichen Regelungen die jeweilige Situation vor Ort von maßgeblicher Bedeutung ist. Zudem ist hier auch die betriebliche Sozialpolitik verankert und gestaltbar<sup>176</sup>. Nur bei Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten können Programme zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs zielgerichtet eingesetzt werden. In dem Mittelschicht-Stadtteil ist beispielsweise die Gefahr der Dequalifizierung hervorzuheben, während in dem 'sozial schwachen' Stadtteil das Problem überwiegt, daß für alleinstehende Mütter die Einkünfte aus einer Teilzeittätigkeit zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Qualifizierungsangebote müßten folglich auf sehr unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sein. Wenn Mütter bei ihrem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gefördert werden sollen, ist eine zielgerichtete Bereitstellung von Informationen dabei von entscheidender Be-

---

<sup>175</sup> Die von Furstenberg (1997a) in diese Richtung gehenden Überlegungen zu den USA lassen sich teilweise auf Großbritannien übertragen.

<sup>176</sup> Vgl. hierzu z.B. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1996, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1997a.

deutung. Das Informationsdefizit und die daraus resultierende Planungsunsicherheit geht aus fast allen Interviews deutlich hervor. Auch wenn entsprechende Programme noch früher ansetzen müßten, ist eine Möglichkeit darin zu sehen, diese Informationen über die Kindergärten anzubieten, da dadurch die genannte Zielgruppe vollständig erfaßt wird.

Es ist notwendig, so Keiser (1997: 249), "auf makrostruktureller Ebene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Männern und Frauen gleichermaßen eine Verbindung von Familie und Beruf ermöglicht".<sup>177</sup> Nach Keiser (1997) ist hier die Bewußtseinsebene voraus, eine Interpretation, welche die Autorin durch Erhebungen über Einstellungen und Wertorientierungen von Männern und Frauen belegt sieht. Die in Teil 1 angeführten Daten (wie auch die Äußerungen der Interviewpartnerinnen) weisen jedoch darauf hin, daß immer noch ein erheblicher Teil der Gesellschaft die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau für angemessen hält. Doch selbst hinter diesen sich nur langsam ändernden Wertvorstellungen – und hier ist Keiser (1997) zuzustimmen – bleiben die faktischen Regelungen von Staat, Gesellschaft und Arbeitsmarkt weit zurück. Die Gewichte in diesem Wohlfahrtsdreieck sind, so Ostner (1998), neu zu justieren: „Jeweils geht es um die Identifizierung wechselseitiger Verantwortlichkeit, sozialer Verwundbarkeit und von Hilfen, die auf beides angemessen antworten“ (Ostner 1998: 226).

Das Verhältnis zwischen Familie und Staat ist in Deutschland dabei zweigeteilt. Auf der einen Seite stehen großzügige staatliche Leistungen – so soll durch die relativ lange Dauer des Erziehungsurlaubs eine intensive Betreuung des Kleinkindes durch ein Elternteil ermöglicht werden – wohingegen andere Probleme der Verarbeitungskompetenz der Familie überlassen bleiben. Frauen mit Doppelorientierung 'Familie und Beruf' werden bei einem beruflichen Wiedereinstieg mit einer Mehrfachbelastung konfrontiert, die – so Keiser (1997) – mehr ist als eine einfache Addition von zwei Belastungen. Auch wenn das 'male breadwinner-housewife model' weiterhin dominant ist, entwickelt es sich, so Hradil (1997), mit der Zeit zu einer von vielen Lebensformen, so daß bestehende gesellschaftliche Einrichtungen dysfunktional werden. Ein Kinderbetreuungssystem, das auf die Altersgruppe von drei bis sechs Jahren zugeschnitten ist und einheitliche Betreuungszeiten bietet, wird dann immer unzureichender, das "Fehlen von Teilzeitarbeitsplätzen schließlich behindert die persönliche Gestaltung von Lebensformen" (Hradil 1997: 41). Frauen sind nicht nur auf Dienstleistungen angewiesen, die ihnen Familienaufgaben abnehmen, sondern auch auf eine Gleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt (Ostner 1998). Je nach Anzahl der Kinder, privaten Unterstützungsmöglichkeiten und weiteren Faktoren bestehen unterschiedliche Bedürfnisse, denen jedoch weitgehend standardisierte Leistungen gegenüberstehen. Eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Betreuungszeiten und Arbeitszeitmodellen bedeutet, daß häufig – zumindest zeitlich befristet – eine Entscheidung für Familie oder Beruf getroffen werden muß und die Wahlfreiheit nur bei einem hohen physischen, logi-

---

<sup>177</sup> Zu denken wäre hier z.B. an eine Regelung, die auch die Väter verpflichtet, einen Teil des Erziehungsurlaubs zu nehmen, soll diese Periode nicht von der Gesamtfreistellungszeit für die Eltern abgezogen werden. Dieser Ansatz wird aktuell auch in Deutschland diskutiert, in Dänemark (seit 1998 4 von 52 Wochen; vgl. genauer Wendt 1998) und Norwegen (4 von 42 bzw. 52 Wochen, je nach Lohnersatzrate, sog. 'Vaterquote') sind ähnli-

stischen und finanziellen Einsatz der Mütter auf die Option 'Familie und Beruf' ausgeweitet werden kann.

Da im deutschen Sozialstaat eine Absicherung in sozialen Krisensituationen eng mit einer (vorherigen oder momentanen) Integration in den Arbeitsmarkt verbunden ist, sind Mütter während einer Kinderbetreuung über die Zeit des Erziehungsurlaubs hinaus in der Regel lediglich über abgeleitete Rechte der Sozialversicherung erfaßt. Sie bauen beispielsweise nur begrenzt eigene Rentenrechte auf<sup>178</sup>. Die Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bedeutet ebenfalls eine Abhängigkeit vom Ehepartner, die in Ländern mit nationalen Gesundheitsdiensten nicht besteht. Obwohl trotz Kinderbetreuungspflichten immer häufiger beide Ehepartner erwerbstätig sind (Ostner 1998; 1999), werden in Deutschland folglich 'traditionelle' Modelle der Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau institutionell gestützt. Die den empirisch beobachteten Vereinbarkeits- und Wiedereinstiegsstrategien zugrundeliegenden Beweggründe, Restriktionen bzw. Anreize lassen insoweit auch eine Prägung durch die grundlegenden Gestaltungsparameter des Systems sozialer Sicherheit erkennen. Die Anpassungen einiger institutionellen Regelungen in den letzten 10 bis 15 Jahren (Erziehungsurlaub; Erziehungsgeld; Berücksichtigung rentenbegründender und/oder -steigernder Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung; Recht auf einen Kindergartenplatz; Verbesserung des monetären wie steuerlichen Familienlastenausgleichs) haben an diesen Grundstrukturen nur wenig geändert. Allerdings stellen diese Neuerungen unbestreitbar erste Schritte hin zu einer größeren gesellschaftlichen Anerkennung der Erziehungsleistung dar. Für viele Eltern mit Kleinkindern dürfte jedoch die Umsetzung weiterer familienfreundliche Regelungen ein grundlegendes Ziel politischen Handelns wie bürgerschaftlichen Engagements darstellen. Dazu gehört insbesondere eine bessere Abstimmung zwischen den verschiedenen Instrumenten und Akteuren, durch die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden kann, flexiblere Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter mit Kleinkindern sowie eine darauf abgestimmte Kinderbetreuung zumindest während der ersten sechs bis acht Lebensjahre der Kinder.

---

che Bestimmungen beispielsweise bereits umgesetzt. Oder an stärker erwerbseinkommenorientierte Lohnersatzleistungen während des Elternurlaub, wie z.B. in Schweden.

<sup>178</sup> Siehe Anhang 7.5, auch zur Behandlung von Erziehungszeiten im Rahmen der aktiven wie passiven Arbeitsmarktpolitik.

## 6 Literatur

- Abrahamson, Peter/Boje, Thomas B./Greve, Bent/Schmid, Herman (1999): Research Note: Welfare and Solidarity in Post-Modern Europe: New Models for Provision of Social Welfare and Social Citizenship in Europe
- Andreß, Hans-Jürgen/Lohmann, Henning (1998): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Bielefeld. *(Die im Text zitierten Seitenangaben beziehen sich auf diese Veröffentlichung in Manuskriptform. Seit kurzem ist die Publikation auch gedruckt verfügbar: Andreß, Hans-Jürgen/Lohmann, Henning (2000): Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Stuttgart: Kohlhammer. Band 180 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*
- Bahle, Thomas/Fuduli, Katharina/Holzer, Beatrix/Maucher, Mathias (1998): Developing a Family Policy Database for Europe. MZES Working Paper 28. Mannheim, MZES. *(Die Daten zum Erziehungsgeld auf nationaler und regionaler Ebene sind teilweise dieser im Rahmen des Projekts 'Familienpolitik und Familienwandel im internationalen Vergleich' im Arbeitsbereich A des MZES aufgebauten Datenbank zu familienpolitischen Maßnahmen in EU-Mitgliedsländern einschließlich Norwegen – 'Family Policy Database' - entnommen)*
- Bauereiß, Renate/Bayer, Hiltrud/Bien, Walter (1997): Familienatlas II – Lebenslagen und Regionen in Deutschland. Karten und Zahlen. Leske + Budrich: Opladen
- Bruning, Gwennaële/Plantenga, Janneke (1999): Parental leave and equal opportunities. Experiences in eight European Countries, In: Journal of European Social Policy, Vol. 9: 195-209
- Bundesanstalt für Arbeit/Bundesamt für Finanzen (Hg.) (1999): Merkblatt Kindergeld. Nürnberg/Bonn
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (1996): Einkommensbezogenes Sozialleistungsrecht. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Reihe: Forschungsbericht 256 – Sozialforschung. Verfasser: von Loeffelholz, Hans Dietrich/Fritzsche, Bernd/Köpp, Günter
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (1997a): Aktuelle Bestandsaufnahme des deutschen Transfersystems – Eine empirische Analyse unter Effektivitäts- und Anreizgesichtspunkten. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Reihe: Forschungsbericht 270 – Sozialforschung. Verfasser: Ebsen, Ingwer/Wähner, Gero
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (1997b): Übersicht über das Sozialrecht (Rechtsstand: 1. Januar 1997). Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (1999): Soziale Sicherung: Kinder- und Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuß. Bonn (<http://www.bma.de/de/sicherung/kapit01.htm>)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (1996): Handbuch der örtlichen und regionalen Familienpolitik. Stuttgart: Kohlhammer
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (1997a): Bundeswettbewerb 1996: Der familienfreundliche Betrieb. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (1997b): Handbuch zum Erziehungsurlaub. Stuttgart: Kohlhammer
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999a): Bundeserziehungsgeldgesetz. Statistik. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (*Manuskript*)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (1999b): Elektronische Publikationen: 10. Kinder- und Jugendbericht. Bonn ([http://www.bmfsjf.de/bibliothek/elektme/bte\\_re1.htm](http://www.bmfsjf.de/bibliothek/elektme/bte_re1.htm))
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (1999c): Der Unterhaltsvorschuß. Eine Hilfe für Alleinerziehende. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (Hg.) (1995): Wohngeld. Bonn: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) (1999): 4. Österreichischer Familienbericht: Familie – zwischen Anspruch und Alltag. Band 2: Familien- & Arbeitswelt. Partnerschaften zur Vereinbarkeit und Neuverteilung von Betreuungs- und Erwerbstätigkeit. Wien: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Engelbrech, Gerhard (1997): Erziehungsurlaub – und was dann? Die Situation von Frauen bei ihrer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt – Ein Ost/West-Vergleich. In: IAB-Kurzbericht Nr. 8, 5.9.1997
- Engelbrech, Gerhard/Gruber, Hannelore/Jungkunst, Maria (1997): Erwerbsorientierung und Erwerbstätigkeit ost- und westdeutscher Frauen unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Jg. 30, Nr. 1/1997: 150-169
- Esping-Andersen, Gøsta (1996): Welfare States without Work: the Impasse of Labour Shedding and Familialism in Continental European Social Policy. In: Ders. (Hg.): Welfare States in Transition. National Adaptations in Global Economies. London: SAGE Publications, 66-87
- Evers, Adalbert/Olk, Thomas (1996): Wohlfahrtspluralismus – Analytische und normativ-politische Dimensionen eines Leitbegriffs. In: (Dies.): Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Westdeutscher Verlag, Opladen, 9-60
- Furstenberg, Frank F. (1997a): Welfare. A research agenda. In: Childhood. A global journal of child research. London: SAGE Publications, Vol. 4(2): 183-192
- Furstenberg, Frank F. (1997b): Family Change and Family Diversity: Accounts of the Past and Scenarios of the Future. Paper. University of Pennsylvania, Department of Sociology, January 1997
- Gavranidou, Maria (1993): Frauen wollen doch nicht nur das eine – Berufsorientierung von Frauen. In: Bernhard Nauck (Hg.): Lebensgestaltung von Frauen: eine Regionalanalyse zur Integration von Familie- und Erwerbstätigkeit im Lebensverlauf. Weinheim/München: Juventa, 87-117
- Geißler, Rainer (1992): Die Sozialstruktur Deutschlands. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Hradil, Stefan (1997): Differenz und Integration. Gesellschaftliche Zukunftsentwicklungen als Herausforderungen an die Soziologie. In: Stefan Hradil (Hg.): Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften. Opladen: Westdeutscher Verlag: 39-53
- Kammerman, Sheila B./Kahn, Alfred J. (Hg.) (1997): Family Change and Family Policies in Great Britain, Canada, New Zealand, and the United States. Oxford: Clarendon Press
- Kaufmann, Franz-Xaver (1996): Modernisierungsschübe, Familie und Sozialstaat. München: Oldenbourg
- Keiser, Sarina (1997): Vereinbarkeit von Familie und Beruf – nur eine Frauenfrage? In: Bönisch, Lothar/Lenz, Karl (Hg.): Familien. Eine interdisziplinäre Einführung. Weinheim und München: Juventa Verlag: 235-250.
- Klein, Thomas/Braun, Uwe (1995): Der berufliche Wiedereinstieg von Müttern zwischen abnehmendem Betreuungsaufwand und zunehmender Dequalifizierung; in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 24, Heft 1: 58-68
- Kohl, Jürgen (1992): Die öffentlichen Ausgaben, ihre Finanzierung und die Entwicklung des Staatsapparats. In: Gabriel, Oskar W. (Hg.): Die EG-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalt. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung: 357-381
- Kurz, Karin (1998): Das Erwerbsverhalten von Frauen in der intensiven Familienphase. Ein Vergleich zwischen Müttern in der Bundesrepublik Deutschland und den USA. Opladen: Leske & Budrich
- Lachenmaier, Werner/Rost, Harald (1998): Väter und Erziehungsurlaub. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg
- Landesarbeitsamt Baden-Württemberg (1999): Der Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg. Statistische Übersichten: Arbeitsmarktzahlen Dezember 1999: Stuttgart: Landesarbeitsamt Baden-Württemberg
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern/Landeswohlfahrtsverband Baden/Landkreistag Baden-Württemberg/Städtetag Baden-Württemberg (1995): Empfehlungen zum Aufwandersatz für Kinder in Tagespflege nach dem §23 III SGB VIII (KJHG)

- Lange, Andreas/Lauterbach, Wolfgang (1997): Wie nahe wohnen Enkel bei ihren Großeltern. Aspekte der Mehrgenerationenfamilie heute. Universität Konstanz, Forschungsschwerpunkt ‚Gesellschaft und Familie‘, Arbeitspapier Nr. 24, Januar 1997
- Lauterbach, Wolfgang (1994): Berufsverläufe von Frauen: Erwerbstätigkeit, Unterbrechung und Wiedereintritt. Frankfurt am Main: Campus
- Lauterbach, Wolfgang/Pillemer, Karl (1997): Familien in späten Lebensphasen: Zerissene Familienbande durch räumliche Trennung? Universität Konstanz, Forschungsschwerpunkt ‚Gesellschaft und Familie‘, Arbeitspapier Nr. 23, Januar 1997
- Leisering, Lutz/Leibfried, Stephan (1999): Time and Poverty in Western Welfare States. Cambridge: Cambridge University Press
- Limmer, Ruth (1999): Die Lebenssituation Alleinerziehender und sozialpolitische Maßnahmen im Ländervergleich. Analyse von Berichten der öffentlichen Hand auf Ebene der Bundesländer sowie ausgewählter Kommunen. Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg. Reihe: ifb Materialien: 1-98
- Ludwig, Monika (1996): Armutskarrieren. Zwischen Abstieg und Aufstieg im Sozialstaat. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Ministerium für Familien, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden Württemberg (Hg.) (1995): Bericht über die Situation der Kinder in Baden-Württemberg. Stuttgart: Eigenverlag
- Nauck, Bernhard (1993): Einführung: Die Lebensgestaltung von Frauen zwischen Familie und Erwerbstätigkeit. In: Nauck, Bernhard (Hg.): Lebensgestaltung von Frauen: eine Regionalanalyse zur Integration von Familie- und Erwerbstätigkeit im Lebensverlauf. Weinheim/München: Juventa, 7-14
- Nave-Herz, Rosemarie (1998): Die These über den ‚Zerfall der Familie‘. In: Friedrichs, Jürgen M./Lepsius, Rainer/Mayer, Karl Ulrich (Hg.): Die Diagnosefähigkeit der Soziologie. KZfSS 38/1999, Opladen: Westdeutscher Verlag: 286-315
- Neubauer, Erika/Dienel, Christiane/Lohkamp-Himmighofen, Marlene (1993): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft: Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten? Stuttgart: Kohlhammer
- Orloff, Ann Shola (1999): The Significance of Changing Gender Relations and Family Forms for Systems of Social Protection. Working Paper. Northwestern University
- Ostner, Ilona (1998): Quadraturen im Wohlfahrtsdreieck. die USA, Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich. In: Stephan Lessenich und Ilona Ostner: Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Campus Verlag, Frankfurt/New York, 225-252
- Ostner, Ilona (1999): Diskussionsbeitrag zur DGB-Konferenz ‚Bewegte Zeiten – Arbeit an der Zukunft‘. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 12/99: 756-762
- Peuckert, Rüdiger (1996): Familienformen im sozialen Wandel. Leske + Budrich: Opladen
- Pfaff, Anita B. (1999): Veränderte Erwerbsbiographien und ihre Auswirkungen auf die Sozialpolitik. In: Schmähl, Winfried/Rische, Herbert (Hg.) (1999): Wandel der Arbeitswelt – Folgerungen für die Sozialpolitik. Baden-Baden: NOMOS: 32-60
- Scheiwe, Kirsten (1999): Rechtsmodelle der Kinderversorgung und soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in vier Ländern (Belgien, BRD, Schweden, Vereinigtes Königreich). Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann
- Schellhorn, Walter (1999): Jugendhilferecht. Textausgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) mit einer systematischen Darstellung. Neuwied: Luchterhand
- Schewe, Carola (1996): Zur Zahlungsmoral von unterhaltspflichtigen Elternteilen, in: Sozialer Fortschritt, Jg. 45: 225-226
- Schiek, Dagmar (1994): „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ – vereinbar mit der arbeitsmarktlichen Gleichstellung von Frauen? In: Kritische Justiz, Jg. 27: 511-531
- Schiersmann, Christiane (1998): Elternurlaub im internationalen Vergleich. Ein Beitrag zur Chancengleichheit? In: Gesellschaft für Informationstechnologie und Pädagogik am IMBSE (Hg.): Be-

- schäftigungsrisiko Erziehungsurlaub. Die Bedeutung des 'Erziehungsurlaubs' für die Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit. Opladen: Westdeutscher Verlag: 133-155
- Schmähl, Winfried/Rische, Herbert (Hg.) (1999): Wandel der Arbeitswelt – Folgerungen für die Sozialpolitik. Baden-Baden: NOMOS
- Sozialministerium Baden-Württemberg (1998): Familien in Baden-Württemberg – Familienbericht 1998. Stuttgart: Familienwissenschaftliche Forschungsstelle im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg; Verfasser: Eggen, Bernd/Hin, Monika/Köhler, Monika/Schmidt, Heike/Stutzer, Erich
- Sozialpolitische Offensive Mannheim (1997): Kinder in Armut in Mannheim. Eine Untersuchung basierend auf einer Umfrage in Mannheimer Kindergärten. Mannheim
- Stadt Mannheim/Jugendamt (1997): Kinderbericht Mannheim. Kinder in der Mannheimer Innenstadt. Mannheim. Schriftenreihe des Stadtjugendamtes: Beiträge zu Jugendhilfe, 4, 3 Bände: 4.1 Deskriptiver Teil; 4.2 Handlungskonsequenzen; 4.3 Materialband. Verfasser: Schanz-Biesgen, Volker/Zickgraf, Claudia
- Stadt Mannheim/Sozialamt (1997): Sozialhilfe. Entwicklungen – Tendenzen 1994-1996. Mannheim
- Statistisches Bundesamt (1998a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1. Reihe 4.1.1: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit 1997. Stuttgart: Metzler & Poeschel
- Statistisches Bundesamt (1998b): Sozialeleistungen. Fachserie 13. Reihe 6.1.1. Jugendhilfe – Institutionelle Beratung, Einzelbetreuung und sozialpädagogische Familienhilfe. Stuttgart: Metzler & Poeschel
- Statistisches Bundesamt (1998c): Sozialeleistungen. Fachserie 13. Reihe 6.1.2: Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 1996. Stuttgart: Metzler & Poeschel
- Statistisches Bundesamt (1999): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Fachserie 1. Reihe 3: Haushalte und Familien 1998. Stuttgart: Metzler & Poeschel
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (1999): Kennzahlen + Erzieherische Hilfen in Baden-Württemberg. Stuttgart (<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de>)
- Stolz-Willig, Brigitte (1991): Tarifliche Elternurlaubsregelungen. Übersicht und Kommentar. WSI Arbeitsmaterialien Nr. 28. Düsseldorf: WSI
- Unterlagen, den Autoren seitens des Stadtjugendamts Mannheim zur Verfügung gestellt: 1) Handbuch „Kindergarten-Rechtsanspruch“: Informationen zum Kindergarten-Rechtsanspruch (28.10.1996); 2) Beschluß-Vorlage des Oberbürgermeisters Nr. 59/98: Benutzungsgebührensatzung und Gebührentabelle für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (28.01.1998); 3) Informations-Vorlage des Oberbürgermeisters Nr. 257/98: Tageseinrichtungen für Kinder: Versorgungssituation in den Stadtteilen am 1. Februar 1998 (22.05.1998); 4) Informations-Vorlage des Oberbürgermeisters Nr. 292/99: Tageseinrichtungen für Kinder: Versorgungssituation in den Stadtteilen am 1. April 1999 (05.05.1999)
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (Hg.) (1999): Alleinerziehend - Tips und Informationen. Bonn: Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.
- Wendt, Claus (1998): Familienpolitik in Dänemark. In: Zeitschrift für Familienforschung, Jg. 10: 103-115
- Wieners, Tanja (1999): Familientypen und Formen außerfamiliärer Kinderbetreuung heute. Vielfalt als Notwendigkeit und Chance. Leske + Budrich: Opladen
- Wingen, Max (1997): Familienpolitik. Grundlagen und aktuelle Probleme. Stuttgart: Lucius & Lucius
- Die Zeit, Nr. 11/2000, 9. März 2000
- Ziefle, Andrea (2000): Erwerbsverhalten von Frauen: Kohorteneffekte beim Wiedereinstieg in den Beruf nach der Geburt eines Kindes. Mannheim (Hausarbeit im Seminar "Replikation empirischer Studien", Prof. Dr. Walter Müller, Wintersemester 1999/2000, Universität Mannheim)

### **Übersicht über die zitierten Bundes- und Landesgesetze und -verordnungen sowie kommunalen Satzungen**

- Arbeitsförderungsgesetz (AFG)/SGB III, zuletzt geändert am 22.12.1999
- Beschäftigungsförderungsgesetz/Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (BeschFG), 26.04.1985
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), 11.10.1952/15.01.1972, zuletzt geändert am 24.03.1997
- Bundesbeamtenengesetz (BBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999
- Beamtenrechtsrahmengesetz (BBRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999
- Bundeserziehungsgeldgesetz/Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG), 06.12.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1998
- Bundeskindergeldgesetz (BKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2000
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1994
- Erziehungsgeldgesetz für Baden-Württemberg (ErzGG BaWü)
- Erziehungsurlaubsverordnung/Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (ErzUrlV), 17.12.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1997
- Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten/Verordnung über Erziehungsurlaub für Soldaten (ErzUrlVSold), 17.12.1985, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.1997
- Hochschulrahmengesetz (HRG), 26.01.1976, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.04.1987, zuletzt geändert am 20.08.1998
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)/SGB VIII, 26.06.1990; in Kraft seit dem 01.01.1991
- Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (KGaG BaWü), 15.02.1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG), 25.08.1969, zuletzt geändert am 19.12.1998
- Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg (LBG BaWü)
- Mutterschutzgesetz/Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG), 18.04.1968, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1997
- Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Mannheim: 1) Satzung zur Stichtagsregelung und im KJHG geforderten Ausbauplanung; 2) Benutzungsgebühren-Satzung und Gebührentabelle für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (28.01.1998), in Kraft ab 01.09.1998; 3) Dienstanweisung der Fachabteilung Tageseinrichtungen des Stadtjugendamtes
- Schwangeren- und Familienhilfegesetz/Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, 27.07.1992
- Gesetzliche Krankenversicherung/SGB V, 20.12.1998, zuletzt geändert am 22.12.1999
- Gesetzliche Rentenversicherung/SGB VI, zuletzt geändert am 20.10.1999
- Unterhaltsvorschußgesetz/Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG), 23.07.1979, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1998
- Wohngeldgesetz (WoGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1993, zuletzt geändert am 22.12.1999

### **Experteninterviews**

Zwischen Oktober 1998 und Februar 1999 wurden von Claus Wendt und Peter Abrahamson die folgenden Interviews geführt: 1) mit Dr. Volker Schanz-Biesgen, Jugendhilfeplaner beim Jugendamt Mannheim; 2) mit Frau Schmid, Leiterin des evangelischen Kindergartens in Hochstätt; 3) mit Frau Back, Leiterin des katholischen Kindergartens in Wallstadt. Das Gespräch mit Herrn Peters, Katholische Gesamtkirchengemeinde Mannheim, fand im Mai 1999 statt.

## 7 Anhang

### 7.1 Interviewleitfaden

- Kurzer Überblick über das Projekt, Ziel des Interviews, Konzept
- Länge des Interviews, Aufzeichnung per Tonband
- Bestätigung, daß die Anonymität gewährleistet bleibt, daß keine Namen genannt werden
- Anfrage, ob die Teilnehmerinnen später gegebenenfalls um weitere Informationen gebeten werden können.

Das Interview bezieht sich auf **6 Hauptthemen**:

1. Familien, Familienmitglieder
2. Nachbarschaft
3. Kinderbetreuung
4. Staatliche Familienpolitik
5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
6. einige Fragen zur wirtschaftlichen Lage

#### 1. Familie

1.1	Leben Sie hier gemeinsam mit Ihrem Ehemann oder Ihrem Partner?
1.2	Wie viele Jahre sind Sie bereits mit ihrem Ehemann zusammen?
1.3	Wie viele Kinder haben Sie?
1.4	Wie alt sind Sie, ihr Ehemann und ihre Kinder
1.5	Wenn Sie alleine leben, teilen Sie die Verantwortung für das Kind mit dem anderen Elternteil?

#### 2. Umwelt, Nachbarschaft

2.1	Seit wann leben Sie in Wallstadt?
2.2	Kennen Sie jemanden in Wallstadt, der Ihr Kind tagsüber betreuen kann?
2.3	Haben Sie Freunde oder Verwandte (z. B. Eltern) in Mannheim, die Ihr Kind tagsüber betreuen können?
2.4	Fühlen Sie sich in Wallstadt wohl und was ist Ihnen an dieser Gegend besonders wichtig?
2.5	Sind sie – seit Sie Kinder haben – umgezogen?
2.6	Haben Sie – seit Sie Kinder haben – jemals daran gedacht, woanders hinzuziehen?

#### 3. Kinderbetreuung

3.1	Wer betreut Ihr Kind in der Regel?
3.2	Warum haben Sie die derzeitige Form der Betreuung Ihres Kindes gewählt?
3.3	Seit wann nutzen Sie diese Form der Kinderbetreuung?
3.4	Wer betreut Ihr Kind wenn es krank ist?
3.5	Wer holt das Kind in der Regel ab?
3.6	Wer betreut Ihr Kind in der Regel, wenn Sie Freizeitaktivitäten nachgehen?
3.7	Nehmen Sie an dem täglichen Ablauf der Kinderbetreuung in dieser Einrichtung teil?
3.8	Wenn ja, in welcher Form und von wem geht dabei die Initiative aus?
3.9	Denken Sie, daß Sie einen Einfluß auf die Kinderbetreuung in der Einrichtung haben?
3.10	Was ist für Sie bei der Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung besonders wichtig?
3.11	Wie schätzen Sie die Beziehung zwischen Ihnen und dem Personal ein?
3.12	Und wie sehen sie die Beziehung zwischen dem Personal und Ihrem Kind?
3.13	Könnte an dieser Beziehung etwas verbessert werden?
3.14	Was für Schwierigkeiten gibt es Ihrer Meinung nach mit dem Personal?
3.15	Welche Kontakte hatten Sie bisher mit der Verwaltung des Kindergartens?
3.16	Was denken Sie über die allgemeine Situation der Kinderbetreuung in Mannheim?
3.17	Wie sollte Ihrer Meinung nach die Kinderbetreuung in Mannheim organisiert sein?

3.18 Ist Ihnen beispielsweise wichtig, daß es ein katholischer Kindergarten ist, oder hat das bei der Wahl keine Rolle gespielt?

3.19 Sind Sie mit der von Ihnen gewählten Form der Kinderbetreuung zufrieden?

#### 4. Familienpolitische Maßnahmen

4.1 Haben Sie Erziehungsurlaub in Anspruch genommen?

4.2 Wie war diese Zeit organisiert, hat beispielsweise auch Ihr Ehemann einen Teil des Erziehungsurlaubs genommen?

4.3 Waren Sie in dieser Zeit in einer Teilzeitstelle tätig?

4.4 Wie schätzen Sie die Dauer des Erziehungsurlaubs ein, halten Sie die Höhe des Erziehungsgeldes für ausreichend?

4.5 Wie wichtig ist das Erziehungsgeld für Ihre finanzielle Situation?

4.6 Sind Sie mit der Höhe des Kindergeldes und den bestehenden Steuererleichterungen zufrieden?

4.7 Was halten Sie insgesamt von der gegenwärtigen Familienpolitik?

#### 5. Schulbildung und Arbeitsmarkt

5.1 Beginnen wir mit Ihrer Ausbildung: Welchen allgemeinbildenden Schulabschluß haben Sie?

5.2 Welchen beruflichen Ausbildungsabschluß haben Sie?

5.3 In welchem Beruf waren oder sind Sie und Ihr Ehemann tätig?

5.4 Hat sich Ihre berufliche Situation geändert, seit Sie Kinder haben?

5.5 Sind Sie oder Ihr Ehemann Vollzeit oder Teilzeit berufstätig? Wie lang sind die wöchentlichen Arbeitszeiten?

5.6 Haben Sie vor, wieder berufstätig zu sein, und wann können Sie sich eine Berufstätigkeit vorstellen?

5.7 Würden Sie lieber Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sein? Welche Anzahl von Stunden halten Sie für ideal?

5.8 Wieviel Zeit benötigen Sie täglich, um Ihr Kind zur Einrichtung zu bringen und abzuholen?

#### 6. Wirtschaftliche Lage/wirtschaftliche Belastung durch Kinder

6.1 Wie schätzen Sie selbst ganz allgemein Ihre finanzielle Situation ein?

6.2 Hat sich an dieser Situation etwas geändert seit Sie ein Kind haben?

6.3 Was sind die wesentlichen Ausgaben, die für Sie für Ihre Kinder aufwenden müssen?

6.4 Wie hoch sind die monatlichen Ausgaben, die Sie für die Kinderbetreuung aufwenden?

6.5 Haben die Kosten für die Kinderbetreuung einen Einfluß auf die Wahl der Einrichtung?

6.6 Gibt es Möglichkeiten, daß die Beiträge für die Kinderbetreuung reduziert werden und haben Sie davon Gebrauch gemacht?

6.7 Wie sollte Ihrer Meinung nach die Kinderbetreuung finanziert werden?

6.8 Wenn die Finanzierung keine Rolle spielt, welche Form der Kinderbetreuung würden Sie dann wählen?

6.9 Es ist oftmals schwierig, Kinder und Familie, Beruf und eigene Interessen miteinander zu vereinbaren. Wo bestehen für Sie die größten Probleme?

6.10 Haben Sie ihre berufliche Tätigkeit mehr dem Familienleben angepaßt oder war das Gegenteil der Fall?

6.11 Warum haben Sie sich für diese Form der Aufteilung entschieden?



## 7.2 Übersicht über die Interviewpartnerinnen

No.	District	Kindergarten	Marital status	Children	Occupation of mother	Occupation of father	Disposable household income
1	Wallstadt	Catholic	married	1 ½; 6; 8	not regular employment (child care leave)	physiotherapist (self employed)	considered as well
2	Wallstadt	Catholic	married	1 ½; 3	management consultant (child care leave)	information scientist	8100 DM
3	Wallstadt	Catholic	married	4 ½	trained in sales (unemployed)	carpenter	considered as modest
4	Wallstadt	Catholic	married	5	2 jobs: draughtsman, chiropodist (both without insurance)	bus driver (+ a second job)	considered as well
5	Wallstadt	Catholic	married	3; 7	piano teacher	programmer	4800 DM
6	Wallstadt	Catholic	married	5; 11; 13	part-time employment at the Catholic church	engineer	7100 DM
7	Wallstadt	Catholic	married	3; 7	childminder (without insurance)	toolmaker	5470 DM
8	Wallstadt	Catholic	married	3; 6	child care leave	advertising expert	considered as extremely good
9	Wallstadt	Catholic	married	4	shop assistant (unemployed, seeking for a job)	information scientist, programmer	
10	Wallstadt	Catholic	lone mother	3 ½	Psychologist (unemployed, signed a contract for a new job)		
11	Wallstadt	Catholic	married	3 ½; 6; 8	Civil servant (on extra leave)	Civil servant (head of department)	considered as very well
12	Wallstadt	Catholic	married	4	insurance clerk (630 DM job)	works for a public power station	about 3000 DM
13	Wallstadt	Protestant	married	4; 7	childminder (630 DM job)	works for German Telekom	considered as quite well
14	Wallstadt	Protestant	married	1; 3; 5; 9	teacher (not working)	branch bank director	6090 DM
15	Wallstadt	mother	married	1 ¾; 1 ¾	job at a post office (on child care leave)	part-time teaching post	3580 DM
16	Wallstadt	mother	married	2	foreign language correspondent, Office work (on child care leave)	works for a heating engineering company	3200 DM
17	Hochstätt	Protestant	married	4; 7	shop assistant (seeking for a job)	fork lift truck driver	considered as well
18	Hochstätt	Protestant	lone mother	4; 12; 19	social assistance	unemployed; at the moment: sickness benefit	4140 DM
19	Hochstätt	Protestant	lone mother	3; 6; 6; 8	social assistance		2000 DM
20	Hochstätt	Protestant	married	2 ½; 6	shop assistant (on child care leave, social assistance)	unemployed	2750 DM

21	Hochstätt	Protestant	married	5	shop assistant (on maternity leave)	road worker	considered as modest
22	Hochstätt	Protestant	married	1; 5	not working	mechanic	considered as modest or rather well
23	Hochstätt	Protestant	married	15 months; 4; 6	teacher (on child care leave)	higher post in administration	considered as quite well
24	Wallstadt	Protestant	married	3 ½; 7	biologist (no regular employment)	leading position as engineer	6000 DM
25	Wallstadt	Protestant	lone mother	4	customer advisor (unemployed, social assistance)		2450 DM
26	Hochstätt	Catholic	married	5	cleaning job (not insured)	chemical assistant	3340 DM
27	Hochstätt	Catholic	lone mother	3 ½; 5 ½	social assistance		1400 DM (rent is covered)
28	Hochstätt	Catholic	lone mother	3; 5; 7; 14	social assistance		1600 DM (rent is covered)
29	Hochstätt	Catholic	married	15 months; 5; 14	shop assistance (on child care leave)	worker at a production line	3840 DM
30	Hochstätt	Catholic	married	4; 10; 13	not working	mechanic	considered as satisfactory
31	Hochstätt	Catholic	married	3; 5; 7	works for a professional association (on child care leave)	works for a professional association	considered as quite satisfactory
32	Hochstätt	Protestant	lone mother	5	kindergarten teacher (part-time)		2320 DM
33	Hochstätt	Catholic	lone mother	4	doctor's assistant (full-time)		about 2300 DM
34	Wallstadt	Protestant	lone mother	5; 8	shop assistant (not working, social assistance)		2300 DM
35	Wallstadt	Protestant	married	4 months; 3; 6	teacher (on child care leave)	Chemist	5300 DM
36	Hochstätt	Protestant	lone mother	1 ½; 3; 4	dental assistant (social assistance)	unemployed, started to work at a production line	3200 DM
37	Hochstätt	Protestant	lone mother	4; 4	social education worker		2950 DM
38	Hochstätt	Protestant	married	1 ½; 5	works for a social insurance (on child care leave)	environmental technician	4960 DM
39	Hochstätt	Protestant	married	5; 15; 18	child nurse (not working)	engine driver	5500 DM
40	Hochstätt	Protestant	married	2 ½; 5	not working	technician and self-employed	4750 DM

## 7.3 Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern in Quer- und Längsschnittperspektive

Tabelle A1: Erwerbsbeteiligung von Frauen nach Familienstand, Alter und Anzahl der Kinder (1998)

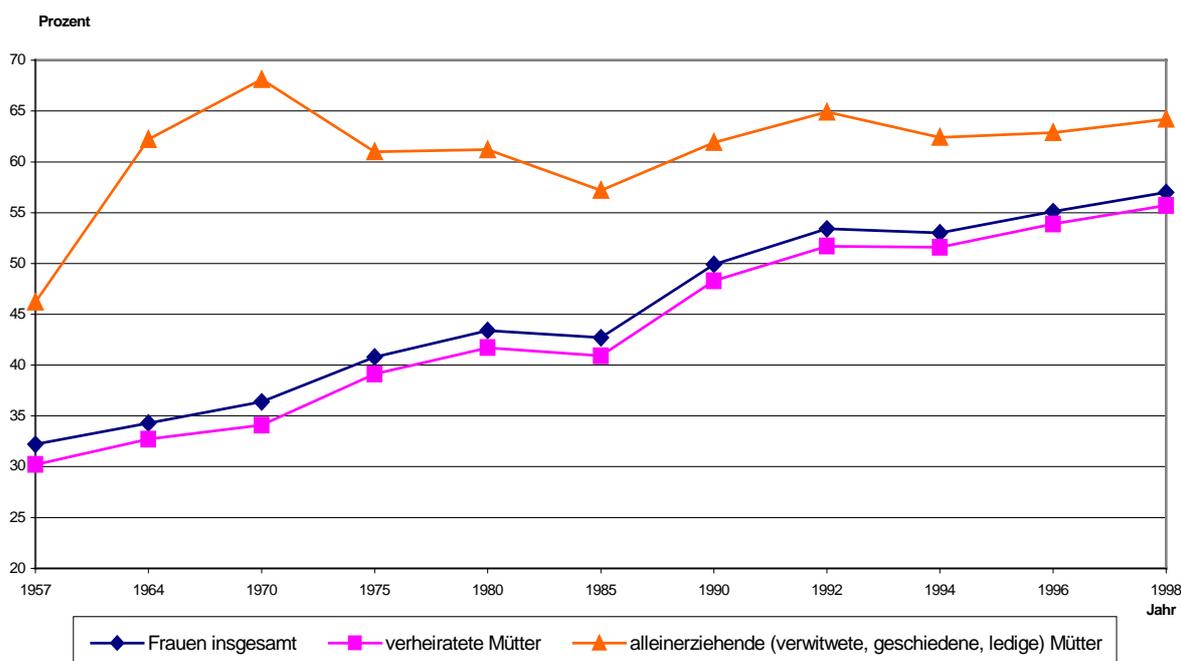
	insgesamt	verheiratet zusammenlebend	verheiratet getrennt- lebend	geschie- den	verwitwet	ledig
alle Frauen 15-64 Jahre	55,6	54,5	62,6	65,6	35,4	58,1
alle Frauen mit Kindern	59,2	58,4	63,2	69,8	49,3	60,8
mit 1 Kind	61,7	60,6	66,3	73,2	47,0	64,8
mit 2 Kindern	60,7	60,4	66,2	68,8	56,5	48,6
mit 3 Kindern	48,8	48,8	46,1	54,2	46,0	35,2
mit 4 Kindern	38,0	37,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
mit 5 Kindern	21,8	21,9	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Frauen mit mindestens 1 Kind < 3 Jahre						
insgesamt	46,4	46,5	41,2	45,4	k.A.	47,1
Kind/alle Kinder < 3	45,7	45,7	40,6	44,8	k.A.	46,7
1 Kind < 3, andere > 3	41,5	41,5	37,0	40,7	k.A.	43,5
15-24 Jahre	30,2	28,9	k.A.	k.A.	k.A.	34,7
25-34 Jahre	48,9	48,9	45,8	42,7	k.A.	51,7
35-44 Jahre	48,7	47,9	k.A.	53,8	k.A.	60,2
Frauen mit mindestens 1 Kind < 6 Jahre						
insgesamt	48,5	48,2	47,1	51,0	42,8	51,6
Kind/alle Kinder < 6	46,2	45,9	43,8	49,1	41,2	49,6
1 Kind < 6, andere > 6	44,0	43,7	43,0	45,5	37,9	47,7
mit 1 Kind	57,0	57,9	52,7	62,4	k.A.	56,2
mit 2 oder mehr Kindern	42,8	43,0	42,5	43,7	k.A.	38,4
15-24 Jahre	30,8	29,1	k.A.	k.A.	k.A.	35,5
25-34 Jahre	50,2	49,8	49,1	51,9	k.A.	55,5
35-44 Jahre	50,8	50,0	50,4	52,8	k.A.	63,7
Frauen mit mindestens 1 Kind < 10 Jahre						
insgesamt	53,1	52,5	55,2	58,1	54,1	55,8
Kind/alle Kinder < 10	49,1	48,5	50,8	54,5	49,3	52,5
1 Kind < 10, andere > 10	49,2	48,7	51,0	53,6	49,1	52,1
mit 1 Kind	60,3	59,8	59,7	66,2	65,2	60,3
mit 2 Kindern	53,0	52,9	58,5	56,9	57,0	44,6
mit 3 oder mehr Kindern	39,5	39,6	38,0	41,0	k.A.	32,8
15-24 Jahre	31,1	29,4	k.A.	k.A.	k.A.	35,8
25-34 Jahre	53,7	53,0	53,4	57,7	47,7	58,3
35-44 Jahre	56,3	55,3	62,9	60,7	61,5	67,6

Bem.: Erwerbstätigenquoten für das frühere Bundesgebiet gemäß Mikrozensus, April 1998; Quelle: Statistisches Bundesamt, 1999: 181 + 183.

**Tabelle A2: Erwerbstätigkeit von Frauen nach Familienstand, durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit und Anzahl der Kinder (1998)**

	verheiratet zusammenlebend			alleinstehend <sup>1</sup>		
	<=21 h	21-35 h	>=36 h	<=21 h	21-35 h	>=36 h
alle Frauen >15 Jahre	32,7	30,8	36,5	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>	- <sup>2</sup>
alle Frauen mit Kindern	38,2	21,3	40,5	22,5	23,4	54,1
mit 1 Kind	32,7	22,2	45,1	19,8	23,5	56,7
mit 2 Kindern	41,5	21,0	36,5	28,2	25,2	46,6
mit 3 Kindern	48,3	19,5	32,2	36,5	22,2	41,3
mit 4 Kindern	72,4	27,6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
mit 5 Kindern	100,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Frauen mit mindestens 1 Kind < 3 Jahre						
insgesamt	34,6	12,8	54,6	25,4	15,4	59,2
Frauen mit mindestens 1 Kind < 6 Jahre						
insgesamt	43,7	15,2	41,1	29,5	21,6	49,9
mit 1 Kind	35,7	14,8	49,5	26,7	22,2	51,1
mit 2 oder mehr Kindern	50,1	15,4	34,5	35,2	20,5	44,3
Frauen mit mindestens 1 Kind < 10 Jahre						
insgesamt	45,3	17,7	37,0	29,4	23,8	46,8
mit 1 Kind	37,3	18,0	44,7	25,5	24,3	50,2
mit 2 Kindern	49,5	17,6	32,9	34,7	23,6	41,7
mit 3 oder mehr Kindern	53,1	17,2	29,7	41,9	20,9	37,2

Bem.: Erwerbstätigenquoten für das frühere Bundesgebiet gemäß Mikrozensus, April 1998; 1: In dieser Kategorie werden alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder zusammengefaßt; 2: Angaben im Rahmen der behandelten Fragestellung nicht sinnvoll; Quelle: Statistisches Bundesamt, 1999: 188-190.

**Schaubild A1: Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Müttern nach Familienstand (1957-1998)**

Bem.: Erwerbstätigkeitsquoten von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren für das frühere Bundesgebiet auf Basis der Mikrozensen; Quelle: Statistisches Bundesamt, 1999: 312.

**Frauenerwerbstätigkeit in Baden-Württemberg im Vergleich zur Bundesebene:** Insgesamt unterscheiden sich die Erwerbstätigenquoten von Müttern in Baden-Württemberg eher geringfügig von den Werten für das frühere Bundesgebiet, wobei auf regionaler Ebene eine Teilzeitbeschäftigung verbreiteter zu sein scheint. 1995 waren 44% der Frauen mit Kindern unter 3 Jahren erwerbstätig, der gleiche Prozentsatz von Frauen mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren und 53%, falls Kinder im Alter zwischen 6 und 10 im Haushalt lebten. Werden nur die Teilzeitbeschäftigten herausgegriffen, so verschieben sich diese Anteile zu 41%, 70% bzw. 69%. Bei der Differenzierung nach der Kinderzahl ergaben sich für die Vollzeitbeschäftigten Anteile von 65% (1 Kind), 58% (2 Kinder) bzw. 43% (3 Kinder), unter den in Teilzeit beschäftigten Müttern von 51%, 66% bzw. 66% (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 38f). Auch hier zeigt sich das bekannte Muster: eine geringere Erwerbsbeteiligung von Frauen mit steigender Kinderzahl und sinkendem Alter des Kindes, falls eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Die genau gegenläufigen Tendenzen lassen sich für die teilzeiterwerbstätigen Mütter ablesen: Je jünger das Kind, desto eher wird eine Beschäftigung mit 35 Wochenstunden oder weniger ausgeübt; und je mehr Kinder bis maximal einschließlich Grundschulalter in einem Haushalt zu versorgen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird bzw. dies getan werden muß.

**Frauenerwerbstätigkeit in einer Längsschnittperspektive:** Die in der Einleitung vorgestellten Befunde können durch einige neuere Analysen (vgl. Fn 15), u.a. auch mit ereignisanalytischem Design untermauert und ergänzt werden.

So stellt auch Ziefle 2000 fest, daß Frauen jüngerer Geburtskohorten nach einer Geburt v.a. dann häufiger und früher in den Arbeitsmarkt zurückkehren, falls sie zuvor (hoch-)qualifizierte Tätigkeiten ausgeübt haben. Dies geschieht offensichtlich als Folge von im Ergebnis gleichgerichteten Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einer möglichst kontinuierlichen Beschäftigung. Als Konsequenz von Berufsstrukturänderungen, v.a. aufgrund der Expansion von Tätigkeiten in qualifizierten Dienstleistungsberufen, die insbesondere von Frauen ausgeübt werden, hat sich deren Anteil im Zeitverlauf kontinuierlich erhöht. Geringere Auswirkungen im Kohortenvergleich hat - entgegen theoretisch begründbarer Hypothesen in Humankapitalmodellen - hingegen der allgemein erhöhte Bildungsstand von Frauen. Die Tatsache, daß nicht verheiratete Mütter signifikant häufiger und schneller in den Arbeitsmarkt zurückkehren, dürfte auf den höheren "Erwerbsdruck" bei diesen tendenziell einkommensschwächeren Alleinverdienerhaushalten zurückzuführen sein.

Ebenso können Klein/Braun 1995 die zentralen Ergebnisse vorliegender Studien bestätigen: Mit Blick auf maßgebliche Determinanten errechnen sie etwa gleich starke, den Wiedereintritt gleichermaßen erschwerende Dequalifizierungseffekte bzw. Einflüsse des tendentiell abnehmenden Betreuungsaufwands mit steigender Dauer außerhalb des Arbeitsmarktes<sup>179</sup>. Mit jedem Jahr einer

---

<sup>179</sup> "Die mit dem Alter der Kinder zunehmende Wiedereintrittsrate von Müttern in den Beruf kann nur zum Teil der Abnahme des Betreuungsaufwands zugeschrieben werden, eine (ceteris paribus) steigende Wiedereintrittsrate geht zu einem weiteren Teil auch darauf zurück, daß die mit dem Alter des Kindes zunehmende

familienbedingten Erwerbsunterbrechung sinkt die Wiedereintrittsrate, "unterbrochen lediglich durch 'Zwischenhochs' bei drei und vier Jahren nach der Familiengründung, wenn das (erste) Kind das Kindergartenalter erreicht" (Klein/Braun 1995: 64). Im Zeitverlauf läßt sich jedoch eine klare Verschiebung feststellen: Die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Beschäftigung nach einer Kinderpause steigt mit jedem Familiengründungsjahrgang um gut 2,5%. Kommt das jüngste Kind ins Kindergartenalter, so steigt die Wiedereintrittsrate (zusätzlich) um fast 30% an. Einen weit schwächeren eigenständigen erwerbsfördernden Effekt hat auch der Eintritt des Kindes in die Grundschule. Deutlich ablesen lassen sich desweiteren Humankapitaleinflüsse sowie familienökonomische Wirkungsmechanismen: Mit jedem Jahr schulischer und berufliche Ausbildung steigt der Anteil der Frauen, die erneut eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, um 7% an; außerdem ergibt sich der erwartete negative Interaktionseinfluß zwischen Bildungsniveau und Unterbrechungsdauer. Werden schließlich Arbeitszeit und Berufsstatus vor der Erwerbsunterbrechung miteinbezogen, so zeigen sich positive, wenn auch nicht signifikante Einflüsse auf einen (schnelleren) Wiedereinstieg, bei Frauen in leitenden Positionen, Beamtinnen und Frauen mit einer Arbeitszeit von unter 30 Wochenstunden. Wenn dies auch nicht überprüfbar ist, so dürften im Falle der beiden letztgenannten Einflußfaktoren die Erziehungsfreistellungsregelungen dieses Ergebnis mitbeeinflussen.

Mittels Verweildaueranalysen untersucht Kurz 1998 Wirkungsrichtung und Stärke verschiedener Determinanten. Die beiden Faktoren 'Erwerbseinkommen im obersten Terzil' bzw. 'Beschäftigung im Öffentlichen Dienst' beschleunigen zwar den Wiedereinstieg (unmittelbar im Anschluß an den Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub), auf einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes liegt jedoch die Wiedereinstiegsquote nicht höher als bei Frauen mit niedrigerem Einkommen bzw. zuvor außerhalb des Öffentlichen Dienstes Beschäftigten. Auch Kurz kann den positiven Einfluß der Humankapitalvariable 'Bildung' feststellen: Frauen mit Abitur kehren im Vergleich zu solchen mit Mittlerer Reife oder Hauptschulabschluß etwas häufiger und rascher in den Arbeitsmarkt zurück. Sie findet jedoch keine Hinweise auf unterschiedliche Rückkehrwahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit von vorangegangener Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit. Kurz überprüft diese in bivariaten Analysen gefundenen Zusammenhänge mittels periodenspezifischer Exponentialmodellen, bei den diejenigen Variablen Berücksichtigung finden, die sich im Rahmen der logistischen Regressionen als aussagekräftig erwiesen haben und potentiell als Kosten-Nutzen-Faktoren bei einer Entscheidung über einen beruflichen Wiedereinstieg angesehen werden können.

Zunächst entfällt hier für die Zeit nach Ende der Freistellungsregelungen – der Erziehungsurlaub betrug am Ende des beobachteten Zeitraums lediglich 12 Monate! – der positive Effekt von Bildung auf die Wiedereintrittsrate<sup>180</sup>. Dasselbe gilt für eine vorangegangene Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder ein überdurchschnittliches Einkommen. Alle drei Befunde legen die Vermutung nahe, daß sich höher qualifizierte Frauen, Mütter, die zuvor im Öffentlichen Dienst beschäftigt waren bzw. Frauen mit gutem Erwerbseinkommen zu einem relativ frühen Zeitpunkt für einen Wiedereinstieg entscheiden

---

Beanspruchung finanzieller Ressourcen den Grenznutzen zusätzlichen Einkommens ansteigen läßt" (Klein/Braun 1995: 67).

(können). Wird die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit (eher) freiwillig oder erzwungenermaßen verzögert, so entfällt die überdurchschnittliche Rückkehrwahrscheinlichkeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Günstige Arbeitsplatz- und Freistellungsbedingungen im Öffentlichen Dienst "scheinen sich also dahingehend auszuwirken, daß die dort Beschäftigten überproportional häufig während bzw. am Ende des Erziehungsurlaubs an ihren Arbeitsplatz zurückkehren" (Kurz 1998: 234) (können bzw. wollen). Unterschiedlichen Untersuchungsdesigns geschuldet sein sollten im Vergleich zu Lauterbach 1994 und Klein/Braun 1995 abweichende Ergebnisse zu Auswirkungen des Alters des jüngsten Kindes. Erneut allerdings findet die plausible Erkenntnis Bestätigung, daß die Geburt eines weiteren Kindes während der ersten drei Lebensjahre des letztgeborenen zu einer unterdurchschnittlichen Rückkehr in Erwerbsarbeit führt.

Die Befunde der Studie von Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997 beziehen sich auf einen dem für die 1998/1999 in Mannheim befragten Mütter stark vergleichbaren institutionellen Rahmen, lediglich das Recht auf einen Kindergartenplatz war zum Zeitpunkt der Erhebung (1995) noch nicht beschlossen. Zum besseren Verständnis von Erwerbsorientierung und Erwerbstätigkeit wurde u.a. untersucht, inwieweit sich Frauen mit betreuungsbedürftigen Kindern zeitweise oder dauerhaft aus dem Erwerbsleben zurückziehen, inwieweit der Erziehungsurlaubsanspruch von drei Jahren ausgeschöpft wird, welche Schwierigkeiten bei einer Rückkehr in den Beruf gesehen werden und ob Betriebe Frauen im Erziehungsurlaub Hilfestellungen zum Erhalt ihrer Qualifikation<sup>181</sup> anbieten bzw. inwieweit diese Angebote überhaupt genutzt werden (können). Die Leitfrage lautet damit: "Gelingt es Frauen, durch die besseren Rahmenbedingungen individueller Kinderbetreuung, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren oder führt dies zu einer Vertiefung der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Möglichkeiten in der Arbeitswelt?" (Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 151).

Zunächst stellen die Autoren bei rückläufiger Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern im Zeitraum bis Ende 1995 im Vergleich zu 1986 eine Erhöhung der Erwerbstätigenquoten um lediglich zwei Prozentpunkte auf 48% fest – 1977 lag sie bei 38%. 6% aller erwerbsfähigen Frauen im Alter zwischen 18 und 60 Jahren befanden sich 1995 im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub, in absoluten Zahlen ausgedrückt gut 1 Million. 85% dieser Mütter wollten in Anschluß an die Inanspruchnahme der Zeitrechte wieder berufstätig werden. Auch hatten drei Viertel der nicht erwerbstätigen Frauen ihre Berufstätigkeit wegen Kindererziehung unterbrochen. Das Recht auf Erziehungsurlaub wurde 1995 fast vollständig ausgeschöpft, 95% machten von diesem Anspruch Gebrauch. Lediglich 6% der Mütter mit Kindern unterhalb des Kindergartenalters waren vollzeit- bzw. 13% teilzeitbeschäftigt.

Wie lange nutzen Frauen die Möglichkeit zur Erziehungsfreistellung? Von 100 Frauen, die zwischen 1990 und 1995 aus dem Erziehungsurlaub in eine Berufstätigkeit zurückgekehrt waren, nahmen 57%

---

<sup>180</sup> - in Übereinstimmung zu Lauterbach 1994 bzw. im Gegensatz zu Klein/Braun 1995 und Ziefle 2000

<sup>181</sup> Nach Einschätzung der Arbeitgeber sollte bei anspruchsvollen Tätigkeiten sowohl im gewerblich/technischen wie kaufmännisch/verwaltenden Bereich die Unterbrechung der Berufstätigkeit die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen, um einer Entwertung relevanten Wissens, wichtiger Fertigkeiten und Kompetenzen vorzubeugen (vgl. Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 161). Auch nehmen dann die Probleme einer mittelfristigen Personalplanung zu.

die volle Länge von 3 Jahren in Anspruch. 15% kehrten nach über 3 Jahren, 28% schon vor Ablauf der maximalen Freistellungsdauer in den Arbeitsmarkt zurück<sup>182</sup>. Anfang der 90er Jahre unterbrachen verheiratete Frauen durchschnittlich für etwa 4,5 Jahre ihre Erwerbstätigkeit. Weniger qualifizierte Frauen unterbrachen häufiger ihre Erwerbstätigkeit und waren auch in geringerem Umfang in unbefristeten Arbeitsverhältnissen anzutreffen, fanden auf der anderen Seite "aber eher 'Gelegenheitsstrukturen', die es ihnen ermöglichten, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen" (Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 159).

Nach drei bis fünf Jahren Erwerbsunterbrechung waren 1995 die Hälfte der Frauen (noch) nicht wieder berufstätig. Ein Grund hierfür ist auch die Geburt eines weiteren Kindes, weswegen sich gut ein Drittel der Frauen weiterhin im Erziehungsurlaub befand. Beim Wiedereintritt zeigten sich allerdings auch deutlich Probleme bei den Frauen mit drei- bis sechsjährigen Kindern, deren Arbeitslosenquote mit 12% klar über dem Durchschnitt liegt. "Trotz des Abbaus von Arbeitsplätzen vor allem nach 1992 mit betriebsbedingten Kündigungen bzw. Auflösungsverträgen nach Ablauf des Erziehungsurlaubs (...) konnte die Weiterbeschäftigungsgarantie in Westdeutschland überwiegend eingelöst werden. Lediglich 1% der zwischen 1990 und 1992 in den Erziehungsurlaub eingemündeten Frauen war Ende 1995 arbeitslos gemeldet oder arbeitssuchend" (Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997: 163).

#### **7.4 Empirische Charakterisierung der Stadtteile Hochstätt und Wallstadt sowie Mannheims – Vergleichsdaten auf Landes- und Bundesebene**

Mit den nachfolgend präsentierten Sozialindikatoren soll zum einen ein Zahlengerüst geliefert werden, das die Beschreibung der beiden Stadtteile (vgl. 3.1) sowie die Charakterisierung der Interviewpartner (vgl. 3.3) ergänzen kann. Wie stark unterscheiden sich z. B. die für den Wiedereinstieg von Frauen bedeutsame Anteile oder Häufigkeiten für Hochstätt und Wallstadt vom Gesamtwert für die Stadt Mannheim bzw. von regionalen oder nationalen Kennziffern? Welche Schlußfolgerungen sind daraus für die Inzidenz typischer Hürden und Hilfen für einen beruflichen Wiedereinstieg nach einer Kinderpause in der Gruppe der Interviewten bzw. für die Relevanz 'typischer Vereinbarkeitsstrategien' zu ziehen?<sup>183</sup>. Zum anderen soll im Blick auf die quantitative Bedeutung einzelner sozialpolitisch relevanter Kennziffern auf Stadt- wie Stadtteilebene eine erste Basis für Vergleiche auf regionaler oder länderübergreifender Ebene geschaffen werden. In Ermangelung aktuelleren Zahlenmaterials muß bei

---

<sup>182</sup> Im Rückblick hätten 70 Prozent der Frauen in Westdeutschland die gleiche Dauer gewählt, 20 Prozent eine längere und lediglich 7 Prozent eine kürzere. Gelegentlich gearbeitet hatte gut ein Viertel der Mütter. Betriebliche Weiterbildungsangebote konnten von 7 v.H. während und 9 v.H. nach dem Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden, von gut vier Fünfteln jedoch überhaupt nicht. Bezüglich der Rückkehrabsicht äußerten 70% der Frauen, die sich 1995 im Erziehungsurlaub befanden, sie wollten nach 3 Jahren wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, 20% strebten eine Verlängerung darüber hinaus, 7% eine Verkürzung an (Engelbrech 1997: 1).

<sup>183</sup> Die Autoren sind sich der Nichtrepräsentativität der Stichprobe bewußt. Es besteht nicht die Absicht, Verteilungen sozio-ökonomischer Indikatoren in Hochstätt, Wallstadt oder Mannheim auf Landes- oder gar Bundesebene hochzurechnen. Dies auch in dem Wissen, daß auf Basis einfacher Verteilungsmaße nur ein kleiner Ausschnitt der sozialen Realität erfaßt werden kann, die Handlungskontexte hingegen zu einem gewissen Umfang gut abzubilden sind.

einigen Sozialstrukturdaten für die beiden Mannheimer Stadtteile auf Angaben der Volkszählung 1987 zurückgegriffen werden (vgl. Tabelle A3)<sup>184</sup>.

**Tabelle A3: Sozialstrukturdaten I: Volkszählungsdaten (1987)**

	Hochstätt	Wallstadt	Mannheim
<b>Demographie</b>			
Bevölkerung	N = 3.077	N = 6.071	N = 295.191
nach Geschlecht			
männlich	50,2%	48,3%	48,3%
weiblich	49,8%	51,7%	51,7%
nach Staatsangehörigkeit			
nichtdeutscher Nationalität	25,6%	4,3%	15,0%
nach Alter			
0 bis unter 3 Jahre	4,0%	2,9%	2,5%
3 bis unter 5 Jahre	2,6%	2,0%	1,7%
5 bis unter 6 Jahre	1,3%	1,0%	0,9%
6 bis unter 10 Jahre	5,1%	3,5%	3,2%
10 bis unter 15 Jahre	7,5%	4,0%	4,1%
15 bis unter 18 Jahre	5,6%	3,3%	3,3%
0 bis unter 6 Jahre	7,9%	5,9%	5,1%
0 bis unter 18 Jahre	26,1%	16,7%	16,2%
Haushalte			
mit 3 Personen	21,7%	21,9%	14,5%
mit 4 Personen	16,2%	13,2%	8,6%
mit 5 oder mehr Personen*	10,2%	3,4%	3,5%
<b>Erwerbsbeteiligung/Erwerbstätigkeit</b>			
Erwerbspersonen	N = 1.509	N = 3.285	N = 143.121
Erwerbstätige	87,8%	96,2%	90,4%
Arbeitslose	12,2%	3,8%	9,6%
Erwerbstätige nach Berufsstatus	N = 1.325	N = 3.160	N = 129.383
Arbeiter (inkl. Azubis)	63,9%	26,5%	41,1%
Angestellte (inkl. Azubis)	24,3%	58,2%	45,5%
Beamte, Richter, Soldaten	9,7%	7,4%	6,1%
Selbständige	1,5%	7,1%	6,5%
Mithelfende Familienangehörige	0,5%	0,8%	0,8%
<b>Bildung</b>			
Bevölkerung 15-64 Jahre nach höchstem allgemeinen Schulabschluß	N = 2.221	N = 4.401	N = 204.600
Volksschule/Hauptschule	83,0%	55,1%	63,7%
Realschule oder Äquivalent	11,4%	23,6%	18,1%
Gymnasium mit Abitur oder Fachhoch- schulreife	5,6%	21,2%	18,2%

<sup>184</sup> Wenn auch die Befunde sicherlich nicht fortgeschrieben oder interpoliert werden können, so sind sie dennoch geeignet, die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden Stadtteilen – auch im Vergleich zur Gesamtstadt – zu verdeutlichen. Dem liegt die von in Mannheim im Bereich Sozialplanung tätigen Experten geteilte Einschätzung zugrunde, daß sich (über allgemeine Wandlungstendenzen hinaus) innerhalb der letzten Dekade für die betrachteten Variablen keine grundlegenden strukturellen Verschiebungen zwischen den einzelnen Stadtteilen ergeben haben, sich der Charakter Hochstatts als 'sozialer Brennpunkt' eher noch verstärkt habe. Inwieweit sich die schon Ende der 80er Jahre ablesbaren Segregationstendenzen weiter vertieft oder aber abgeschwächt haben, kann hingegen nicht genau quantifiziert werden.

	Hochstätt	Wallstadt	Mannheim
<b>Bildung (Fortsetzung)</b>			
Bevölkerung 15-64 Jahre nach höchstem beruflichen Schulabschluß	N = 2.221	N = 4.401	N = 204.600
Berufsfach- oder Fachschule	14,5%	17,7%	12,4%
Fachhoch- oder Hochschule	1,8%	14,8%	9,2%

Quellen: Stadt Mannheim: Volkszählungsdaten 1987; \* Sozialpolitische Offensive 1997.

In Tabelle A4 wird der Versuch unternommen, für die Kontexte 'Demographie', 'Bildung', 'Einkommen' und 'Wohnen' sowie in bezug auf Maßnahmen der Jugendhilfe das jeweils aktuellste Zahlenmaterial auf Stadtteilebene wie für die Gesamtstadt bereitzustellen - im Einzelfall auch Vergleichsdaten für die Landes- oder Bundesebene.

**Tabelle A4: Sozialstrukturdaten II und Daten aus der kommunalen Jugendhilfestatistik**

	Hochstätt	Wallstadt	Mannheim
<b>Demographie</b>			
Anteil der Familien mit alleinerziehendem Elternteil 1992	21,2% (5)	11,1% (20)	18,3%
Anteil der Kinder, 1996	23,5% (1)	12,8%	13,5%
Anteil der Ausländer, 1996	26,9% (4)	4,4%	19,6%
<b>Bildung</b>			
Anteil der 6-14 jährigen Kinder in Sonderschulen, 1996	6,4% (4)	1,1%	3,0%
<b>Erwerbstätigkeit</b>			
Anteil Erwerbsloser bezogen auf die 15-64-jährige Erwerbspersonen, 6/1999*			
insgesamt	12,6%	4,5%	
davon zuvor Vollzeiterwerbstätige	87,3%	86,0%	
davon zuvor Teilzeiterwerbstätige	12,7%	14,0%	
davon Langzeitarbeitslose (Dauer der Arbeitslosigkeit länger als 1 Jahr)	41,9%	49,0%	
Männer	15,1%	4,5%	
Frauen	10,0%	4,5%	
Deutsche	12,2%	4,4%	
Ausländer	13,4%	6,1%	
<b>Einkommen</b>			
Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Wohnbevölkerung, 1995	19,6% (1)	1,3% (22)	7,7%
<b>Wohnen</b>			
Anteil der Mietwohnungen, 1988	95,6% (1)	51,7% (22)	83,1%
Anteil der Wohngeldempfänger an der Wohnbevölkerung, 1994	22,3% (1)	2,0% (22)	8,0%
Räume je Einwohner, 1996	1,4 (23)	2,0 (3)	1,8
Einwohner je Wohnung, 1996	2,7 (23)	2,2	2,0
<b>Sozialarbeit</b>			
Einwohner pro Sozialarbeiter, 1996	1.122	21.690	

	Hochstätt	Wallstadt	Mannheim
<b>Jugendhilfe</b>			
Intervention im Jugendhilfebereich, 1996			
Amtspflegschaften pro 100 Minderjährige	8,8	1,7	k.A.
Erziehungsberatungsfälle pro 1.000 0-27 Jährige	14,3	17,9	20,1
Erziehungsbeistandsschaften je 1.000 6-17 Jährige	69,7	1,6	k.A.
Tagesgruppenunterbringungen pro 1.000 6-14 Jährige	33,0	0,0	k.A.
Vollzeitpflegeunterbringungen je 1.000 Minderjährige	6,3	0,0	k.A.
Heim/sonstige betreute Wohnformen je 1.000 Personen unter 18	24,4	0,7	9,0
Jugendgerichtsfälle pro 100 14-20 Jährige	7,8	2,4	k.A.

Bem.: Die Zahlen in Klammern zeigen die Rangfolge innerhalb der 23 Stadtteile Mannheims an. \* Berechnet auf der Basis der 16-64-jährigen Wohnbevölkerung; Anpassungen an den bundesdurchschnittlichen Anteil der Erwerbspersonen an der Wohnbevölkerung. Quellen: Stadtjugendamt 1997; Sozialpolitische Offensive 1997.

**Altersstruktur:** Im Vergleich zu den Volkszählungsergebnissen des Jahres 1987 ergaben sich beim Altersaufbau der Bevölkerung im Kindes- und Jugendlichenalter nur leichte Änderungen, mit schwach zunehmender Tendenz für Hochstätt und geringfügig abnehmender Tendenz für Wallstadt. Auf die in Tabelle A3 ausgewiesenen Altersgruppen verteilte sich Ende 1998 die Bevölkerung Hochstätts bzw. Wallstadts wie folgt:

**Tabelle A5: Sozialstrukturdaten III: KEWIS-Daten (1999)**

	Hochstätt	Wallstadt	Mannheim
<b>Bevölkerung</b>	N = 3.265	N = 6.447	N = 319.226
nach Alter			
0 bis unter 3 Jahre	4,0%	2,4%	2,6%
3 bis unter 5 Jahre	3,1%	1,8%	1,8%
5 bis unter 6 Jahre	1,2%	0,6%	0,9%
6 bis unter 10 Jahre	6,6%	3,9%	3,7%
10 bis unter 15 Jahre	7,7%	4,0%	4,4%
15 bis unter 18 Jahre	4,3%	2,3%	2,6%
0 bis unter 6 Jahre	8,3%	4,7%	5,3%
0 bis unter 18 Jahre	26,9%	16,0%	16,0%

Quelle: Stadt Mannheim/Sozialamt: Daten des Kommunalen Einwohner-Informationssystem (KEWIS).

**Alleinerziehende:** a) *Demographie:* Bezogen auf alle Familien mit minderjährigen Kindern verdoppelte sich in den alten Bundesländern der Anteil Alleinerziehender zwischen 1970 und 1995 auf 16% (Limmer 1998: 9), in Baden-Württemberg auf 14% (das sind 170.000 Eltern), davon 6/7 Frauen (Limmer 1998: 27). In Hochstätt sind somit Alleinerziehende deutlich überrepräsentiert, in Wallstadt klar unterdurchschnittlich vertreten. Basierend auf Auswertungen des Mikrozensus sind von den alleinerziehenden Müttern mit Kindern unter 10 Jahren in den alten Bundesländern 40% ledig, 19% verheiratet, aber getrennt lebend, 36% geschieden und 5% verwitwet. Für Baden-Württemberg gibt es hier kaum Abweichungen (Limmer 1998: 29). Bei diesen Müttern leben 10% aller gleichaltrigen Kinder, da-

von 3% bei ledigen, 2% bei verheiratet getrennt lebenden, 4% bei geschiedenen und 1% bei verwitweten Müttern (Limmer 1998: 37). Von den unter 3-jährigen Kindern sowie den 6- bis 10-Jährigen lebten 10% bei einem alleinerziehenden Elternteil, bei den 3- bis 6-Jährigen waren es 9% (Baureiß/Bayer/Bien 1997: 25). *b) Erwerbsbeteiligung.* 58% bzw. 9% der alleinerziehenden Mütter mit einem und 60% bzw. 11% mit zwei oder mehr Kindern waren in Baden-Württemberg erwerbstätig bzw. arbeitslos gemeldet. Bei den alleinerziehenden Vätern befanden sich 67% auf dem Arbeitsmarkt (Limmer 1998: 45). *c) Haushaltseinkommen:* Laut Andreß/Lohmann 1998: 87 machen bei Alleinerziehenden staatliche Transfers wie Kindergeld, Unterhaltsvorschuß, Wohngeld, Sozialhilfe und Erziehungsgeld zwischen einem Sechstel und einem Viertel des Familieneinkommens aus. Im Hinblick auf das monatliche Familiennettoeinkommen alleinerziehender Frauen ergab sich in den alten Bundesländern 1995 die folgende Verteilung: 15% bis 1.399 DM, 11% 1.400-1.799 DM, 20% 1.800-2.499 DM, 11% 2.500-2.999 DM, 30% 3.000 DM und mehr; 13% ohne Angabe bzw. nicht ausgewiesen. Die Anteile für Baden-Württemberg weichen davon nur geringfügig ab (Limmer 1998: 51). Innerhalb der Gruppe alleinerziehender Mütter gibt es dabei deutliche Unterschiede. So standen 1993 jeder zweiten ledigen Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren weniger als 1.400 DM zur Verfügung, 90% weniger als 2.500 DM. Von den geschiedenen Müttern mit Kindern zwischen 3 und 18 mußten 20% mit bis zu 1.400 DM auskommen, 28% hatten mehr als 2.500 DM zur Verfügung. Diese relativ bessere finanzielle Situation dürfte auf häufigere bzw. höhere Unterhaltszahlungen sowie Leistungen der Unterhaltsvorschußkassen zurückzuführen sein (Limmer 1998: 61). Für die 9 von 10 befragten Alleinerziehenden, die ihre Einkommensposition bezifferten, ergaben sich (auf Basis einer Gewichtung mit den Sozialhilfe-Regelsätzen) die folgenden Pro-Kopf-Äquivalenzeinkommen: Sowohl die beiden alleinerziehenden Mütter in Wallstadt wie die sieben nicht verheirateten Frauen mit Kleinkindern in Hochstätt konnten aus allen erfragten Quellen etwa 1.090 DM erreichen. Im Vergleich hierzu kamen die 16 Haushalte mit verheirateten Partnern, die den Einkommensbogen ausgefüllt hatten, im Schnitt auf 1.612 DM, wobei in den 10 Familien in Wallstadt 1.780 DM pro Haushaltsmitglied erreicht wurden, bei den 6 Familien in Hochstätt mit verheirateten Eltern jedoch lediglich 1.333 DM.

**Arbeitslosigkeit:** Als Ergebnis einer Sonderauswertung von Stadt Mannheim und Bundesanstalt für Arbeit stehen für Ende 1999 erstmal Daten zu Arbeitslosigkeit auf die Ebene einzelner Stadtteile und statistischer Bezirke zur Verfügung. Zwar lassen sich nicht die Arbeitslosenquoten der Arbeitsmarktstatistik errechnen, da als Bezugsgröße lediglich die Einwohnerzahl für die jeweils betrachteten Personengruppen dienen kann. Die über Schätzungen der Erwerbspersonen ermittelten Anteile erwerbsfähiger, jedoch außerhalb des Arbeitsmarktes stehender Personen stellen dennoch einen weiteren Mosaikstein zur Abrundung der Stadtteilbeschreibung dar. Werden die Werte für die untersuchten Nachbarschaften um Vergleichszahlen für die Bundes- und Landesebene ergänzt, so lassen sich Wallstadt und Hochstätt folglich als Stadtteile charakterisieren, in denen klar unter- bzw. überdurchschnittliche Anteile der abhängig beschäftigten Erwerbspersonen (217.606 in Mannheim, 9/1999) arbeitslos sind – in Hochstätt annäherungsweise zwischen 12 und 13, in Wallstadt zwischen 4 und 5 Prozent; und dies in einer Stadt, die mit 11,7% – bezogen auf die Landesebene (6,8 v.H.) – den schlechtesten Wert aufweist. Diese Charakterisierung wird auch bei einem Blick auf Vergleichswerte

in den alten Bundesländern unterstrichen, für welche die durchschnittliche Arbeitslosenquote Ende 1999 9,3% betrug (Landesarbeitsamt Baden-Württemberg 1999).

**Einkommen:** Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen junger Familien (mit einem Vater zwischen 25 und 35 Jahren) sank 1995 spürbar mit zunehmender Kinderzahl. So erreichten Familien mit 1 Kind im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren in Baden-Württemberg noch 61 Prozent, mit zwei Kindern nicht einmal mehr die Hälfte (49%) und mit drei Kindern gerade zwei Fünftel des pro Haushaltsmitglied verfügbaren Einkommens. In absoluten Zahlen kamen junge Ehepaare mit 1 Kind auf ein durchschnittliches Familiennettoeinkommen von knapp 3.600 DM. Den gleichen Betrag hatten Familien mit zwei Kindern zur Verfügung, einen leicht niedrigeren Familien mit drei Kindern (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 40). Im Vergleich zur Bundesebene ergaben sich hierbei keine signifikanten Unterschiede. Sinnvolle Werte für Wallstadt und Hochstätt können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht berechnet werden.

**Sozialhilfebezug:** a) *Vergleichswerte:* In Baden-Württemberg erhielten 1995 2,0% der Ehepaare mit Kinder Sozialhilfe, jedoch 19,2% der Alleinerziehenden. Falls nur alleinerziehende Mütter betrachtet werden, so erhöhte sich dieser Anteil noch um weitere 3% (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 32)<sup>185</sup>. Wird der Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Altersgruppen aufgeschlüsselt, so kamen auf je 1.000 Gleichaltrige Ende 1993 in den früheren Bundesländern bzw. in Baden-Württemberg bei den unter 7jährigen 50 bzw. 39, bei den 7- bis 15-Jährigen 105 bzw. 82 Kinder, für die Sozialhilfe gezahlt wurde (Bauereiß/Bayer/Bien 1997: 74). Ende 1997 wurde in Baden-Württemberg für 6,4% der 0-6-, 4,2% der 7 bis 14 sowie 3,4% der 15- bis 18-Jährigen Sozialhilfe gezahlt (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 1999). Wenn schon die Anteile für Mannheim deutlich über diesen Vergleichswerten lagen, so galt das in noch stärkerem Maße für Hochstätt, wohingegen

---

<sup>185</sup> Die in 2.3.4 zitierten Studien (Ludwig 1996; Leisering/Leibfried 1999) untersuchen Fragen des Sozialhilfebezugs sowohl unter institutionellen Gesichtspunkten als auch aus der Empfängerperspektive. Beide Analysen basieren auf der Bremer Längsschnittstichprobe von 10 Prozent aller Sozialhilfeakten. Sie nähern sich der Frage nach Sozialhilfebezug und -abhängigkeit und den hierfür maßgeblichen individuellen, institutionellen und makro-ökonomischen Einflußfaktoren aus einer Lebensverlaufs-perspektive an. So untersucht Ludwig 1996 Erwerbskarrieren und Wege in die, durch die und aus der Sozialhilfe sowie hiermit korrelierende Hilfskonzepte und Bewältigungsmuster der Sozialhilfebezieher. Für alleinerziehende Mütter arbeitet sie die Gestaltung von Sozialhilfe einerseits als pragmatische "frauenspezifische Versorgungslösung" (Ludwig 1996: 238) heraus, d.h. als 'strategische Nutzung' zur Bearbeitung biographischer und institutioneller Probleme. Andererseits definiert sie für Familien mit Kindern auch die Strategie der 'aktiven Gestaltung', d.h. der Einplanung von Sozialhilfe als wichtiger Einkommensbestandteil für einen vorübergehenden Zeitraum (Ludwig 1996: 241ff). Sie deutet diese auch als 'optimierte Armutskarrieren' (Ludwig 1996: 287), da der Hilfebezug später endgültig beendet wird. Dieser 'aktive Armutstypus' (Ludwig 1996: 288) herrscht empirisch vor. Leisering/Leibfried 1999 weisen auf Verhaltenanpassungen von Individuen an wohlfahrtsstaatliche Institutionen und Regelungen hin, hier bezogen auf Sozialhilfegestaltungsprinzipien und -bestimmungen. Wohlfahrtsstaaten sind im Hinblick auf Personen im erwerbsfähigen Alter zunächst auf das 'Management' vorübergehender Risiken ausgerichtet, die nicht notwendigerweise in einem veränderten sozialen Status enden. Verlängern sich die Risikosituationen jedoch oder verfestigen sie sich gar zu 'Karrieren', so ergeben sich neuartige Herausforderungen. Neue Einsichten in die Dynamik von Armut vermitteln auch ihre Analysen der Armutskarrieren unter den Gesichtspunkten 'objektiver Zeit' (Bezugsdauer von Sozialhilfe), 'subjektiver Zeit' (wie wird Sozialhilfe wahrgenommen und bewertet?), 'Lebensverlauf' (Armutskarrieren zwischen sozialer Exklusion und gesellschaftlicher Integration) sowie 'institutionelle Zeit' (schafft Sozialhilfebezug Abhängigkeiten von wohlfahrtsstaatlichen Leistungen?). Wie Ludwig unterscheiden sie - in einer Längsschnittperspektive - u.a. Sozialhilfebezieher mit einer aktiven pragmatischen oder biographischen Bewältigungsorientierung und strategische Nutzer (Leise-

für Wallstädter Kinder in einem klar unterdurchschnittlichen Umfang laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wurde. b) *Daten für Mannheim*: In bezug auf die Leistungshöhe je Anspruchsberechtigtem, in der sich v.a. die Mietbelastung und die Haushaltszusammensetzung widerspiegeln, ergab sich 1997 eine Spannbreite zwischen 780 DM und 1.014 DM. Dieser Höchstwert wurde in Hochstätt erreicht – ein aufgrund der Konstruktionslogik der Leistung und sozialstruktureller Rahmendaten (hoher Anteil Alleinerziehender und kinderreiche Familien) kaum überraschender Befund; für Wallstadt wurden im Schnitt 798 DM je Leistungsfall berechnet (Stadt Mannheim/Sozialamt 1997: 30).

**Wohnstatus:** In Baden-Württemberg lebten 1993 49% der Ehepaare mit minderjährigen Kindern und 19% der Alleinerziehenden in Wohneigentum.

**Tabelle A6: Wohneigentumsstruktur (1993)**

Haushaltstyp	Hauptmieter	Eigentümer
Ehepaar mit Kindern insgesamt	54,1	45,8
mit 1 Kind	60,8	39,2
mit 2 Kindern	49,4	50,6
mit 3 Kindern	48,0	52,0
mit 4 und mehr Kindern	53,9	46,1
Elternteil mit Kindern insgesamt	84,4	15,6
davon weibliche Alleinerziehende	86,5	13,5
mit 1 Kind	87,9	12,1
mit 2 Kindern	83,6	16,4
mit 3 Kindern	82,9	k.A.
mit 4 und mehr Kindern	91,8	k.A.

Quelle: Bauereiß/Bayer/Bien 1997: 44.

Im früheren Bundesgebiet verteilten sich im selben Jahr die folgenden Familientypen wie in Tabelle A6 dargestellt auf Hauptmieter- und Eigentümerhaushalte (bei einer Gesamteigentümerquote von 42%). Unter den Alleinerziehenden befinden sich kaum Haushalte mit selbstgenutztem Wohneigentum. Der mit fast 95% (1987) enorm hohe Anteil von Mietern in Hochstätt rührt damit zu einem nicht unerheblichen Teil von der Haushalts- und Altersstruktur (mit all ihren Korrelaten im Bildungs- und Einkommensbereich) her, steht aber sicherlich auch in einem systematischen Wechselverhältnis mit der durch die Stadtteilentwicklung geprägten Wohnungsstruktur.

**Wohngeld:** a) *Empfängerzahlen*: Ende 1998 wurden in Baden-Württemberg gut 225.000 Haushalten Wohngeld ausbezahlt - knapp 18.000 weniger als Haushalten mit Sozialhilfeleistungen zum laufenden Lebensunterhalt; dies entsprach einem Anteil von 4,1% aller Haushalte (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 42). Wallstadt liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt, während in Hochstätt für einen etwa fünffach höheren Anteil der Haushalte Wohngeldzahlungen einen Bestandteil des Familieneinkommens darstellen. b) *Rechtliche Regelungen*: Im Falle von Wohngeld sind bei der Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung sowie bei der Bestimmung der Leistungshöhe insgesamt fünf Faktoren von

---

ring/Leibfried 1999: 128ff). Mit diesen beiden Kategorien lassen sich die Sozialhilfebezieher mit Kleinkindern gut fassen.

Bedeutung: die Zahl der in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Haushaltsmitglieder, die Höhe des Jahresfamilieneinkommens<sup>186</sup>, die Mietbelastung sowie die der Wohngemeinde zugeordnete Mietstufe. Für den letzten Faktor spielt das örtliche Mietniveau gemäß amtlichem Mietspiegel die entscheidende Rolle. Für die Stadt Mannheim gilt Mietstufe IV (auf einer Skala von I bis VI), da im Vergleich zum Durchschnitt der Mieten für vergleichbaren Wohnraum im gesamten Bundesgebiet hier eine um fünf- bis fünfzehn Prozent überdurchschnittliche Mietbelastung anzusetzen war. Schließlich hat der Zeitpunkt, zum dem der Wohnraum bezugsfertig wurde, einen Einfluß auf die Leistungshöhe.

c) *Berechnung von Leistungsansprüchen*: Für die nachstehend aufgeführten 'Modellfamilien' werden in Tabelle 3 jeweils fünf Werte ausgewiesen. Mit dieser Übersicht wird das Ziel verfolgt, die relative Bedeutung spitz berechneter oder pauschaliert gewährter Wohngeldzahlungen besser einschätzen zu können. Die Modellfamilien wurden in Anlehnung an in bezug auf Wohngeldbezug relevante Haushaltskonstellationen für die befragten 40 Familien gewählt<sup>187</sup>: 1. Bruttoeinkommen ohne Kindergeld bei einem Alleinverdienerhaushalt vor Berücksichtigung des allgemeinen pauschalen Abzugs von 6 Prozent vom Familieneinkommen<sup>188</sup> gemäß Wohngeldgesetz – dieses entspricht der Einkommensgrenze unter 2.; 2. Höchstbetrag des Familieneinkommens gemäß Wohngeldtabelle, das noch zum Bezug von Wohngeld berechtigt; 3. Höchstbetrag der zuschufähigen Miete (für die für Mannheim anzuwendende Mietstufe IV), falls zwischen dem 01.01.1966 und dem 31.12.1977/zwischen dem 01.01.1978 und dem 31.12.1991/seit dem 01.01.1992 fertiggestellter Wohnraum bewohnt wird; 4. unterstelltes berücksichtigungsfähiges Nettohaushaltseinkommen (Berechnungsbeispiele für zwei oder drei mögliche Beiträge); 5. ausgezahltes Wohngeld, hier in Form des Mietzuschusses, d.h. Betrag, um den sich aufgrund von Zuschüssen zu den Wohnkosten die Mietbelastung maximal vermindert (für die beiden unterstellten Familieneinkommen und für die Fallkonstellation, daß seit dem 01.01.1992 fertiggestellter Wohnraum benutzt und die jeweils maximal zuschufähige Miete zu zahlen ist). Für Alleinerziehende wird für jedes Kind unter 12 Jahren im Blick auf die Einkommenshöchstgrenze b) ein Freibetrag von 1.200 DM angerechnet (Limmer 1998: 120).

**Tabelle A7: Zentrale Parameter des Wohngeldbezugs für vier Modellfamilien**

Familientyp	Unterstelltes Haushaltsbruttoeinkommen	Einkommensgrenze für Wohngeldbezug	Maximal zuschufähige Miete*	Unterstelltes berücksichtigungsfähiges Nettohaushaltseinkommen (gemäß WoGG)	Höhe des Wohngeldanspruchs
Alleinerziehende(r) mit einem Kind	2130	2000	565/600/705	1500/1800/**	176/59/**

<sup>186</sup> Alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert vermindert um bestimmte Absetzbeträge wie z. B. Kinder-, Haushalts-, Ausbildungs- und Altersfreibeträge oder auch Unterhaltsleistungen, um diejenigen mit unmittelbarem Familienbezug zu nennen. Seit 1.4.1991 erhalten Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ein pauschaliertes Wohngeld, das ohne eigenständige Antragsstellung auf Basis einer Landesrechtsverordnung als Teil der Sozialhilfeleistung gewährt wird, ohne daß sich dadurch für den einzelnen Berechtigten die Gesamtsumme der ihm zustehenden Leistungen ändern würde.

<sup>187</sup> Bei der zuschufähigen Miete und dem Mietzuschuß finden die für Mietstufe IV gültigen Beträge Berücksichtigung, die auch für Mannheim maßgeblich sind.

<sup>188</sup> Höhere Pauschalabzüge von 12,5, 20 oder 30 Prozent sind in den Fällen vorzunehmen, in denen Familienmitglieder noch Sozialversicherungsbeiträge entrichten und/oder Einkommenssteuern zahlen.

Familientyp	Unterstelltes Haushaltsbruttoeinkommen	Einkommensgrenze für Wohngeldbezug	Maximal zuschußfähige Miete*	Unterstelltes berücksichtigungsfähiges Nettohaushaltseinkommen (gemäß WoGG)	Höhe des Wohngeldanspruchs
Ehepaar mit einem Kind/Alleinerziehende(r) mit zwei Kindern	2640	2480	675/715/850	1800/2100/2400	223/116/0
Ehepaar mit zwei Kindern/Alleinerziehende mit drei Kindern	3470	3260	785/835/985	2100/2400/2700	337/244/150
Ehepaar mit drei Kindern/Alleinerziehende mit vier Kindern	3890	3660	895/950/1120	2400/2700/3000	365/272/179

Bem.: Alle Angaben auf Monatsbasis in DM. \* Die Ausweisung der drei Beträge hat mit der Differenzierung der Beträge in Abhängigkeit vom Termin der Fertigstellung der Wohnung zu tun. So gibt der erste Wert die maximal zuschußfähige Miete für zwischen dem 1.1.1966 und dem 31.12.1977 fertiggestellten Wohnraum an, der zweite Wert für zwischen dem 1.1.1978 und dem 31.12.1991 bezugsfertigen Wohnraum, der dritte Wert für seit dem 1.1.1992 zu mietende Wohnungen. \*\* Für diese Fallkonstellation ist ein um 300 DM höheres unterstelltes berücksichtigungsfähiges Nettohaushaltseinkommen aus sachlogischen Gründen unmöglich; somit kann auch kein entsprechender Wohngeldanspruch ausgewiesen werden: Quelle: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1995: 17ff.

d) *Durchschnittliche Mietbelastung und Wirkung der monetären Transfers*: In Haushalten von Ehepaaren mit Kindern erreichten die Mietkosten 1993 einen Anteil von gut einem Fünftel am Haushaltsnettoeinkommen, bei Alleinerziehendenhaushalten als Folge geringer Skaleneffekte hingegen ein Drittel (Sozialministerium Baden-Württemberg 1998: 42). Welche 'Entlastungswirkung' geht insoweit vom Bezug von Wohngeld für Familien mit Kindern aus? Um wieviel Prozent erhöht sich ihr verfügbares Haushaltseinkommen? Für Empfänger von spitz berechnetem Wohngeld, dem sog. Tabellenwohngeld, - also für Personen, die keine Sozialhilfe oder Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten - verringerte sich die Wohnkostenbelastung unabhängig vom Haushaltstyp um etwa 10%. Machte die monatliche Miete vor der Wohngeldgewährung bei Haushalten mit 3 Familienmitgliedern durchschnittlich noch 44,7% aus, so betrug sie nach dessen Einberechnung nur noch 34,6%. Bei 4 bzw. 5 Familienmitgliedern ergaben sich Kostenminderungen in Höhe von etwa 8%, so daß vom Familieneinkommen noch 30,5% bzw. 39,8% für Miete aufzubringen waren. Wohngeldleistungen tragen somit zu einem nicht unerheblichen Maße zur Anhebung des verfügbaren Haushaltseinkommens bei. Bei Wohngeldempfängern im Sozialhilfebezug kann von einer Ausgabenminderung nicht gesprochen werden, da bei ihnen die Kosten für eine angemessene Wohnung in vollem Umfang getragen werden (vgl. zur durchschnittlichen Höhe dieser pauschalierten Wohngeldleistungen für Hochstätt, Wallstadt und Mannheim auch 3.1).

**Jugendhilfe**: Hier lassen sich ambulante (Erziehungsberatung; Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe; sozialpädagogische Familienhilfe), teilstationäre und stationäre (Erziehung in Tagesgruppen; Vollzeitpflege; Heimerziehung und sonstige Formen betreuten Wohnens) Hilfetypen unterscheiden. In der Regel wird Zahlenmaterial außer für die Bundes- auch für die Landesebene angegeben, da auf kommunaler Ebene nach Umfang und Form gewisse Handlungsspielräume für die Interventionen der Jugendämter gegeben sind: a) *Institutionelle Erziehungsberatung*: In Deutschland lag der Anteil von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren, für die die Eltern institutionelle Beratung gemäß §28 KJHG in Anspruch nahmen, bei 1,29% der altersentsprechenden Gesamtpopulation (Bundesministe-

rium für Familie, Jugend, Frauen und Senioren 1999b: 244). Schwerpunkte der Beratung liegen bei Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Suchtberatung, wobei die beiden erstgenannten Formen nahezu alle Fälle abdecken, in denen für Kinder unter 12 Beratungsleistungen erbracht werden. Als häufigste Anlässe wurden Beziehungsprobleme, Entwicklungsauffälligkeiten, Schul- oder Ausbildungsprobleme und Schwierigkeiten beim Umgang mit der Trennung oder Scheidung der Eltern festgehalten. "Die Erziehungsberatung setzt dort an, wo Familien bei unerwarteten, ungewöhnlichen und/oder unbewältigten Entwicklungsproblemen von Kindern und Jugendlichen in Krisen geraten" (Bauereiß/Bayer/Bien 1997: 56). Die Fallzahlen können somit auch als ein Indikator für unzureichende Bewältigungsressourcen in den Familien und deren Umfeld selbst gedeutet werden<sup>189</sup>. Alle für die Bundesebene gemachten Aussagen lassen sich ohne große Abweichungen auf Baden-Württemberg übertragen. b) *Erziehungsbeistandschaft*: In Baden-Württemberg stellten die Jugendämter im selben Jahr in 5.293 Fällen eine Erziehungsbeistandschaft (§30 KJHG), die für Alleinerziehende unterstützende und beratende Funktion hat. Bezogen auf je 1.000 unter 6-17-Jährige waren dies etwa 4 Kinder und Jugendliche, im Vergleich zu knapp 5 im früheren Bundesgebiet. Je nach landesgesetzlichem Rahmen und örtlicher Praxis kann dem Beistand auf Antrag des allein zuständigen Elternteils die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (dies ist in Baden-Württemberg zu über 90% der Fall) oder die Vermögenssorge übertragen sein. c) *Betreuungshelfer*: Bezogen auf den Bestand an Fällen mit einer Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand insb. für 6-18-jährige junge Menschen war in Baden-Württemberg v.a. 15-21-jährigen Jugendlichen am Jahresende 1996 zu einem um zwei Drittel geringeren Umfang ein Betreuungshelfer, §30 KJHG, zur Seite gestellt<sup>190</sup>; d) *Sozialpädagogische Familienhilfe*: Dieser v.a. für die unter 15-jährigen relevante Form der Jugendhilfe gemäß §31 KJHG kam in Baden-Württemberg in etwa dieselbe quantitative Bedeutung zu wie der Erziehungsbeistandschaft<sup>191</sup>; e) *Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses*: Diese Leistung gemäß §§32-35 und 41 III KJHG erhielten am Jahresende 1996 15.326 Kinder- und Jugendliche in Baden-Württemberg, das waren bezogen auf je 1.000 0- bis 18-Jährige etwa 14 Kinder und Jugendliche (im Bundesgebiet hingegen gut 20, also etwa 2%).<sup>192</sup> In Baden-Württemberg befanden sich von den gut 15.000 Kindern und Jugendlichen mit erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses am Jahresende 1996 18% in Erziehung in einer Tagesgruppe, 36% in Vollzeitpflege in einer anderen Familie, 45% in Heimerziehung oder einer sonstigen Form betreuten Wohnens, 1% schließlich in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung. Der größte Anteil war zwischen 9 und 18 Jahren alt. Bezogen auf je 1.000 6-14jährige waren

---

<sup>189</sup> Wobei sich in diesen verwaltungsprozessgenerierten Daten sicherlich auch nachhaltig von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche "Jugendamtsstrategien" niederschlagen, diese sich jedoch jeweils überwiegend auf 6-9-Jährige beziehen.

<sup>190</sup> Diese sollen - wie ein Erziehungsbeistand - "das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Einhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern" (§ 30 KJHG).

<sup>191</sup> Im Mittelpunkt steht hier eine familienbegleitende und -unterstützte Erziehungsberatung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen, §31 KJHG.

<sup>192</sup> Unterschieden werden hierbei die Hilfeformen 'Erziehung in einer Tagesgruppe' (§32 KJHG), 'Vollzeitpflege in einer anderen Familie' (§33 KJHG), 'Heimerziehung/betreutes Wohnen' - bei Verwandten/Großeltern, in einer Pflegefamilie, einem Heim, einer Wohngemeinschaft oder einer eigenen Wohnung - (§34 KJHG) sowie 'intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung' (§35 KJHG), wobei für die Kinder unterhalb der Grundschulalters

damit 6 Kinder und Jugendlichen in Tagesgruppen untergebracht. Von je 1.000 0-18jährigen lebten 5 in Vollzeitpflege in einer anderen Familie, in einem Heim oder einer anderen Form betreuten Wohnens waren 6 Mädchen und Jungen untergebracht, insgesamt also etwas mehr als 1,5% aller Kinder und Jugendlichen. In der Gesamtschau liegen die Anteile an den verschiedenen Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes gemäß KJHG in Wallstadt mit einer Ausnahme (Erziehungsberatung) deutlich unter den Mittelwerten für das Land und den Bund, für Hochstätt jedoch für drei von vier dargestellten Hilfearten teilweise erheblich darüber. Erneut werden die stadtteilspezifischen Sozialstrukturdifferenzen somit durch die im Stadtteilvergleich überdurchschnittliche Interventionsdichte für die verschiedenen Formen der Jugendhilfe widerspiegelt.

## 7.5 Bewertung von Erziehungszeiten in der Sozialversicherung

**Rentenversicherung:** Als rentenrechtliche Innovation fanden 1986 erstmals Kindererziehungszeiten Eingang in das Sozialgesetzbuch, §3 1 Nr.1 i.V.m. §56 I SGB VI, und zwar in Form rentenbegründender oder -steigernder Pflichtbeitragszeiten. Für Geburten ab 1992 werden hierbei drei Jahre mit einem fiktiven Verdienst von 75% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten angerechnet, §70 II SGB VI. Wer erwerbstätig und bereits versichert ist hat jedoch nur dann etwas von dieser Regelung, wenn sein Lohn oder Gehalt weniger als dieses unterstellte Einkommen betrug, da dann bis zu diesem Betrag aus Steuermitteln aufgestockt wird. In drei Schritten wird der für Zeiten der Kindererziehung in jedem Fall unterstellte Mindestverdienst auf 100% des Durchschnittsverdienstes angehoben, zum 01.07.1998 auf 85%, zum 01.07.1999 auf 90% und zum 01.07.2000 auf diese 100%. D.h. Mütter und Väter im Erziehungsurlaub werden auch ohne Beitragszahlung rentenrechtlich so behandelt, als hätten sie das Durchschnittsentgelt (von 1998 gut 4.500 DM monatlich) verdient und darauf Beiträge entrichtet. Eine wichtige Neuerung, v.a. für während des Erziehungsurlaubs sozialversicherungspflichtig teilzeitbeschäftigte Eltern, gilt ebenfalls seit Mitte 1998. So ist es nunmehr möglich, aufgrund Kindererziehung per Gesetz 'gutgeschriebene' Entgeltpunkte mit Entgeltpunkten aufgrund eigener (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit oder freiwilligen Beiträgen zu kumulieren. Ergänzend hierzu wurden 1992 im Rahmen des Rentenreformgesetzes für die Zeit vom Geburtsmonat bis zum Monat der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung eingeführt. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte werden im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung unter bestimmten Voraussetzungen wie bei den Kindererziehungszeiten pro Monat 0,0625 Entgeltpunkte angerechnet. Berücksichtigungszeiten bewirken außerdem die Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie die Anrechnung auf die Wartezeit von 35 Jahren, deren Erfüllung Voraussetzung für eine vorzeitige Altersrente ab 60, für eine Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr sowie für die 'Rente nach Mindesteinkommen' darstellt.

**Arbeitslosenversicherung:** Im Hinblick auf das Ziel einer rechtlich besser abgesicherten Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit wurden in den letzten drei Jahren diese sowohl tendentiell för-

---

die zweitgenannte, für die Kinder im Grundschulalter die erstgenannte Hilfeform die relativ größte Bedeutung hat.

dernde wie behindernde Änderungen beschlossen. Diskontinuierliche Erwerbskarrieren wirken sich negativ auf den Aufbau eigener Ansprüche im Rahmen des AFG aus. Für die Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik wurde der Tatsache, daß aufgrund von Zeiten im Erziehungsurlaub Ansprüche nicht aufrechterhalten können, besser Rechnung getragen (vgl. 2.1.2). Seit einer AFG-Novellierung 1997 gelten für Ansprüche auf Arbeitslosengeld ebenfalls veränderte Regelungen für die Berechnung der Anwartschaftsfrist<sup>193</sup>. So werden Zeiten der Kinderbetreuung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren<sup>194</sup>, nicht mehr in die Rahmenfrist von drei Jahren eingerechnet, innerhalb derer 360 Tage einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorgelegen haben müssen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben<sup>195</sup>. Indes wurde im Hinblick auf Kompensationsleistungen bei Arbeitslosigkeit eine andere Ausgleichsregelung<sup>196</sup> mit Wirkung zum 01.01.1998 gestrichen. Bis dahin galt, daß Zeiten des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld dann Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt wurden, wenn dadurch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe unterbrochen wurde. Damit konnten bei dieser Personengruppe auch durch Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub Anwartschaften auf Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit begründet werden<sup>197</sup>.

---

<sup>193</sup> §§123 und 124 AFG.

<sup>194</sup> §18 II 1 AFG.

<sup>195</sup> Zusätzlich bleiben Zeiten der Erwerbsunterbrechung wegen Kinderbetreuung bei der Definition von Langzeitarbeitslosigkeit unberücksichtigt, §18 I AFG. Auch diese Regelung vermeidet einen Verlust der Anwartschaft auf Leistungen nach dem AFG durch eine Überschreitung der Rahmenfrist.

<sup>196</sup> §107 AFG.

<sup>197</sup> Durch diese Regelung ergeben sich auch leistungsausschließende Wirkungen im Blick auf die Arbeitslosenhilfe, da die Rahmenfrist zur Ermittlung einer Anspruchsberechtigung auf diese bedürftigkeitsgeprüfte Leistung bei drei Jahren festgeschrieben wurde.